# Die sächsische Sandsteinindustrie.

---

## Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen philosophischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

**Willy Herrschel**
aus Bockwa.

*Tag der mündlichen Prüfung: 28. April 1908.*

**Borna-Leipzig**
Buchdruckerei Robert Noske
1908.

202

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542704_0035

# Literaturverzeichnis.


Das auf die sächsische Sandsteinindustrie bezügliche Aktenmaterial im Kgl. Sächs. Hauptstaatsarchiv vom Jahre 1525—1830.

Das Aktenmaterial der Kgl. Gewerbeinspektion zu Dresden vom Jahre 1570 an.

Das Aktenmaterial in der Kgl. Amtshauptmannschaft zu Pirna vom Jahre 1545 an.

Das im Rathaus zu Zittau befindliche Aktenmaterial, die der Stadt gehörigen Sandsteinbrüche betreffend.

Das statistische Material der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen (Sektion VII).

Codex Augustens. Bd. 2 S. 291—298, 343—352.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen. Jahrg. 1863 S. 342; 1880 S. 56.

Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen. Jahrg. 1905 S. 137; 1901 S. 135; 1892 S. 207; 1886 S. 94; 1880 S. 81; 1879 S. 97; 1878 S. 69; 1877 S. 180; 1875 S. 18.

Mitteilungen des statistischen Vereins für das Königreich Sachsen. 8. Lieferung. Jahrg. 1837 S. 30—33.

Monatsschrift der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft. Jahrg. 1907 Nr. 1, 2, 3, 5, 6; 1906 Nr. 1, 3, 4, 9, 10, 11; 1905 Nr. 1, 2, 3, 4, 9; 1904 Nr. 5; 1901 Nr. 8, 10.

Die Berichte der Handelskammer zu Dresden. Jahrg. 1888—1906.

Zeitschrift über Berg und Tal. Jahrg. 1883 Nr. 62 S. 126; 1888 Nr. 119 S. 198; 1887 Nr. 114 S. 160; 1892 Nr. 172 S. 259; 1895 Nr. 213 S. 206; 1896 Nr. 222 S. 289; 1897 Nr. 228 S. 345; 1898 Nr. 249 S. 93, Nr. 250 S. 100, Nr. 255 S. 139.

Wissenschaftliche Beilage der Leipziger Zeitung. Jahrg. 1854 Nr. 7; 1892 Nr. 16 S. 61, Nr. 17 S. 65; 1899 Nr. 107 S. 449.

Gebirgsbau und Oberflächengestaltung der Sächsischen Schweiz. Von Dr. A. Hettner.

Geognostische Skizzen aus der Sächsischen Schweiz. Von A. von Gutbier.

Die Volkswirtschaft im Königreiche Sachsen. Von H. Gebauer. Bd. 2.

Die Steinbruchindustrie und Steinbruchgeologie. Von Dr. O. Herrmann.

Sachsen-Chronik. Von Dr. W. Schäfer. S. 28—43.

Schandau und seine Umgebungen. Von Wilhelm Lebrecht Götzinger, Diakonus zu Neustadt bei Stolpen. S. 12—22, 344—346.

Staats-, Post- und Zeitungslexikon von Sachsen. Von Aug. Schumann. 1821 Bd. 5 S. 714—720, Bd. 8 S. 284.

Beiträge zur Historie der Kur- und Fürstlichen Lande. Von G. Chr. Kreysig. Teil 5 S. 419.

Bunte Bilder aus dem Sachsenlande. S. 89.

Erdbeschreibung der Kurfürstlich- und Herzoglich Sächsischen Lande. Teil 1 S. 15, 17, 20; Teil 2 S. 355, 371, 427, 324, 340, 354, 401, 423/24, 443; Teil 4 S. 242.
Neue Sächsische Kirchengalerie: Die Ephorie Pirna. S. 612.
Herzog Albrecht. Von von Langenn. S. 372.
Historie und Chronik des Städtchens Königstein a. d. Elbe, als ein Beitrag zur sächsischen Historie. Von Joh. Gabr. Süß, Pfarrer in Königstein.
Universum. 10. Jahrg. Teil 2 S. 2256.
Jahresberichte des konzessionierten sächsischen Schiffervereins. Jahrg. 1902 bis 1906.
Schiffahrtsabgaben nach deutschem Verfassungsrechte. Von Dr. O. Netter.
Praktisches Handbuch der Papierfabrikation. Von C. Hofmann. Bd. 2. S. 1313 ff.
Die Holzstoff- oder Holzschliffabrikation. Von M. Schubert.
Über den Jonsdorfer Sandstein. Von von Reuß. N. Laus. Mag. 1853 Bd. 30; 1854 Bd. 31.
Album der sächsischen Industrie. Von Oeser. S. 105.
Protokolle des sächs. Ingenieur- und Architekten-Vereins. Jahrg. 1879—1881: Artikel über „Die Jonsdorfer Sandsteinbrüche“ von Friedrich.
Geschichte von Jonsdorf bei Zittau. Von einem Jonsdorfer. 1835. S. 46 ff.
Das Amtserbbuch von Stolpen vom Jahre 1559.

Die Sächsische Schweiz, auch Elbsandsteingebirge genannt, wird durch diese letztere Bezeichnung bereits definiert. Sie liegt zu beiden Seiten der Elbe und erstreckt sich geologisch von Zittau bis Freiberg, Dippoldiswalde und Berggießhübel. Allerdings sind durch diese Begrenzung auch die Gebiete umschlossen, in denen der Sandstein nur sporadisch auftritt, z. B. in der Nähe von Dippoldiswalde, Tharandt, Pillnitz und Weißig östlich von Dresden. A. Hettner bestimmt die Grenzen folgendermaßen: Nach ihm hat das Sandsteingebirge die Form eines rechtwinkligen Dreiecks, dessen Hypothenuse durch die Linie Bonnewitz (nördlich von Pirna), Rathewalde, Hohnstein, Altendorf, Hermsdorf, Sternberg, Daubitz, Kreiwitz bestimmt wird und dessen Katheten durch die Orte Kreibitz, Bodenbach, Königswalde und Königswalde, Thyssa, Berggießhübel, Pirna und Bonnewitz zu legen sind. Die Hypothenuse mißt hiernach 41, die beiden Katheten betragen 29 und 32 km, und der Flächeninhalt des so bestimmten Dreiecks beläuft sich auf ca. 450 km = 8 qml. Der Sandstein gehört der obersten unter den sekundären Formationen, der Kreideformation, an. Er ist ein sedimentäres Gestein, ein Flötzgebilde, welches durch Ablagerung aus dem Kreidemeer entstanden ist.

Der Sandstein, auch Quadersandstein genannt, besteht aus mehr oder weniger feinen Quarzkörnern, die durch ein toniges, oft auch kieseliges Zement verbunden sind. Von dem letzteren hängt die Brauchbarkeit des Sandsteins ab, denn je lockerer diese Verbindung ist, um so mehr neigt der Sandstein zur Verwitterung. Die Quarzkörner bilden verschieden starke Lagen, diese liegen in Bänken übereinander, in die vielfach tonigkalkige Schichten eingelagert sind. Überall zeigt sich diese wagrechte Lagerung. Man kann sie in jedem Steinbruch beobachten; aber auch an jeder Felswand sind diese horizontalen Schichtungen deutlich zu erkennen. Die für die Sächsische Schweiz so charakteristischen, durch Klüfte gebildeten Felsformationen sind auf Verwitterung zurückzuführen. Auch in kaum erschlossenen Steinbrüchen, wo doch die Verwitterung noch nicht tätig gewesen sein kann, lassen sich oft auf den Wänden von oben nach

unten laufende Risse beobachten oder doch deutlich gewisse Linien erkennen, wo das Zement besonders locker ist und die Steinmassen sich voneinander loslösen. In der Sprache der Steinbrecher heißen diese Erscheinungen Lose oder Verlosungen, auch Laassen, Lassen oder Lösse, welche Benennungen wohl von dem Worte Ablösung abgeleitet sein dürften. Durch diese Lose, die die Horizontalschichten regelmäßig und fast senkrecht durchschneiden, entstehen die würfelförmigen Blöcke, nach welchen das ganze Gebirge auch Quadersandsteingebirge genannt wird. Die Form der so gebildeten Quader hängt von der Stärke der Bänke ab, und sie erscheinen deshalb als Platten, Würfel oder auch als Pfeiler. Die Regel ist, daß die Lose die Schichtungsebene rechtwinklig oder doch nahezu rechtwinklig durchschneiden, doch kann man namentlich am großen Bärenstein (Südwestseite) beobachten, daß dies nicht stets der Fall zu sein braucht. Jedoch laufen auch hier die schrägen Lose einander parallel, mitunter hört auch eine Lose an dem Rande einer Schichtung auf, setzt sich aber dann gewöhnlich in einiger Entfernung in derselben Richtung wieder fort. Auch dafür gibt es Beispiele, daß eine senkrechte Kluft ihre Fortsetzung in einer oder auch zwei schrägen Klüften findet. In einem bestimmten Distrikt ist aber eine bestimmte Kluftrichtung gewöhnlich die vorherrschende, wo sie fast immer mit einer gewissen Regelmäßigkeit auftritt. Wie von Gutbier in seinen „Geognostischen Skizzen aus der Sächsischen Schweiz“ berichtet, betragen die größten Abweichungen von einer mittleren Hauptrichtung, auch in entfernt voneinander gelegenen Gegenden, nicht mehr als 60°. Dieser Ansicht stimmt aber A. Hettner in seinem Werke „Gebirgsbau und Oberfläche der Sächsischen Schweiz“ nicht ganz zu. Ein weiterer Gegensatz der Ansichten findet sich bei diesen beiden Schriftstellern auch in bezug auf die Entstehung dieser Klüfte. v. Gutbier ist der Meinung, daß dieselben durch Zusammenziehen des Gesteins infolge Austrocknung entstanden seien. Er erläutert seine Behauptung mit dem Hinweis, daß die Gesteinsmasse bei der stetig zunehmenden Trockenheit das Bestreben gehabt hätte, sich in Kugelform zu konzentrieren. Dieses Streben sei aber durch das Kleben an den eingelagerten Schichten gehemmt worden, und das Resultat der so gestörten Zusammenziehung sei der Quader. Diese Erklärung gilt in der heutigen Wissenschaft als veraltet, und Hettner hält ihr entgegen, daß schon das seltene Auftreten kugelförmiger Gebilde die Wahrheit obiger Behauptung stark erschüttere. Beruhe aber diese Formation wirklich auf Konzentration, so müsse die Würfelform doch die Regel bilden, während in Wirklichkeit plattenförmige

und pfeilerförmige Gebilde ebenso häufig zu finden wären. Endlich widerspreche dieser Auffassung die Regelmäßigkeit der Klüfte und ihre Längsrichtung, denn, so folgert er, wäre die Austrocknung in der ganzen Quadersandsteinmasse gleichzeitig und zusammenhängend vor sich gegangen, so müßten die Klüfte in konzentrierten Kreisen liegen. Er gelangt zu dem Schlusse, daß diese Formationen nur durch gewaltige Pressungen und Quetschungen entstehen konnten, eine Ansicht, die heute als zweifellos richtig gilt. In seiner Beweisführung macht er vor allem auf die gleichbleibende Richtung der Klüfte in bestimmten Gegenden aufmerksam, betont, daß die Klüfte vielfach durch verschiedene Gesteinsarten bei gleicher Richtung hindurchgehen, und erwähnt die Tatsache, daß die in der Nähe der Klüfte aufgefundenen Versteinerungen verzogen und verkrümmt sind.

Die sächsische Sandsteinindustrie ist mit Sicherheit bis ins 15. Jahrhundert zurückzuverfolgen, dürfte aber in ihren bescheidenen Anfängen weit älteren Datums sein. Zu dieser Annahme berechtigt die Tatsache, daß die Steinbrüche schon im 15. Jahrhundert als sehr bekannt vorkommen. Der ältere und mittlere Bau des Doms zu Meißen soll bereits in den Jahren 1266—1290, 1315 und folgenden Jahren und 1399—1411 aus den Sandsteinen des Liebetaler Grundes gebaut worden sein, worüber allerdings urkundliche Belege nicht vorhanden sind. Die ältesten Steinbrüche sind zweifellos die an dem Wesenitzbache gelegenen, wenigstens deutet die Etymologie des Wortes Lohmen, urkundlich oft auch Chlum, Chlomen geschrieben, darauf hin. Es ist aller Wahrscheinlichkeit nach von dem slavischen Worte „lom“ abgeleitet, das ist ein Ort, an dem Steine gebrochen werden. „Lom“ heißt im Tschechischen noch heutzutage der Steinbruch sowie „Lomec“ oder „Lomar“ der Steinbrecher.

Später kamen die Brüche im Gottleubatal in Aufnahme, und erst dann begann man im Elbtale Sandstein zu brechen. Hier waren es wieder zuerst die Brüche von Posta, die erschlossen wurden; ihnen folgten diejenigen von Königstein und Klein-Hennersdorf gegenüber von Schandau und zuletzt Postelwitz und Schöna. Darüber schreibt der Chronist Joh. Gabriel Süß, weiland Pfarrer in Königstein: „Nachdem aber die Postaer und Vogelgesängerbrüche bei Pirna bei stärkerem Anbau derer Residenzen Dresden und Berlin, wie auch anderer Städte, vornehmlich an der Elbe gelegen, nicht Stein genug haben hergeben können, sind anfänglich die Königsteiner und hernach die Postelwitzer und endlich die Schönaerbrüche mehr in Gang gekommen“. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts dürfte in den genannten Gegenden bereits überall Sandstein gebrochen worden sein, da

der eben zitierte Königsteiner Chronist sagt: „Unsere Steinbrüche in denen Kirchleithen sind seit 1570 gangbar gewesen".

Auch aus dem Aktenmaterial geht hervor, daß die Brüche der verschiedenen Gegenden in dieser Reihenfolge erschlossen worden sind. Urkundlich werden die Liebetaler, auch Libendaler oder Liebentailer Brüche genannt, zum ersten Male 1457 und 1489 erwähnt. Die jüngere dieser beiden Urkunden ist von dem Bischof Johann VI. von Salhausen ausgefertigt und befindet sich im Pfarrarchiv von Liebetal. Sie ist eine Bestätigung des sogen. Wachszinses, d. h. der Kirche wurde das Recht auf $7\,^1/_2$ Pfund Wachs zu Geleuchte zugestanden für vier neben dem Schlosse gelegene Steinbrüche, deren Nutznießung dem Bischof zugesprochen wurde, und lautet: „Nachdem unser Vorfahre Bischof Johannes seligen und löblichen Gedenkens, diese nachgeschriebenen vier Berge bei unserm Schlosse Liebetal gelegen, mit Namen: Klemnitz, Pfanne, Rottenberg und Steckel zu sich genommen und auf weichen Stein, den man allda bricht, einen Zins gesetzt hat, welche Berge dem Gotteshause zu Liebetal alle Jahre jährliche achthalb Pfund Wachs zu Geleuchte verzinsen, so haben wir solchen Wachszins, auf daß genanntem Gotteshause nicht Abbruch geschehe, auch verwilligt, bewilligen und verhändigen denselben gegenwärtig in und mit Kraft dieses Briefes, also daß die Altarleute derselbigen Kirche alle Jahre jährlichen auf St. Michaelstag von einem jeden Amtmann, der jetzt Liebetal inne hat oder zurzeit inne haben wird, solchen Wachszins achthalb Pfund fordern und heischen sollen und mögen. Das zur Urkund haben wir unser Insiegel an diesem unsern Brief, den wir darüber geben, wissentlich hängen lassen und gegeben zu Stolpen, Dienstag nach der Heimsuchung der preiswürdigsten Jungfrau Maria nach Christi Geburt Vierzehnhundert und im neunundachtzigsten Jahr". (Das hier erwähnte Schloß wurde um 1500 niedergerissen, weil es nichts einbrachte und seine Unterhaltung zu teuer war.) Aus dieser Urkunde geht aber deutlich hervor, daß diese Steinberge schon vor dieser Zeit bestanden haben, da sie bereits Bischof Johann V. (von Weißenbach) „zw sich genommen" und auf jeden Stein, der dort gebrochen, einen Zins gesetzt hatte.

In dem Werke von v. Langenn „Herzog Albrecht" heißt es, daß im Jahre 1478 zu Wittenberg eine Niederlage von Liebetaler Mühlsteinen war, die unter der Aufsicht des Mühlenmeisters stand, und daß der Schösser eine Einnahme über deren Verkauf berechnete.

Von einem Steinwerke wird auch in einer zweiten Urkunde aus dem Jahre 1457 gesprochen, in welcher Kurfürst Friedrich

seine Ansprüche an das Schloß Wehlen erläutert und wo auch ein „steynberg zu der Dawbe gegn Libentayl obir gelegin“ erwähnt wird. Bei Amtsantritt des Bischofs Johann VII. von Schleinitz wird in einer Urkunde vom 20. Dezember 1518 dieser Wachszins der Kirche von neuem bestätigt, nachdem das Amt Liebetal bereits zum bischöflichen Amte Stolpen geschlagen worden war.

Die Steinbrüche des Liebetaler Grundes standen aber nicht allein unter bischöflicher Hoheit, sondern das Dorf Daube, auf der linken Seite des Wesenitzbaches gelegen, gehörte Ernst II. von Schönburg auf Glauchau und Waldenburg. Der Bischof behauptete nun, daß er in diesem Grunde allein das Recht auf Lehen, Zinsen und Gericht habe, und verbot infolgedessen, daß auf Daubischer Seite Steine gebrochen würden. Ernst von Schönburg aber fügte sich dieser Anordnung nicht. Zur Schlichtung dieses Streites wurde Herzog Georg angerufen, der den Hofmeister Rudolph von Bünau und Georg von Karlowitz, Amtmann zu Radeberg, als Schiedsrichter bestellte. Ihre am 19. November 1529 gefällte Entscheidung lautet, daß der Steinbruch auf der Daubeschen Seite „desto stattlicher zu gemeinen nutze hinfürder seinen vorgangk behalden möge“. Ferner sollte von beiden Seiten ein besonderer Bergschreiber ernannt, und die Erträge der Zinsen der Steinbrüche auf Daubescher Seite sollten unter beiden Parteien zu gleichen Teilen verteilt werden. Auch sollte derjenige Berg, der „jar und tagk sonder bauhaftigk handt bleibeth liegen, in den Besitz beider Herren übergehen“, und wenn er wieder verliehen, ihnen beiden die Nutzung zugute kommen. Die auf Daubescher Seite fälligen Strafen sollten hier vertrunken werden, und beide Herren wurden verpflichtet, auch die Lasten gemeinsam zu tragen. Bei dieser Gelegenheit einigte man sich auch über die Benutzung des Wesenitzbaches. Die hier getroffenen Vereinbarungen befinden sich als „Bergverordnung im Liebetaleschen Grunde“ in dem Lohmener Amtsbuch vom Jahre 1547 eingetragen, und wir teilen dieselben wegen ihrer Wichtigkeit für die spätere Entwicklung des Steinbruchwesens unverkürzt mit:

„Nachdem Irrige gebrechen zwischen dem Hochwürdigen Inn gott vatter, Fürsten und Herren, Herr, Johansen Bischoffen zu Meißen einem vnd dem wolgebornem vnd edlen Herrn Ernsten Herrn von Schonburgk, Herrn zu Glauchau vnd Waldenburgk anderstheil, deß Steinbruchs halben uff der Daubischen Seitten, im Liebentaler grunde, seindt vorgefallen, Also daß obgenandter Herr Ernst, von Schonburgk, als Herrn, des guts Dauben, beschwerungen getragen, das maan die Berge vff derselbigen

Daubischen seitten weitter vnd ferner soldte bereuamen, Stein doraus brechen, dann davonn desselbigen seinem guthe schmehlerung vnd den Leuthen schaden, mith der Zceith erwachsen wolldte vnd darkegen von Hochgedachtem vnsern gnedigen Herrn von Meißen vorgewandt das sein gnade sampt der vorfahrenn, vnd das Stifft zu Meißen, im gantzen Liebenthaler grunde, vff beidenn wendenn, vnd also auch sonderlich vff der Daubischen seitten, vber vorwerthe Zceith hettenn die Lehen, Zcinse vnd gerichte gehabt, die auch noch also inn geruglicher possession vnd gewehr, gebraucht, darumb Sie auch umb solche irrung sich mittejnander zum Rechten einngelassen, So habenn wir aus beuelch des Durchlauchtigem, Hochgebornem fursten vnd Herrn Hern Jorgen Herzzogen zu Sachsen Landtgraffen in Duringen, vnd Marckgrafen zu Meißen vnsers gnedigen Hern, ich Rudeloff von Buhna Ritter, Hoffmeister vnd Jorge von karlewitz, amptmann zu Radebergk, noch mechtigen hinstellen, domith Herr Ernsten vnd seinenn Leuthenn hairrumb auch vorgleichung geschehen vnd der Steinbruch vff der Daubischen seitte, desto stattlicher zu gemeinem nutze, hinfurder vnuerhindert seinem vorgangk behalden moge, Ihre gnadenn wie volgeth gescheiden vnd vortragenn.

Erstlich soll dem Ihenigen, welches eigenthum des beruhrenn wirdt, von den, die bereuhmen, vnd also ferne hinein, nach der Daubener seitten brechenn wollenn, vor zcehen elenn raums eine halbe thonnen biehr, odder zehn silbernn gl. gegeben werden, vnd hinfurder in aller Zceith wan weither gereuhmet wirdt, Zuertstattung solche raums alsoviel, wie genandt zugeben vorpflicht sein.

Zum andern, sollen beider ihre genadenn, Izelicher Herre, einen Bergkschreiber vorordenen, die die Lehenn, derselbigenn Steinbruche, von ihr gnaden wegenn thettenn, dem Ihenigen, so die Lehenn zu empfangen vn Nothen, vnd nicht weitter die reuhme zuuorleihenn, dann wie oben ausgedruckt, mith dem geldt adder biehr zu bezcahlen sollen genandte beuelchhaber keinem der die Lehen emphahen will, vnd sich mit dem besitzer vortragen hatt, die lehenn wegern vnd sollenn auf der Daubener seitten zuuorleihen habenn, vnd nicht mehr, dann einem silbernen gl. von itzlichen Berge von der Leihung nehmen, welche auch vleißig sollenn aufsehenn vnd alle mohl steine, Schleifsteine, werkstucke vnd andere steine, so aus den Bergenn der Daubischen seitten gebrochen werden, eigentlich beschreiben vnd den Zcins sampt den gerichtsfellen, so des was vorbrochen, vnd dauon gefelleth, vleißigk einbringen, vnd dasselbe einem iden Hern alle wochenn, dem so darzcu vorordeneth, berechenen

vnd der herschaft vberantworten, solchen zins, sampt den gerichtsfellenn, zugleich geteildt iederm zu helft, vnd ob es auch der Bischoff, odder Her Ernst ahn der Daubischen seitte, steinbrechen ließe, so sollenn gleichwohl solche zcinz gegeben, vnd zugleich getheilt werdenn.

Es soll auch Herr Ernst von Schonburgk, odder seine vnterthanenn, welche eigenthumb es beruhren wirdt; der Rassenstein ohne einige beschwerung, wie der vor alderes vom ahnfange vom gereumnis des steinbruchs vholgenn, vnd hinfurder solche bruche mith weitter reuhmung, zu notturftiger brechung der steine, deß orts, durch beider seitten herrschaft, nicht gehindert, noch geirreth werdenn, sundern zu ewigen Zceiten die bereuhmung kegen dem nutze deß Rassensteins, den steinbrechern, zu gebrauchen bleiben, Damit aber die Berge nicht liegende bleibenn, so sollen die bergk vorlheier vleißig achtung haben, daß es zur Zceith der vorleihung den gewerkenn vormeldeth, wann ein bergk, jahr vnd tagk sonder bauhaftigk handt bleibeth liegen, der soll deß vorlustigk sein vnd der bergk auch zugleich beiden Hern anheim fallen, vnd zu ihren nutz andern vorliehen werden.

Zcum Dritten, was willkurliche bußenn vnd andere gerechtigkeiten, so nach gewonheit der Steinbruche, den arbeithernn odder gewerckenn zustehenn, vorfallenn, welches Sie zuuortrincken pflegenn, sollen sie zur Daube vortrincken, Nachdem die Bruche ahn der seitten gelegen, Es sollen auch beide Heren die burdenn derselbigen steinbergwerk zugleiche tragenn. Sunderlich, den wegk im Thal zugleich mitteinander, wann es noth ist, bessern bereuhmen vnd erhalden.

Nachdem auch unser gnediger von Meißen, sampt Her Ernsten von Schonburgk, daß wasser die Wesenitz genandt, soweit ihr eigenthumliche, vnd ihrer vnterthanen gutter darahn stoßenn zur helffte, ieder Herr zu fischen vnd zu uornitten gehabt, vnd do durch solch wasser der Herschafft nicht zu sunderlichen nutz gebraucht, haben wir obgenannte Hendelere solch wasser, nach ordentlicher austeilung vnd ausmessung, getheilt, ahnzufahen an karis Winkel, souiel unsern gnedigen Hern von Meyßen, odder seinenn vnterthanenn, ahm solchen wasser vnd vffer zu fischen zustendigk gewest, bies niederwendig des Daubensstege, ahn den reinstein, so mith beider Herschaft wapen, ahn den randt des wassers gesatzt, Vnder dem felssen da die zwo Thannen vffstehenn, von solchen reinstein ahn, das wasserab, als weth als Her Ernst von Schonburgk eigenthumlich, odder auch seiner leuthe gutter darahnstoßen, sollen unserm gnedigen Hern von Meyßen vnd seinenn nachkomen beider vffer zu vischen bleibenn.

Es sollenn auch beiderseits herschaft, so weith die theilung vnd bereuhmung des wassers betrift, die gericht obberst vnd niedderst, in dem geteilten wasser zustehenn.

Doch vnbeschatt der bereuhmung, ahn welchenn stellen vnd orttern der randt ahn wasser zuuor den reyn gehalden hatt, Soll beider herschafft hinfurder auch solche reyn, wie die vor alders vnuorandeerth bleiben.

Wurde auch vorfallen, das die Herrschafft umb, ieder vor sich, seinen sunderlichen nutz, mith wertheschlagen, mohlbauen, odder reuhmungen der vischern die vffer, so die bereinung betreffen, gebrauchen woldte, soll ohne schaden der armenn leuthe beschehen, vnd ihnen zciemliche vorgenuge darumb gethan werden, vnd die Heren einander keine vorhinderungen vorwenden sollen.

Es soll auch ein jeczlicher Here solche vischerey sampt. den gerichte im wasser, geruglich zu gebrauchen haben, deß andern, odder ihrer vnterthanen.

Solches habenn die obgenannten Herren von beiden theilenn stede vnd vheste zu halden, gewilliget, vnd ahngenommen, vor Sie, ihre nachkommen vnd erbenn, ihre sigell wissentlich darahn gehangen. Desgleichen das Capittel, als vor sich mith bewilligeth, Gescheen ahm Freitage Elisabeth, nach Christi vnsers lieben Hern geburth, Tausent, fünfhundert vnd im Neun vnd zwangzigsten Jarr".

Die älteste wirkliche Bergordnung für den Liebetaler Grund ist um fast 14 Jahre jünger als die ebengenannte Urkunde. Sie ist in der Sachsenchronik von Schäfer enthalten und trägt das Datum anno 1543, Freitags nach Nicolai. Durch sie bekommen wir ein getreues Bild von den Gewohnheiten der Steinbrecherei jener Zeit, und schon deshalb ist es unbedingt notwendig, sie hier wörtlich aufzuführen.

„Heute Freitags nach Nicolai des 43. Jahres haben Johann Schultheiß, als Schösser zum Hohenstein und Lohmen, und Hieronymus Ziegler, Amtsmann zu Stolpen, sich beide wegen ihres Amtes gen Liebental betagt und den Gewerken der Mühlsteinberge samt der ganzen Knappschaft zugleich angesagt, weil vielfach vor sie gekommen ist, daß im Berge Unordnung herrsche. Es sollte jeder Teil, wenn es nötig ist, seine Gebrechen anzeigen, und sie wollten, wie ihr Amt es erfordere, dieselben prüfen, damit die Gewerken gedeihen und beider gnädiger Herren Nutz gesucht würde, sich die ganze Knappschaft über nichts mehr zu beklagen und zu beschweren hätte und daß vor allen Dingen nicht den Verträgen, die anno 29

Freitags am Tage Elisabeth zwischen beiden Herrschaften aufgerichtet, zuwider gehandelt würde."

Erstlich haben beide Amtleute folgende Gebrechen dem Gewerke und Knappschaften vorgelesen und befohlen, sich so und nicht anders zu verhalten. Die Verträge besagen klar, so ein Berg Jahr und Tag nicht gebaut wird, er ins Freie fallen und von der Herrschaft, unter der er gelegen, ferner verliehen werden soll. Nun finden sie, daß dem zuwider gehandelt würde, und mancher mehr denn einen Berg besitzt und keinen bauhaftig erhält, deshalb hat jeder seinem Bergschreiber befohlen, solche ledige Berge nach Ablauf von 4 Wochen vom heutigen Tage ab gerechnet, wer sie begehrt, zu leihen, und ferner, so oft ein Berg Jahr und Tag nicht bauhaftig gehalten wird, soll er ins Freie kommen, und die Bergschreiber sollen ihn zu verleihen schuldig sein; es sei denn, daß der, der den Berg zuvor im Lehn gehabt, bei seinem Lehnherrn aus erheblichen Ursachen von Jahr zu Jahr Frist erlangt habe.

Zum andern befinden die Amtsleute, daß die Knappschaften selbst ihres Gefallens Viermeister ordnen, daraus sie aber viel Ungeschicklichkeit vormerken; deswegen wollen sie, daß es fernerhin und so bald als möglich wie folgendermaßen gehalten werden soll: Es sollen die Knappschaften 2 Viermeister auf der Daubischen Seite und 2 Viermeister auf der Liebentaleschen Seite allenthalben wählen und dieselben der Herrschaft vorstellen, und so die Herrschaft sie genugsam befindet und sie mit dem Gelöbnis annimmt, daß sie über die Ordnung halten und jedermann gleich behandeln wollen, bestätigt werden; dann sollen sie für Viermeister gehalten werden und die Knappschaft denselben in allen billigen Sachen folgen. Welcher aber ungehorsam befunden, der soll allenthalben der Herrschaft ein halb Schock und der Knappschaft auch ein halb Schock Buße geben. Wo sich aber die Herrschaft als parteiisch befindet, so sollen sie andere zu verordnen die Macht haben.

Zum dritten, es sollen die Knappschaften ohne der Herren, noch Gewerken Willen keinen neuen Aufsatz in irgend einer Arbeit machen. Nachdem die Knappschaft gebeten, daß man keine Steine dicker, noch weiter als wie die alten Maße ausweisen, im Grunde zu machen gestattet sein sollte, so vermerken die Amtleute, daß man in den neuen umliegenden Bergen dies Maß nie hielte; deswegen können die Gewerke daran auch nicht gebunden sein, ihre Steine und Gut anders machen zu lassen, als sie dieselben zu vertreiben wissen; es wäre denn, daß in den neuen Bergen auch das alte Maß gehalten würde. So aber auch die Gewerken und Steinherrn die Steine dicker und weiter,

als das alte Maß ausweist, wollen machen lassen, sollen sie sich mit den Arbeitern über das Übermaß der Größe vertragen.

Zum vierten, es sollen auch die Gewerken keiner dem andern seine Arbeiter abspannen, bei Poen 10 gl. (gl. = Groschen) der Herrschaft und 10 gl. der Knappschaft und welcher Bergschreiber solches anzuzeigen verschweigt, der soll die Strafe selber geben. Hat ein Arbeiter von einem Gewerke auf Arbeit Geld empfangen, soll ihm kein anderer Gewerke Arbeit geben; es sei denn, daß er Kundschaft bringe, daß er das entliehene Geld bezahlt habe mit Arbeit, darauf er das Geld empfangen habe. Würde aber Gewerke oder Arbeiter solches verbrechen, soll jeder, so verbricht, der Herrschaft 20 gl. und der Knappschaft auch 20 gl. geben.

Zum fünften, soll die Knappschaft von beiderlei Herrschaften die Wege im Grunde inhalts der vorigen Verträge zugleich helfen machen, auch von beiderseits Herrschaft die Gebühr, wie es von altersher hierin gepflegt wurde, nach Ausweisung des aufgerichteten Rezesses erhalten.

Zum sechsten, beklagen sich die Bergschreiber beiderseits, daß man die Steine aus den Bergen wider den aufgerichteten Receß ohne Erlegung des Zinses abfährt und können hiernach den Zins nicht bekommen, deshalb wollen die Amtsleute und Bittsteller, daß ein jeder, welcher Stein herausführt, und den Zins noch schuldig ist, daß er den Zins bei Poen 3 Silberner Schock vor nächst kommenden Weihnachten erlegen und wer ferner künftig Stein aus dem Berge führet, er habe denn den Zins erlegt, der soll allenthalben von jedem gl. Zins ein Silbern Schock zu geben schuldig sein. Würden auch die Bergschreiber irgend einen herausfahren lassen, ehe der Zins erlegt, und den der Herrschaft nicht anzeigen, so sollen sie allenthalben der Herrschaft für einen gl. 2 Schock zu geben schuldig sein. Es ist auch verboten, daß keiner, er sei, wer er wolle, dem andern seine Hebebäume, Ladebäume, Radebohrer oder andere Notdurft, es sei was es wolle, ohne Erlaubnis der Bergherrn von seinem Berge nehme. Welcher es aber tut, der soll, so oft es geschieht, der Knappschaft 10 gl. und der Herrschaft auch 10 gl. Strafe geben. Über diesem allen sollen die Bergschreiber und Viermeister fest und fleißig halten und es sollen auch die Knappschaften über ihre alten willkürlichen Bußen, welche diesen Artikel nicht entgegen, auch handhaben, wie sie folgendermaßen vorgezeichnet sind:

Erstlich, ein jeder, der ganze Innung haben will, damit er mit dem großen Eisen oder Fäustel hauen möge, der muß den Gesellen, die Innung haben, eine Tonne Bier schenken; wer

aber nicht mehr als ein Schiffer oder Räumer sein will, gibt den Gesellen eine halbe Tonne.

Zum andern, wenn man Innung trinkt, und irgend einer das Bier freiwillig vergießt und aus Mutwillen verschüttet, der muß den Gesellen eine halbe Tonne Bier kaufen, desgleichen auch, so einer den andern mahnt um eine Schuld oder Gott lästert oder einen andern schilt, der muß auch solche Buße geben oder der Innung beraubt sein.

Zum vierten, es ist Gewohnheit gewesen, wenn man geschrien hat, „Lauf zu“, und welcher Geselle dies gehört hat und nicht zugelaufen, der muß den Gesellen auch eine halbe Tonne Bier geben; denn es kommt zu Zeiten vor, daß Gesellen verschüttet werden, deshalb ist es von Nöten zuzulaufen, damit einer den andern rettet. So aber einer, wie es oft geschehen, aus Leichtfertigkeit vergebens, aus keiner Not, noch Ursache schrie, und die Gesellen vergebens zusammen müht, so daß sie ihre Arbeit versäumen, der soll, so oft es geschieht, den Gesellen eine Tonne Bier geben, und der Herrschaft 30 gl. Es mag auch ein Geselle dem andern Geräte leihen, denn sie können sich einer ohne den andern nicht behelfen.

Zum fünften, es ist auch die Gewohnheit gewesen, so ein Herr seinen Knecht in dem Berge sein Liedlohn schuldig geblieben ist, so haben ihn die Viermeister schleunige Hilfe zu solcher Schuld gegeben, damit die Gerichte nicht bemüht worden sind. Dieser Artikel soll gehalten werden und nicht anders, wie sich die Amtleute jünst miteinander verglichen.

Zum sechsten, es soll auch kein Steinherr, noch Geselle dem andern seine Steine oder Ware, es sei im Grunde oder auf Märkten, nicht versprechen, noch tadeln. Ein jeglicher soll das Seine verkaufen, wie es ihm gefällt. So aber ein solcher Tadel gehört oder überbracht wird, so ist er den Gesellen eine halbe Tonne Bier schuldig.

Zum siebenten, es ist auch eine Gewohnheit, wenn ein Geselle, er habe ganze oder halbe Innung, so er eine ehrliche Sache hat und um dem Rechte zu steuern, müssen ihm alle Gesellen, die in dieser Innung sind, ein jeder einen Tag und eine Nacht auf seine eigene Zehrung zu Gefallen und Willen ziehen, bei Strafe einer halben Tonne Bier. Die Begängnis, so es vor alters mit den Priestern gehalten, ist in ein gütiges mildes Almosen verwandelt worden, armen Gesellen und auch andern armen Leuten zum Besten.

Die erlassenen Bestimmungen wurden bald als unzulänglich erkannt, daher versammelten sich bereits am 29. November des Jahres 1547 der kurfürstliche Hauptmann zum Hohenstein,

Caspar von Ponikau, der bischöfliche Amtmann zum Stolpen, Christoph Ziegler, und der Hohensteiner Schösser, Johann Schultheiß, in Liebethal und erhoben die folgende Urkunde zum Gesetz, welches der Bergordnung von 1543 als „Neuer Rezeß" beigefügt wurde.

## Neuer Rezeß.

Heute Dienstag nach Katharina im 47. Jahre haben sich Caspar von Ponikau, Hauptmann zu Stolpen gen Liebental neben dem Schösser Johann Schultheiß begeben, um den Gebrechen, so in Steinbergen auf beiden Seiten von der Knappschaft oder den Gewerken vorkämen, so viel als möglich abzuhelfen, auch die vorigen Ordnungen zu verlesen und nachdem befunden worden ist, daß viel Steine ohne Vorwissen der Bergschreiber aus den Bergen geführt, so haben beide Amtleute solches nicht anders zu verhüten gewußt, als daß jeglicher seinem Bergschreiber eine Anzahl Zeichen gegeben, und wer nun Steine aus den Bergen fahren will, so viel Zeichen, so man Steine oder Boden herausführt, fordern, und die Amtleute haben Burckhardt Hornig, welcher an dem Grunde wohnt, darauf vereidet, daß er keinen Stein, noch Boden aus dem Grunde führen lassen soll, der Fuhrmann gebe ihm denn von einem jeglichen Mühlstein oder Boden von jeder Seite des Bergschreibers ein Zeichen, und genannter Hornig soll allemal, nach Ablauf von vier Wochen, dem Amtmann von jeder Seite seine Zeichen, wieviel er davon erhalten, zurückgeben; dafür soll ihm von dem Amtmann für jedes Zeichen als Lohn ein Heller gegeben werden. Außerdem soll er auch schuldig sein, den Steg stets geschlossen zu halten und treulich damit handeln, auf daß er sich keine harte Strafe zuziehe. Er soll auch selbst oder sein Weib allemal darauf warten; ob sie aber aus Ehehaft beide weggehen mußten, soll er dazu einen Richtigen bestellen.

Aus den angeführten Urkunden geht hervor, daß der auf den Mühlsteinen haftende Zins schon in den ältesten Zeiten eingeführt worden ist, dagegen ruhte auf Werkstücken und Gehörnen, die aus dem Liebetaler Grunde abgeführt wurden, keine Abgabe. Zu verwundern ist es, daß in der Bergordnung die Höhe der Gebühren nicht erwähnt ist, aber in anderen Urkunden wird deutlich gesagt, daß dieselben für einen Läuferstein in 2 gl. und für einen Boden in 1 gl. bestanden. In dem Amtserbbuch von Stolpen aus dem Jahre 1559 heißt es, daß der alte Behr, der über 30 Jahre lang die Berggebühren einzunehmen hatte, dieselben auf jährlich 20, 30 oder 40 Taler schätzte. Dieser Einnehmer erhielt in jener Zeit jährlich ein Schock 3 gl.

für seine Mühe oder er benützte das Fischwasser, ohne Zins dafür entrichten zu müssen; dafür mußte er aber auch das Forstamt mit versorgen. Außerdem haben ihn die Bischöfe „nach ihrer Gelegenheit zu Zeiten ein gemein Kleid und wenn er im Amt zu schaffen gehabt, Essen und Trinken gegeben". Der Zins wurde halbjährlich ins Amt abgeliefert. — Das Amt Hohenstein war bereits 1543 an den Kurfürsten Moritz gekommen, während Liebetal mit Stolpen erst 1558/59 an den Kurfürsten August gefallen ist. Seit dieser Zeit flossen die Zinsen in die kurfürstliche Rentkammer.

Um die Sandsteinindustrie in ihrer Entwicklung zu verfolgen, sind wir fast ausschließlich auf das noch vorhandene Aktenmaterial angewiesen. Dasselbe ist zwar vor allem in seinen älteren Jahrgängen bedauerlicherweise nicht mehr vollständig erhalten; auch befindet sich dasselbe nicht immer in einem leicht zu entziffernden Zustand, wie z. B. ein Teil des Aktenmaterials der Amtshauptmannschaft zu Pirna. Das dortige Archiv ist von der 1897 stattgefundenen großen Überschwemmung nicht verschont geblieben, und die alten wertvollen, natürlich zu unterst liegenden Akten haben unter der Feuchtigkeit stark gelitten. Die Zuverlässigkeit aber dieses Materials läßt die erwähnten Mängel weniger grell erscheinen, und an der Hand dieser Akten können wir wenigstens in den Hauptzügen verfolgen, wie sich die für Sachsen so wichtige Industrie allmählich entwickelt hat. Die beiden ältesten Schriftstücke befinden sich im Kgl. Hauptstaatsarchiv und tragen den Datum Dresden, Freitag nach Jubilate 1525, und Dresden, Mittwoch nach Bartholomäi, Anno 1525. Beide sind von Herzog Georg von Sachsen an den Geleitsmann in Pirna gerichtet. In dem ersteren wird derselbe angewiesen, dreißig Werkstücke und dreißig Mühlsteine für den Markgrafen Joachim, Kurfürsten von Brandenburg, zoll- und geleitsfrei passieren zu lassen. Das zweite Schreiben berichtet, daß vormals auf Ansuchen der von Torgaw bewilligt worden wäre, ihnen 20 Mühlsteine und 5 Ruten Kalk auf der Elbe flößen zu lassen. Es seien aber bereits 12 Steine und 5 Viertel Kalk abgeführt worden, daher „begehren wir, Du wolltest sie nach Verrechnung gebührlich Geleitgeldes die hinterstelligen Steine und Kalk, und nicht mehr, diesmal flößen lassen". Gleichen Inhalts ist auch das aus dem Jahre 1526 stammende Schreiben. Von dem Zeitraum der folgenden 19 Jahre ist leider kein Schriftstück mehr erhalten. Um so erfreulicher ist es, daß die nächste vorhandene Urkunde von ganz besonderem Werte ist, nämlich die durch den uns schon bekannten Hohnsteiner Schösser Johann Schultheißen am Dienstag nach Vitus (15. Juni)

des Jahres 1545 aufgerichtete und von Kurfürst Moritz genehmigte Bergordnung im Posterberge. Wegen ihres ehrwürdigen Alters halten wir es für nötig, sie in ihrem Wortlaute wiederzugeben. Sie besagt folgendes:

1. Daß die Knappschaft zwei oder drei Viermeister kiesen soll und die sollen ins Amt Hohenstein bestellt werden und sollen nochmals Fleiß haben, daß der nachfolgenden Ordnung gänzlich nachgegangen werde, und so die Viermeister untüchtig erkannt, durch das Amt, zu welcher Zeit das vorfällt, mögen geändert und gebessert werden.

2. Weil bisher kein Berg in Lehn genommen, soll fernerhin also gehalten werden, daß keiner soll anschlagen, es sei denn, daß er zuvor den Berg bei den Viermeistern gesucht und ihn aus dem Amt geliehen, mit Vermalungen, wie weit sein Revier gehen soll; alsdann mag er arbeiten und doch also die Steine und Schutt legen, daß dem Durchlauchtigsten Fürsten und andern Leuten nicht großer Schaden daraus kommen und wann er die Steine, es seien Gehörne, Werksteine und anders fertig, allzeit die Anzahl nähme von den gelassenen und verkauften, dem Viermeister ansagen, die sollen Kerbholz halten, damit dem Durchlauchtigsten Herzog an Geleite gleich geschicht und soll die Hälfte ins Herzogliche Geleit, die andere Hälfte ins Amt Hohenstein gegeben werden. Da aber einer das nicht hält, soll er 30 Groschen in das Herzogliche Amt und 30 Groschen der gemeinen Knappschaft verfallen sein.

3. Es sollen die Knappschaften keinen neuen Ansatz zu setzen Macht haben, ohne des Amtes Hohenstein Vorbewußt und Verwilligung, bei Strafe wie oben.

4. Es soll keiner dem andern seine Arbeiter abspannen und wer Geld von einem auf Arbeit empfangen, die soll er ihm zuvor abarbeiten, ehe er in eines andern Arbeit gehet; es wäre denn, das ihn der erste ledig zählt oder Kundschaft gebe, daß er es zu tun Fug hätte, bei einer Poen von 20 Groschen, also 10 ins Amt und 10 der gemeinen Knappschaft.

5. Es sollen die Viermeister alle vier Wochen umgehen und sehen, daß jeder seine Steine und Schutt lege und fördere, daß kein sonderlicher Schade hieraus erfolge und die Gräben wieder ausfülle und die Wege und Stege halte, daß man kann ab und zu kommen, bei Poen von 20 Groschen, halb ins Amt, die andere Hälfte der Gewerkschaft.

6. Es soll keiner dem andern seine Hebebäume und Ladebäume und so weiter und andere Notdurft, es sei wem es wolle, ohne Erlaubnis des Bergherrn aus seinem Berge nehmen, bei Poen 20 Groschen wie oben.

7. Wer im Berge arbeiten will vor einem Meister und volle Innung haben, der soll zuvor Innung geben, der Knappschaft eine halbe Tonne Bier; aber ein Schiffer und Räumer allein soll geben ein Viertel Bier, so er will Mitgewerke werden und jeder, der etwas verbricht an dem Tage, an welchen Orte es ist, soll das Bier zum Lohmen getrunken werden.

8. Wenn man Bier trinkt, der sich unlustig machet oder sonsten im Berge verbotene Worte schilt, soll geben der Herrschaft 10 Groschen und der Knappschaft 10 Groschen oder ewig der Innung genommen sein.

9. So einer in den Berg kommt, mit dem Eisen hebelt, wissentlich oder unwissentlich der Ordnung, der Mitgewerke ist, soll 5 oder 6 Groschen zur Strafe geben.

10. So man schreit im Berge, sollen die Gewerken alle zu laufen; wer es nicht tut, soll 5 Groschen der Knappschaft verfallen sein. Wer aber vergeblich schreit, gleichwohl die 5 Groschen geben soll und der Knappschaft 20 Groschen, damit die Gewerkschaft nicht vergeblich bemüht und an der Arbeit versäumt werden.

11. Es soll kein Herr noch Knecht dem Andern seine Ware versprechen bei Poen 5 Groschen der Knappschaft.

12. Wenn die Buße eingebracht, soll jährlich die Knappschaft davon Almosen den armen Leuten einmal geben, die Übermaß behalten für die armen Gesellen, ihnen damit zu Hilfe kommen in der Not und im Jahre 2 Mal die Viermeister der Knappschaft Rechnung tun und was im Vorrat, der Knappschaft im Amte anzeigen; wann man Rechnung hält, von gemeinen Gelde eine halbe Tonne Bier kaufen und austrinken.

13. Daß die Knappschaft den Viermeistern gehorsam sein sollen in allen billigen Sachen und oben bemelten Artikeln. Welcher es nicht tun wird, der soll 20 Groschen verlustig sein, 10 der Knappschaft, 10 der Herrschaft und allewegen, wann sie beieinander sind im Jahre, sonderlich bei den Rechnungen, soll man die Bergordnung vorlesen, darnach sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu halten habe.

14. Diese Ordnung ist mit Nachlassungen des Durchlauchtigsten Hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Moritz, Herzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen und Markgraf zu Meißen, unseres gnädigsten Fürsten und Herrn, durch mich Johann Schultheißen, auf dem Hohenstein und Lohmen Schösser, mit Bewilligung der ganzen Knappschaft bestellt und konfirmiert worden.

Wird hier auch nirgends davon geredet, daß das Steinwerk als ein Regal zu gelten habe, so sagt doch § 2, es sei immer

Sitte gewesen, daß die Berge vom Amte verliehen worden wären, mit andern Worten, schon um jene Zeit galten die Berge als nicht zum Eigentum des angrenzenden Grundbesitzes gehörig. Von Abgaben, die auf dem Steinwerk hafteten, wird hier bereits der Zins erwähnt, der zur Hälfte ins Amt Hohenstein und zur anderen Hälfte ins Herzogliche Geleit floß. Außerdem waren natürlich auch beim Passieren der Zollschranken die Zollgebühren zu entrichten. Als Aufsichtsbeamte sind hier nur die Viermeister genannt, die alle vier Wochen die Brüche revidieren sollten. Die Postaer Brüche gehörten um jene Zeit noch zum Amte Hohenstein. Die erwähnte Postaer Steinbergordnung wird am 11. Februar 1590 von neuem bestätigt, nachdem sie noch durch die folgenden Paragraphen erweitert worden ist:

„Es sollen auch fernerhin unter den Steinbrechern an der Sommer- und Winterleite einige Werkschaften sein, und Keiner den Anderen verachten, schmähen, noch sein Werk tadeln, bei Strafe eines Thalers, halb ins Amt zu erlegen und die andere Hälfte der Knappschaft; deshalb sind auch ihrer zwei aus dem Vogelgesange von der Winterleite von der Knappschaft zu den andern drei in der Sommerleite erkoren worden. — Der Bergschreiber soll einem jeden Steinbrecher ein richtig Verzeichnis zustellen, was jede Woche von seinem Steinbruche zu Hochgedachtes Meines gnädigsten Herrn, des Kurfürsten von Sachsen, jetzo fürhabenden oder künftigen Gebäuden, desgleichen zu derer von Adel oder der Bürgschaft Gebäude abgeschifft und geladen worden sei. Solches sollen zwei Vormeister und zwei von den Steinbrechern wöchentlich, solange die kurfürstlichen Gebäude währen, alle Freitags gegen Dresden bringen und liefern, dagegen ihnen darauf ihre richtige Bezahlung gegeben und geführt werden soll. Da sie aber auf den Freitag für um sieben Uhr mit solchen Zetteln und Verzeichnis nicht zu Dresden sein würden, soll ihnen dieselbige Woche nicht bezahlt werden. — Die Steinbrecher sollen den Leuten, an deren Güter ihre Steinberge gelegen und gebrochen, nach der Elle bezahlen und zwischen den Gütern auf Ordnung halten und ernstlich räumen, damit sich deswegen niemand zu beschweren habe. Würde sich aber einer oder mehr der Ungleichheit halber beschwert befinden, soll er dasselbe an das Amt gelangen lassen und um gebührlich Einsehen bitten, bei dem dann das Ermessen stehen soll. — Den Steinbrechern soll für eine halbe Elle oder Quadert gebrochener Stein 3 Pf. und also ein Stück, so eine Elle lang, eine Elle breit und ein Quadrat gibt, und auf allen Seiten Quadrat oder acht Schuhe geviert ist, mit 22 gl. und sofort, was sich demselben nach in der Ausmessung in den Stücken

befinden wird, wie vor alters in den Bergen bräuchlich gewesen, bezahlt werden".

Die Steinbrecher der an der Sommer- und Winterleite, d. h. der zu beiden Seiten der Elbe gelegenen Brüche sollen also ferner eine Gewerkschaft bilden. Um kontrollieren zu können, was von jedem Bruche für die kurfürstlichen Bauten abgeschifft worden ist, soll der Bergschreiber jedem Steinbrecher eine Rechnung ausstellen, die von 2 Vormeistern und von 2 Steinbrechern an jedem Freitag bis spätestens 7 Uhr abends in Dresden bei dem Oberlandesbauamt vorzulegen waren, worauf dann die pünktliche Zahlung erfolgen sollte. Auch der Preis der gefertigten Waren wird in diesen Artikeln erwähnt.

Bei Gelegenheit des Amtsantrittes eines neu bestellten Bergschreibers werden dessen Befugnisse dahin festgesetzt, daß derselbe in erster Linie seinen Wohnsitz in Pirna aufzuschlagen und über die publizierte Steinbergordnung in allen Punkten tunlichst zu halten habe. Täglich soll er die Steinberge der Ober- und Niederposta besuchen und darüber ein fleißiges Aufsehen haben, damit von den Steinbrechern der Bergordnung in allen Punkten und Klauseln nachgelebt, das Steinwerk nach rechtem Maße gebrochen, niemand mit der Zahlung zu Ungebühr übersetzt, noch ohne Vorwissen ein neuer Aufsatz gemacht werde. Ferner war es seine Aufgabe, für den richtigen Eingang der Bergzinsen zu sorgen, damit derselbe in nichts abgeschwächt werde. Zweimal im Jahre, zu Ostern und zu Michaelis, soll er nebst richtig spezifizierten Verzeichnissen die Einnahmen den Ämtern, wo jeder Teil hingehört, ohne besondere Aufforderung abliefern und abrechnen. Bisher war aber an verschiedenen Orten elbaufwärts bis oberhalb Königsteins in den Keinersdörfern und Zwieseler Bergen, die noch unter die Jurisdiktion des Amtes Pirna gehörten, allerhand Steinwerk aus den Postaer Bergen gebrochen und ohne Entrichtung des Bergzinses abgeführt worden. Damit solche Unterschleife in Zukunft nicht mehr geschehen, wird der Bergschreiber angewiesen, darauf besonders gut aufzupassen. Wer sich weigert, den Bergzins zu entrichten oder wider die Bergordnung handelt, den soll der Bergschreiber ohne Ansehung der Person dem betreffenden Schösser melden und sich davon nicht durch Geschenke oder Gaben abhalten lassen. Um eine Hinterziehung des Bergzinses in den Liebetaler und Brausnitzer Steinbergen zu vermeiden, soll der Bergschreiber monatlich wenigstens 2 oder 3 mal in jene Steinberge gehen, dort ein genaues Verzeichnis darüber aufstellen, wieviel von einem zum andern Male an Läufern und Bodensteinen verkauft worden ist, welches Verzeichnis er dann

dem Amte Hohenstein zustellen soll, und zwar am vorhergehenden Tage, an welchem die verordneten Zöllner zur Abrechnung des eingenommenen Bergzinses, also zu Michaelis und Walpurgis, ins Amt bestellt sind, damit der Schösser beide Angaben vergleichen und prüfen könne, ob etwas unterschlagen worden wäre. Würde der Bergschreiber in Bausachen auf dem Schlosse Pirna oder Hohenstein gebraucht, so soll er solches willig auf sich nehmen und mit treuem Fleiße verrichten.

Vorher ist aber noch auf einige nicht uninteressante Schriftstücke aufmerksam zu machen, die mehr oder weniger dazu beitragen werden, ein möglichst genaues Zeitbild zu entwerfen. Aus einem Schreiben, das am 5. März 1559 der Rat zu Pirna an den Amtsschösser zum Hohenstein und Lohmen richtet, geht hervor, daß der Rat zu Pirna den halben Teil des Bergzinses seit Jahren gepachtet hatte. Der Rat zu Pirna beklagt sich, daß der Bergzins, der kontraktlich doch halbjährlich abgeliefert werden sollte, noch nicht am Ende des zweiten halben Jahres für den 1. Termin eingegangen sei. Der darüber abgeschlossene Pachtvertrag, wie aus dem weiteren Briefwechsel ersichtlich, enthielt den Passus, daß die Schiffer verpflichtet sein sollen, wechselweise die Schiffe zu laden, d. h. einmal mit den Steinen, die in den zu dem Amte Hohenstein gehörigen Bergen gebrochen würden und zum andern in den unteren Bergen. Der Zweck dieses Satzes ist nicht recht ersichtlich und sein Verständnis um so schwieriger, weil der übrige Teil des Briefes nur teilweise leserlich ist. An einer andern Stelle desselben heißt es, „daß die Steinschiffe allein allwegs bei gedachten Bürgermeisters Leuten, die Steine laden, und nicht auf viel hoch vermeldeten Kurfürstlichen Bergen. Dadurch sei nicht allein den Leuten, sondern auch dem Kurfürsten zu Sachsen, unsern gnädigen Herrn und dergl. uns großer Schaden und Abfall erfolgt und der Bergzins sehr geschmälert worden". Wurden also die Steine in den unteren Bergen geladen, so gingen die Bergzinsen verloren, woraus man schließen muß, daß die unteren, dem Bürgermeister gehörigen Berge als private Brüche noch von den Bergzinsen befreit waren.

Nicht weniger interessant sind die Dokumente vom Jahre 1569, worin berichtet wird, daß der Kurfürst August die dem Steinbrecher Thomas Richter in der Posta gehörigen und in seinem Niedergarten befindlichen Steinberge für 300 Gulden Münz erblich abgekauft hat. Der Steinbrecher sollte auch fernerhin die Berge bewirtschaften und befugt sein, darauf sein eigenes Gesinde zu halten. Die Hälfte der gefertigten Steinwaren sollte ihm für seine Mühe und Kosten nach dem gewöhnlichen Preise

bezahlt werden. Die andere Hälfte des Erlöses sollte aber der kurfürstlichen Kasse zugute kommen. Wenige Wochen nach der Auszahlung der Kaufsumme richtete der Steinbrecher an den Kurfürsten die flehentliche Bitte, ihn doch von diesem Gedinge wieder zu entbinden; er sei ein armer, einfältiger Mann und habe aus Unverstand eingewilligt. Die 300 Gulden habe er zwar in seinen Bergen angelegt; man solle sie ihm doch auf etliche Tage Zeit gegen gewöhnliche Verzinsung lassen und ihm seinen Berg zurückgeben. Die vereinbarten Bedingungen könne er unmöglich halten; er käme sonst mit seinem armen Weibe und sechs kleinen Kinderlein an den Bettelstab. Dieses erste Gedinge wird auch wirklich aufgehoben, und es wird festgesetzt, daß ihm die Steinberge wiederum erblich übergeben und die ausgezahlte Summe als geliehen angesehen werden sollte, die er in der Weise abzuarbeiten hatte, daß er dafür Steine, auch Mühlsteine zu liefern sich verpflichtete, wie sie für die kurfürstlichen Festungen und andere Gebäude von den Baubefehlshabern bestellt würden. Wenn die Steine abgeschifft werden, sollten ihm von jeder Ware zwei Teile der Steine gebührlich inhalts der Ordnung bezahlt und der dritte Teil so lange ohne Bezahlung ihm abgekürzt werden, bis die Schuld der 300 Gulden abgetragen sei. Als Unterpfand sollte mittlerweile all sein Hab und Gut samt des Berges haften. Stürbe er vor Ablauf der Verpflichtungen, so sollten seine Erben oder die sich die Steinberge anmaßten, solche zu erfüllen schuldig sein. — Dieses Beispiel ist besonders noch deswegen lehrreich, weil hier von kurfürstlicher Seite der an der Posta gelegene Steinbruch ausdrücklich als Eigentum des Steinbrechers anerkannt und nicht, wie es später üblich war, einfach als Regale beansprucht wird. Es zeigt uns, daß sich der Begriff eines solchen erst allmählich herausgebildet hat und widerlegt die Behauptung, die sich in den Schriftstücken späterer Perioden ungezählte Male vorfindet, daß die zu beiden Seiten der Elbe gelegenen Steinbrüche zu allen Zeiten als Regale gegolten haben.

Mit den freien Geleitsbriefen und auch sonst mit den Mühlsteinen in und außerhalb des Landes war viel Betrug verübt worden, und um dies abzustellen, wurde 1570 ein gewisser Hans Fuchs aus Leipzig mit dem Verkauf aller Steine, soviel deren im ganzen Jahre in den Liebetaler, Brausnitzer, Naundorfer und anderen Steinbrüchen in den Ämtern Pirna, Stolpen und Hohenstein angefertigt wurden, betraut. Bei seiner Abwesenheit sollte er jemand mit seiner Stellvertretung beauftragen, welcher über Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen hatte. Weil der Schösser wegen seines Amtes verhindert war, dies selbst

zu übernehmen, sollte er eine gewissenhafte Persönlichkeit bestimmen, welche darauf zu achten hatte, daß die verordneten Ausgaben richtig verwendet würden. Mit der Oberaufsicht war aber der Schösser beauftragt, der auch dafür zu sorgen hatte, daß mit dem Rechte getreulich umgegangen würde. Er war dafür verantwortlich, daß die Mühlsteine richtige Größe und Dicke besaßen und aus gutem Material gefertigt waren, damit die Leute vor Betrug geschützt würden. Dem obengenannten Fuchs wurde über alle im Jahre angefertigten Mühlsteine das Vorkaufsrecht eingeräumt. Was er aber nicht verhandeln konnte, durften die anderen selbst verkaufen, jedoch unter der Bedingung, daß für jeden Mühlstein, der für 30 gl. verkauft wurde und nicht über die Landesgrenze ging, 3 gl., für jeden teureren aber 6 gl. als Gebühren zu entrichten waren. Von Mühlsteinen, die nach auswärts gingen, war für jedes Stück 1 Taler zu entrichten. Außerdem sollte die Abgabe von 4 Pf. für jedes Stück, die der Rat zu Pirna von altersher bezogen hatte, unverändert fortbestehen bleiben. Um eine richtige Kontrolle über den richtigen Eingang der Gebühren zu ermöglichen, sollte sich Hans Fuchs ein Stempeleisen anfertigen lassen und den Schiffern Passierscheine ausstellen, die vorher abgestempelt werden sollten. Ohne diese Scheine sollten sie Dresden nicht passieren dürfen.

Im Anschluß an die mit Hans Fuchs getroffenen Vereinbarungen wird in demselben Jahre befohlen, daß alle diejenigen, welche Mühlsteine schlagen und anfertigen, an niemand mehr einen Mühlstein abgeben dürfen, bevor sie es dem Schösser zu Pirna angezeigt und hier die erwähnte Gebühr gegen Quittung entrichtet haben. Der Schösser wurde beauftragt, wenigstens alle Monate einmal nach Dresden zu berichten, wieviele Mühlsteine und wohin dieselben geliefert worden sind. Hans Fuchs hatte also von jedem Mühlsteine die erwähnte Gebühr an das Amt Pirna zu entrichten, und sein Verdienst bestand in der Differenz des An- und Verkaufspreises nach Abzug der Gebühren. Eine solche Vereinbarung, die nur schwer eine Kontrolle über die richtige Ablieferung der Gebühren zuließ, gab natürlich zu Verdächtigungen Anlaß, an denen es auch in Wirklichkeit nicht gefehlt hat. In einem Schreiben vom 1. Januar 1574 sucht sich Hans Fuchs gegen solche Beschuldigungen zu rechtfertigen und gibt aus diesem Anlaß eine Aufstellung über die seit Beginn der Pachtung gelieferten Steine. So bezog Herzog Ullrich von Mecklenburg 500 Steine zu 5 Talern das Stück, der kurfürstl. Rentmeister 100 Stück zu 10 Talern, ein gewisser Marcus Heine 100 Stück zu 11 Talern und der Bürger-

meister zu Perleberg 50 Stück zu 11 Talern, woraus ihm nach Abzug der Unkosten ein Gewinn von 1887 Talern 12 gl. erwachsen ist. Eine bestimmte Pachtsumme scheint nicht vereinbart gewesen zu sein, sondern dem Hans Fuchs war der Mühlsteinhandel einfach überwiesen worden, in der Hoffnung, dadurch eine Hinterziehung der Abgaben zu erschweren und die Einnahmen entsprechend zu steigern.

Die kurfürstl. Regierung muß aber mit Hans Fuchs sehr zufrieden gewesen sein, denn nach dem Tode des Vaters wurde Hans Fuchs der Jüngere mit dem Mühlsteinverkauf beauftragt, den er auch bis Ende der siebziger Jahre ausgeführt hat. Ob er um diese Zeit gestorben oder aus anderen Gründen dies Geschäft aufgegeben hat, ist nicht bekannt. Es bemühten sich aber 1580 verschiedene Leute darum, den Mühlsteinhandel um eine bestimmte Summe zu pachten und unter den Bewerbern befand sich auch die Stadt Pirna. Sie erbot sich, den Mühlsteinhandel selbst zu übernehmen, weil, wenn er in die Hände von fremden Leuten fiele, einer gemeinen Stadt Einwohner und besonders auch den Schiffshändlern allerlei Weitläufigkeiten, Irrungen und Nachteil an der Schiffahrt entstehen würden. Ein Kontrakt wird auch mit dem Rate zu Pirna abgeschlossen, und zwar pachtet dieser den Mühlsteinhandel vom neuen Jahrestage ab des Jahres 1582 auf die folgenden 10 Jahre. Gesagt wird in dem Kontrakte, daß der Rat von einem hochweiten Mühlstein oder Läufer, der in den Ämtern Pirna, Stolpen, Liebenaw (Liebetal), Hohnstein und Lohmen gefertigt und außerhalb des Landes verschifft oder verführt würde, einen Taler, von einem Boden aber einen halben Taler einzunehmen das Recht habe. Jedoch behält sich der Kurfürst vor, den benachbarten Fürsten, die ihn darum ersuchen, über so viele Mühlsteine, als sie in ihren eigenen Mühlen bedürfen, freie Geleitsbriefe, wie es bisher üblich gewesen, auszustellen, darauf sie dann der Rat ohne den genannten Aufsatz frei passieren lassen sollte. Mit der Ausstellung solcher Geleitsbriefe würde jedoch jederzeit gute Maß gehalten werden und ohne genügsamen Schein oder Bericht, daß solche Nachlassung auch wirklich diesen Fürstlichkeiten zugute komme, würde niemand ein freier Geleitsbrief mitgeteilt werden. In dem Kontrakte wird u. a. auch folgendes festgesetzt: Die kurfürstl. Regierung hatte noch einen Vorrat an Boysalz in Hamburg liegen und der Rat soll deshalb schuldig sein, mit den Schiffshändlern, die Mühlsteine die Elbe hinabführen, zu vereinbaren, daß dieselben zu Hamburg ihre Schiffe mit Boysalz beladen, soviel als sie tragen könnten, und um den festgesetzten und bisher gebräuchlichen Lohn bis Dresden

bringen möchten. Im Weigerungsfalle sollte ihnen Mühlsteine zu verschiffen nicht verstattet werden. Der Rat sollte auch die festgesetzte Mühlsteingebühr nicht erhöhen, noch ein mehreres als bisher gebräuchlich fordern dürfen und endlich auch diejenigen, welche bisher von solchen Gebühren befreit waren, nicht damit belegen. Dagegen sollte der Rat schuldig sein, die bestimmten 10 Jahre über und ein jedes Jahr besonders, 500 Gulden Münz immer auf die Leipziger Neuen Jahrmärkte in unser Amt Pirna zu erlegen und solchen Termin in dem künftigen 83. Jahre damit anzufangen. Der Schösser zu Pirna hatte diesen Betrag einzukassieren und zu berechnen. Zugleich wurde demselben befohlen, dem Rate von dem genannten Zeitpunkte an die Gebühr von den Mühlsteinen, die bisher in das Amt entrichtet worden ist oder hätte geschehen sollen, einzunehmen zu gestatten, im Falle der Not ihm auch zur Einbringung derselben gute Handreichung zu tun, damit weder der kurfürstl. Kasse noch dem Rate etwas an Gebühren entzogen würde.

Kaum war der Pacht in Kraft getreten, so bittet der Rat um Abänderung einiger Artikel, damit er um so besser zu dem vereinbarten Pachtgelde kommen könne. Von den sogen. elfmündigen Mühlsteinen, die im Liebetaler Grunde gemacht und meistens auf Wagen ins Wendischland verführt wurden, waren 6 Groschen und von jedem Boden die Hälfte zu entrichten. Dieselben waren nicht mit in den Pachtvertrag des Hans Fuchs einbegriffen gewesen und sollten auch von der Verpachtung an die Stadt Pirna ausgeschlossen sein. Auf diese Einwände hin wird im März dem Rate mitgeteilt, daß die elfmündigen Mühlsteine auch gemeint seien und der Rat befugt sein soll, davon die Gebühren einzunehmen. Der Rat klagt dann weiter über die große Zahl von Geleitsbriefen, die dem Kurfürsten von Brandenburg, dem Herzog von Pommern, dem Fürsten von Anhalt und anderen Herrschaften ausgestellt worden wären, wodurch ihm, dem Pächter, die Gebühren von weit mehr als 400 Mühlsteinen entzogen würden. Zu Hans Fuchs Zeiten wäre solches nicht Sitte gewesen. Da hätten sich Höhere und Niedere mit dem Pächter vergleichen müssen. Er bittet daher, künftighin keine freien Paßbriefe mehr auszustellen. Darauf läßt sich aber der Kurfürst nicht ein, mit dem Hinweis, daß er dazu schon verpflichtet sei durch das Benehmen anderer Fürsten, die seine Ware in ihrem Gebiete ohne Entgelt passieren ließen. Auch zu Hans Fuchs Zeiten hätte man auf Grund solcher Geleitsbriefe die Mühlsteine frei passieren lassen, obwohl es möglich sei, daß dies im Anfang ziemlich beschränkt worden war. Der Rat möge aber fleißig darauf acht haben, daß die Steine auch

wirklich den in den Paßbriefen bezeichneten Herrschaften zugute kämen. Im übrigen aber würde mit Ausstellung solcher Briefe stets Maß gehalten werden, wie es bereits im Pachtbriefe versprochen worden sei. Der Amtsschösser von Mühlberg schrieb 1582 an den Bürgermeister von Pirna, es sei zwar verordnet, daß von jedem Mühlstein, der außerhalb des Landes ging, ein Taler zu entrichten sei. Wie könne er aber wissen, welcher Müller in des Kurfürsten Lande wohne; frage man dieselben, so verleugneten sie sich selbst und ihre Herrschaft. Er fügt dem Schreiben ein Verzeichnis bei, wie viel Mühlsteine vom Neuen Jahrestage bis auf den 21. Juni des 82. Jahres außerhalb Landes geführt worden sind. Demnach haben nur 11 Steine die Grenze passiert. In den Akten folgen dann noch Verzeichnisse der Mühlsteine, welche im Amte Wittenberg vergleitet wurden, nämlich vom 1. Januar bis Ende April 1582: 38 Taler 18 Groschen für 38 Steine und einen Dreiling; in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember desselben Jahres 29 Taler 18 Groschen für 29 Steine und einen Dreiling.

Die durch die Bearbeitung der Steine entstehenden Abfälle, die Gehörne, später Horzeln genannt, wurden damals rutenweise verkauft. Man rechnete 20 Stück auf eine Rute, die mit einem guten Schock bezahlt wurde. Die Steinbrecher waren damit aber nicht zufrieden, sondern versuchten, für jedes Schock 3 Pf. zu erlangen. Man fürchtete aber, daß dadurch die Gehörne immer kleiner gemacht würden und eine Steigerung der Steine zur Folge hätte. Um die Untertanen beim Steinkauf vor einer Überteuerung zu schützen, wird den Steinbrechern bei Androhung einer namhaften Strafe verboten, gegen den bisherigen Gebrauch zu verstoßen. Die Geleitsgebühren für einen Mühlstein betrug um 1580 6 Pf.

Von den in der Braußnitz unweit Lohmen gelegenen Brüchen war früher nur der alte Amtszoll entrichtet worden, d. h. von jedem Stück 2 Groschen. Seitdem aber der Rat zu Pirna den Mühlsteinhandel gepachtet, wurde auch hier von den gebrochenen Steinen ein Taler erhoben. Darüber waren die Gewerken der genannten Brüche sehr ungehalten und baten um Ermäßigung dieses Zolles. Durch diesen unerträglichen und übermäßigen Zoll würden sie zu armen Leuten gemacht. Ihr Stein würde nicht wie der Liebetalische, Daubische und Naumbergische auf dem Wasser, sondern nur per Achse und dazu nur selten verführt. Auch sei der Preis kaum halb so hoch als derjenige in anderen Brüchen. Ihr Nutzen sei deshalb nur gering und decke kaum die Kosten. Daß solches auf Wahrheit beruhe, wäre auch den Pirnaischen bekannt, die früher hier Steine gebrochen

hätten, aber den Betrieb eingestellt und die Berge ins Freie hätten fallen lassen, weil kein Nutzen zu haben gewesen wäre. Seit jener Zeit nun hätten sie, die armen Gewerken, diese Berge mit großen Unkosten und saurer Arbeit beräumt und bauweslich erhalten. — Das hierauf erfolgte Antwortschreiben des Kurfürsten August vom 13. April 1583 an den Rat zu Pirna sagt: „Daß die Gebühr von den Mühlsteinen durch euch gelindert werde, doch daß solches unserm Pachtgelde, so ihr jährlich zu geben schuldet, unabbrüchlich sei, sonsten lassen wir es bei voriger getaner Verordnung bewenden".

Zweifellos sind in jenen Zeiten sehr häufig Hinterziehungen von Gebühren vorgekommen und in zahlreichen Schriftstücken wird darüber geklagt. In einem an den Rat zu Pirna 1583 gerichteten Schreiben heißt es: „So möget ihr selbst auf Mittel sinnen, welcher Gestalt der Durchschleif mit den Mühlsteinen, so ohne Erlegung der Gebühr vorgenommen, sowohl auch der untüchtigen Mühlsteine halber möge vorgenommen werden".

Um den Vertrieb der Mühlsteine zu erleichtern, waren an den verschiedenen Orten Niederlagen errichtet worden, und um Unterschleife zu vermeiden, bestand die Verordnung, daß keinem Fuhrmann gestattet sein sollte, Mühlsteine in den Niederlagen zu verladen und zu verführen, wenn er nicht einen genügenden schriftlichen Ausweis vorzulegen imstande war, für wen er den Mühlstein zu liefern beauftragt sei. Sollte der Stein außerhalb Landes gehen, so waren vorher die erforderlichen Gebühren zu entrichten. Für diese Niederlagen bestanden wieder besondere Abgaben, und zwar mußten die nicht in den kurfürstlichen Landen Ansässigen für jeden Mühlstein 6 Groschen, die im Kurfürstentum Wohnenden 3 Groschen für das Stück Lagergeld bezahlen.

Besonderen Vorschub zu Hinterziehungen scheinen die freien Geleitsbriefe gegeben zu haben. Eine Reihe Pirnaischer Bürger und Mühlsteinhändler richtete daher 1586 an den Kurfürsten die dringende Bitte, dem Mißbrauch mit den freien Steinen zu steuern. Ihnen sei mit der Pachtverschreibung über den Mühlsteinhandel befohlen worden, fleißig Nachforschung zu halten und acht zu geben, daß, falls ein Herr einen freien Geleitsbrief erhalten hat, die Steine auch ihm zukommen möchten. Obwohl sie es an Fleiß nicht hätten fehlen lassen, würden doch jetzt allerhand Praktiken und wunderliche Durchschleife ausgeführt, denen sie aber nicht auf den Grund kommen könnten. Die mit Geleitsbriefen ausgestatteten Händler pflegten die Steine wohl zum Schein zu verzollen, aber wer sollte nachweisen, wieviel davon den Fürsten und Herren verkauft würden. Kaufleute, die ihnen früher viele Steine abgenommen hätten, wollten fernerhin

nichts mehr kaufen. Während sie ehemals 50—60 Stück bestellten, nähmen sie jetzt im Jahre kaum 5—6 Stück ab. Sie würden eben gezwungen, den Handel aufzugeben. Diejenigen, die alle Abgaben richtig erlegten, könnten nicht länger gegen eine solche unlautere Konkurrenz kämpfen. Wie offenbar der Betrug war, geht auch daraus hervor, daß während dieses ganzen Jahres kein Schiff mit Steinen von Pirna abgegangen, von dem die erforderliche Gebühr entrichtet worden war. Dagegen waren 12 Schiffe vollbeladen abgeführt worden, die alle auf freie Paßbriefe fuhren. In ihrem Schreiben führen sie weiter aus, daß, bevor die Verpachtung zustande gekommen sei, der Herzog Ullrich von Mecklenburg von Hans Fuchs 400 Steine gekauft habe, die wohl damals geleitsfrei passieren durften. Auf diese Weise habe der Pächter mehr als 2 Taler Nutzung an jedem Stücke gehabt, und wie man sich erzähle, seien dieselben jedem beliebigen Käufer feil gewesen und der noch vorhandene Bestand könne noch heute von einem jeden käuflich erworben werden. Desgleichen sei dem Herzog von Preußen das Recht zugestanden worden, während der Verpachtung 300 Mühlsteine zu beziehen. Fälschlicherweise habe dieser geglaubt, mit diesem Quantum die Pacht überdauern zu können, aber nachdem derselbe erschöpft, sei ihm auf weitere 180 Steine ein Paßbrief ausgestellt worden. Früher hätten die Lübecker und Stettiner Kaufleute sich ihre Steine immer selbst geholt und sie dann nach Preußen verführt und verkauft, nachdem die Gebühren und Geleitsgelder richtig erlegt worden wären. Diese Einnahmen kämen nun alle in Wegfall. Der Herzog Franz zu Sachsen habe im Jahre 1584 auf 70 Steine einen Paßbrief bekommen, und bereits ein Jahr später habe er wiederum einen solchen erlangt, obwohl derselbe doch für so viele Steine gar keine Verwendung haben könne. Dergleichen Fälle häuften sich immer mehr und zurzeit liefen mehr Paßbriefe als je zuvor, wodurch der Stadt ein beträchtlicher Beitrag am Pachtgelde entzogen würde. Nach aufgestellter Rechnung wären in den vier Jahren von 1582—1586 mehr als 1600 Mühlsteine paßfrei abgeführt worden, wobei nicht einmal die 400 mitgezählt seien, die Herzog Ullrich noch von Hans Fuchs gekauft habe. Während der letzten zwanzig Jahre vor der Verpachtung seien nicht so viele Steine paßfrei verführt worden als innerhalb der letzten vier Jahre. Außerdem kämen jetzt die Niederländer selbst herauf und bauten Mühlsteine nach Belieben, als wenn sie Bürger der Stadt wären. Sie besäßen eigene Schiffe und Knechte, wodurch nicht nur den Bittstellern, sondern auch dem Kurfürsten und dem ganzen Lande Schaden zugefügt würde. Durch solches Handeln würden die kurfürstlichen Baue

verzögert, und viele Steuerleute und Knechte seien dadurch ihres Verdienstes beraubt und in große Armut geraten. Beträchtliche Einbußen erlitte die Stadt auch durch das eigenmächtige Handeln von etlichen Schiffern und Handelsleuten, die neue Niederlagen vor Dörfern und Mühlen aufgerichtet hätten, um sich dadurch der Gebühren zu entziehen. Solche Niederlagen beständen jetzt in Meißen, Pretin, Torgau, auch wohl zu Strehla und Pretsch, an welchen Orten die Fuhrleute die Steine auflüden und sie in die Mark außerhalb der kurfürstlichen Lande führten. Die gewöhnlichen Orte, wo sie sonst die Steine geladen, umführen sie des Pachtgeldes wegen. Die Dresdner Schiffsleute beschweren sich, daß sie von den Mühlsteinen das Paßgeld bereits in Pirna entrichten müßten, und bitten, dasselbe erst in Wittenberg bezahlen zu dürfen, mit der Begründung, daß sie bei niedrigem Wasserstande oft genötigt wären, Steine unterwegs auszuladen und stehen zu lassen. Hierzu bemerken die Pirnaer Bürger, daß die Schiffer allerdings zwischen Pirna und Wittenberg oft Steine nach Belieben aussetzten, diese aber später heimlich wieder einschifften und verschleiften; bisweilen schifften sie aber unterwegs mehr Steine ein, als sie in Pirna angegeben und verrechnet hätten. In Wittenberg sei dann der Amtsschösser wegen anderer Geschäfte nicht immer anzutreffen, und selbst wenn er zugegen wäre, sei es sehr unbequem, die im Schiffe aufgestapelten Steine zu besehen und zu zählen. Durch die jährliche Zubuße, die sie zu dem Pachtgelde steuern müßten, seien sie gezwungen worden, ihre Güter zu verpfänden und durch die aufgezählten Praktiken würde ihnen Abbruch und Verderb ihrer Nahrung zugefügt. Darauf wird vom Kurfürsten der Erlaß gegeben, daß „von einem jeden, der eigene Steinberge hat und Mühlsteine auf Kauf machen läßt, von einem jeden Stück, so außerhalb des Landes verführt würde, ein Taler zum Pachtgelde zu erlegen sei, dagegen sie demjenigen, so solche von ihnen wiederum an sich bringen wollen, den Kauf um so viel erhöhen mögen. Damit sollte aber kein Zoll oder Geleite gemeint sein, sondern es war eine neue Berggebühr, von welcher auch die auswärtigen Herrschaften nicht befreit werden sollten.

Der am 31. Dezember 1591 abgelaufene Pachtvertrag über den Mühlsteinhandel mit dem Rate zu Pirna wurde auf weitere 6 Jahre verlängert. Hieraus darf man wohl schließen, daß sich die Verhältnisse gebessert hatten. In den Berichten aus den ersten Jahren beklagt sich der Rat sehr häufig, daß er nicht imstande wäre, die 500 Gulden Pachtgeld aufzubringen, während ähnliche Belege aus der Zeit nach 1587 nicht vorhanden sind. Schon während der ersten Pachtperiode hatte der Rat zu Pirna

den Mühlsteinhandel wieder an einige Bürger von Pirna gemeinsam verpachtet, weil er diesem Handel aus verschiedenen Gründen nicht selbst vorstehen konnte. Da aber die Pächter mit Erlegung des Pachtgeldes fast immer im Rückstande waren und dadurch dem Rate viele Mühe verursachten, hat „ein ehrbar Rat denselben Handel und dessen Verpachtung wiederum von ihnen und zu sich genommen". Trotzdem hatte von 1593 an der Rat zu Pirna abermals auf 5 Jahre den Mühlsteinhandel an mehrere Pirnaer Bürger gemeinsam verpachtet, weil „der Rat wegen des gemeinen Geldes, da vielleicht der Nutz des Handels das Pachtgeld nicht erreichen würde, ihm Schaden zustehen, Bedenken getragen". Der Gewinn des Handels wurde unter die Pächter zu gleichen Teilen verteilt. Sie hatten sich verpflichtet, die 500 Gulden Pachtgeld pünktlich an jedem Neujahrstage dem Amte Pirna „ohne Verzug und eines ehrbaren Rats Mühe und Zutun zu stellen und zu entrichten". Würden sie nicht imstande sein, das Pachtgeld aus dem Mühlsteinhandel zu lösen, so wollten sie die Forderung aus ihrem „eigentümlichen Vermögen schleunigst erfüllen und ohne alle Widerrede auf bestimmten Termin erlegen".

In dem mit dem Rate geschlossenen Vertrage waren nur die Mühlsteingebühren, nicht aber der Bergzins, der auf dem übrigen Steinwerk haftete, einbegriffen. Im Jahre 1598 wurde der Pachtvertrag von neuem bestätigt und auf weitere 6 Jahre um das zuvor verschriebene Pachtgeld verlängert. Der Administrator des Primats und Erzstiftes Magdeburg bat in demselben Jahre, 200 Mühlsteine für seinen eigenen Bedarf auf dem Elbstrome zoll- und geleitsfrei passieren zu lassen und ihm auch die Berggebühren, welche die Stadt Pirna zu fordern habe, zu erlassen. Dieses Gesuch wird auch bewilligt und der Kammerrat Melchior Guttmann aus Dresden mit der Verfrachtung beauftragt. Dieser mißbrauchte aber das ihm ausgestellte Patent und hatte eine große Menge Mühlsteine ohne jedes Entgelt in Pirna verschifft, sie aber nicht oder nur zum kleinsten Teil an das Erzstift abgeliefert, sondern sie an verschiedenen Orten nach Belieben auf eigene Rechnung verkauft. Darüber führte der Rat zu Pirna Klage, weil ihm durch derartige Durchschleife großer Schaden zugefügt worden ist. Dem Rate wird daraufhin von der kurfürstlichen Regierung anempfohlen, weitere Beweise zu sammeln, wo und wieviele Mühlsteine Guttmann verkauft habe, und wo sie ihn des Betruges überführen könnten, sollte er nachträglich die Gebühren entrichten. Eine etwaige Bestrafung wolle sich die Regierung noch vorbehalten. In dem Entschuldigungsschreiben des beschuldigten Melchior Guttmann sagt dieser nun

aus, daß er im vergangenen Herbste 44 Fuhren Mühlsteine eingeschifft und weggeführt, davon aber Zoll- und Pachtgeld, d. i. von jedem Stein einen Taler, auf dem Rathause richtig erlegt habe. Weil aber während der Reise das Wasser gefallen, habe er zu Krienitz 10 Mühlsteine aufs Land setzen müssen. Diese 10 Steine seien dann auf seinen Wunsch von einem Steinschiffer aus der Posta mit nach Torgau genommen worden, und dort habe er dieselben selbst an den Rat verkauft. Sie wären also innerhalb des kurfürstlichen Landes geblieben, „welches auf den Notfall auch der besagte Steinschiffer mit allen seinen Knechten würde aussagen und erkalten können, sowohl auch ein ehrbar Rat von Torgau, wo es nötig, genugsam Schein darüber geben könne". Vor wenigen Wochen habe er ferner die Absicht gehabt, 10 Mühlsteine nach Torgau oder Wittenberg zu verkaufen, welcher Kauf aber nicht zustande gekommen wäre, weshalb er die Steine nach Dessau geliefert habe. Für diese wären allerdings die Gebühren nicht entrichtet worden, dafür aber für die 10 nach Torgau verkauften, die doch innerhalb des Landes geblieben seien, was sich also ausgleiche. Er bittet dann, verschiedene Zeugen zu vernehmen, damit der Rat sehen könne, daß sich alles seinen Aussagen gemäß verhalte.

Auf eine diesbezügliche Anfrage antwortet der Geleitsmann von Wittenberg, daß die genannte Person „ganz und gar in Registern und sonstens unbekannt sei", daß aber Melchior Guttmann am 12. August des abgelaufenen Jahres 12 Fuhren Mühlsteine auf des gnädigsten Fürsten Patent zoll- und geleitsfrei durchgeführt habe, während er, der Geleitsmann, geschäftlich verreist gewesen wäre. Seinem damals bei ihm beschäftigt gewesenen Diener habe Guttmann versichert, daß er die geordnete Berggebühr und den Zoll bereits entrichtet habe, und sich also hiermit losgewirkt", was in seiner Gegenwart keinesfalls geschehen wäre. — Melchior Guttmann wurde schließlich überführt, daß er die 70 Mühlsteine, die er zu Pfingsten verschifft, nicht an das Erzstift abgeliefert, sondern anderen Leuten in Zerbst und anderswo verkauft habe. Noch andere Betrügereien wurden ihm nachgewiesen, die er auf Grund des ausgebrachten Patentes vollführt hatte. Er wurde mit 100 Talern bestraft, die er an den Rat zu Pirna als Ersatz für die hinterzogenen Gebühren zu entrichten hatte.

Weil mit den in der Braußnitz und in den Steinbrüchen hinter der Mühle gebrochenen Mühlsteinen allerlei Durchschleife getrieben wurden und „ein ehrbar Rat nicht allezeit allda vorhanden sein konnte", hatte der Rat die Berggebühren für Mühlsteine, die in den bezeichneten Brüchen gebrochen und außerhalb Landes geführt

wurden, schon während der ersten Pachtperiode und auch später wieder an den Richter zu Lohmen verpachtet, dergestalt, daß dieser die Gebühren einzuziehen befugt war und als Entgelt alljährlich 100 Taler, später 50 Taler, zur Hälfte auf Johannis, zur anderen Hälfte auf Weihnachten, zu entrichten hatte. Für die pünktliche Entrichtung des Pachtgeldes bürgte ein Pirnaer Bürger, der sich verpflichtete, an des Richters Statt zu zahlen, falls dieser nicht pünktlich seinen Verpflichtungen nachkommen würde.

Der immer von neuem verlängerte Pachtvertrag mit der Stadt Pirna erfuhr 1621 einige Änderungen. Zunächst wird das Pachtgeld auf 650 Gulden Münz Meißnerscher Währung erhöht. Außerdem bewilligte der Rat zu Pirna die 30 Gulden Zins, die ihm alljährlich vom Zollhaus an der Elbe, worin sich der Geleitsschreiber aufhielt, von dem Geleitsamte ausgezahlt wurden, mit in den Pacht fallen zu lassen, ferner den beiden Torwächtern und dem Fährmeister ihre Gebühr von dem Zollzeichen, nämlich jeden Wächter 1 und dem Fährmeister 2 Groschen wöchentlich, die bisher ebenfalls aus dem Geleitsamte entnommen wurden, für sich abzutragen, und endlich, dem Geleitsschreiber seine Wohnung wie bisher in dem Zollhause zu gewähren und letzteres auf eigene Kosten im baulichen Zustande zu erhalten. In dem neuen Pachtvertrage werden auch die Bestimmungen über die Beförderung des Boysalzes und über die Ausstellungen von Geleitsbriefen von neuem bekräftigt. Die gleichen Gründe, die den Rat bewogen, den Mühlsteinhandel der Brausnitzer Berge zu verpachten, bestimmten ihn auch, die Gebühren für die Mühlsteine, die im Liebetaler Grunde gebrochen wurden, einem Unternehmer pachtweise für 40, später für 50 Taler zu überlassen.

Der Kurfürst von Brandenburg bezog alljährlich 50 Stück Mühlsteine zoll- und geleitsfrei. Um den Rat zu Pirna nicht zu schwer zu schädigen, wurde dem letzteren zugestanden, daß ihm der dadurch entstehende Ausfall von Gebühreneinnahmen von den Salzgeldern ausgezahlt werde. Dieses Versprechen wurde aber nur zweimal pünktlich erfüllt, so daß 1630 die rückständige Summe 680 Taler betrug. Am Ende des Jahres wurden dann dem Rate 300 Taler aus der Salzkasse abgezahlt, welche Handlung aber für längere Zeit wieder vereinzelt blieb. Wiederholt richtete der Rat an den Kurfürsten die dringende Bitte, doch zu befehlen, daß der betreffende Betrag, der 1633 infolge der Erhöhung der Gebühren auf 1130 Taler angewachsen war, ihm ausgezahlt werde. Weitere Belege von erfolgten Zahlungen sind nicht mehr vorhanden.

Anfang 1630 werden die Zollgebühren und der neue Zoll verdoppelt. Die Schiffer und Mühlsteinhändler richteten an den

Kurfürsten die Bitte, diese Erhöhung der Gebühren wieder rückgängig zu machen und die alten Zollsätze, die an und für sich schon sehr hoch seien, weiter bestehen zu lassen. Andernfalls sei zu befürchten, daß der Mühlsteinhandel sehr schnell zurückgehen würde. Die Mecklenburger und Lüneburger würden keine sächsischen Mühlsteine mehr kaufen, sondern wieder rheinische und Bückeburger, denn eine Preissteigerung sei unter solchen Umständen unausbleiblich. Außerdem sei in letzter Zeit ein neuer Konkurrent erstanden, da man zu Müllerosa in der Mark einen neuen Bruch eröffnet habe. Mit dem Niedergang des Mühlsteinhandels sei aber auch eine Schmälerung der Einnahmen an Berggebühren unausbleiblich. Ferner hätten sie mit den Handelsleuten Kontrakte abgeschlossen, ihnen Mühlsteine auf 3, 4 oder mehr Jahre um einen gewissen Preis zuzuführen. Durch die Erhöhung der Berggebühren würden sie aber außer Stand gesetzt, solchen Verpflichtungen nachzukommen. Dieses Gesuch wird aber abschlägig behandelt, und es bleibt bei der letzten Verordnung.

In demselben Jahre wurde auch die Pachtsumme von 650 Gulden auf den doppelten Betrag erhöht. Der Rat zu Pirna, durch eine solche Maßnahme in seinem Interesse schwer geschädigt, bittet, diesen Erlaß doch wieder für ungültig zu erklären. Während des vergangenen Jahres sei der Mühlsteinhandel auf der Elbe äußerst gering gewesen. Häufig seien wegen des Krieges die Pässe gesperrt gewesen und der Handel hätte kaum so viel abgeworfen, um den einfachen Betrag decken zu können, geschweige denn den doppelten. In diesem Falle sei es auch recht und billig, daß der Betrag von 85 Talern, der ihm alljährlich aus der Salzkasse ausgezahlt werden solle, ebenfalls verdoppelt werde. Auf dem Papier wurde ein solches Ansuchen sehr bald gewährt, indessen ließ die Auszahlung sehr lange auf sich warten. Die Verfügung betr. der erhöhten Pachtsumme wurde jedoch aufrechterhalten.

Am 4. Februar 1634 richtete der Rat zu Pirna ein Gesuch an den Kurfürsten, worin er bittet, den Pachtvertrag entweder zu lösen oder doch wenigstens eine Herabsetzung der Pachtsumme zu gestatten. Die unruhigen und kriegerischen Zeiten beeinflußten den Handel derartig, daß das Pachtgeld in keinem Vergleiche zu dem Verdienste stände. Die Sperrung der Pässe lege den Handel zu Wasser fast gänzlich lahm, außerdem würde der größte Teil der Kähne zu Schiffsbrücken verwendet, und der niedrige Wasserstand bilde für die Abfuhr ein weiteres Hindernis. Bei solchem Geschäftsgange müßten sie unter dem Umstande doppelt schwer leiden, wenn Fürstlichkeiten die

Mühlsteine geleits- und zollfrei bezögen. Ihm erwüchse ein Schaden von 364 Talern dadurch, daß die Herzogin Sybille von Sachsen in diesem Jahre 12 und der Kurfürst von Brandenburg 170 Stück bezögen. Ihre Bitte liefe dahin hinaus, eine solche Summe von dem Pachtgelde abziehen zu dürfen. Die Bürgerschaft sei durch die Kontribution der in der Stadt liegenden Kompagnien vollkommen verarmt und außerstande, auch nur einen Heller zu entrichten.

In dem am 31. März 1634 erfolgten Antwortschreiben läßt der Kurfürst dem Rat sein Befremden darüber aussprechen, daß der Rat in Abrichtung der Mühlstein- und Pachtgelder, Stammzinsen und anderer Gefälle derartig säumig verfahren sei, daß dadurch nicht allein der Defensionsbau und andere notwendige Ausgaben merklich aufgehalten und gehindert worden wären, sondern eine solche Fahrlässigkeit deute auf große Unterschleife hin, da doch im vergangenen Frühjahre viele Steine abgeführt worden wären. Ein solche Geschäftsführung könne aber nicht länger geduldet werden und würden die rückständigen Beträge nicht bald entrichtet, so würde ihm nicht nur der Pacht, sondern auch die Amtskapitalien aufgekündigt. Der Rat zu Pirna schickt hierauf an die kurfürstliche Regierung ein Verzeichnis der Einnahmen von den Jahren 1631 bis 1635, nach welcher er in Summa 3526 Taler 18 Groschen weniger eingenommen, als er an Pachtgeld habe entrichten müssen. Ende 1636 laufe der Pachtvertrag ab, und er bitte, ihm für das eine Jahr noch den Pacht zu erlassen. Von einer gemeinen Stadt sei fast seit seinem Bestehen der Mühlsteinhandel gepachtet worden, und damit er auch künftighin in denselben Händen verbleibe, bittet der Rat, nach Ablauf des Pachtvertrages „solche Mühlsteingebühr um ein leidlicher Pachtgeld, weil das jetzige so hoch und man es darauf nicht bringen könne“ ihm auf weitere Jahre zu überlassen. Mehr als sechs solcher Supplikationen befinden sich unter den Akten, ihm doch den restierenden Betrag von 2690 Talern zu erlassen und das Pachtgeld herabzusetzen, aber alle diese Gesuche werden abschlägig beantwortet. Deshalb wird auch der Pachtvertrag 1636 nicht wieder erneuert.

Im Laufe der Zeit hatte sich die bestehende Bergordnung des Liebetaler Grundes als unzulänglich erwiesen, und um die Irrungen und Mißbräuche zu beseitigen, hielt es Kurfürst Christian I. für nötig, dieselbe nach einiger Erweiterung von neuem einzuschärfen und bestätigte sie in der abgeänderten Form am 28. Dezember 1588. In den Wirren des 30jährigen Krieges ging diese alte Ordnung verloren und die Gewerken der Knappschaft in den Steinbrüchen von Liebetal, Mielsdorf

und auf der Daubischen Seite hielten bei den Kurfürsten um eine neue Bergordnung an, weil in den Kriegszeiten ihre alte Bergordnung und die Innung abhanden gekommen wäre und jede Nachricht von ihr fehle. Um die beständigen Streitigkeiten wegen der Mühl- und anderen Steine und wegen der Gebühren zu beseitigen, baten sie um die Erlaubnis, auf den Ämtern Stolpen und Hohenstein die alten Bergordnungen einsehen, davon Abschriften anfertigen, sie nach Notwendigkeit umändern und zur Bestätigung vorlegen zu dürfen. Ein solches Ansuchen wird als recht und billig erkannt, weil dadurch gute Ordnung gefördert, die Berge besser angebaut und dem Interesse der kurfürstlichen Regierung selbst gedient würde. Dem Beamten der Ämter Stolpen und Hohenstein wird deshalb am 19. August 1659 befohlen, der Knappschaft und den Gewerken eine Abschrift von dem, was vorhanden, zu liefern. Es werden diesen Artikeln noch Bestimmungen über die Räumung des Wesenitzbaches beigefügt, und die Knappschaft und Gewerken verpflichten sich durch Handschlag, der Ordnung gemäß stets zu verfahren. Bindende Kraft besaß diese Ordnung für alle Brüche des Liebetaler Grundes, d. i. der auf dem rechten Ufer der Wesenitz zum Amte Stolpen gehörigen Werke und der auf Daubischer Seite, also auf dem linken Ufer des Wesenitzbaches gelegenen Brüche, die dem Amte Hohenstein unterstanden. Diese Bergordnung stimmt mit der im Jahre 1580 erlassenen, von welcher sich eine Abschrift unter den Akten der königl. Gewerbeinspektion zu Dresden befindet, vollständig überein. Sie enthält keinerlei neue Bestimmungen, nur die Abgaben für Werkstücke, die sechsspännig oder weiter sind, wurden erhöht, nämlich für einen Stein oder Läufer von 1 Taler auf 2 Taler, für einen Dreiling auf einen halben Taler und für einen Boden auf 1 Taler. Auch die Steinbrecherinnung und die Bestimmungen betr. die Räumung des Wasserlaufes der Wesenitz ist nur eine wörtliche Abschrift der aus dem Jahre 1580 stammenden Ordnung. Die neue Ordnung wurde vom Kurfürsten Johann Georg II. am 20. Januar 1663 bestätigt. Da dieselbe am 6. August 1682 revidiert und von neuem bestätigt in dieser Form bis zum Eintritt der Gewerbefreiheit, d. i. bis 1862, Gültigkeit hatte, teilen wir dieselbe ohne Verkürzung mit. Sie bestimmt:

Innerhalb 14 Tage nach Publizierung dieser Ordnung sind alle zurzeit im Liebentalischen Grunde im Betriebe befindlichen Steinbrüche oder Berge durch die Bergmeister und Geschworenen namhaft zu machen. Die Grenze zwischen den einzelnen Bergen ist durch eine deutliche sichtbare Losung und Reinigung zu kennzeichnen und mit Malsteinen, die des Bergherrn eingehauene

Zeichen tragen, zu versehen, damit ersichtlich ist, wie weit einem jeden das Recht zustehe, zu brechen und Wände zu fällen, aber auch, bis wieweit er seinen Abraum aufschütten darf. Aus dem folgenden Namensverzeichnis geht hervor, daß bei Erlaß der Ordnung auf der Liebetalischen Seite drei, auf der Seite von Dauba aber 11 Brüche im Betriebe waren, außerdem existierten aber noch einige, in denen nicht mehr gearbeitet wurde. In bezug hierauf besagt die Ordnung:

2. Wer einen in Lehn genommenen Berg während eines ganzen Jahres brach liegen und keinen Mühlstein darin anfertigen läßt, dessen Berg soll ins Freie fallen, und falls sich in dem betr. Amte ein neuer Bewerber meldet, dieser mit demselben belehnt werden. War dem Besitzer von dem Lehnherrn oder dem Amtsmann dazu eine besondere Erlaubnis erteilt worden, so soll er im Lehen belassen werden, vorausgesetzt, daß er innerhalb 14 Tagen in dem Bruche von neuem Steine zu brechen beginnt. Neue Brüche aber mit weichem Material sollen nur bei besonderer Erlaubnis im Betrieb bleiben, um die alten Berge mit gutem Gestein in um so würdigerem Zustande erhalten zu können. Reicht der zu dem Bruche gehörige Platz nicht aus, um den Abraum aufschütten zu können, so sollen sie an den Nachbar, sofern sein Grund und Boden dadurch in Anspruch genommen wird, für 10 Ellen Raum jedesmal entweder eine halbe Tonne Bier oder 10 Groschen geben.

3. Jeder Steinherr soll den Platz vor seinem Bruche vor Hochwasser dadurch zu schützen suchen, daß er mittels großer Wacken und Stücke eine Mauer aufführt und den Raum zwischen Bach und Mauer mit dem Beraum und Horzeln ausfüllt. Sollten beim Fällen einer Wand Felsmassen in den Bach stürzen, so sind dieselben unverzüglich aufzuarbeiten, damit das Wasser nicht zum Stauen gebracht werde und die Ufer überschwemme. Ein jeder Steinherr ist außerdem verpflichtet, jederzeit den Wasserlauf vor seinem Berge auf eigene Kosten zu räumen.

4. Für jeden für das Fällen von Steinwänden oder für das Bearbeiten der Werkstücke geborgten Keil sind 4 Pf. zu entrichten und den Knechten, die in dem Bruche arbeiten, wo der Schlag ausgeführt, soll der gewöhnliche Stiftslohn gezahlt werden. Sonst darf aber nichts ohne Vorwissen aus einem anderen Bruche geborgt oder genommen werden, worauf die Strafe von einer halben Tonne Bier gesetzt ist.

V. Kein Arbeiter oder Geselle soll seinen Arbeitgeber verlassen, ohne vorher sich mit ihm auf gütlichem Wege geeinigt und abgerechnet und von ihm darüber einen diesbezüglichen Beweiszettel erhalten zu haben. Auch durfte kein Steinherr

einem Arbeiter Arbeit in seinem Bruch geben, der nicht einen solchen Beweiszettel vorlegen konnte. Nahm er einen solchen Arbeiter trotzdem an, so war er verpflichtet, dem ersten Steinherrn innerhalb 14 Tage den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen und den gleichen Betrag an das Amt zu bezahlen. Im Unvermögensfalle sollte seine Ware im Steinbruch oder andere Güter mit Beschlag belegt werden. Kein Arbeitgeber soll einem Arbeiter mehr als ein gutes Schock verlegen, d. h. im voraus bezahlen, weil von Gesetzes wegen der Arbeiter nur bis zu diesem Betrage haftbar sein soll. Hat ein Steinbrecher aber vor der Veröffentlichung dieser Ordnung einen größeren Betrag an Lohn im voraus erhalten, so soll sich der Steinherr innerhalb 14 Tage nach Veröffentlichung auf andere Weise dessen zu versichern suchen. Bei Strafe einer halben Tonne Bier ist es jedem Steinbrecher, Gesell und Knecht verboten, ohne Erlaubnis seines Herrn bei einem anderen Herrn, sei es auch nur auf eine Stunde oder länger, zu arbeiten.

VI. Ist ein nicht Einheimischer vertragsbrüchig geworden, worauf er von Rechts wegen von der Innung und von dem gemeinsamen Biere auszuschließen wäre, so solle man bei ihm Geduld anwenden und ihn bei seiner Rückkehr erst verhören. Im Falle der Schuld soll das Strafbier von ihm der Innung gegeben werden. Übrigens soll die Verurteilung zu Strafbier erst dann geltend sein, wenn ihr ein Verhör vorangegangen ist.

VII. Ein Fremder soll nur dann in die Innung aufgenommen werden, wenn er bei dem Amtmann auf Grund eines Zeugnisses sich legitimiert und Auskunft über seine Ankunft und den Grund seines Abschiedes gegeben hat und die vom Amtmann hierüber ausgestellte Bescheinigung einem Viermeister ausgehändigt hat. Betritt aber ein Unbekannter einen Steinbruch und schlägt dort mit dem Eisen, so verfällt er ohne weiteres der Strafe; aber gemäß des Inhalts der alten Ordnung soll er von der Knappschaft während des folgenden Tages und der folgenden Nacht nicht gemahnt werden dürfen. Künftighin soll auch jeder Stifter und Räumer, wenn er in dem Liebetaler Grund arbeiten will, das ganze Quantum des Innungsbieres zu entrichten haben. Bevor dasselbe aber getrunken wird, hat er seinen Namen, den Tag des Eintritts und die Namen der Geschworenen, in deren Gegenwart er die Mitgliedschaft erworben, in das von den Gewerken besonders zu diesem Zwecke geführte Innungsbuch einzutragen.

VIII. Wer einem anderen Geräte, Mühlsteine oder andere Gegenstände entwendet, der soll dem Amte übermittelt und hier bürgerlich oder peinlich bestraft werden. Am Leibe oder mit

Gefängnis sollen ernstlich bestraft werden der oder diejenigen, die innerhalb oder außerhalb eines Bruches Reden führen, die auf Meuterei und Unordnung hinzielen und eine Behinderung des Handwerkes herbeiführen können. Zeugen solcher Reden sind verpflichtet, die Frevler umgehend anzuzeigen, wenn sie nicht selbst der gleichen Strafe verfallen wollen.

IX. Wird von einem Bergmeister oder Geschworenen erkannt, daß Steinbrechergesellen oder Arbeiter ein Werkstück vorsätzlich oder mutwillig zerstört, soll er dem Steinherrn und dem Amte billigen Abtrag tun.

X. Die alten Maße für Dicke und Weite der Steine sollen unverändert beibehalten werden. Das Normalmaß befindet sich im kurfürslichen Zollhaus. Kein Stein, der nicht die vorgeschriebene Breite und Dicke besitzt, soll aus dem Bruche ausgeführt werden dürfen. Würde ein Stein, der ein falsches Maß aufweise, angetroffen, so soll der Steinherr, aus dessen Berg der Stein stamme, umgehend dem betreffenden Amtsschösser angezeigt und Bescheid darauf erwartet werden, wie man sich mit dem Steine und auch der Strafe halber gegen den Verbrecher halten soll. Bei Vermessung der Mühlsteine im Liebetal- und Daubischen Grunde kam in der Hauptsache ein Maß zur Anwendung, das man die „Eilffemündige“ nannte. Es sollte eine Elle 2 Finger quer in der Dicke und 2 Ellen weniger eines Palms oder 11 Palm in der Höhe messen. An zweiter Stelle sind die sogen. „Sechsspännigen“ auch „Sechs Pennigen“ zu nennen, 2 Ellen und 2 Finger quer in der Höhe. Das dritte ist die „Liebetalsche Weite“, $1^1/_2$ Ellen, einer Dicke wie die anderen, weniger eines Fingers quer die Höhe. Diese bisher im Betrieb gewesenen alten Maße sollen auch fernerhin beibehalten werden. Die zu Mühlsteinen und Läufern gehörigen Böden können auch die halbe Dicke nur besitzen, ohne daß dadurch Schaden erwachsen solle. Können aber dünne Werkstücke nicht zu der für die Mühlsteine vorgeschriebene Dicke und Höhe verarbeitet werden, so sollen sie, damit sie nicht nutzlos liegen bleiben, von den vereideten Bergmeistern besichtigt und abgemessen und das Resultat den Amtsleuten gemeldet werden, die dann zu bestimmen haben, in welcher Weise solche Stücke zu behandeln sind. Wollen Steinherren Mühlsteine herstellen lassen, die größer sind als vorgeschrieben, so sollen sie sich darüber mit ihren Arbeitern vergleichen. Knappschaft und Arbeiter sollen nicht die Befugnis haben, ohne Zustimmung der Steinherrn oder Gewerken einen neuen Aufsatz oder Steigerung in irgend einer Arbeit vorzunehmen, ebensowenig sollen aber auch die Steinherrn und Gewerken das Recht besitzen, ohne

Erlaubnis der beiden zuständigen Amtsleute die Preise zu erhöhen.

XI. Keiner soll den anderen um seine Arbeit bringen; auch soll sich jeder davor hüten, die Waren anderer als schlecht und minderwertig hinzustellen. Verstöße hiergegen werden mit einem Gulden, der an das Amt und 10 Groschen, die an die Knappschaft zu zahlen sind, bestraft.

XII. Die Knappschaft in beiden Ämtern ist verpflichtet, wie es bisher üblich war, alljährlich die Wege und Stege auszubessern, so daß in einem Jahre die auf der linken Seite des Baches gelegenen in Arbeit genommen und im folgenden die auf der andern Seite befindlichen. Bei Vernachlässigung dieser Pflicht oder wer einer entsprechenden Aufforderung von seiten des Amtmanns nicht nachkommt, und zu seiner Vertretung keinen tüchtigen Arbeiter schickt, der verfällt einer Geldstrafe von 20 Groschen dem Amte und 10 Groschen der Knappschaft gegenüber. Zu den dadurch verursachten Unkosten sollen die Ämter Stolpen und Hohenstein, wie bisher, 45 Groschen beisteuern und die Steinherrn oder Gewerken auf jeder Seite des Baches je 15 Groschen.

Um einer Hinterziehung des Bergzinses vorzubeugen, werden 2 geschworene Bergschreiber ernannt. Sie haben den Zins einzufordern, zu verrechnen und an jedes Amt die entsprechende Summe abzuliefern. Nach dem alten Zoll waren für jeden Mühlstein 2 Groschen und für einen Boden 1 Groschen zu entrichten; nach dem neuen Zoll betrug die Abgabe für einen Mühlstein 6 Groschen und für einen Boden 3 Groschen. Ist das Werkstück aber sechsspännig oder weiter, so beträgt der Zins für einen Stein oder Läufer 1 Taler, für einen Dreiling $1^1/_2$ Taler und für einen Boden $^1/_2$ Taler. Für jedes Stück von anderem Steinwerk, das unter einen Groschen gilt oder darüber, soll 1 Pf. abgegeben werden, ferner für einen Wassertrog, er sei groß oder klein 10 Pf., von einem Schock Tafeln drei Schwerdt Groschen, von einem Kuhtrog 1 Pf., von einem Schock Gehörn 3 Pf., von einem Schock Gewölbsteinen 4 Pf.

Bergschreiber und Geschworenen sind jedes Mal zur Besichtigung der Ware aufzufordern, und welcher Steinherr ohne vorausgegangene Besichtigung der genannten Personen die Stücke aus seinem Bruche fortschafft, wird mit einer Geldstrafe von 40 Groschen belegt, die dreiviertel an das Amt, einviertel an die Knappschaft zu entrichten ist. Das durch Wasserfluten mit fortgerissene und vor dem Grunde abgelagerte Gestein soll ohne Zoll mit Vorwissen der Grundherrn fortgeräumt werden dürfen. Den vor der Mühle zu Lohmen befindlichen Rasenstein sollen

die Gewerken auf der Daubischen Seiten den Besitzern des Vorwerks, wie es bisher auf Grund eines Vertrages üblich war, unentgeltlich entrichten.

Die Grenze zwischen den beiden Ämtern Stolpen und Hohnstein soll auch fernerhin durch den Wesenitzbach gebildet werden. Weil aber das Wasser samt der Fischerei und den Gerichten zu dem Vorwerke Lohmen geschlagen worden ist, soll es auch künftighin dabei bleiben. Zur besseren Überwachung der erlassenen Vorschriften sind von den Gewerken und der Knappschaft auf der Hohnsteinschen und auf der Stolpenschen Seite je ein Bergmeister und zwei Viermeister zu wählen und wenn sie als tüchtig befunden, von dem betr. Amte zu bestätigen. Bei Todesfall sollen die Bergmeister und Geschworenen innerhalb 8 Tagen dem Amtsschösser, dem der Verstorbene unterstellt war, einen Ersatzmann vorschlagen und um seine Bestätigung bitten. Einmal bestätigte Beamten dürfen von der Knappschaft nicht ohne ausdrückliche Einwilligung abgesetzt werden, bei einer Strafe von 30 Groschen. Sind die Gewerken oder die Knappschaft mit einem vereidigten Beamten unzufrieden, so sollen sie an das zuständige Amt eine Beschwerde einreichen, die von den Amtleuten dann genau geprüft werden wird.

Machen sich die vereideten Berg- oder Viermeister irgend einer Nachlässigkeit schuldig, sei es, daß sie nicht energisch genug auf Befolgung der Verordnung hingewirkt oder befundene Verstöße nicht zur Anzeige gebracht, so sollen sie 20 Groschen an das Amt entrichten. Endlich sollen die Schösser zu Stolpen und Hohnstein an einem beliebigen Tage die im Liebetaler Grunde gelegenen Brüche besuchen und sich überzeugen, daß die Ordnung in allen Dingen befolgt wird.

„Steinbrecherinnung und althergebrachte Gebräuche im Liebetaler Grund, beides auf den Stolpischen und Hohnsteinschen Seiten."

I. Wer in die Innung der Steinbrecher aufgenommen sein will, um mit dem großen Eisen und Fäustel hauen zu dürfen, muß den Innungsmitgliedern eine Tonne Bier geben. War in früheren Zeiten ein Stifter oder Räumer nur zu einer halben Tonne Innungsbier verpflichtet, so ist doch schon vor langer Zeit von der Knappschaft und den Gewerken beschlossen worden, daß auch solche Räumer als volle Mitglieder in die Innung aufgenommen werden dürfen und deshalb bei ihrer Aufnahme den Mitgliedern eine ganze Tonne Bier zu geben haben.

II. Wer während des Innungsbieres das Bier absichtlich vergießt, wer einen andern lästert und beschimpft, oder in seiner Ehre kränkt oder ihn wegen einer Schuld mahnt, der soll zu

einer halben Tonne Bier verurteilt oder von der Innung ausgeschlossen werden.

III. Kommt ein Fremder in einen Bruch und schlägt mit einem Bergeisen ins Gestein, gleichviel, ob er diese Bestimmung kennt oder nicht, gleichviel, ob er reich oder arm ist, so soll er an die Gesellen eine halbe Tonne Bier bezahlen; er gilt dann als halbes Mitglied der Innung und darf das Strafbier mittrinken helfen.

IV. Welcher Geselle dem Warnungsschrei „Lauf zu“ nicht Folge leistet, muß eine halbe Tonne Bier bezahlen. Denn es kommt öfters vor, daß ein Geselle durch eine eingestürzte Wand verschüttet oder verletzt worden ist und bei schneller Hilfe noch gerettet werden kann. Andererseits übersieht ein fleißig arbeitender Steinbrecher oft die Gefahr und er muß erst durch einen Kollegen darauf aufmerksam gemacht werden. Ruft aber einer ohne Ursache und aus bloßem Leichtsinn in dieser Weise, so hat der Frevler den Gesellen eine Tonne Bier zu geben und an das Amt 30 gl. zu zahlen. Erlaubt ist es den Gesellen eines und desselben Bruches, unter sich die Geräte zu leihen, weil dieselben während der Arbeit aufeinander angewiesen sind.

V. Zahlt der Bergherr seinen Knechten nicht den schuldigen Lohn und kann der letztere keine Bezahlung von ihm erlangen, so soll der Viermeister befugt sein, dem Knechte durch Beschlag der Ware zu seinem Lohne zu verhelfen, um die Gerichte nicht mit derlei Angelegenheiten zu überladen. Ist keine Ware vorhanden, so soll der Arbeiter mit seiner Klage in dem dazugehörigen Amt vorstellig werden.

VI. Wer im Grunde oder auf einem Markte oder an einem andern Orte das Steinmaterial eines andern tadelt und als schlecht bezeichnet, der soll den Gesellen eine halbe Tonne geben.

VII. Braucht ein Innungsmitglied die Zeugnisaussage eines andern Mitgliedes, so soll dieses ihm seinen Beistand nicht versagen und ihm einen Tag und eine Nacht auf eigene Kosten und Zehrung zur Steuer der Gerechtigkeit zu Gefallen ziehen. Doch soll er diese Aufforderung an ein Innungsmitglied erst nach eingeholter Erlaubnis bei dem Amtmann vorbringen, um sich keine ernste Strafe zuzuziehen. Welcher Geselle aber nach erlangter Erlaubnis das Zeugnis verweigert, der soll den Gesellen eine halbe Tonne Bier geben.

VIII. Wer an einem Feiertage, der als solcher in dem Kurfürstentum Sachsen gefeiert wird, ohne besondere Erlaubnis oder dringende Notwendigkeit mit Schlegel, Eisen und Geräten im Steinbruche arbeitet, der soll an das Amt 20 Groschen und der Knappschaft eine halbe Tonne Bier bezahlen.

IX. Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Arbeit ist bestimmt, daß das Innungs- und Strafbier nicht vor nachmittags 3 oder 4 Uhr getrunken werden darf. Auch soll stets nur die Hälfte des Bieres getrunken werden, die andere Hälfte aber in klingender Münze in die gemeinsame Lade fließen, welcher Betrag dann dazu zu verwenden ist, bei der Arbeit invalid gewordene oder altersschwache Arbeiter nach Gutachten der Gewerken und Viermeister zu unterstützen. Auch Begräbnisgelder sollen daraus verteilt werden. Die Viermeister haben über die Verwendung der Gelder genau Buch zu führen und der Knappschaft alljährlich eine ausführliche Aufstellung vorzulegen.

X. Wer in seinem Bruche Gelage hält oder sonstiger Unzucht Vorschub leistet, der soll der Knappschaft eine halbe Tonne Bier geben, muß aber außerdem die Strafe von seiten des Amtes gewärtigen.

XI. Wer Wege und Stege schlecht instand hält, oder dieselben aus Niedertracht oder aus Nachlässigkeit derart verbaut, daß der Passant zu Schaden kommen muß, so hat der Betreffende 30 Groschen an das Amt und an die Innung eine Tonne Bier zu geben. Wer die Blasebälge der Bergschmiede stiehlt oder beschädigt, soll am Leibe ernstlich gestraft werden. Die von den auf der Liebetaler Seite beschäftigten Arbeitern gezahlten Strafen sollen auch bei dem Richter von Liebetal vertrunken werden und die von Arbeitern auf der Daubischen Seite verwirkten Strafgelder in dem Gerichte von Daube. Verschenken aber diese Richter zurzeit kein oder kein gutes Bier, so soll das Innungsbier bei einem andern Wirt getrunken werden. — Die in dieser Ordnung nicht genannten Vergehen sollen nach dem Urteilspruche der Amtsleute von Stolpen und Hohnstein bestraft werden.

## Ordnung.

„Wie es künftig mit Räumung des Wasserlaufs des Wesenitzbaches in und vor dem Grunde zur Abwendung ferneren verderblichen Schadens gehalten werden soll“:

Weil von den Besitzern der vor dem Liebetaler Grunde gelegenen Mühlen, Wiesen und anderer Güter an die Ämter von Stolpen und Hohnstein vielfach Klagen einliefen, daß ihre Güter und Wiesen durch die Wasserfluten mit großen Wacken, Steinen, Horzeln und Sand bedeckt und zerrissen wurden, und daß dieser ganze Grund bis zur Elbe hin allmählich ganz verwüstet werden würde, wenn man nicht die nötigen Vorkehrungen ergriffe, ist von den Amtsleuten zu Stolpen und Hohnstein nachfolgende Verordnung erlassen worden, durch welche die benannten Schädigungen beseitigt werden sollten.

I. Der alte Wasserlauf von der Daubeschen Wiese an ist bis in den Grund in gerader Linie in einer Breite von ca. 8 Ellen von den großen Wacken und Steinen zu räumen, die zerkleinert auf beiden Ufern aufzuwerfen sind. Bei niedrigem Wasserstand sollen an einem von den beiden Amtsschößern bestimmten Tage jeder Steinbruchbesitzer, dessen Berge an den Bach angrenzen, drei Steinbrecher oder andere tüchtige Arbeiter schicken. Besondere Arbeitskräfte hat noch der im Grunde ansässige Müller zu stellen. Mit der Aufsicht, daß die Räumungsarbeiten sorgfältig ausgeführt werden, sind die Bergmeister betraut. Das vor einem jeden Bruch gelegene Stück des Baches ist von dem Bergbesitzer zu räumen. Sind beim Fällen der Wände Steine in den Bach gestürzt, so ist es Pflicht des Steinherrn, dieselben umgehend aufarbeiten zu lassen, um ein Anstauen des Wassers und Überschwemmen zu vermeiden. Der Abraum ist fest und in Form einer Mauer gegen den Bach aufzuführen, um bei eintretendem Hochwasser eine Schutzwehr zu bilden. Alljährlich soll eine solche Säuberung des Bachlaufes zur Zeit niedrigen Wasserstandes einmal vorgenommen werden".

Auch die für die Postaer und Vogelgesänger Steinwerke bestehende Bergordnung genügte nicht mehr den Ansprüchen. Anfang des Jahres 1609 hatte der Kurfürst Christian II. das Dorf Ober-Posta gekauft und dieser Kauf mag der Anlaß gewesen sein, die alte Ordnung zu revidieren; denn es stellte sich heraus, „daß allerhand Irrungen und Gebrechen wegen des gebrochenen Steinwerks, Bergzinses und Verkaufs" bestanden. Bestätigt wurde diese neue Ordnung am 17. Juni 1609, später dann außerdem nochmals 1622 und am 17. Juni 1628 durch Kurfürst Johann Georg. Im übrigen stimmen diese drei Ordnungen mit Ausnahme weniger unwesentlicher Zusätze überein. Faßt $2^1/_2$ Jahrhundert besaß diese Ordnung für die Steinbrecher der Elbbrüche Gesetzeskraft, und enthält sie auch mit der Liebetalischen Bergordnung viele Bestimmungen gemeinsam, so halten wir es doch für angezeigt, sie hier ebenfalls wiederzugeben. Manches ist hier neu und zeigt uns, verglichen mit den Bestimmungen der alten Ordnung, in welcher Weise sich in der Zwischenzeit das Steinbrecherwesen entwickelt hat. Vor allem enthält sie genaue Angaben über Maße, Preise und Höhe des zu entrichtenden Bergzinses. Die einzelnen Artikel lauten:

„I. Der Knappschaft steht das Recht zu, Viermeister zu kiesen, die als solche in ihrer Gegenwart im Amte Hohnstein zu bestätigen sind. Pflicht dieser Viermeister ist es, für unbedingte Befolgung dieses Erlasses zu sorgen. Verstoßen sie aber selbst gegen dieselbe, so sollen sie von dem Amte abgesetzt

und durch geeignete Personen ersetzt werden; außerdem verfallen sie aber noch einer ernsten Strafe.

II. Bisher war es entgegen der Verordnung vielfach vorgekommen, daß die Berge nicht zu Lehen, sondern von den Steinbrechern einfach zu ihren Häusern und Gärten gehörig betrachtet wurden und sich dieselben dann vom Vater auf den Sohn weiter vererbten. Da hierdurch aber der Bergordnung und Bergfreiheit Nachteile erwuchsen, wurde in der neuen Ordnung bestimmt, daß weder in alten und in neuen Bergen, noch auf angekauften und abgeräumten Brüchen, wo neue Gärten und Weinberge angelegt worden sind, von neuem Steine gebrochen werden dürften. Diese Erlaubnis könne nur durch den Bergschreiber im Amte Hohnstein und den Viermeister im Amte Pirna erteilt werden, wenn sich die Bittsteller kurz nach Veröffentlichung dieser Ordnung dort vorstellen würden. Der betreffende Beamte hat dann den fraglichen Bruch zu besichtigen und seine Grenzen genau festzustellen, der dem Steinbrecher dann als Lehen, nicht als Eigentum überlassen werden darf. Bei Strafe und Verlust des Bruches ist er angewiesen, die Steine oder den Schutt so zu legen, daß dem Staate oder anderen Leuten kein Schaden daraus erwachse. Wird ein alter Bruch gekauft oder in Lehen genommen, so ist ein Groschen als Schreibergebühr zu entrichten; im übrigen beträgt das Lehnsgeld 12 Groschen und 1 Groschen Schreibgebühr. Die Lehnsschaft bezieht sich aber nur auf die Steinbrüche selbst, nicht auf die Häuser und Gärten der Steinbrecher.

III. Die Viermeister werden dafür verantwortlich gemacht, daß zu den kurfürstlichen Bauten stets das beste Material geliefert werde und kein mürbes und faules Gestein mehr zur Verwendung komme, wie es oft geschehen, wodurch an den Gebäuden beträchtlicher Schaden entstanden ist. Zwecks richtiger Entrichtung des Bergzinses soll kein Steinbrecher Stein und Horzel ohne Zettel des Bergschreibers verschiffen lassen und um die Richtigkeit der Angeber kontrollieren zu können, hat jedes Schiff vor Pirna zu stellen und an den Bergschreiber den fälligen Bergzins zu entrichten. Bei jeder Hinterziehung sind 30 Groschen an das Amt und die gleiche Summe an die Knappschaft zu entrichten.

Bevor die kurfürstlichen Bestellungen nicht sämtlich erfüllt waren, durfte bei Strafe und Verlust des Bruches keine Steine an andere abgegeben werden, falls hierzu von dem kurfürstlichen Beamten nicht ausdrücklich die Erlaubnis erteilt worden ist. Waren bisher die kurfürstlichen Bestellungen zu gleichen Teilen an die Lieferanten verteilt worden, so soll künftighin

derjenige den größten Auftrag erhalten, der über den größten Vorrat verfügt.

IV. Die Knappschaft soll nicht befugt sein, einen neuen Aufsatz auf das Steinwerk zu legen ohne Zustimmung der kurfürstlichen Regierung oder der Ämter Pirna und Hohnstein, ebensowenig aber auch das Maß zu verringern. Da der folgende Tarif die Zustimmung der Viermeister und der ganzen Knappschaft gefunden hat, soll er bis auf weiteres bindende Kraft besitzen:

2 gl 6 dl für ein Schock kleine Giebelsteine.
3 „ 6 „ „ „ „ mittele „ } Wölbensteine.
5 „ 6 „ „ „ „ große, jeden $^3/_4$ lang, $^1/_2$ Elle breit und 6 Zoll dicke zum kleinsten.
1 gl für ein Grundstück 2 Ellen lang, $^1/_2$ Elle breit, $^1/_2$ geviert.
6 dl „ einen Ortstein oder $^1/_2$ Grundstück, 1 Elle lang, $^1/_2$ geviert.
1 gl „ 1 Elle Kellerlager-Stücke, sie seien 3 oder $3^1/_2$ Ellen lang, $^1/_2$ Elle geviert.
1 „ „ 1 Elle Garten-Säulen, ausgehauen mit Spunden, 5 Ellen lang, $^1/_2$ Elle geviert, oder $5^1/_2$ gl, wenn sie richtig.
2 „ „ 1 Quader 2 Ellen lang, $^3/_4$ geviert.
3 „ 6 dl, auch 3 gl für ein Quader 3 Ellen lang, $^3/_4$ geviert.
4 „ 6 „ für 1 Quader 4 Ellen lang, $^3/_4$ geviert.
9 dl für eine elligt gevierte Tafel.
2 gl 6 dl für eine Tafel 2 Ellen lang, $^5/_4$ breit, 9 Zoll dick.
2 „ für eine Tafel 2 Ellen lang, Ellen breit, 8 Zoll dick.
4 „ „ ein Stück 2 Ellen lang, Ellen geviert.
5 „ „ „ „ $2^1/_2$ „ „ „ „
6 „ „ „ „ 3 „ „ „ „
8 „ „ „ „ $3^1/_2$ „ „ „ „
9 „ „ „ „ 4 „ „ „ „
3 „ „ „ Schock Gehörn, jeder 9 Zoll geviert.
1 T. für ein Schiff Hörzel nach einer halben Ruthen.
4 gl „ „ Quader $3^1/_2$ Ellen lang, $^3/_4$ geviert.

Gebrochenes Steinwerk hier nicht namentlich aufgeführter Art darf nicht verkauft werden, wenn es von dem Bergschreiber und Obermeister nicht besichtigt und geschätzt worden ist. Jedes Verletzen dieser Bestimmung wird mit einer Geldstrafe von 60 Groschen geahndet, welche Summe zu gleichen Teilen an das Amt und an die Knappschaft zu entrichten ist. Die Viermeister haben dafür zu sorgen, daß alles Steinwerk, gleichviel welchen Namen es führt, in der vorgeschriebenen Größe und nach dem gesetzlichen Maße angefertigt werde, insbesondere

die Ellentafeln daraufhin genau zu kontrollieren. Pro Stück sollen sie 2 dl. Zulage erhalten. Bei Pflichtverletzung sind die Viermeister mit 120 Groschen zu bestrafen. Wer aber das Steinwerk während der Fahrt auf den Schiffen zerkleinert, soll als öffentlicher Betrüger bestraft werden.

V. Keiner soll dem anderen seinen Arbeitslohn abspenstig machen, und wer im voraus bezahlt worden ist, ist verpflichtet, diesen Betrag erst abzuarbeiten und darf nicht, bevor dieses geschehen, wider den Willen seines Arbeitgebers diesen verlassen. Bei Zuwiderhandlungen sind 10 Groschen an das Amt und 10 Groschen an die Knappschaft zu entrichten.

VI. Alle 4 Wochen sind die Vormeister verpflichtet, die Brüche daraufhin zu besichtigen, daß Steine, Schutt und Hörzel zur Abfuhr gelangen, Gruben und Löcher wieder ausgefüllt und Wege und Stege stets in gangbarem Zustande erhalten werden. Die Steinbrecher sollen beim Abbau auch die erforderliche Sparsamkeit beachten, mit dem besten Gestein an der Elbe anfangen und aufwärts herausbrechen und ausarbeiten, weil durch das Hereinbrechen neuer Steinwände, als auch durch die Schutthalden, wie dies bereits an den Elbufern der Fall ist, den Mocketalischen Feldern großer Schaden zugefügt würde. Zuwiderhandlungen werden mit 20 Groschen bestraft, die zu gleichen Teilen an das Amt und an die Knappschaftskasse zu entrichten sind.

VII. Bei 20 Groschen Geldstrafe ist es verboten, anderen ohne Erlaubnis Werkzeuge, wie Hebebäume, Rade-Bohrer usw. zu entwenden.

VIII. Steinbruchbesitzer, die nicht Mitglieder der Innung sind, haben den Gewerken oder der Knappschaft eine Tonne Bier zu geben, während Räumer, die der Innung nicht angehören, zur Hälfte dieses Quantums verpflichtet sind. Wer sich im Berge oder während des Bieres etwas zu schulden kommen läßt, wird ebenfalls zu einer Tonne Bier verurteilt, welches an demselben Orte auszutrinken ist. Jedoch soll weder das Innungs-, noch das Strafbier vor nachmittags 4 Uhr getrunken werden, damit die Arbeit nicht nachteilig beeinflußt werde.

IX. Bei Strafe von 20 Groschen oder eventuell Ausschluß von der Innung ist es verboten, während des Bieres, als auch überhaupt außerhalb des Berges den Viermeister oder einen Gewerken zu beschimpfen oder hier sonst verbotene Worte auszusprechen.

X. Wer nicht Gewerke ist oder der Innung angehört, und innerhalb des Berges mit Eisen haut, sei es absichtlich oder nicht, muß 5 Groschen an die Knappschaft zahlen.

XI. Wer im Berge dem Ruf „Lauf zu“ nicht folgt, verfällt der Knappschaft mit 5 Groschen. Den gleichen Betrag und außerdem noch 20 Groschen an das Amt hat der zu entrichten, wer zum Scherz diese Worte ruft, damit die Gewerkschaft nicht umsonst erschreckt und in der Arbeit gestört werde.

XII. Welcher Steinbrecher oder Knecht die Ware des anderen bemängelt und als minderwertig verruft, ohne daß er die besagten Schäden dem Viermeister gemeldet, verfällt einer Strafe von 5 Groschen, die an die Knappschaft zu entrichten ist.

XIII. Von den an die Knappschaftskasse eingegangenen Strafgeldern sind an arme Leute Almosen zu geben. Der Überschuß soll aber in der Lade verbleiben, um den zu Schaden gekommenen Gesellen Unterstützung gewähren zu können und gegen sonstige Notfälle gewappnet zu sein. Zweimal im Jahre sind von den Vormeistern die Abrechnungen der Innungen zu prüfen und der Bestand der Kasse im Amte anzuzeigen. Während der Revision darf noch von der Kasse eine halbe Tonne Bier gekauft, aber sonst darf nichts ohne Not aus der Lade entnommen werden.

XIV. Die Knappschaft soll den Viermeistern stets gehorsam sein und die erlassenen Verordnungen genau befolgen. Übertretungen und Nichtbefolgen eines ausdrücklichen Befehles von seiten des Amtes oder der kurfürstlichen Regierung, der durch den Viermeister oder Bergschreiber bekannt gegeben worden ist, wird mit einem Gulden, 3 Groschen geahndet, die zur Hälfte ins Amt, zur andern Hälfte an die Knappschaft zu entrichten sind. Liegt aber direkter Ungehorsam vor, so soll der Betreffende mit dauerndem Ausschluß aus der Innung bestraft werden. Zwei Mal im Jahre wenigstens soll die Innung zusammentreten und bei dieser Gelegenheit die Bergordnung verlesen werden, damit niemand aus Unwissenheit Schaden zustoße.

XV. Die Steinbrecher an der Sommer- und Winterleithe sollen in Zukunft eine Gewerkschaft bilden und keiner soll den andern verachten, schmähen oder sein Werk tadeln, wofern er nicht einer Strafe von 1 Gulden, 3 Groschen verfallen will, die zu gleichen Teilen an des Amt und an die Knappschaft zu entrichten sind. Deshalb haben auch diejenigen aus Vogelgesang von der Winterleithe das Recht, 2 Werkmeister zu stellen, während den Angehörigen der Sommerleithe 3 Viermeister zustehen.

XVI. Der Bergschreiber hat jedem Steinbrecher ein genaues Verzeichnis auszuhändigen, was er die kommende Woche für die kurfürstlichen Bauten zu liefern hat. Diese Zettel sind nach

erfolgter Lieferung jeden Freitag von 2 Viermeistern und 2 Steinbrechern den betreffenden Beamten in Dresden vorzulegen, worauf sie dann die richtige Zahlung erhalten sollen. Sind diese Lieferungsscheine aber nicht bis 7 Uhr des Freitags vorgelegt, so darf auch keine Bezahlung dieser Woche erfolgen. In der gleichen Weise soll mit dem Stadt- und Landadel verfahren werden, damit er nicht begünstigt, noch übervorteilt werde. Den Steinbrechern ist es verboten, für andere Leute zu arbeiten, bevor die kurfürstlichen Bestellungen nicht erledigt sind.

XVII. Es wird verordnet, daß die Steinbrecher bei Verlust der Ware ohne besondere Erlaubnis keine Mühlsteine oder gehaune schlechte Tafeln herstellen, bei Strafe von 20 Groschen, halb ins Amt, halb der Knappschaft.

XVIII. Ein Steinbrecher verfällt einer Strafe von 10 Groschen, wenn er bei Anzahlung einer gewissen Summe Bestellungen übernommen und sie nicht bis zum festgesetzten Zeitpunkt liefern kann. Doch sollen auch hierbei die kurfürstlichen Aufträge bevorzugt werden.

XIX. Hat ein Steinbrecher Innungsbier gegeben, dasselbe aber nicht bezahlt, und von dem Viermeister deshalb zur Rede gestellt, sich gegen denselben ungeziemender Reden bedient, so hat er als Strafe 10 Groschen zur Hälfte ins Amt, zur anderen Hälfte in die Knappschaft zu zahlen.

XX. Alle Steinbrecher, die ob der Posta bis hinauf nach Schandau arbeiten, sollen der Knappschaft beitreten und gegebenenfalls durch geeignete Mittel dazu gezwungen werden, weil dadurch die Kontrolle über den Steinzins und über die Güte des Materials erleichtert wird. Wer schlechte Ware verschifft, soll mit einer Geldstrafe von 20 Groschen belegt werden.

XXI. Obwohl die Posta dem Amtsbezirk Hohnstein von Rechts wegen angehört, wird dieselbe, um eine Vereinfachung der Geschäftsführung zu ermöglichen, bis auf weiteres in Bezug auf Bergordnung und Steinwerk dem Amte Pirna unterstellt.

XXII. Pflicht der Knappschaft ist es, dafür zu sorgen, daß die Brüche in rationeller Weise abgebaut, und daß neue Wände aus gutem Gestein ausfindig gemacht werden und zu Fall kommen.

XXIII. Von vielen Steinbrechern in der Posta und anderen bis hinauf an die böhmische Grenze war kein Bergzins entrichtet worden. Sie hatten die besten Steinwände mit Häusern bebaut, auch Gärten und Wiesen darauf oder darunter angelegt, wodurch einmal das wertvolle Gestein verloren ging, als auch die Staatskasse Einbuße erlitt. Um einer Hinterziehung des Bergzinses künftighin vorzubeugen, wird eine Zinstafel auf-

gestellt, nach der sich ein jeder ohne Ausnahme zu richten hat, er mag einen eigenen Garten besitzen oder einen Berg oder etwas, wo Steine gebrochen oder verfertigt werden. Die Steinbrecher auf Pirnaischer Seite haben den fälligen Zins an den Schösser daselbst zu entrichten. Ferner sind diejenigen, die alte Brüche durch Häuser oder Gartenanlagen verbaut, verpflichtet, bei gegebener Gelegenheit oder Steinmangel dieselben wieder zu eröffnen und nötigenfalls die Häuser und Gärten wieder abzureißen.

Tafel der Berg-Zinse in der Posta, wie solche den Meißnerischen vor alters und wie hergebracht gegeben worden, und uns jetzo gegeben werden sollen:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Von einem | | Mühlstein | 1 | Groschen | — | Pfennig | — | Heller |
| „ | „ | Bodenstein | — | „ | 6 | „ | — | „ |
| „ | „ | Wassertroge | 1 | „ | — | „ | — | „ |
| „ | „ | Kuhtroge | — | „ | 1 | „ | — | „ |
| „ | „ | Schmiedelöschtroge | 2 | „ | — | „ | — | „ |
| „ | „ | 3 elligen Schleifstein | 2 | „ | — | „ | — | „ |
| „ | „ | 1 „ | — | „ | 9 | „ | — | „ |
| „ | „ | Dreilingstein | — | „ | 9 | „ | — | „ |
| „ | „ | Schiff-Hörzel nach 2 Ruthen | 3 | „ | — | „ | — | „ |
| „ | „ | Schock Tafeln | — | „ | 9 | „ | — | „ |
| „ | „ | „ Gehörn | — | „ | 1 | „ | 1 | „ |
| „ | „ | Werkstück, groß oder klein | — | „ | — | „ | 1 | „ |
| „ | „ | Paar Grütze-Steinen | — | „ | 2 | „ | — | „ |

Tafel der Berg-Zinse, wie uns solche, ohne vorhergehende der Meißnerischen, hiebevorn in unser Amt gereicht worden, jetzo und künftighin noch gegeben werden soll:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Von einem | | Mühlstein | 1 | Groschen | — | Pfennig | — | Heller |
| „ | „ | Bodenstein | — | „ | 6 | „ | — | „ |
| „ | „ | Wassertroge | 1 | „ | — | „ | — | „ |
| „ | „ | Kuhtroge | — | „ | 1 | „ | — | „ |
| „ | „ | Schmiedelöschtroge | — | „ | 1 | „ | — | „ |
| „ | „ | 3 elligen Schleifstein | 2 | „ | — | „ | — | „ |
| „ | „ | 1 „ | — | „ | 9 | „ | — | „ |
| „ | „ | Dreilingstein | — | „ | 9 | „ | — | „ |
| „ | „ | Sautroge | — | „ | 1 | „ | — | „ |
| „ | „ | Schiff-Hörzel | 3 | „ | — | „ | — | „ |
| „ | 60 | Tafeln | — | „ | 4 | „ | 1 | „ |
| „ | 28 | Schock Gehörn | — | „ | 9 | „ | — | „ |
| „ | 28 | „ Wölbsteinen | — | „ | 9 | „ | — | „ |
| „ | 60 | Stücken, 2 Ellen lang | — | „ | 9 | „ | — | „ |
| | ½ | Ellen geviert | — | „ | 4 | „ | — | „ |

Sorten, die hier nicht aufgeführt sind, sollen von den kurfürstlichen Beamten unter Hinzuziehung des Bergschreibers geschätzt und demgemäß den Zoll zu entrichten haben.

Diesem Aktenstück über die Bergordnung folgt ein weiteres, daß das Datum des 21. März 1639 trägt und „Erinnerungspunkte“ gelegentlich der Anstellung eines neuen Bergschreibers enthält. In letzter Zeit sei dem Steinwerke in der Posta viel am Maße abgebrochen worden, weshalb zu den kurfürstlichen Gebäuden mehr Material gebraucht würde als früher und nicht unbedeutende Unkosten entständen. Es wird dem Bergschreiber ausdrücklich befohlen, in Zukunft besonders darauf zu achten, daß aus der Posta kein Stück eingeschifft und abgeführt würde, wenn es nicht die vorgeschriebenen Maße entsprechend dem gegebenen Normalmaßstabe aufweise; demnach soll ein ganzes Grundstück 2 Ellen lang, $^1/_2$ Elle geviert messen, ein Ortstein eine Elle lang, $^1/_2$ Elle geviert und ein Gehörn 9 Zoll geviert. Dann sei besonders im Frühling bei günstigem Wasserstand von den Schiffsleuten das Steinwerk nach Belieben verfrachtet, dagegen die kurfürstlichen Bestellungen vernachlässigt, so daß die Bauten verzögert worden wären. Künftighin solle aber der Bergschreiber keinen Stein mehr verschiffen lassen, solange nicht das zu den kurfürstlichen Gebäuden bestellte Material abgeschifft worden wäre. Um jeden Unterschleif zu verhüten und eine Kontrolle zu ermöglichen, soll das Steinwerk, das nicht für die kurfürstlichen Baue bestimmt ist, nur dann noch passieren dürfen, wenn der Schiffer einen mit der Unterschrift des Zeug- oder Baumeisters versehenen Passierschein vorzeigen kann. Endlich soll der Bergschreiber sein Augenmerk besonders darauf richten, daß die guten Steine in den Brüchen nicht verschüttet würden, was oft von den Steinbrechern getan worden wäre, um dann wegen angeblichen Mangels guten Steins die Arbeit in den Brüchen einzustellen und darauf Gärten und Weinberge anzulegen.

Durch die Erhöhung der Berggebühren hatte man gehofft, auch eine Steigerung der Einnahmen zu erzielen. Diese Annahme erwies sich aber als irrig, denn im Jahre 1664 waren die Einnahmen um 477 Taler zurückgegangen. Die Abfuhr der Mühlsteine war in ein merkliches Stocken geraten und man sah ein, daß man mit der Erhöhung der Abgaben einen Mißgriff getan hatte. Daher entschloß man sich am 3. August 1665, dieselben wieder herabzusetzen, und zwar sollten dieselben fernerhin für kurze Mühlsteine, die außer Landes geführt würden, 21 Groschen, von 6 spännigen 36 Groschen und von hochweiten 2 Taler betragen. Für die Mühlsteine, die innerhalb des Landes blieben, war schon 2 Jahre vorher eine Reduktion der Gebühren eingetreten, indem

man dieselben für hochweite Steine von 2 Talern auf 1 Taler 12 Groschen und für die kleineren, die nur $5^1/_2$ Viertel 2 Ellen weit, von 1 Taler auf 18 Groschen herabsetzte.

Während der Jahre 1672—1680 bestand in der Einnahme der Abgaben insofern eine Veränderung, als dieselben künftig vom Amte separiert, vom Geleitsmann vereinnahmt und gegen Quittung an das Bauamt abgeliefert werden sollten. In Dresden entwickelte sich eine äußerst rege Bautätigkeit und man wünschte, daß die Kosten des Steinmaterials durch die auf dem Steinwerk haftenden Abgaben gedeckt würden. Nach Ablauf des Pachtes, also von 1636 an, hatte der Rat zu Pirna die Berggebühren vereinnahmt, in Rechnung geführt und sie am Ende des Jahres an das Amt abgeliefert. Von 1680 an übernimmt die Einnahme das Amt wieder selbst.

Am 26. Mai 1691 wird eine Revidierung der Liebetalischen Bergordnung vorgenommen. Nach Verlesen der Bergordnung und der Steinbrecher-Innung vor versammelten Gewerken im Gerichte zu Liebental wird eine Abänderung der Bestimmungen vorgenommen, welche lautet, daß von der Elle 2 Groschen zu entrichten sind, wenn in mit Gärten bebauten Brüchen von neuem gearbeitet wird. Die Fassung dieses Satzes hatte zu verschiedenen Streitigkeiten Anlaß gegeben, weil hiernach eigentlich, da Höhe und Dicke des Steines in Betracht kommen, für jede Elle 4 Groschen Zins zu bezahlen waren. Eine solche Entschädigung wurde aber als zu hoch erkannt, und man einigte sich, daß künftighin auf der Stolpischen als auch Liebetalischen Seite für jede Elle nur 2 Groschen entrichtet werden sollten. In der Verhandlung wird ferner berichtet, daß das alte eiserne Normalmaß verloren gegangen sei, daß aber die Beschaffung eines neuen alsbald bewirkt werden würde. Im übrigen werden die alten Maße beibehalten. Der zur Ausbesserung der Wege und Stege von jedem Amte ausgesetzte Betrag von 45 Groschen hatte sich als zu niedrig herausgestellt, und die Versammlung bittet, daß künftighin für diesen Zweck die doppelte Summe genehmigt würde. In diesem Falle würden auch die Gewerken auf jeder Seite der Wesenitz den bisher schuldigen Betrag von 15 Groschen auf das Doppelte erhöhen. Die Berggebühren betrugen bisher für:

1 Stein oder Läufer 1 Taler 12 Groschen
1 Dreiling 1 Taler 3 Groschen
1 Boden 18 Groschen.

Der neue Zoll betrug für:

1 Stein oder Läufer 18 Groschen
1 Boden 9 Groschen.

Die Steinbrecherinnung wurde mit Zustimmung der Viermeister in der jetzigen Form anerkannt und blieb unverändert bestehen. Zum Schlusse bat die Knappschaft noch, den Betrieb in den sogen. Winkelbrüchen zu verbieten. Derartiger Brüche beständen eine ganze Reihe, sowohl in den Bezirken von Schandau und Königstein, als auch von Pirna, Dippoldiswalde und Rochlitz. Man faßte den Beschluß, innerhalb von vier Wochen solche Winkelbrüche namhaft zu machen. Die Ordnung betreffend die Räumung des Wasserlaufs soll auch in der bestehenden Form aufrechterhalten werden.

Wegen Arbeitermangels konnte oftmals das zu den königlichen Bauten erforderliche Material nicht rechtzeitig geliefert werden. Man bediente sich in solchen Fällen damals eines sehr einfachen Verfahrens, indem „nach vormaligen Exempeln die Auslosung der Mannschaft resolviert wurde“, d. h. in den Ämtern wurden tüchtige Mannschaften ausgelesen und ihnen befohlen, bis auf weiteres in den angewiesenen Brüchen zu arbeiten. Nach einem Befehl vom 16. März 1729 waren 50 Mann auszukiesen, damit der Bau der Frauenkirche, der Fortifikationen von Neustadt bei Dresden und der Kasernen nicht unnütz verzögert würde. Es fanden sich aber nur 15 Mann im Amte Pirna. In den beiden Ämtern Stolpen und Hohnstein unterblieb die Auskiesung, weil sich hier genügend Freiwillige gemeldet hatten. Drei Jahre später sollten auf die nämliche Weise weitere 85 Mann ausgekiest werden. Dieser Befehl wurde aber nicht genügend beachtet. Im Amte Hohnstein waren zwar im Beisein des Bergschreibers 30 Mann ausgekiest worden, aber obwohl dieser zweimal darum geschrieben, war ihm eine Spezifikation der Mannschaft nicht ausgehändigt worden, und nur einige wenige hatten sich beim Bergschreiber vorgestellt. Im Amte Stolpen waren 33 Mann gekiest und darüber ein genaues Verzeichnis an den Bergschreiber geschickt worden. Jedoch wurden nur zwei willig befunden und in die Brüche gewiesen. Der Rest der Mannschaft war unbrauchbar und wurde teils aus abgelebten, teils aus angesessenen und verheirateten Leuten gebildet, die unmöglich für den üblichen Anfangslohn von 1 Groschen 9 Pf. bis 2 Groschen sich und ihre Familie ernähren konnten. Über solches Mißergebnis erstattete der Bergschreiber Bericht, und am 31. März 1732 ging den betreffenden Ämtern der Bescheid zu, sie sollten umgehend die geforderte Spezifikation einreichen und an Stelle der untüchtigen und ungeeigneten Leute junge Mannschaft aussuchen. Die Widerspenstigen sollten sie durch hinlängliche Zwangsmittel fügbar machen. Außerdem seien, abgesehen von den 85 Mann, weitere 100 Mann Steinbrecher erforderlich, zu

deren Aufbringung diesmal auch die zu dem Vorwerke Lohmen gehörigen Dorfschaften hinzugezogen werden dürften. Damit sich auch freiwillige Steinbrecher finden möchten, soll in den Ämtern die Resolution betreffend die Befreiung der Steinbrecher von allen Militärdiensten ordentlich bekannt gemacht werden. Diese Maßregeln stießen aber auf viele Schwierigkeiten. Von den Mannschaften der Mühlsteinbrüche im Liebetaler Grunde konnten nur wenige entbehrt werden, wollte man nicht Gefahr laufen, daß sehr bald ein empfindlicher Mangel an Mühlsteinen auftrete, wodurch andrerseits auch dem königlichen Interesse ein Nachteil erwachsen würde, wenn die Einnahmen der Berggebühren sich verringerten. Die jungen durch Exekution gewonnenen Leute brauchten aber je nach der Geschicklichkeit eine kürzere oder längere Zeit, bevor sie selbständig etwas zu leisten imstande waren. Im Amte Hohnstein hatte man auf den erwähnten Befehl hin im Mai 1732 60 Mann gekiest, und der Bergschreiber bat, weitere Exekutionen zu veranlassen, ohne welche es ihm unmöglich sein würde, alle die starken Lieferungen auszuführen. Sei das Amt Hohnstein imstande gewesen, 60 Mann aufzubringen, so könne das viel weitläufigere Amt Stolpen noch eine größere Zahl stellen. Es währte auch nicht lange und an das Amt Stolpen gelangte der Befehl, aus den Ortschaften des Amtes 66 Mann auszukiesen für die Arbeiten in den Pirnaischen Steinbrüchen. Das Amt Stolpen war über diese Maßnahmen sehr ungehalten und richtete am 30. Juni 1732 an den Kurfürsten ein 15 Seiten umfassendes Bittgesuch, Stolpen doch mit der Exekution verschonen zu wollen. Ein Landesherr könne zwar iure regio ex ratione status et ex causa publica utilitatis et necessitatis seine Untertanen auch außerhalb eines besonderen nexus obligatori oder serviendi anhalten lassen, ihre operas auch wider ihren Willen zu dieser und jener Arbeit vermieten. Für die Untertanen des Amtes Stolpen wären aber solche Rechte nicht bindend, da dieselben gegen Erlegung eines jährlichen Canonis von 2065 Talern von den iure majestatis erforderlichen praestationes befreit seien, worunter insonderheit die Baudienste außerhalb des Stolpeschen Amtsbezirkes zu verstehen wären (laut Hufenrezeß vom 4. September 1619, der sich ebenfalls unter den Akten befindet). In früheren Zeiten wäre es stets Sitte gewesen, wie die Kammerrescripta berichteten, daß man in ähnlichen Fällen die erforderlichen Steinbrecher nur aus Liebetal und Mühlsdorf gezogen hätte, weil die Einwohner jener beiden Ortschaften fast ausnahmslos berufsmäßige Steinbrecher wären. In Liebetal bestände überdies eine konfirmierte Innung. Niemals sei aber aus anderen Dörfern ein

Mann auf landesherrlichen Befehl hin in einen Steinbruch gezwungen worden. Beabsichtige man für die Zukunft einen Stamm tüchtiger Steinbrecher heranzubilden, um jederzeit die Lieferungen für die königlichen Gebäude pünktlich erfüllen und zu gleicher Zeit auch die privaten Bedürfnisse befriedigen zu können, so handele es sich nicht um eine necessitas publica, sondern um eine utilitas privatorum, für welch letztere pro commodo principio eine gezwungene Lohnarbeit nicht könne auferlegt werden. Die gekieste Mannschaft solle aber nicht vorübergehend als Aushilfe verwendet werden, sondern sie würde angehalten, das Handwerk der Steinbrecher gründlich zu erlernen und der Steinbrecherinnung beizutreten. Eine solche Zwangsregel sei aber durchaus verwerflich. Wie könne man erwarten, daß ein junger Mann, der bisher sich der Landwirtschaft gewidmet, mit Lust und Liebe in einem neuen Berufe arbeite, zu dem er gezwungen worden ist und weder Neigung, noch Anlage zu diesem verspürt. Unverzeihlich hart sei es ferner, den so behandelten Leuten zuzumuten, für 5 Taler Werkzeug anzuschaffen und, um die Mitgliedschaft der Innung zu gewinnen, ein Faß Bier zu geben. Während des Lehrjahres verdienten die Leute nur 1 Groschen 6 Pf.; sie ständen sich also bei der gezwungenen Arbeit viel schlechter als bei der landwirtschaftlichen Arbeit. Billig und recht sei es aber, wenn ein princeps in casu necessitatis et utilitatis publicae einen Untertanen aus seiner ordentlichen Verfassung setzt, er das damnum und iustum pretium dafür zu ersetzen habe ex ratione politica. In kurzer Zeit würden die königlichen Baue beendet sein, und dann würde die jetzt exekutierte Mannschaft nirgends Unterkommen finden. Nur um am Lohn zu sparen, stelle man junge, ledige Leute ein. Würde man den jungen Leuten auch während der Zeit, wo sie noch nicht fähig sind, um nach Stücklohn zu arbeiten, den ortsüblichen Tagelohn von 3 Groschen bezahlen, den auch der geringste Handlanger verdiene, so würde sich von selbst ein genügender Nachwuchs melden und eine Exekution wäre überflüssig. Wie stände es aber heute um die jungen Leute? Die meisten von ihnen liefen wieder weg, weil sie zwei Tage arbeiten und vier Tage feiern müßten. Eine Pflicht der Gerechtigkeit sei es ferner, daß zu dergleichen Steinbruchsarbeiten nicht nur die Ämter Stolpen, Hohnstein und Pirna hinzugezogen würden, sondern vor allem auch diejenigen Ämter, die um die Residenz herumlägen, in deren Nähe also die königlichen Gebäude aufgeführt würden. Im anderen Falle möchten jene Ämter an die drei Ämter Pirna, Stolpen und Hohnstein in irgend einer Weise eine Entschädigung entrichten;

denn in solcher obligatione subditorum seien alle Ämter im Lande dem Landesherrn gleich untertänig. Im übrigen könne das Bedürfnis an Steinwerk für die königlichen Bauten kaum so groß sein, als es hingestellt würde; es sei wiederholt vorgekommen, daß bessergestellten jungen Leuten, die das Los getroffen, gegen Barzahlung von 8—10 Talern die gezwungene Steinbruchsarbeit erlassen und an ihrer Stelle ordentliche Steinbrecher angenommen worden seien.

Ihre Bitten fanden aber nur insoweit Berücksichtigung, als der Lohn der gezwungenen neuen Leute während der Lehrzeit auf 3 Groschen erhöht wurde. Das Amt Stolpen weigerte sich aber, die ausgeloste Mannschaft zu stellen. Ende des Jahres 1732 bestimmte dann die Regierung, daß das Amt Stolpen, ausgenommen Liebetal und Mühlsdorf, von solchen Diensten verschont bleiben sollte mit Rücksicht auf den Hufenrezeß, der nicht unbegründet befunden wurde. Über die gezwungenen Leute liefen aber sehr bald zahlreiche Klagen ein. Kaum waren dieselben imstande, ein Grundstück anzufertigen, so liefen sie aus der Lehre und begannen auf eigene Faust Steine zu brechen. Wegen ihrer unvollständigen Ausbildung im Handwerk geschah es aber, daß viel gutes Material zerschlagen und viel untüchtige Ware auf den Markt kam. Während der Lehrzeit, also während der Zeit, wo sie noch nicht selbständig zu arbeiten verstanden, zahlten die Meister ihnen täglich 3 Groschen, und wenn die Zeit kam, wo die letzteren für diesen Aufwand entschädigt werden sollten, liefen die Lehrlinge heimlich davon. Zur Abhilfe solcher Mißstände war in allen Brüchen durch den Bergschreiber mündlich bekannt gegeben worden, daß die neuen Steinbrecher künftighin wenigstens ein Vierteljahr in der Lehre aushalten sollten, und wer in dieser Zeit das Steinbrechen noch nicht völlig begriffen, soll ein halbes Jahr Lehrling bleiben und sich mit 3 Groschen Tagelohn begnügen. Vor Ablauf dieser Zeit sollte sich aber niemand unterfangen, in einem neuen Bruch Steine zu brechen. Diese Verordnung schien aber wenig Beachtung gefunden zu haben, wie die viele untaugliche Ware zeigte, die für die königlichen Bauten geliefert wurde. Es erging daher an den Akziseninspektor und Bergschreiber nochmals der bestimmte Befehl, „ohne den geringsten Zeitverlust vermittels schriftlicher Verordnungen angeregtes Verbot unter Androhung nachdrücklicher Bestrafung in den sämtlichen Steinbrüchen zu wiederholen“.

Die Gemeinden zu Ober- und Niederposta waren von der Abforderung von Mannschaften in die Steinbrüche befreit, hatten sich dafür aber 1710 verpflichten müssen, beständig bei der

Schiffahrt zu bleiben und so lange, als das für die kurfürstlichen Bauten erforderliche Steinwerk nicht verschifft, keine andern Steine zu verfrachten.

Eine wichtige Frage war die, ob die jungen gekiesten Leute gezwungen sein sollten, die Mitgliedschaft zu erwerben, d. h. die laut Bergordnung vorgeschriebene Tonne Bier zu geben. Von der einen Seite wurde gesagt, daß es für die königlichen Baue gleichgültig sein könnte, ob das Material von Innungsmitgliedern oder Nichtmitgliedern angefertigt worden sei. Die Hauptsache bliebe, daß es tüchtig und brauchbar sei. Nach Beendigung der königlichen Baue müßten die gekiesten Arbeiter zur Landarbeit zurückkehren, und die Mitgliedschaft der Innung habe für sie dann keinen Wert mehr. Hingegen erklärten andere wieder, daß das Innungsbier nicht sofort im ersten Jahre und auch nicht auf einmal angeschafft werden dürfte. Es würde aber nach der Bergordnung verlangt, und nur ein besonderer kurfürstlicher Befehl könne eine solche Verpflichtung aufheben. Für die Steinbrecher, die die Innung nicht hätten, würde es aber wenig angenehm sein, wenn sie zu den Innungssitzungen kommen müßten, in denen die Bergordnung und die Verordnungen des Oberbauamtes verlesen, entstandene Irrungen nach Anweisung der Bergordnung besprochen und dann sitzen müßten, ohne von dem Innungsbier mittrinken zu dürfen. Solche Zustände würden nur Streitigkeiten und allerhand böse Folgen züchten. Die ausgekiesten Leute dürften jedoch nicht als Lohnarbeiter angesehen werden, die auf eine gewisse Zeit zur Arbeit in den Steinbrüchen zu Hilfe gezogen wären, sondern durch die Auskiesung seien sie dem Oberbauamt als ständige Steinbrecher unterstellt und von diesen in allen Sachen, die die Bergordnung und das zu den königlichen Gebäuden erforderliche Steinwerk betreffen, abhängig. Wenn sie nicht gutwillig der Aufforderung zur Arbeit folgten, könnten sie durch Zwangsmittel dazu angehalten werden. Es wäre auch nicht anzunehmen, daß fernerhin für die gekieste Mannschaft nicht genug Beschäftigung vorhanden wäre. Bekanntlich würde der Holzmangel immer größer, und es wäre ein königlicher Befehl sehr wahrscheinlich, daß künftighin das Bauen nicht anders als mit Steinen, wo solche vorhanden und ohne besondere Kosten zu erlangen, erlaubt sei. Dann würde für die gegenwärtige Anzahl von Steinbrechern jederzeit reichlich Arbeit vorhanden sein. In welchem Sinne diese Angelegenheit entschieden worden ist, geht aus dem vorhandenen Material nicht hervor.

Nach einer genauen Spezifikation des Bergschreibers vom 30. Juli 1733 gehörten der Postaer Innung in Summa 405 Stein-

brecher an, außerdem werden in demselben Berichte noch 46 Steinschiffer angeführt.

Die Steinbrecher der in dem Amte Hohnstein gelegenen Brüche mußten jährlich 6 Groschen als sogen. Schutzgeld bezahlen. Auch die jungen in die Brüche gezwungenen Leute wurden angehalten, diese Abgabe zu entrichten, obwohl sie während der Lehrzeit kaum so viel verdienten, daß sie ihren bescheidenen Unterhalt bestreiten konnten. Zum großen Teil stammten sie außerdem aus anderen Ämtern, waren im Amte Hohnstein noch nicht ansässig, sondern lebten meistens in Herbergen. Dieses Schutzgeld wurde am 1. Mai 1609 als wohlfundierte Amts-Revenue eingeführt und war von den auf den Dörfern wohnenden Handwerksleuten, die keiner Innung angehörten, alljährlich zu Michaelis an das Amt zu entrichten, damit sie nicht von den Innungen der nächsten Städte als Störer und Pfuscher des Handwerks aufgehoben würden. Nun bildeten aber die Steinbrecher eine konfirmierte Innung und Knappschaft, die ihr Handwerk auf dem Lande trieb und es hier nur treiben konnte, ohne den Städten dadurch irgendwie Abbruch zu machen Hiernach hätte also das Schutzgeld von ihnen keinesfalls verlangt werden dürfen. Dazu kommt noch, daß kein Handwerker auf dem Dorfe auf Grund seines Berufes eine besondere Steuer zahlte, dagegen die Steinbrecher von ihren gebrochenen Waren einen durch die Bergordnung festgesetzten Zins entrichten mußten, der z. B. im Amte Hohnstein in der Zeit von Michaelis 1731 bis Michaelis 1732 210 Taler 14 Groschen $^1/_2$ Pf. betrug. Der Lohn der Steinbrecher richtete sich ferner nicht nach dem Geschäftsgange, sondern war nach der Hoftaxe fest geregelt, von welchem Verdienste noch die Quatembersteuern in Abzug kamen. Endlich waren es um diese Zeit meist zu dieser Hantierung gezwungene Leute, die oft durch schwere Zwangsmittel dazu angehalten worden waren. Daneben war ihr Lohn auch nicht höher als bei einem anderen Handwerk, wo sie nicht so vielen Gefahren ausgesetzt waren. Es war ein solches Schutzgeld von den in den Ämtern Stolpen und Pirna wohnenden Steinbrechern niemals verlangt und bis zu des damaligen Amtmanns Zeiten angeblich auch nicht in dem Amte Stolpen eingefordert worden. Obwohl vorher kein bestimmtes Gebot erlassen worden war, wurden Michaelis 1732 die jungen Steinbrecher, die das geforderte Schutzgeld nicht bezahlen konnten, mit Exekution belegt, was unter den Steinbrechern viel Mißstimmung und Widerspenstigkeit hervorrief. Die für die königlichen Gebäude bestimmten Lieferungen waren sehr bedroht. Man fürchtete, die Leute würden weglaufen, wie es vor Jahren die Tuchknappen

getan hatten, wodurch das Handwerk in arge Bedrängnis geraten war. Bisher hatten sich die Steinbrecher „aus alleruntertänigstem Respekt gescheut, sich mit ihrem allergnädigsten Landesvater in eine Rechtfertigung einzulassen", andrerseits waren sie wegen großer Armut nicht imstande, einen kostspieligen Prozeß zu führen und hatten sich stets von neuem bequemt, das Schutzgeld zu entrichten. Sie hofften, daß solche Angelegenheit doch schließlich auch bis zu dem Könige gelangen müsse, der sie dann „von dem neuerlichen onere des Schutzgeldes allergnädigst frei sprechen würde". An das Oberbauamt waren allerdings wiederholt diesbezügliche Gesuche eingegangen, ihre Bitte dem Könige vorzutragen, aber sie alle scheinen den weiteren Weg bis zum Throne nicht gefunden zu haben. Durch das rigorose Vorgehen der hohnsteinschen Beamten, die jungen Leute bei nicht erfolgter Zahlung mit Exekution zu belegen, war diese Angelegenheit in ein neues Stadium getreten. Die Förderung der kurfürstlichen Gebäude schien gefährdet. Der Bergschreiber richtete an die Regierung ein Gesuch, die jungen Leute von dem Schutzgelde zu befreien. Vom Oberbauamte wird ein genauer Bericht eingefordert, und umgehend erfolgt der Befehl, „mit fernerer Erhebung vorgedachten Schutzgeldes von dergleichen Personen in Ansehung der in den Steinbrüchen an jetzo bedürfenden starken Mannschaft bis zu anderweitig erfolgter Resolution anstehen zu lassen".

Damit gibt sich aber das Amt Hohnstein nicht zufrieden. Das Schutzgeld sei eine alte, auch nach dem Generale vom 1. Mai 1609 wohl fundierte Amtsrevenue. Hiernach sei jeder Handwerker auf dem Dorfe, er sei gesessen oder nicht, in spezie auch der Steinbrecher, verpflichtet, die verlangte Abgabe von 6 Groschen alljährlich zu Michaelis an das Amt zu entrichten. Die Steinbrecher hätten aber immer versucht, sich dieser Verpflichtung zu entziehen. Das Schutzgeld würde nur von solchen Steinbrechern gefordert, die, seien sie gesessen oder ungesessen, unterm Amte sonst kontribuabel wären und das Steinbrecherhandwerk wirklich ausübten. In mehreren hohen Kammer- als Regierungsreskripten sei ihm die Abgabe überdies längst zuerkannt worden. In Wirklichkeit heißt es in einem Erlaß aus dem Jahre 1725, wo sich die im Amte Hohnstein wohnenden Steinbrecher bereits gegen das Schutzgeld beschwert hatten, daß dasselbe eine durch das Generale von 1609 begründete Revenue sei, und aus alten Rechnungen ginge auch hervor, daß es „von langen Jahren her" von den Steinbrechern entrichtet worden sei. Die Steinbrecher seien also schuldig, diese 6 Groschen auch weiterhin zu entrichten. Die Antwort der Regierung auf obiges Gesuch ließ

lange auf sich warten, und als am folgenden Michaelis 1733 die Steinbrecher sich weigerten, das Schutzgeld zu entrichten, zögerte der Amtmann nicht, mit Exekution gegen sie vorzugehen. Erst nach nochmaliger Vorstellung dieser Mißstände von seiten des Bergschreibers erfolgte der königliche Befehl. Es heißt dort, daß die Abgabe des Schutzgeldes bereits im Jahre 1652 und in den folgenden Jahren auch von den Steinbrechern entrichtet worden wäre, was aus den alten Amtsrechnungen auch deutlich hervorgehe. Dennoch solle es bei den bereits ergangenen Befehlen unverändert sein Bewenden haben, d. h. die gezwungenen und noch in der Lehre stehenden Steinbrecher sollten von der Entrichtung des Schutzgeldes befreit bleiben. Außerdem sollten alle diejenigen Steinbrecher für die Zeit, in welcher sie zum Hofzug erfordert würden und solange sie solchen außerhalb des Amtes verrichteten, von der Abgabe entbunden sein.

Bisher hatte das für die kurfürstlichen Bauten bestimmte Steinwerk besondere Pässe nötig. Dadurch wurde aber den Schiffsleuten viel Mühe und Lauferei verursacht. Andererseits war damit auch eine Kontrolle ermöglicht, welches Steinwerk von Rechts wegen frei passieren durfte. In demselben Jahre 1706 verordnete aber ein Erlaß, daß hier künftig so gehandelt werden sollte, wie es bei der Landakzise schon lange Brauch sei, daß nämlich das für die kurfürstlichen Lieferungen bestimmte Steinwerk ohne Paß passieren sollte. In Ermangelung genügender Beamten wäre es unmöglich, bei den zahlreichen Bestellungen jedesmal Pässe auszustellen. Dadurch würden die Lieferungen nur verzögert und dem königlichen Interesse geschadet.

In einem Schriftstück vom Jahre 1726 berichten die Viermeister der Steinbrecher zu Liebetal, Stolpischen Anteils und ein Bevollmächtigter der Knappschaft Hohnsteinischer Seite, daß beim Steinverkauf großer Mutwille getrieben und gegen ihre bestätigte Bergordnung häufig verstoßen würde. Sie baten daher, daß derselben noch die folgenden Sätze hinzugefügt würden. In Zukunft sollte keiner, wer es auch sei, einem Wagen, Müller oder einem andern Käufer entgegengehen, ihn an sich locken und in seinen Bruch führen dürfen; auch soll er es unterlassen, wenn der Betreffende zu ihm ins Haus käme, sondern ein jeder Käufer soll schlechterdings nach den Brüchen gewiesen werden. Erkundige sich der Käufer nach einem bestimmten Bruche, so soll ihm ohne weiteres der gewünschte Bescheid gegeben werden. Es hatte sich nämlich die Unsitte eingebürgert, daß, wenn es die Steinbrecher nicht selbst taten, ihre Weiber oder Kinder den Käufern auflauerten und sie dann in den Bruch des Vaters oder Gatten führten. Der zweite Zusatz fordert das Verbot,

Käufern, die an den Brüchen vorbeigehen, zuzuwinken und anzulocken. Dagegen durfte ein Käufer, der vor einem Bruche stehen bliebe, angesprochen werden. In dem dritten Satze heißt es, daß keiner, er sei Meister oder Knappe, Stolpischen oder Hohnsteinischen Anteils, bei Abschluß eines Handels als Unbeteiligter stehen bleiben darf, sondern sich stets von dem Platze entfernen muß, wenn er nicht ausdrücklich aufgefordert worden ist, der Unterredung beizuwohnen. Nach der kurfürstlichen Bestätigung sollten diese Punkte „steif und fest" gehalten werden, widrigenfalls derjenige, der darüber brüchig gefunden würde, dem Amt „ein Neu Schock" und der Knappschaft eine habe Tonne Bier zur Strafe geben solle. Am 17. Juni 1790 werden auf dem Amte Stolpen zwei derartige Fälle verhandelt. Es hatte die Ehefrau eines Bruchherrn Käufer in die Brüche ihres Mannes geführt, und im zweiten Falle war es der 7—8-jährige Sohn eines Steinbrechers, der seinem Vater die Kunden zugeführt hatte. Aus Anlaß dieser Vorfälle wurde dann dem sub I erwähnten Punkte noch der Zusatz beigefügt, „weder selbst, noch durch die Seinigen" entgegengehen, sie an sich locken usw.

Wurde zu den kurfürstlichen Bauten viel Steinwerk benötigt, so wurden die Steinbrecher zu intensiver Arbeit angehalten und die lässigen durch verschiedene Zwangsmittel füglich gemacht. Unter den Akten befinden sich mehrere Schriftstücke, worin die Amtsleute aufgefordert werden, gegen die Arbeitsscheuen und Trägen unnachsichtlich vorzugehen und sie durch entsprechende Zwangsmittel williger zu stimmen. Zu Feiern der Kirchweihfeste war den Steinbrechern ein Tag zu ihrer Ergötzlichkeit freigegeben worden. Wer aber über diesen Tag hinaus von der Arbeit wegblieb, mußte 4 Groschen zur Strafe an die Innungslade geben. Aus Anlaß der Kirchweihe von Schandau am 15. September 1732 waren aber 40 zu Postelwitz wohnhafte Steinbrecher weder an diesem Tage, noch am folgenden zur Arbeit gekommen. Dadurch wurden aber die kurfürstlichen Lieferungen bedeutend verzögert, und um solchen Ungehorsam nicht ungestraft hingehen zu lassen, der andere zu gleichem Benehmen verleiten könnte, denn es wurden noch mehrere Kirchweihfeste während dieses Jahres in der Nähe gefeiert, meldete der Bergschreiber diesen Vorfall der vorgesetzten Behörde. Auf diese Eingabe hin wurde dem Bergschreiber mitgeteilt, daß die 40 säumigen Steinbrecher die festgesetzte Strafe von 4 Groschen zu entrichten hätten. In Zukunft verfalle aber jeder Steinbrecher dieser Strafe, der ohne vorherige gebührende Meldung bei dem Aufschauer oder Vormeister und ohne triftige Ursache einen Tag die Arbeit versäume. Dieser

Betrag solle zu gleichen Teilen dem Amte und der Innungslade zufließen.

Die Steinbrecher und Steinschiffer waren von jeher gleich den Bergleuten von dem Militärdienst befreit. Am 21. Mai 1704 erhielten sie dieses Vorrecht von neuem bestätigt, indem es in dem Befehle hieß: „Die Steinbrecher und Steinschiffer der Postaer und Postelwitzer Innung erhalten die Bestätigung der Befreiung vom Kriegsdienst und dürfen fernerhin zu den Schanzarbeiten nicht mehr hinzugezogen werden". Wie wichtig eine solche Vergünstigung und wie groß die Abneigung gegen den Militärdienst damals war, geht auch aus der Tatsache hervor, daß sich 1705 in Wehlen Mann für Mann in die Knappschaft der Steinbrecher aufnehmen ließen. Wehlen galt daher auch als eine Pflanzschule für junge Steinbrecher. Mit den Gemeinden Ober- und Niederposta und Postelwitz war ein Rezeß aufgerichtet worden, in welchem sich die Einwohner gegen Befreiung vom Militärdienst verpflichteten, beständig als Steinschiffer zu dienen und ohne ausdrückliche Erlaubnis keine andern Waren zu verschiffen. Dieses Übereinkommen wurde 1732 von neuem bestätigt. Von den zur Werbung kommandierten Offizieren ist aber jenes Privilegium nicht immer beachtet worden, daher richteten 1729 sämtliche in die Postaer, Postelwitzer und Liebetaler Innungen gehörigen Steinbrecher und Schiffsleute an den König ein Gesuch, sie doch, wie es bisher Sitte gewesen, auch fernerhin von allen Militärdiensten zu befreien, da bei der letzten Auslosung mehrere Steinbrecher das Los getroffen habe. In ihrer Begründung führen sie an, daß ihr Handwerk kein freies sei, welches man ohne weiteres aufgeben könne, sondern kraft der Innung wären sie zeitlebens an dasselbe gebunden. Nur dann erhielten sie von dem Oberbauamt die Erlaubnis, in einem andern Beruf ihr Brot zu verdienen, wenn sie einen tüchtigen Ersatzmann stellen könnten. Ihre Tätigkeit erfordere manches Opfer, und wie beschwerlich ihr Handwerk sei, beweise die kurze Lebensdauer der Steinbrecher. Von 100 Arbeitern erreiche nicht einer das 50. Lebensjahr. Die bisherige Vergünstigung der Befreiuung vom Militärdienste habe stets dafür gesorgt, daß sich eine genügende Anzahl junger Leute freiwillig zu diesem Berufe melde. Falle diese aber weg, so würde sehr bald Mangel an Leuten eintreten, was wieder zur Folge haben würde, daß die Bestellung für die kurfürstlichen Gebäude nicht rechtzeitig erfüllt werden könnten. Hand in Hand hiermit würde sich aber auch sehr bald ein starker Rückgang am Bergzins bemerkbar machen. Ein Antwortschreiben auf dieses Gesuch ist unter den Akten nicht zu finden. Wahrscheinlich ist ein solches über-

haupt nicht erfolgt, denn ein Jahr später waren in Wehlen zwei Mann zum Militär ausgehoben worden; ebensowenig waren die Gemeinden Posta und Postelwitz von der Rekrutierung verschont geblieben, und in den Steinbrecher- und Schifferkreisen herrschte daher große Unzufriedenheit. Die Schiffer zu Posta und Postelwitz glaubten, daß durch das Vorgehen der Regierung der Kontrakt hinfällig geworden sei, und verfrachteten andere Waren, besonders Getreide. Dem Bergschreiber wurde durch diese Unordnung und Auflehnung viel Mühe verursacht und er war außerstande, eine Verzögerung der kurfürstlichen Lieferungen zu vermeiden. Der Bergschreiber bittet daraufhin, den zur Werbung kommandierten Offizieren eine Generalorder zu geben, damit die Steinbrecher und Steinschiffer, die sich als solche legitimieren könnten, von allen Ansprüchen künftighin befreit sein sollten. Nach Einsendung einer Liste werden 1732 auf kurfürstlichen Befehl hin 400 Mann Steinbrechern und 300 Mann Schiffsleuten, „deren man zu dem vorhabenden Kasernenbau und anderen Bauen benötigte, freie Pässe erteilt, damit sie von der Werbung, auch Anschaffung der Rekruten, Stück-Knechte und Schanzgräber verschont bleiben mögen".

Man kann es den armen Leuten nicht verdenken, wenn sie alles versuchten, diese Vergünstigung aufrechtzuerhalten. Wie mißlich ihre Lage war und wie wenig Freiheit sie genossen, schildert der Bergschreiber in einem Berichte, worin er um die Wahrung des Privilegs bittet. Es heißt dort, die armen Leute seien durch die Innung zeitlebens an das Handwerk gebunden und „würden wie Soldaten angetrieben bei pressanten Festungs- und Zivilgebäuden in den Steinbrüchen zu arbeiten und die Steine anzuführen gezwungen". Auch in dem Falle, wo man in kurzer Zeit viel Steinwerk bedarf, seien sie an die Hoftaxe gebunden und dürften den Schiffslohn nicht erhöhen. Außerdem sei die Arbeit sehr gefährlich, da viele erschlagen oder zu Invaliden würden, und wegen des scharfen Steinstaubes erreichten nur die wenigsten das 40. Jahr. Ferner würden die Steinbrecher gehalten, zur Transportierung der Artillerie, des Proviants und zu anderen militärischen Sachen, auch zu Kriegsexerzitien (Schiffsbrücken) und Hoflustbarkeiten um billigen Lohn, wenn nicht Schiffe genug zu erlangen wären, mit Hintansetzung ihrer übrigen Nahrung ihre Schiffsgefäße herzugeben. Hierbei ist noch vergessen worden zu erwähnen, daß die Steinbrecher zu den Wolfsjagden eine gewisse Anzahl von Leuten zu stellen hatten und zu dem Hofholzschlage verpflichtet waren. Berücksichtigt man noch die Gebühren und Steuern, die sie entrichten mußten, so ist der Anspruch auf jene Vergünstigung recht wohl

gerechtfertigt. Waren die Lieferungen für die königlichen Bauten sehr dringend, so wurden die Steinbrecher angehalten, solange als es die Witterung erlaubte, auch während des Winters, Steine zu brechen. Bei dem geringsten Schneefall waren sie aber, wie eben erwähnt, verpflichtet, Aufgebote zur Jagd oder auf eigene Kosten einen Ersatzmann zu stellen. Wenn sie nicht erschienen, wurden sie „gestochen", d. h. täglich mit 6 Groschen Strafe belegt. Wie sollten aber diese armen Steinbrecher einen Ersatzmann stellen können! Für sie selbst waren diese Jagdzüge wegen der ungewohnten Anstrengungen sehr ermüdend, und oft waren sie nicht imstande, am folgenden Tag ihrer Arbeit nachzugehen. In Jahren, wo die Beschleunigung der königlichen Bauten besonders erwünscht war, wurden die Steinbrecher von der genannten Verpflichtung wohl entbunden. Neben diesen Diensten waren die Steinbrecher also auch zum Hof- und Floßholzschlag verpflichtet. Erschienen sie hierzu nicht am festgesetzten Termin, so hatten sie Exekution zu befürchten. Bei dem zunehmenden Bedarf an Steinwerk für die königlichen Bauten und bei der Unmöglichkeit der Steinbrecher, die erforderlichen Ersatzmänner zu stellen, mag es auch hier öfters vorgekommen sein, daß sie von diesen Verbindlichkeiten befreit wurden, z. B. aus Anlaß des neuen Opernbaues im Jahre 1719. Viel gewonnen war für sie allerdings durch solchen Dispens nicht. Denn ob sie in den Steinbrüchen oder bei dem Holzschlag arbeiteten, lief schließlich auf dasselbe hinaus. Zum großen Teile waren es doch durch Auskiesung in die Steinbrüche gezwungene Leute, und sie verrichteten hier beständig um einen festgesetzten Lohn Hofdienste, die sich von denjenigen bei dem Holzschlage in nichts unterschieden.

In einem andern Schreiben heißt es, es sei vielfach vorgekommen, daß Steinbrecher, die gezwungenermaßen für einige Zeit ihre Arbeit aussetzen mußten, um ihre angegriffene Gesundheit wieder herzustellen, von niedrigen Individuen denunziert und von der Kommission dann ohne weiteres zu Militärdiensten abgeliefert worden seien. Daß der größte Teil aller Steinbrecher nur aus Furcht vor dem Militärdienste das Steinbrecherhandwerk ergriff, ist zweifellos. Wurde z. B. ein solcher Erlaß neu bestätigt, so meldete sich stets in der Folgezeit eine genügende Anzahl junger Leute als freiwillige Steinbrecher, waren dagegen Verletzungen dieses Privilegs vorgekommen, so konnte man in den folgenden Jahren eine merkliche Abnahme von freiwilligem Zuwachs konstatieren. Ein gedruckter Erlaß vom Januar 1734 bestimmt, daß eine beständige Landmiliz gebildet werden sollte, weshalb zunächst ein aus vier Regimentern

bestehendes Korps zu errichten sei. Zu diesem Zwecke sollten die jungen Leute zwischen 18 und 35 Jahren ausgehoben werden. Von der Werbung waren nur die wirklich arbeitenden Maurer und Zimmerleute, welche den Hofzug zu den königlichen Zivil- und Militärgebäuden tatsächlich verrichteten, samt den Steinbrechern und Schiffsleuten, die mit Brechen und Anführen der dazu nötigen Steinwerke zu tun hatten, befreit, wie dies bereits ein am 10. April 1711 ins Land ergangenes Mandat verordnet hatte. Kurze Zeit darauf klagte der Bergschreiber, daß den Dörfern Ober- und Nieder-Posta, Postelwitz mit Schmilka und Zeichen sieben Mann zur Landmiliz vermittels Auslosung zu stellen befohlen worden wäre. Dieses Gesuch wird aber zurückgewiesen mit dem Hinweis, daß es in dem Generale ausdrücklich heiße, nur diejenigen Steinbrecher und Schiffsleute seien befreit, die mit Brechen nnd Anführen der zu den königlichen Zivil- und Militärgebäuden bedürfenden Steine zu tun haben. Der bloße Vorwand des Steinbrechens und Schiffens genüge diesmal nicht, und die drei Gemeinden mußten die sieben Mann stellen. Des weiteren berichtet der Bergschreiber, daß durch diese Auslosung weitere Schwierigkeiten entstanden seien. Die Beamten zu Hohnstein hätten infolgedessen Anlaß genommen, die Steinschiffer und Schiffsleute mit zu der Auslosung hinzuzuziehen, und das Los habe auch fünf Steinbrecher betroffen. Auch das Oberbauamt sah sich durch solche Vorkommnisse veranlaßt, diese Fälle dem geheimen Kriegsratkollegium vorzutragen. Bei genauer Untersuchung könne es im Amte außer den Steinbrechern und Schiffsleuten an der zur Landmiliz nötigen Mannschaft nicht fehlen. Im Amte Pirna seien weniger Leute ausgelost worden als im Amte Hohnstein, obwohl es außer Zweifel stände, daß ersteres eine größere Zahl solcher Leute zu stellen imstande wäre. Es ersuchte daher, die bereits ausgelosten Leute wieder freizugeben und an deren Stelle andere Mannschaften auszuheben. Aber diese Gesuche fanden kein Gehör. Über solche Behandlung waren die Steinbrecher sehr ungehalten, und sie schienen eine Probe von ihrem Mutwillen dadurch geben zu wollen, indem sie von den Schiffern für die an den Hof zu liefernden Quader und Grundstücke sofortige Bezahlung, also noch vor erfolgter Einschiffung verlangten. Andernfalls weigerten sie sich, etwas zu verabfolgen. Darauf wird am 5. August dem Bergschreiber befohlen, jeden Steinbrecher, der sich weigere, ohne vorhergegangene Bezahlung Steinwerk an den Hof abzuliefern, einige Tage mit Gefängnis zu bestrafen.

Im Jahre 1792 war ein Rekrutierungsmandat erlassen worden, daß kein Steinbrecher von Militärrequisitionen befreit

sein solle, der nicht ein volles Jahr vom Tage der Einschreibung in die Steinbrecherrolle an als Brecher gearbeitet hatte. Diese Vorschrift schreckte aber wegen der Unsicherheit während des ersten Jahres viele junge Leute ab. Es soll auch oft vorgekommen sein, daß die jungen Leute, die in den Ämtern um Erlaubnis, als Steinbrecher eingeschrieben zu werden, nachgesucht hatten, dort einfach „unter das Maß“ gestellt wurden. Nach einem Mandat vom 25. Februar 1825 werden die Steinbrecher in die dritte Klasse gerechnet, während die Berg- und Hüttenleute unter die erste Klasse gezählt wurden, d. h. konnte bei der Militäraushebung der Mannschaftsbedarf nicht aus der 4. Klasse gedeckt werden, so wurde die 3. Klasse zur Verlosung herangezogen. Das alte, wenn auch vielfach durchbrochene Privilegium erhielt hierdurch eine wesentliche Beschränkung.

Nach der Bauordnung vom 13. Juni 1662 war die Direktion des Oberbauamtes befugt, die zum Steintransport nötigen Schiffer schriftlich zu autorisieren. Der Schösser oder der Bergschreiber zu Pirna hatte dann die Schiffer anzuweisen, was sie zu verladen hatten. Wörtlich heißt es in dieser Verordnung: „Es soll auch kein Steuermann Kalkstein oder ander Steinwerk schiffen, sondern soll zuvor von dem Zeug- oder Oberbaumeister einen unterschriebenen Zettel haben; denselben soll er dem Schösser oder dem Bergschreiber weisen, die darauf Verordnung tun werden, was er laden soll, bei Vermeidung ernster Strafe“.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts zeigte sich unter den Steinschiffern eine merkliche Verarmung, die dadurch verursacht worden war, daß jeder beliebige Schiffer, der mit seinen Schiffen sonst andere Hantierung getrieben, in der Zeit, wo er nichts zu tun hatte, sich auf das Steinschiffen gelegt hatte. In einem Berichte heißt es, daß sie das Steinwerk natürlich ohne des Oberinspektors Vorwissen und ohne unterschriebenen Paß abführten und auf der Altdresdener Wiese einen ordentlichen Markt abhielten. Um ein Spottgeld verkauften sie es an die Bürger, während die kurfürstliche Regierung stets höhere Preise bezahlen müßte. Bei Passierung der Geleite zu Schandau und Pirna wurde das Steinwerk als für die kurfürstlichen Bauten bestimmt ausgegeben und auf diese Weise die Hinterziehung der Abgaben bewerkstelligt. Um diesen Mißständen zu steuern, war schon 1694 bestimmt worden, diejenigen Schiffsleute, die während der letzten Zeit wegen vorhandenen Mangels angenommen waren, wieder zu dimittieren, und die übrigen, die sich eigenmächtig eingeschlichen, gänzlich zu kassieren. Zur Aufrechterhaltung guter Ordnung war ferner verordnet worden, daß die zum Steinschiffen bestellten Schiffsleute ihre leer liegenden Gefäße dem

Bergschreiber anzumelden hatten. Legten sie sich mit ihren Kähnen unangemeldet vor die Brüche, so sollten sie ohne fernere Umstände nicht wieder zum Steinschiffen zugelassen werden. Der Bergschreiber hatte einen jeden anzuweisen, was er sowohl für die kurfürstlichen Gebäude als auch auf Pässen für die Bürger zu fahren hatte und welche Lieferungen am eiligsten waren. Die Schiffsleute wurden verpflichtet, bevor sie mit ihren geladenen Kähnen die Brüche verließen, dem Bergschreiber anzumelden, von wem, welche Sorten und wieviel sie Steinwerk geladen und sich von diesem einen gestempelten und genau spezifizierten Zettel ausstellen zu lassen. Dieses Schreiben hatten sie an den kurfürstlichen Geleiten zu Schandau und Pirna vorzulegen und sich mit demselben sodann in Dresden bei dem Herrn Obristen oder in dessen Abwesenheit bei dem Herrn Oberlandbaumeister zu melden und ihn hierauf dem Schloßbaumeister vorzulegen. Bevor das Schiff aber nicht besichtigt worden war, durften sie nicht mit dem Ausladen beginnen oder ihre Reise fortsetzen. Verstöße gegen diese Vorschriften wurden mit Konfiskation alles Steinwerks und mit dauerndem Ausschluß vom Steinschiffen geahndet. Eine gleiche Behandlung soll auch denen widerfahren, die an Bürger Steinwerk verhandelten oder Geld darauf aufnahmen, ohne von dem Bergschreiber hierzu die Erlaubnis zu besitzen.

Den häufigen Mangel an Steinwerk für die kurfürstlichen Bauten suchte man dadurch zu beseitigen, daß von neuem bestimmt wurde, ohne ausdrücklichen Befehl des Herrn Obristen dürfe weder der Bergschreiber, Schiffsleute, noch Steinbrecher unter keinerlei Vorwand an jemand Steinwerk liefern oder verabfolgen; überhaupt sollte in den Cötter und Postaer Brüchen niemand für sich und ohne des Bergschreibers Wissen etwas bestellen. Weigerte sich ein Schiffsmann, die ihm vom Bergschreiber zugeteilte Ware zu verschiffen oder zeigte er sich in der Ausführung dieses Auftrags saumselig, zumal wenn dieses Steinwerk für die kurfürstlichen Bauten notwendig gebraucht wurde, so sollte er nach Umständen mit dem Festungsbau gezüchtigt und vom Schiffshandwerk gänzlich ausgestoßen werden. Den Vormeistern und Steinbrechern wurde nochmals eingeschärft, bei Anfertigung des Steinwerks stets das vorgeschriebene Maß innezuhalten und nur den ordentlichen dazu bestellten Steinschiffern Ware abzuliefern. Ein wissentlicher Verstoß hiergegen von seiten der beiden ersteren wurde mit Ausschluß aus der Innung bestraft. Diejenigen Schiffer aber, die sich ohne Konzession das Steinschiffen anmaßen würden, sollten außer mit Konfiskation der Ladung, noch mit Gefängnis bestraft werden.

Ein Erlaß vom 16. Juli 1706 bestimmt, daß bei Strafe von 5 Talern alle, die sich des Steinschiffens bedienten, sich jedes Mal bei der Generalakziseneinnahme in Pirna melden, eine genaue Spezifikation ihrer Ladung mit beigefügter Preisangabe vorlegen und ihre Reise nicht eher fortsetzen sollten, als bis das eingeschiffte Steinwerk visiert, die Pässe und Akzisezettel verglichen und übereinstimmend befunden worden waren. Diese Visitatores sollten besonders instruiert werden, die Ladung der Schiffshändler zu kontrollieren, die zu ihren bereits eingeschifften Steinen noch mehr dazu schifften, ob sie das bereits auf dem Lande verfrachtete Steinwerk auch richtig angegeben hätten.

Die genannten Verordnungen in bezug auf Konzession der Steinschiffer usw. wurde am 8. Februar 1765 von neuem eingeschärft, da sich wieder eine merkliche Lockerung der Ordnung eingeschlichen hatte. Die Vorteile für die Regierung in solcher Konzessionserteilung lagen auf der Hand, denn dadurch hatte sie die Steinschiffer vollkommen in der Gewalt. Wurde Steinwerk zu kurfürstlichen Bauten notwendig gebraucht, so konnte man die concessionarii anhalten, dasselbe umgehend und zu dem bestimmten Frachtsatze zu verschiffen.

Trat bei den verschiedenen Bauten Mangel an Steinwerk ein, so machte man hierfür immer den Bergschreiber verantwortlich. Dieser rechtfertigte sich aber gegen diesen Vorwurf und entschuldigte sich damit, daß ihm diese Bestellungen stets zu spät zugestellt würden. Es wäre nicht immer möglich, in kurzer Zeit eine große Anzahl von Steinbrechern zusammenzubringen. Man solle ihm daher zur Vermeidung ähnlicher Verzögerungen bereits im vorhergehenden Herbste oder Winter genaue Verzeichnisse schicken, was in der kommenden Bausaison an Steinwerk gebraucht würde, damit er hierzu die nötigen Anstalten treffen könne. Ein solches Verzeichnis aus dem Jahre 1744 befindet sich unter den Akten, worin das für die Reparaturen an der Festung Neustadt bei Dresden nötige Material spezifiziert wird. In demselben Schreiben heißt es auch, daß das vom Neustädter Festungsbauvorrat anno 1739 zu der neuen Schloßkirche erborgte Steinwerk im laufenden Jahre wieder ersetzt werden solle, das in 1382 Quadern verschiedener Länge und Breite und aus 243 Schock halber Grundstücke bestand.

Im Jahre 1732 errichtete das Oberbauamt mit den Steinbrechern, Lieferanten und Steinschiffern einen Vergleich über eine beständige Taxe des zu liefernden Steinwerks nebst des Schiffslohnes davon bis Dresden. Diese Tabelle ist außerordentlich umfangreich, enthält für jedes besondere Stück den Brecher-

lohn und zugleich den Schiffslohn. Der Brecherlohn beträgt z. B. von einem ganzen Grundstück einen Groschen, der Schiffslohn 10 Pf., von einem halben Grundstück 6 Pf., der Schifferlohn 5 Pf., von einer 2elligen Tafel, 7—8 Zoll stark, 2 Groschen 9 Pf., der Schifferlohn 1 Groschen 6 Pf. usw. Dann werden die beiden Lohnrubriken für schwache, mittel und stärkere Platten und Säulen einzeln aufgeführt bis zu 51 Fuß Größe, ferner von allerhand Werkstücken von 1 bis 238 Fuß. Bei niedrigem Wasserstande soll der 5. Teil des Schifferlohnes, und wenn das Wasser sehr niedrig ist, der 3. Teil von allen Sorten des Steinwerks mehr bezahlt werden. Um in jedem einzelnen Falle Gewißheit zu haben, soll dies an dem höchsten Pfeiler der Elbbrücke in Dresden markiert werden.

1767 klagen Steinbrecher und Schiffer, daß sie bei dem geringen Verdienste nicht mehr bestehen könnten. Wenn ihr Lohn bei ihrer gefährlichen Arbeit weiter vermindert würde und ihnen die Effekten, die sie zu ihrer Arbeit bedürften, nicht billiger beschafft werden könnten, sähen sie sich veranlaßt, ihr Handwerk aufzugeben, um anderweitig besseren Verdienst zu suchen. Nach Aussage des Bergschreibers seien in verschiedenen Brüchen bereits mehrere Steinbrecher weggelaufen. Die Gewinnung des Steines sei mit immer größeren Unkosten verbunden. Sie wünschten nur so viel zu verdienen, daß sie sich und ihre Familie nach Notdurft erhalten könnten und imstande wären, außerdem noch die kurfürstlichen Abgaben zu entrichten. Bereits am 18. Mai 1762 hatte man in Pirna eine Versammlung abgehalten und eine neue Preistaxe beraten, die dann vom Bergschreiber ausführlich ausgearbeitet wurde. Dieser Entwurf hat aber niemals Gesetzeskraft erlangt. Die vom Oberbauamt auf obiges Schreiben eingetroffene Antwort lautete für die Steinbrecher und Schiffer wenig erfreulich. Der Bergschreiber wird aufgefordert, die widerspenstigen Schiffer und Brecher namhaft zu machen, damit die erforderlichen Maßregeln getroffen werden könnten. Die Gerechtigkeit erfordere es, daß auf die Armut der abgebrannten Bürger Dresdens (durch die Beschießung der Stadt durch Friedrich den Großen im Jahre 1760 waren 416 Häuser innerhalb der Mauern eingeäschert worden) Rücksicht genommen werde. Brecher und Schiffer hätten sich während des Krieges viel Geld verdient, während die Bürger inzwischen all ihr Hab und Gut verloren hätten. Kurz darauf bringen 10 Steinschiffer und 8 Vormeister, die die Vollmacht sämtlicher Steinbrecher und Schiffer besaßen, ihre Klagen persönlich in der Bergschreiberei vor. Wegen der hohen Schmiede- und Eisenkosten könnten sie das Steinwerk nicht mehr zu dem alten Hofpreise

(ein Schock halbe Grundstücke 2 Taler 7 Pf.) verfertigen. Noch 1756 hätten sie für das Pfund Eisen einen Groschen bezahlt, heute erhielten sie das nämliche Quantum nicht unter 2 Groschen 7 Pf. Früher habe ein Pfund Stahl 2 Groschen 6 Pf. gekostet, jetzt aber 3 Groschen 3 Pf.; ein Schock Eisen habe man früher für 7 Groschen geschärft, jetzt für 11 Groschen; für ein Spitzeisen habe man früher 8 Groschen gegeben, jetzt verlange man aber 16 Groschen, für eine Brechstange sonst 1 Taler, jetzt 1 Taler 16 Groschen usw. Zudem erfordere jetzt das Fällen der Wände weit mehr Zeit und Geld. Was sie früher binnen 8 Wochen gewonnen hätten, dazu brauchten sie jetzt ein halbes Jahr und länger, und dann käme es noch oft vor, daß die Wände in die Elbe stürzten und so ihr ganzer Verdienst verloren ginge.

Auch die Schiffer klagten über Teuerung. Ehemals hätten sie für ein Gefäß 300 Taler bezahlt, jetzt erhielten sie keins unter 500 Talern. Die nötigen Utensilien, wie Taue, Seile, Leinenzeug usw. seien im Preise sehr aufgeschlagen und die Schiffsknechte arbeiteten nicht mehr um denselben billigen Lohn wie früher. Sie fügten ein genaues Verzeichnis über Brecher- und Schifferlohn bei und baten den Bergschreiber, die Annahme desselben höheren Ortes zu befürworten. Vom Oberbauamt wird auch wirklich für das laufende Jahr eine neue Taxe für das harte Steinwerk erlassen, die aber den vorgebrachten Wünschen der Steinbrecher und Schiffer nicht ganz entsprach. Durch den Krieg waren auch die Preise für das Steinwerk gestiegen und nach Beendigung desselben suchten die Steinbrecher sie in derselben Höhe aufrechtzuerhalten. Ihre Vorstellungen wegen Verteuerung des Materials wurden vom Oberbauamte nur teilweise anerkannt. In Dresden koste jetzt das Mauerzeug zu schärfen ebensoviel wie vor dem Kriege und bei neuem Werkzeuge betrage der Preisaufschlag höchstens 3 Groschen, der in Pirna, wo doch für die Steinbrecher sämtliches Werkzeug hergestellt würde, noch geringer sein müsse. Mit Rücksicht aber darauf, daß Stahl und Eisen eine, wenn auch nur geringe, Teuerung erfahren hätte und sich bei Gewinnung des Steines größere Schwierigkeiten zeigten, enthielt die neue Taxe doch nicht unwesentliche Veränderungen zugunsten der Supplikanten. Früher habe z. B. der Brecherlohn für das Schock Grundstücke, jedes reichlich 11 Zoll breit, 6 bis 7 Zoll stark und 22 Zoll lang, 15 Groschen betragen, nach der neuen Taxe 18 Groschen; der Schifferlohn inkl. Bergzins (von 2 Schock 1 Groschen 3 Pf.) bisher 13 Groschen, neuerdings aber 14 Groschen. Bei elligen Quadern (2 Ellen lang und 1 Elle geviert) wäre der Brecher-

lohn von 6 auf 7 Groschen erhöht worden, und der Schifferlohn von 4 auf 5 Groschen (Bergzins vom Stück 1 Pfg.) usw. Bei den übrigen Steinsorten wie Stufen, Platten usw. sei der Preis um den 4. Teil der 1732 festgesetzten Steintaxe erhöht worden, worunter der Bergzins stets mit inbegriffen sei.

Das Oberbauamt schreibt dann weiter, daß trotz aller Taxen die vorgeschriebenen Maße nicht genügend beobachtet worden wären. Vor allem würde mit den langen Grundstücken viel Mißbrauch getrieben. In Zukunft sollten auf ein Schock Grundstücke nicht mehr als 6, höchstens 8 sogen. lange Grundstücke gerechnet werden, von denen jedes 1 Elle 10 Zoll lang und 10 Zoll geviert stark sein soll. Vom Oberbauamt sei vom Preise nur dann etwas abgezogen worden, wenn schlechtes Material geliefert worden sei; für gewöhnlich sei aber der nämliche Preis gezahlt worden, den die Bürger zu entrichten pflegten. Es folgt dann eine genaue Spezifikation des Steinwerks, zu welchem Preise es verfertigt und bis Dresden geliefert werden soll. Nach der Taxe sollten die Steinbrecher ein Schock elligte Tafeln für den Preis von 2 Talern 8 Groschen 6 Pf. fertigen, aber sie weigerten sich hartnäckig, sie für diesen Preis zu liefern. Bei den kurfürstlichen Aufträgen verfuhr der Bergschreiber immer so, daß er die Lieferung auf eine Anzahl von Brüchen, in denen gerade der geeignete Stein vorhanden war, verteilte. Trotz dieses Verfahrens aber, bei dem doch der einzelne Steinbrecher nur einen geringen Teil der bestellten elligten Tafeln zu liefern hatte, weigerten sich doch die Vormeister und Steinbrecher ungeachtet aller Mahnungen von seiten des Bergschreibers, den Auftrag auszuführen. Diesem standen, bevor nicht weitere Verfügungen eintrafen, keine Zwangsmittel zu Gebote. Die Zurückhaltung der Bezahlung für das übrige bereits abgelieferte Steinwerk konnte nichts nützen, weil durch diese Maßnahme nur die Schiffer betroffen worden wären. Hatte der Schiffer das von dem Brecher angefertigte Steinwerk eingeschifft, so verlangte dieser auch die Bezahlung der Ware. Bei seiner Armut wäre er nicht imstande gewesen, so lange auf seinen Verdienst zu verzichten, sondern bei Vorenthaltung der Bezahlung gezwungen worden, sein Handwerk liegen zu lassen und zu versuchen, anderweit Beschäftigung zu finden. Das Oberbauamt hatte daher diesmal Einsehen und erhöhte die Taxe für elligte Tafeln am 8. Juli 1762 auch auf 2 Taler 12 Groschen, jedoch mit dem ausdrücklichen Zusatz, daß diese Erhöhung nur vorläufig Gültigkeit haben und ohne jedwede bindende Konsequenz sein sollte.

Am 7. Februar 1799 richteten die gesamten Steinschiffer an das kurfürstlich sächsische Zivil-Oberbauamt das Gesuch, bei

der Ablieferung des zu landesfürstlichen und Landesgebäuden erforderlichen Steinwerks eine erhöhte Bezahlung zu genehmigen. Die hierfür in Betracht kommende Taxe stamme noch aus dem Jahre 1732. In der Zwischenzeit seien aber die Preise für die Lebensmittel auf das Doppelte gestiegen, ebenso die Preise für die erforderlichen Geräte, und die Unterhaltung der Kähne habe sich ganz wesentlich verteuert, weil Holz, Eisen, Pech, Leinenzeug, Segelleinwand, Bretter und Bohlen zu Staken nicht mehr zu den billigen Preisen wie früher erworben werden könnten. Beim Ausbruch des Krieges mit den Franzosen im Jahre 1793 seien aus Anlaß der von kaiserlicher Seite veranstalteten Magazintransporte auf der Elbe die Löhne für die Schiffsleute erhöht worden, die dieselben bis heute hartnäckig zu behaupten verstanden hätten.

Kurz darauf reichten auch die Steinbrecher, die mit den Steinschiffern bekanntlich eine Innung bildeten, ein Bittschreiben ein, die Steinbrechertaxe doch zu erhöhen. Seitdem dieselbe in Kraft getreten, sei in allen Sachen eine Preissteigerung eingetreten und ihr Verdienst sei so gering, daß sie davon kaum die Lebensmittel bestreiten könnten. In ihrer Begründung führen sie wieder die vergrößerten Unkosten bei dem Abbau des Steinwerkes an.

Auch der Vormeister und der Bergschreiber klagten über ihren geringen Verdienst. Der erstere erhielt von jedem Steinschiff, ausgenommen die mit Horzeln beladenen, einen Groschen Vormeistergebühren, jährlich ca. 3 Taler 4 Groschen. Ihre Pflicht war es, die Brüche oft zu revidieren und einem jeden Steinbrecher die erlassenen Verordnungen bekannt zu machen. Diese kleine Entschädigung stand also in gar keinem Verhältnis mit ihren Aufgaben und konnte keineswegs den Verdienst ersetzen, der ihnen durch diesen Zeitverlust entging. Ein Teil der Einnahmen des Bergschreibers bestand ehemals darin, daß er von dem Betrag, der an die Schiffer für das zu kurfürstlichen Bauten gelieferte Steinwerk ausgezahlt wurde, von weichem Steinwerk, weil ihm dessen Bestellung und Schiffung viel Mühe verursachte, vom Taler einen Groschen d. i. 9 Pf. vom Brecher- und 3 Pf. vom Schifferlohn, vom harten Steinwerk vom Taler 3 Pf. abzog, wofür er die Lieferungszettel auszustellen hatte. Diese Einnahme schien aber kontraktlich nicht begründet gewesen zu sein, sondern lediglich auf stillschweigender Übereinkunft zu beruhen. Seine Einnahmen waren gering und ungewiß und seine Lage sehr traurig. Er ersuchte daher, wenigstens diese alte Einrichtung wiederherzustellen. Es vergingen mehr als 10 Jahre, ehe diese Gesuche erledigt wurden. Ein Gut-

achten des Oberlandbaumeisters folgte dem andern. Inzwischen, d. h. im Jahre 1811, waren wegen Aufbringung des nötigen Steinmaterials bei dem Bau der Festung Torgau Schwierigkeiten entstanden, und dieser Umstand brachte neues Leben in die Geschäftsführung. Man berief am 3. September dieses Jahres ins Amt von Pirna eine Sitzung, an der die Kommissarien der Militärbehörde, der Bergschreiber, die Obermeister und die Deputierten der vier Innungen der Steinbrecher teilnahmen. Nach vieler Mühe und umständlichen Demonstrationen einigte man sich auf folgende Punkte. In betreff der Steinbrecherlöhne wurde bestimmt, daß die erhöhten Löhne den Steinbrechern nur unter der Bedingung zugestanden würden, wenn sie sich bei einer Konventionalsstrafe von 8 Tagen Gefängnis verpflichteten, unausgesetzt in den Steinbrüchen zu arbeiten, auf keine andere Weise ihr Brot zu verdienen suchen und ohne besondere Ursache die Steinbrüche nicht zu verlassen. Um sämtliche Steinbrecher zu fleißiger Arbeit anzuhalten und die Lieferung des Steinwerks möglichst zu fördern, wurde vereinbart, daß die nicht arbeitenden Steinbrecher von den Vormeistern jeder Innung aller acht Tage der Kommission im Amte Pirna angezeigt werden sollten. Die von seiten der Steinbrecher gestellte Forderung unbedingter Befreiung vom Militärdienste wurde ebenfalls genehmigt. Dagegen erklärten sich die Steinbrecher einverstanden, daß die Kontraktbrüchigen und diejenigen, die ihre Arbeit ohne triftigen Grund verließen, zur Strafe an das Militär abgegeben werden sollten. Die von der Kommission gewünschte Förderung beschleunigter Lieferung des Steinwerks konnte nur dadurch erreicht werden, daß man die Zahl der in den Elbbrüchen arbeitenden Steinbrecher vermehrte, und man einigte sich deshalb dahin, daß die in den Landbrüchen arbeitenden, zu den vier Innungen gehörigen Steinbrecher bis auf weiteres nur in den an der Elbe gelegenen Brüchen sich zu arbeiten verpflichteten. Betreffs der Löhne wurde ein 29 verschiedene Punkte umfassender Tarif vereinbart, z. B. betrug derselbe für ein Schock ordinärer Grundstücke zu 8 und 9 Zoll einen Taler 12 Groschen, dergl. zu 10 Zoll 2 Taler 10 Groschen, dergl. gespellte einen Taler, für das Stück ordinärer dreiviertelelligte Quader nicht unter 16 Zoll stark, 6 Groschen 6 Pf. Wieviel der Kommission daran lag, die Steinbrecher willig zu stimmen, um eine größere Produktion an Steinwerk zu ermöglichen, geht daraus hervor, daß die Vereinbarungen über erhöhte Löhne rückwirkende Kraft erhielten, d. h. sie sollten für das zum Torgauer Festungsbau bereits abgelieferte Material noch nachträglich bezahlt werden. Auch die Vormeister gingen nicht leer aus. Ihnen wurde eine

Provision gewährt, und zwar 4 Pf. von jedem Stück Quader und sonstiger Ware. Diese Vergütung sollte auch ihnen noch nachträglich für alles bereits abgelieferte Steinwerk ausgezahlt werden. Bindende Kraft erhielt diese neue Steintaxe auch für die königlichen und privaten Baue, jedoch „beides bewandten Umständen nach nur so lange, als die vorliegenden Umstände es schlechterdings nötig machen, mithin bis auf Widerruf und andere Anordnungen". In den kommissarischen Verhandlungen waren nur die Brecherlöhne erhöht worden, hingegen war für den Schiffslohn kein neues Regulativ aufgestellt worden. Seit langem schon hatte sich der Brauch eingebürgert, daß das Publikum mit dem ersten besten Steinschiffer über die Frachtsätze verhandelte, und die Konkurrenz sorgte schon dafür, daß die Preise sich auf einem bestimmten Niveau erhielten. An diesem Modus wurde in den Verhandlungen nichts geändert.

Das Gesuch des Bergschreibers, ihm wenigstens einstweilen eine Gehaltszulage zu gewähren, wird im November 1807 genehmigt, in welcher Weise wird allerdings nicht gesagt. Sein Gehalt betrug bisher 3 Taler 19 Groschen monatlich = 45 Taler 12 Groschen jährlich. Außerdem bekam er noch 2 Schragen $^9/_4$ weiches Holz. Von dieser Vergünstigung profitierte er allerdings wenig, da er für das Holz den Waldzins und den Holzschlägerlohn zu entrichten hatte; nur wurde es ihm unentgeltlich von Amtsuntertanen zugefahren. Eine weitere Einnahme bestand in der Entrichtung von 1, 2, 4, 6, auch 8 Groschen von jeder abgehenden Schiffsladung, je nach Verhältnis des Schiffsgefäßes. War er hierbei geschickt und fertigte die Schiffer möglichst schnell ab, so durfte er damit rechnen, daß sich die Schiffsleute für dieses Entgegenkommen ebenfalls erkenntlich zeigten und einen oder ein paar Groschen nicht ansehen würden. Eine geringe Vergütung für seine Mühe erhielt er ferner dafür, daß er für die Kirche zu Königstein die Bergzinsen mit einnahm, nämlich vom Taler 1 Groschen 6 Pf. Wurde ein Innungsmitglied aufgenommen, so bezog er 4 Groschen Einschreibegebühr und den gleichen Betrag auch von jeder Tonne Bier, die ein Steinbrecher der Innung geben mußte. Der Bergschreiber hatte ferner die Aufsicht über den kurfürstlichen Kalksteinplatz in Pirna zu führen und für richtige Abschiffung der Kalksteine zu sorgen, welche Arbeit ihm damit vergütet wurde, daß er von jeder Viertelrute 5 Groschen 6 Pf. erhielt. Die Emolumente waren aber großen Schwankungen unterworfen und betrugen nach der einen Schätzung im günstigsten Falle jährlich ca. 100 Taler, nach der andern ca. 250 Taler. Als Kaution mußte der Bergschreiber 200 Taler stellen. Bindend war für ihn die vor-

geschriebene Bergordnung. Die sogen. Erinnerungspunkte vom 21. März 1630 hatten aber für ihn, d. h. nur für ihn, gegen Ende des 18. Jahrhunderts keine Gültigkeit mehr; denn die Steinbrüche hatten in der Posta gänzlich aufgehört und sich über Pirna 1 bis 2 Meilen erweitert. Weil aber dem Bergschreiber keine besondere Auslösung für Revision dieser entlegenen Brüche zukam und er derartige Ausgaben von seiner Besoldung nicht bestreiten konnte, beschränkte sich seine Tätigkeit in der Hauptsache auf die im Amte Pirna gelegenen Brüche.

Im September 1754 entspann sich zwischen dem Rate zu Pirna und der kurfürstlichen Regierung ein lebhafter Streit. Der Bergschreiber hatte einem Ratsarbeiter in dem zwischen dem alten und neuen Sonnensteiner Schloßbruch gelegenen Steinbruche die Fortsetzung der Arbeit untersagt und dafür drei anderen Arbeitern geheißen, daselbst zu brechen. Der Rat behauptete aber, daß die Brüche sein Eigentum seien, vertrieb diese Arbeiter und pfändete ihnen ihr sämtliches Werkzeug ab. In mehreren, teilweise sehr umfangreichen Schreiben sucht der Rat seine Ansprüche zu beweisen. Des Rates Erb- und Obergerichte fingen, wie das schwarze große Amtserbbuch fol. 183 vom Jahre 1548 besagt, am Hau zwischen der Elbe und den höchsten Steinwänden an, ging nach dem Schlosse, die Elbe hinauf bis an den Struppenbach, die Hälfte eines Ufers und bis an die Kirchleite. In diesen Brüchen, die in dem Zschintzscherling oder der sogen. Elbleite gelegen seien, hätte stets nur der Rat Steine brechen lassen, und nicht erst seit neuerer Zeit, sondern bereits im 16. Jahrhundert. Daß dies der Fall wirklich gewesen, ginge zur Genüge aus den alten Kämmereirechnungen hervor, wo sich stets und bis auf den heutigen Tag noch die Rubrik befände: Bergzinsen von dem Steinwerk, so in des Amtes Eigentum oder Amtsrevieren gebrochen wird. Dem Schriftstück sind dann eine Reihe Bau- und Kämmereirechnungen über die an die Ratskämmerei bezahlten Bergzinsen von den auf der Winterseite an der Elbe gelegenen Vogelgesänger Leiten gebrochenen Steinen beigelegt. Das erste Dokument berichtet die Einnahmen des Bergzinses von Michaelis 1580 bis Michaelis 1581 (Summe 2 Taler 21 Groschen); die übrigen stammen aus den Jahren 1585, 1589, 1602, 1609 und 1612. Derartige Nutzungen von Steinbrüchen genössen aber auch andere Eigentümer, so ein Bürger Namens Uhlmann in Rathen, die Rittergüter Prossen und Struppen und vor allem die Kirche von Königstein. Diese Vorrechte seien jenen aber niemals von dem Bergschreiber oder einer anderen Amtsperson streitig gemacht worden. Bergzinsen dürften aber nur vom

Amtseigentum erhoben werden; wo ein solches aber nicht bestehe, habe nur der Eigentümer ein Anrecht darauf. Wer dieser aber sei, würde durch die angeführten Schriftstücke deutlich erwiesen. Außerdem seien von dem Steinwerk der in Frage stehenden Brüche niemals an die Bergschreiberei Bergzinsen bezahlt worden. Von einer Hinterziehung von Abgaben könne hier überhaupt nicht die Rede sein. Die Bergordnung habe für die dem Rate gehörigen Brüche keine Gültigkeit, und ein Schriftstück sei nicht bekannt, wonach sich der Kurfürst ein Vorrecht auf die in diesem Bruche fälligen Bergzinsen ausbedungen habe. Der erwähnte Bruch dürfe auch nicht mit dem Schloßbruch oder den Festungsbrüchen verwechselt werden, zwischen denen er läge und die der Rat nicht als Eigentum beanspruche, weil sie eben auf Grund und Boden lägen, der dem Amte gehöre. Nur müsse sich der Rat ein Anrecht auf den Grund und Boden samt der verliehenen Ober- und Erbgerichte vorbehalten, wenn in den beiden Schloßbrüchen wegen Mangels an Steinwerk der Betrieb eingestellt werden müßte.

Dem Aktenstück liegt noch eine Urkunde aus dem Jahre 1415 bei, worin der Kauf zwischen Albrecht von Kolditz, römischer und böhmischer Kammermeister und einem Hermann Seiler des vor der Stadt Pirna gelegenen Vorwerkes mit allem Zubehör, als Wiesen, Gehölz, Steinmühle, Gärten usw., verbrieft wird. In dem Schreiben des Rats wird besonders darauf hingewiesen, daß von diesem Verkauf der Zschintzscherling mit Wiesen, Gehölzen, Steinmühlen, Hopfgärten, Steinbrüchen und Zinsen nicht ausgenommen sei. Worauf aber der besagte Kaufbrief Bezug hat, wurde alles von Heinrich von Bünau in dem Jahre 1451 an die Stadt Pirna verkauft. Diese Besitzungen wurden vom Herzog Friedrich „in gemeiner Stadt Erbgüter verwandelt“ und der Stadt zum Lehn gegeben. Der im Jahre 1452 von Herzog Friedrich hierüber ausgestellte Lehnsbrief befindet sich auch unter den Akten und es heißt darin wörtlich „auch den Zschintzscherling mit seiner Zugehörung“. Ein weiteres Dokument hatte der Rat seiner Rechtfertigungsschrift in der von Kurfürst August 1575 ausgestellten Holzordnung beigefügt. Es wird zwar darin nicht von Steinwänden gesprochen, aber es geht doch daraus hervor, daß der Zschintzscherling Eigentum der Stadt war.

In dem Antwortschreiben des Amtes Pirna an die Regierung werden die obigen Gründe in folgender Form widerlegt: Laut der Bergordnung seien die Steinbrüche von der Posta an auf der Sommer- und Winterseite der Elbe unterm Amte Hohnstein und Pirna bis nach Böhmen ein Regale und die Beanspruchung

der Bergzinsen zweifellos ein ausschließliches Vorrecht des Landesherrn. Die Sommerseite liege nun gegenüber von Pirna und beginne unmittelbar hinter dem Dorfe Coppitz. Damit sei aber auch erwiesen, daß unter Winterseite nur die der Sommerseite gegenüberliegende, also unmittelbar unter der Festung Sonnenstein beginnende Seite gemeint sein könne. Von der Stadt Pirna war nämlich auch behauptet worden, daß die Winterseite erst an der Struppener Kirchleite anfange, welche Behauptung aber recht gekünstelt anmutet. Daß die Bergordnung auch für sämtliche Brüche auf der Winterseite gültig sei, müsse als selbstverständlich hingestellt werden. Das Steinwerk sei eben ein Regale, und niemand auf der Sommerseite würde sich einfallen lassen, dieses zu bestreiten. Die vom Rate erwähnten Urkunden behaupteten durchaus nicht das Gegenteil, und nirgends sei ein Wort zu finden, daß der Rat von den durch die Bergordnung geregelten Bestimmungen befreit sein solle. Die vom Rate angeführten Beispiele, wonach verschiedene Eigentümer die Nutzungen von Brüchen genössen, entsprächen keineswegs der Wirklichkeit. Was den Bürger in Rathen anlange, so liege hier zweifellos eine Verwechslung vor. Nicht Bergzinsen habe der Betreffende für sich verwendet, sondern die Grasgelder. Es lagen nämlich unter den Steinwänden bis an die Elbe hinab sehr schöne Wiesen, die aber durch das Steinbrechen arg beschädigt wurden. Als Ersatz hatte sich der Grundherr daher ein sogen. Rasengeld ausbedungen. Zu dem zweiten Beispiel müsse bemerkt werden, daß das Rittergut Struppen weder Bergzinsen noch ein sonstiges Emolument von den Steinbrüchen genieße, vielmehr schon wegen des ihm dadurch zugefügten Schadens um die Schankgerechtigkeit nachgesucht habe; jedoch auch dies sei ihm verweigert worden. Bei dem Rittergute Prossen seien überhaupt keine Steinbrüche bekannt. Vom Rate sei endlich die Königsteiner Kirch- und Schulleite erwähnt worden. Ein Recht, darüber Rede und Antwort zu fordern, stehe aber dem Rate nicht zu; noch weniger dürfe er sich alles das anmaßen, was einer Kirche um piae causae vergünstigt würde. Die Geistlichen von Königstein und die Kirche von Pirna genössen auch die zehnte Woche aus dem Geleite. Solche verliehene Vorrechte gingen aber den Rat nichts an. Was der Rat für seine Exemtion anführe, könnten die übrigen Privaten auch tun. Sähen sie aber erst, daß der Rat mit seiner Anmaßung recht behalten habe, dann würden sie schwerlich unterlassen ähnliches zu versuchen, wodurch aber die Lebensfähigkeit der Bergordnung in Frage gestellt würde. Aus den erwähnten Ratsrechnungen könne gar nichts erwiesen

werden. Ohne jeden Zweifel befinde sich aber der Rat im Unrecht. Wie könne er sich anmaßen, Steinbrecher seiner königlichen Majestät einfach zu vertreiben und abzupfänden. Sein Unrecht würde aber noch dadurch wesentlich vergrößert, daß er sich nicht an den königlichen Bergschreiber gewendet habe, obwohl er doch genau wußte, daß die Arbeiter von ihm in den Bruch gelegt worden wären und nicht aus eigener Initiative gehandelt hätten. Vielmehr habe er den armen Steinbrechern das Werkzeug weggenommen und sie so verhindert, ihr Handwerk weiter auszuführen. Unvereinbar sei es endlich mit der Schuldigkeit und Untertänigkeit eines Vasallen oder Untertanen gegen seinen Landesherrn, daß der Rat den erlassenen Befehl, bis zur Erledigung der Streitfrage den Betrieb in dem Bruch ruhen zu lassen, gänzlich unbeachtet gelassen habe.

Obwohl das Aktenmaterial über diesen Fall einen ganz beträchtlichen Umfang einnimmt, sind doch bedauerlicherweise die letzten Aktenstücke, aus denen die Entscheidung ersichtlich wäre, nicht vorhanden. Es ist allerdings mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß die Stadt Pirna schließlich als Besitzerin des Steinbruches anerkannt wurde, wenigstens wird in einem von dem Kommissar an das Finanzkollegium gerichteten Bericht ausdrücklich der Pirnaische Ratsbruch erwähnt, der dem Postaer Bruche (1829 gab es hier nur noch einen Bruch) gegenüber lag, und es kann kein Zweifel sein, daß hier nur das obige Streitobjekt gemeint sein kann. Auch in andern Aktenstücken wird von dem Ratsbruche gesprochen.

Beständig liefen Klagen ein, daß das Maß der ganzen und halben Grundstücke seit ca. 1720 eine bedeutende Abkürzung erfahren habe. Waren die Bauverständigen über diese Verkürzung sehr ungehalten, so kam sie den Privaten recht gelegen. Auf diese Weise wurden ihre kleinen Häuser geräumiger, indem die Mauern nicht mehr eine Elle dick, sondern nur noch 20 bis 21 Zoll betrugen, aber genau dieselben Dienste verrichteten wie die ersteren. Ferner bauten sie dadurch auch billiger, da man von den festgesetzten Preisen von 2 Talern 7 Groschen ganz abgekommen war und ein Schock Grundstücke für 2 Taler, 1 Taler 18 Groschen, ja oft schon für 1 Taler 12 Groschen erhalten konnte. Eine weitere Ursache der Maßverringerung war auch darin zu sehen, daß unter diesen Bedingungen Brecher und Schiffer mehr brechen und laden konnten und so besser auf ihre Kosten kamen. Die kleineren Stücke waren auch leichter zu verladen und es waren nicht mehr 2 Mann nötig, um die einzelnen Stücke in die Schiffsgefäße zu verstauen, wodurch Fuhr- und Handwerkerlohn gleich-

falls niedriger zu stehen kamen. Nach der Vorschrift sollte ein halbes Grundstück eine Elle lang und 12 Zoll geviert sein, in Wirklichkeit maßen sie aber nur 18 bis 22 Zoll in der Länge und 9 bis 10 Zoll geviert. Ein $^6/_4$ elliges ganzes Grundstück maß gewöhnlich nur $^5/_4$ Ellen, und eine Kubikelle sollte von 4 halben Grundstücken von oben genanntem Maß zusammengesetzt werden, während allgemein 6 darauf gerechnet wurden. Für die königlichen Gebäude waren durchweg dicke Mauern erforderlich, und man sieht ein, welcher Nachteil aus einer solchen Berechnung der königlichen Kasse erwuchs. Hier zeigte es sich, daß die gültige Bergordnung veraltet war. Zur Zeit ihrer Einrichtung kannte man nur elligte und halbelligte Mauern, deshalb wird auch in ihr eine Mittelsorte nicht berücksichtigt. Seitdem hatte sich aber das Bauwesen bedeutend entwickelt, und wollte man Wände geringerer Dicke errichten, so mußte von den gelieferten Steinen viel abgeschlagen werden. Aus diesem Grunde konnte es auch geschehen, daß sich falsche Maße allgemein eingebürgert hatten, weil Grundstücke von geringerer Dicke, die nicht nochmals behauen werden mußten, gern von jedermann angenommen wurden. Um die elligten Grundstücke wieder zu dem vorgeschriebenen Maße einzuführen, schlug der Bergschreiber in einem Bericht an das Oberbauamt am 3. April 1759 vor, ihren Preis von 2 Talern 7 Groschen auf 2 Taler 12 Groschen zu erhöhen. Die sich eingebürgerte neue Art von Grundstücken solle aber als Mittelsorte beibehalten und ihr Preis auf 1 Taler 18 Groschen bis ca. 2 Taler festgesetzt werden. Nach seiner Meinung müßte wegen des Maßes ein größerer Spielraum gelassen werden, weil gerade das strenge Einhalten des vorgeschriebenen Maßes eine genaue Bearbeitung des Steines erfordere und dadurch die Herstellungskosten erhöht würden. Die Preissteigerung der elligten Grundstücke käme zwar den Brechern und Schiffern zugute, aber sie würden kaum jemals diese Ware liefern können. Selbst bei günstigem Wasserstande könnten sie höchstens 13 Schock solcher Grundstücke laden, und rechnete man sie nach dem alten Preise von 2 Talern 7 Groschen, so bliebe ihnen nach Abzug der Abgaben ein barer Verdienst von 4 Talern 6 Groschen 9 Pfg., wovon sie unmöglich sich und ihre Familien ernähren, dem Könige die Steuern zahlen und ihre Schiffe reparieren könnten. Er stellte folgende Berechnung auf:

13 Schock à 2 Taler 7 Groschen = 29 Taler 19 Groschen.

Hiervon hatte der Schiffer zu entrichten:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 16 | Taler*) | 6 | Groschen | — Pf. | für 13 Schock halbe Grundstücke à 1 Taler 6 Groschen, |
| | 7 | „ | 12 | „ | — „ | Schiffsknechtslohn, |
| | — | „ | 9 | „ | — „ | für Getränke, |
| | — | „ | 4 | „ | — „ | für Kahngeld in Schandau, |
| | — | „ | 16 | „ | 3 „ | Bergzins in Pirna à 1 Groschen 3 Pf., |
| | — | „ | 8 | „ | — „ | für Diskretion dem Bergschreiber, |
| | — | „ | 4 | „ | — „ | für Kahngeld in Pirna, |
| | — | „ | 2 | „ | — „ | für Kahngeld in Dresden, |
| Sa. | 25 | Taler | 12 | Groschen | 3 Pf. | |
| | 29 | „ | 19 | „ | — „ | |
| | 4 | Taler | 6 | Groschen | 9 Pf. | |

Von Steinen dieser neuen Mittelsorte könne er aber 20 Schock laden, und in demselben Verhältnis vergrößere sich auch sein Gewinst. Als Entschuldigung, daß er, der Bergschreiber, diese Mißbräuche habe einbürgern lassen, führte er an, daß das Steinwerk für die königlichen Gebäude stets auf Kredit bezogen worden wäre, weshalb er sich genötigt gesehen hätte, gegen die Lieferanten stets nachsichtig zu sein.

Eine gesetzliche Verordnung betreffend Neuregelung der Maße ist aber nicht erfolgt. Daß die alte Ordnung nicht mehr den Zeitansprüchen genügte, beweist auch die Tafel über den Bergzins. Nach ihr wurde für jedes Werkstück, es war groß oder klein, der gleiche Bergzins entrichtet. Zurzeit ihrer Entstehung hatte diese Bestimmung ihre volle Berechtigung, weil damals überhaupt nur kleine Werkstücke angefertigt wurden, die leicht zu hantieren und bequem zu transportieren waren. Inzwischen hatte man aber gelernt, Werkstücke, die die ursprüngliche Größe um das Sechsfache übertrafen, anzufertigen und zu transportieren, wodurch auch der Verdienst der Steinbrecher ein größerer wurde. Auf diese Weise ging aber viel an Bergzinsen verloren, und die Klage schien vollkommen berechtigt zu sein, daß die Steigerung der Bergzinseinnahmen in gar keinem Verhältnis stehe zu der Steigerung der Gesamtproduktion an Steinwerk.

1775 bat die Liebetaler Gewerkschaft von neuem um die Bestätigung ihrer Innungsartikel und um gleichzeitige Unterdrückung der Winkelbrüche, die sowohl dem kurfürstlichen als

*) 1 Taler = 24 Groschen, 1 Groschen = 12 Pf.

auch dem eigenen Interesse sehr schadeten. An hoher Stelle war man aber anderer Meinung und es wird ihr mitgeteilt, daß die Regierung Bedenken trage, den Steinbrechern des Liebetaler Grundes ein dem kurfürstlichen Interesse nachteiliges ius prohibendi gegen die betreffenden Winkelbrüche zu erteilen. Sie vertrete vielmehr die Ansicht, daß es sowohl Fremden als auch Einheimischen freistehen müsse, sich ihr Steinwerk aus beliebigen Brüchen zu holen. Zugleich wird von der Regierung ein neuer Entwurf der Innungsartikel eingefordert. Diese Entscheidung ist um so befremdlicher, als sie den bisherigen Gebräuchen direkt entgegengesetzt ist und die alten Vorrechte der Innung mißachtet. Der Bergschreiber fand auch den Mut, die Regierung in einem ausführlichen Berichte darauf aufmerksam zu machen, welche nachteiligen Folgen eine solche Verordnung nach sich ziehen würde. Es wäre sehr bedauerlich, wenn die Knappschaft auf ihr eigenes Ansuchen hin um Bestätigung ihres alten Privilegiums um dasselbe kommen und dieses den im Amte Hohnstein gelegenen Winkelbrüchen aus freien Stücken erteilt werden sollte. An dem Rückgange der Berggebühren würde sich sehr bald zeigen, wie verderblich dieser Erlaß wirke. In dem betreffenden Befehle sei auch nichts wegen Erlegung, Einnahme und Berechnung der Berggebühren der in den nunmehr autorisierten Brüchen gebrochenen Steinen gesagt. Von seiten des Amtes Hohnstein dürfe sich die Einziehung solcher Gebühren nicht als eine verpachtete Nutzung angemaßt werden. Wenn die ehemaligen Winkelbrüche mit den Liebetalern gleiches Privileg besitzen sollten, müßten sie auch die gleichen Lasten wie diese tragen, d. h. außer der Erlegung der Mühlsteingebühren mit einer gewissen Anzahl von Schock belegt werden.

Inzwischen hatte die Knappschaft von neuem einen Bericht eingesandt. Die Gewerken weisen darin auf die ihnen von des Kurfürsten glorwürdigsten Herrn Vorfahren erteilten Freiheiten und Gerechtigkeiten hin, unter welchen die vornehmste die sei, daß die Müller der Ämter Altenberg, Kolditz, Frauenstein, Grillenburg, Chemnitz, Leisnig, Rochlitz, Stolberg, Zwickau, Hayn, Augustusburg, Dippoldiswalde, Freiberg, Hohnstein, Lauenstein, Nossen, Wolkenstein, Pirna und Senfftenberg gezwungen sind, ihren Bedarf an Mühlsteinen aus den Liebetaler Brüchen zu decken oder aus den an der Elbe gelegenen Niederlagen. Dieses ius cogendi sei ihnen nicht allein durch die Innungsartikel ausdrücklich bestätigt worden, sondern von seiner königlichen Majestät in Gott ruhenden Herrn Vater durch drei besondere Erlasse vom 21. April 1704, vom 19. September 1705 und vom

20. August 1717 von neuem eingeschärft worden, bei Androhung der Konfiskation von Steinen samt Pferden und Wagen. Sie bäten nur um die Erneuerung dieses ius cogendi, welches den in den bezeichneten Ämtern wohnenden Müllern verböte, ihre Steine aus den Winkelbrüchen abzuführen, nicht aber um die Konzession eines iuris prohibendi wider die genannten Winkelbrüche. Den Steinbrechern der unter dem Amte Hohnstein gelegenen Brüche solle nicht verwehrt werden, Steine zu brechen, sondern es solle nur den in den genannten Ämtern ansässigen Müllern untersagt werden, ihre Mühlsteine aus diesen Brüchen zu holen. Autorisierte Brüche seien nur die Liebetaler Brüche, der Braußensteiner und Langenhennersdorfer Bruch. Die beiden ersteren seien auch mit landesherrschaftlichen Zinsen und Steuern belegt (seit 1627; in diesem Jahre hafteten auf den 35 Steinbergen auf Liebetaler Seite bereits 261 volle Schock, 1765: 328; auf Daubischer Seite 1628: 103 Schock). Deshalb seien auch alle übrigen Brüche, die nicht zu diesen drei Hauptbrüchen gehörten oder mit diesen in Konnexion ständen, Winkelbrüche. In einem früheren Erlaß würde zwar den Müllern, der an dem Bach liegenden kleinen Mühlchen wegen Ersparung vieler Unkosten und des weiten Weges gestattet, in den ihnen zunächst liegenden Brüchen einen Stein zu brechen. Dieser Befehl sei aber nur eine Toleranz, keineswegs eine Konzession. Durch einen späteren Erlaß an das Amt Hohnstein sei aber auch diese Toleranz bereits wieder aufgehoben worden, indem dem Amte ausdrücklich befohlen worden wäre, die Müller der Schrift- und Amtssassen zu veranlassen, ihre Mühlsteine bei Vermeidung der Konfiskation nirgends anders als aus den autorisierten Brüchen zu holen. Es wird in der Schrift dann noch darauf hingewiesen, daß, wenn die bezeichneten Brüche künftighin als autorisierte gelten sollten, für das Amt Hohnstein ein besonderer Einnehmer angestellt werden müßte. Wegen der Entfernung der einzelnen Brüche, die zum Teil an ganz versteckten Orten lägen, sei aber eine genaue Kontrolle von seiten des Einnehmers über das abgeführte Steinwerk unmöglich; dieser müsse vielmehr geduldig warten, was ihm freiwillig entrichtet würde. Für Unterschleife wären also von vornherein die günstigsten Bedingungen geschaffen. Bräuche, wie sie in den Liebetaler Brüchen üblich wären, würden sich dort schwerlich einbürgern, nämlich, daß kein Mühlstein abgeführt werden dürfe, bevor der Fuhrmann einen Zettel, von dem Einnehmer unterschrieben, vorzeigen könne, daß die Gebühren richtig entrichtet worden seien. Daß dadurch aber das königliche Interesse schwer geschädigt würde, sei leicht einzusehen. Nicht nur in einem ge-

ringeren Eingang der Berggebühren bestände der Nachteil, sondern die weitere Folge wäre, daß die Gewerkschaft sehr bald unfähig sein würde die Steuern zu bezahlen. Bekanntlich seien ihre Brüche mit besonderen Steuerschocken belegt, die bisher stets pünktlich bezahlt worden wären. Würde ihnen aber das ius cogendi entzogen, so würden sie auch weniger Steinwerk absetzen und folglich auch weniger verdienen können. Endlich würden sich auch die Einnahmen durch den Elbzoll sehr bald verringern, da bisher die in entfernt liegenden Ämtern wohnenden Müller ihre Steine aus den an der Elbe befindlichen Niederlagen hätten holen müssen, wohin sie von den Pirnaischen Schiffshändlern gebracht worden wären. Seien aber die Müller diesem Zwange enthoben, so würden auch die Niederlagen sehr schnell eingehen, und mit ihnen würden neben den Zöllen die in den Lagerungsgeldern bestehenden Einnahmen schwinden.

Zur Entstehung dieses ius cogendi ist noch zu bemerken, daß die Regierung sehr bald die Notwendigkeit, ja Unentbehrlichkeit der Mühlsteine erkannt haben mag und dieselben daher für geeignet hielt, eine landesherrliche Revenue darauf zu begründen. Aus diesem Grunde sind auch schon sehr früh die Berggebühren als eine Art Servitut darauf gelegt worden. Nach den vorhandenen Nachrichten zu schließen, scheint sogar die Annahme berechtigt zu sein, daß das Mühlsteinbrechen selbst als ein Regale vorbehalten worden war. Mit der Verordnung, daß kein Stein verabfolgt werden dürfe, bevor nicht die Gebühren entrichtet waren, konnte der Hinterziehung der Berggebühren wenig gesteuert werden. Eine genaue Kontrolle war aber unmöglich, solange die Lieferung solcher Steine nicht auf eine bestimmte Anzahl von Brüchen beschränkt war, so daß die Steinbrecher, bei Revisionen der Mühle befragt, jederzeit mit Sicherheit das von ihnen gebrochene Material wiedererkennen würden. Denn es ist schlechterdings unmöglich, an den Mühlsteinen ein dauerndes Merkmal anzubringen, da der Stein teils bearbeitet, teils abgemahlen wird. Auch durch ausgestellte Quittungen über bezogene Steine war eine Kontrolle unmöglich, weil man nicht wissen konnte, wann der bezogene Stein eingesetzt worden war oder wie viele Jahre er ausgehalten hatte. In der Zwischenzeit hatte der Müller einen oder mehrere Steine aus Winkelbrüchen beziehen können. Diese Erfahrungen und Erwägungen mögen sehr bald zu der Einsicht geführt haben, daß diese Wünsche am besten durch eine Innung mit festgesetzten Bestimmungen über die Berggebühren und das Maß der Steine erfüllt würden. Suchte man mit ihrer Hilfe das landesherrliche Einkommen zu vergrößern, so mußte man die Innung auch unterstützen, ihr genügend Arbeit

verschaffen und einen entsprechenden Absatz sichern. Hieraus ergab sich wiederum die Notwendigkeit von Niederlagen; denn man konnte unmöglich verlangen, daß die entfernt wohnenden Müller ihre Steine nur direkt in Brüchen zu kaufen gezwungen würden. Diese Niederlagen eröffneten aber der landesherrlichen Kasse zwei neue Einnahmequellen, einmal in Form der Elbzölle und dann durch die besondere Provision in den Niederlagen. Durch diese Erläuterungen werden wir nun deutlich auf die Definition eines Winkelbruches geführt. Es ist darunter eben ein solcher zu verstehen, in dem, gleichviel ob mit oder ohne Entrichtung der Berggebühren, ohne besonderes Privileg Mühlsteine gebrochen werden. Werden dagegen andere Waren in solchen Brüchen verfertigt, so lag darin nichts Unerlaubtes. Aus dem Angeführten geht auch hervor, daß es in dem Interesse der landesherrlichen Kasse lag, die Liebetaler Innung und die Niederlagen unbedingt aufrechtzuerhalten, d. h. das erwähnte Privilegium fortbestehen zu lassen. Ob und wann eine neue Bestätigung dieser Rechte auf dieses Schreiben hin stattgefunden hat, ist in dem vorliegenden Material nicht mehr gesagt, aber mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Wie recht die Gewerkschaft mit der Behauptung hatte, daß von diesem Privileg ihre Existenz abhinge, haben die späteren Jahre gezeigt. Sie war sich sehr wohl bewußt, daß sie eine starke Konkurrenz unter den gegebenen Verhältnissen nicht auszuhalten imstande war, und mit der Zunahme der Mühlsteinbrüche, besonders auf dem linken Elbufer, wurde der Betrieb im Liebetaler Grunde immer geringer. Schon 1587 waren daselbst auf Daubischer Seite 20 Brüche, und in den späteren Jahren mögen im Grunde im ganzen ca. 55 Brüche bestanden haben, die aber 1818 auf 9 Brüche mit 30 Arbeitern zusammengeschmolzen waren.

Wegen der Horzelgelder war 1788 unter den Steinbrechern zu Postelwitz viel Streit entstanden. Es war daher von der Landesregierung bereits im Dezember 1792 durch ein Reskript und durch Bestätigung desselben im Dezember 1797 dahin entschieden worden, daß die jährlich eingenommenen Horzelgelder halb zur Innungskasse, zur Unterstützung kranker und invalider Brecher und halb zur Kommune zu Postelwitz berechnet werden sollten. Nun war im Jahre 1812 der Abgang an Horzeln ziemlich bedeutend, so daß dadurch ein Erlös von 365 Talern erzielt wurde. Die Brecher verlangten, daß dieser hohe Betrag unter sie verteilt würde. Nach Tagung der Innung und nach wiederholter Bitte wird im Mai 1813 dahin entschieden, daß 200 Taler unter sie verteilt werden, der Rest aber in der Kasse verbleiben sollte.

Um die Kontrolle des Bergschreibers über die Arbeiten der Steinbrecher zu erleichtern, schickte das Oberbauamt am 3. November 1768 an den Bergschreiber einen Bericht, wieviel Zeit z. B. ein Mann zur Brechung eines Schocks Grundstücke benötigt usw. Hiernach könne ein leidlich geschickter und fleißiger Mann, wenn der Stein gefällt und beräumt, zur Zeit der langen Tage 15—20 Grundstücke täglich verfertigen. Während des ganzen Jahres könnten von den zurzeit tätigen 240 Steinbrechern täglich 60 Schock halbe Grundstücke gebrochen werden. Jedoch dürfe nicht verlangt werden, daß in dieser Zeit auch Quader, Tafeln oder besonders große Werkstücke geliefert werden. Für die Schiffer ließe sich wegen der verschiedenen Größe der Gefäße die Arbeitsleistung nicht so genau bestimmen, doch könne bei normalem Wasserstand ein Kahn gewöhnlich mit 6, 8, auch 10 Schock, bei niedrigem Wasserstand aber kaum mit 2—3 Schock beladen werden. Auch hinsichtlich der Zeit, die ein Schiffer zum Auf- und Niederfahren gebrauche, sei ein Unterschied zu machen; man rechne gewöhnlich einen Tag, um bei stillem Wetter im Sommer von Schandau bis Dresden zu fahren, von den niederen Brüchen aus bis Dresden aber nur einen halben Tag. Beim Rückweg komme es vor allem auf den Wind an. Bei günstigem Winde könne man von Dresden aus die oberen Brüche wohl in einem Tage erreichen, die unteren schon innerhalb 4—5 Stunden; sei der Wind aber konträr, dann sei zwei- bis dreimal soviel Zeit dazu erforderlich. Inklusive der Steuerleute brauche jedes Schiff eine Besatzung von 5—7 Mann.

Während der ersten Jahre des 18. Jahrhunderts führte die königlich preußische Amtskammer wiederholt Beschwerde, weil mit Steinen beladene Schiffe, die zur Reparierung der Schleusen im neuen Graben in Berlin bestimmt, von den Zolleinnehmern angehalten worden wären, ungeachtet des von den Schiffern vorgezeigten königlich preußischen Passes. Von den preußischen Zolleinnehmern waren aber schon seit langem die auf kurfürstlich sächsische Geleitsbriefe laufenden Waren angehalten worden, so daß Sachsen in bezug auf geleitsfreie Waren entschieden nicht auf seine Rechnung kam. Darüber ärgerlich, bestimmte 1708 August der Starke, daß bis auf anderweitigen Befehl, „damit man um so mehr auf den Grund des von einem absonderlichen Faktor angemaßten Aufkaufs ermelter Steine und deren Versendung außer Lande kommen könne, zumal bei jetzo unvermeidlichen Bedürfnis zu unserem Bauwesen“, kein Stein an den preußischen König, noch an sonsten außer Landes zu führen gestattet werde. Nicht einmal die bereits verladenen 87 Fuhren Mühlsteine, die der Kurfürst alljährlich bezog, durften noch von Pirna abgeschifft

werden. Es sollte nämlich in früheren Jahren der Kurfürst von Brandenburg in der Nähe von Struppen einige Steinberge käuflich erworben haben. Niemand wußte aber etwas Genaueres darüber oder kannte die Begrenzung derselben. Der Oberlandbaumeister Pöppelmann wurde daher 1719 beauftragt, die preußischen Steinbrüche zu besichtigen, ausmessen zu lassen und beim Amte Pirna und beim preußischen Steinfaktor darüber Erkundigungen einzuziehen. Zu gleicher Zeit wurde auch die Kammer gebeten, der kurfürstlichen Regierung wissen zu lassen, was es um diesen Steinbruch für eine Bewandtnis habe und ob früher deswegen diesbezügliche Konzessionen erteilt worden wären. Diesem Berichte sollten auch die vorhandenen Dokumente beigefügt werden. Nur zwei solcher Dokumente wurden aufgefunden. Das eine ist ein Kaufvertrag und trägt das Datum Dresden, den 23. Januar 1668. Es befindet sich im Original im Archiv der Amtshauptmannschaft zu Pirna. Hiernach hat der Kriegsrat Obrist und Amtshauptmann von Liebenau von dem Bauer Christoph Gelzsche in Struppen „alles auf seinen Gutsfeldern liegende Steinwerk erkauft, das zum Brechen dienlich, für 100 Gulden eigentümlich solches Recht, solange bis alles Steinwerk ausgebrochen und abgeführt ist“. Es wird dann noch vereinbart, daß vom Verkäufer bis Michaelis folgenden Jahres 60 Gulden von dem auf dem Gute haftenden Kirchenkapital abzutragen sind, der Rest der Kaufsumme aber zur Reparierung der Gutsgebäude und zur Anschaffung von Zugvieh verwendet werden solle. Neben verschiedenen weniger wichtigen Zusätzen enthält der Vertrag noch die Bestimmung, daß ein über das Gut führender Weg, der die Brüche mit der Hauptstraße verbindet, ebenfalls erb- und eigentümlich an den Obristen übergehe, wofür sich der Verkäufer „2 Zentner 2 Wagen Eisen ausbedingt, nämlich 3 Wagen Schienen, 2 Wagen geviert Nagel und 2 Wagen flach Eisen zu einem ganghaften, starken Wagen, als den ein Bauersmann in seiner Nahrung gebraucht“, und solches Eisen solle ihm ohne Bezahlung aus den Hammerwerken verabfolgt werden. Die Bestätigung dieses Kaufes vom Amte zu Pirna befindet sich ebenfalls unter den Akten. Das Dokument war nur eine Kopie von der zwischen dem Kurfürsten von Brandenburg und dem erwähnten Obristen von Liebenau am 16. April 1668 getroffenen Vereinbarung.

In dem an die Regierung eingesandten Berichte heißt es ferner, daß in den Brüchen noch schöne Wände vorhanden wären, die noch auf Jahre hinaus einen rentablen Betrieb ermöglichen. Dagegen habe der vorhergehende Amtmann von Pirna die Ansicht vertreten und dieselbe in zwei Berichten vom

6. Dezember 1695 und vom 13. Januar 1696 ausgesprochen, daß die von dem Obristen von Liebenau an den Kurfürsten von Brandenburg verkauften Steinberge schon 1694 erschöpft gewesen wären. Der Besitzer des Struppener Gutes habe dann noch folgendes ausgesagt: Die brandenburgischen Faktoren hätten die meisten Steine im Struppischen Mühlengrunde brechen lassen und dort wäre nur noch wenig Stein vorhanden, aber auf der Seite des Gutes stände noch sehr viel gutes Material. Hier sei erst wenig Stein geholt worden. Nur vor drei Jahren habe der preußische Kommissar daselbst eine größere Wand fällen lassen. Vor allem müsse man aber zwischen stehenden und liegenden Steinwänden unterscheiden. Hier komme nur das letztere in Betracht. Die brandenburgischen Faktoren hätten auch niemals aus den stehenden Steinwänden etwas gebrochen, noch etwas zu brechen verlangt. Unter liegenden Steinwänden sei dasjenige Steinwerk zu verstehen, „welches unten im Grunde zwischen den zu beiden Seiten in die Höhe stehenden Steinwänden verborgen liege und aus der Erde herausgegraben werden müsse“. Der Bericht fährt dann weiter fort, daß nach dem in den Akten verzeichneten Kontrakte dem Kurfürsten von Brandenburg nur die liegenden Steinwände, sowohl linker als auch rechter Hand des genannten Gutes, überlassen worden wären. Linker Hand seien allerdings noch starke Bänke von gutem Material vorhanden, aber die Beräumung des Steines wäre mit großen Unkosten und viel Mühe verbunden. Außerdem müsse der jetzt ganz unbrauchbare Zufahrtsweg ganz neu hergestellt werden. Deshalb habe auch nach Aussage des im Grunde wohnenden Müllers der preußische Kommissar von dem damaligen Gutsbesitzer eine auf dessen Feldern befindliche Steinwand besonders erkauft und daselbst bisher viel Steinwerk brechen und nach Brandenburg abführen lassen. Er, der Bergscheiber, hätte auch wirklich drei Steinbrecher arbeitend im Bruche angetroffen, und auch der Gutsbesitzer habe alles ohne weiteres eingestanden. Dies sei aber alles ohne Vorwissen des königlichen Oberbauamtes geschehen. Weiter ging aus den Reden des Bauern hervor, daß der von seinem Großvater an den Obristen von Liebenau und von diesem an den Kurfürsten von Brandenburg verkaufte Stein bereits weggebrochen sei. Der königlich preußische Kommissar und Steinfaktor stelle nicht in Abrede, daß in dem Kaufvertrage keineswegs auch die stehenden Steinwände inbegriffen seien. Er gebe ferner zu, daß er von dem Bauer eine Wand abgekauft habe, und zwar in dem Glauben, daß dies hier nicht viel zu bedeuten habe, weil an der Elbe in den Kirchleiten solches bewilligt worden wäre. Die königliche Majestät würde aber in Zukunft schlechte Lust bezeigen, fernerhin

für die königlichen Baue das Steinwerk aus Sachsen zu beziehen, wenn man deren hiesigen Faktoren schlechterdings an die eigentümlichen Brüche, da die Abfuhr des Steines an die Elbe zu kostbar, verweisen und das Brechen auch hier sowohl als an der Elbe diffikultieren würde".

Ob seinerzeit Käufer oder Verkäufer in dem Kaufkontrakte wirklich nur das liegende Steinwerk gemeint haben, ist kaum anzunehmen. Es heißt zwar in der Urkunde: „alles auf seinen Gutsfeldern liegende Steinwerk erkauft", was aber soviel heißen sollte, als alles auf seinen Gutsfeldern befindliche Steinwerk.

Der laufende Geleitsbrief auf die 87 Fuhren Mühlsteine wurde später nicht mehr erneuert. 1725 erhält zwar Preußen einen Freipaß auf 2123 Stück Quadersteine, und 1731 wird dem König von Preußen gestattet, 750 Werkstücke „für den aus dero eigenen Kassen zu erbauenden Sophienkirchturm" geleits-, zoll- und akzisenfrei abzuführen, aber nach dieser Zeit ist von ähnlichen Geleitsbriefen nicht mehr die Rede. Die Freundschaft zwischen beiden Ländern war zu Ende und nicht nur in blutiger Schlacht (2. und 3. schlesischer Krieg), sondern auch auf wirtschaftlichem Gebiete suchte man sich zu schädigen. 1755 erhöhte ein preußischer Erlaß den Zoll auf Mühlsteine für das Stück auf 12 Taler 17 Groschen, welche Bestimmung einem Einfuhrverbot völlig gleichkam.

Der § 23 der Bergordnung gab vielfach Anlaß zu Beschwerden. Meist waren es junge Steinbrecher, die in einem großen Bruche unter einem Meister nicht länger arbeiten wollten und nun auf eigene Faust zum größten Schaden der Grundbesitzer sich einen beliebigen Bruch aussuchten und dort Steine brachen. Auf diese Weise wurden viele Gärten und Wiesen vernichtet, was in den meisten Fällen hätte vermieden werden können. Die Bergordnung besagt zwar, daß solche Gärten und Häuser, die auf alten Bruchstellen angelegt worden sind, kein Hinderungsgrund sein sollen, an dergleichen Orten von neuem Steine zu brechen, wenn für die königlichen Bauten nicht genügend Material geschafft werden könne. Dabei wurde aber stillschweigends vorausgesetzt, daß hinter dergleichen Gärten eine genügend große Menge Stein auf lange Zeit gebrochen werden könne. Dagegen mag es oft vorgekommen sein, daß Steinbrecher, sei es aus Rachsucht oder aus Unwissenheit, an solchen Stellen anzuschlagen anfingen, vielleicht auch ein paar Schock Grundstücke verfertigten, dann aber, nachdem die Wiesen und Gärten mit den Bäumen vernichtet, einsahen, daß hier doch nichts zu gewinnen sei, und von dannen gingen, um an einer anderen Stelle das gleiche zu wiederholen.

Diese Betrachtungen führen uns auf die Frage, wer eigentlich das Eigentumsrecht an den Elbbrüchen besaß. Allgemein galt das Steinwerk der Elbbrüche als ein Regale, d. h. der König hatte das Eigentum an dem Steinwerk, welches er dadurch nutzbar machte, daß er dasselbe anderen zur Ausbeute gegen bestimmte Abgaben überließ. Ungezählte Male wird bei Streitfällen und anderen Gelegenheiten sich darauf berufen, daß nach der Bergordnung die Steinbrüche auf der Winter- und Sommerleite von der Posta bei Pirna an bis an die böhmische Grenze dem Kurfürsten gehörten. Ein solcher Satz ist aber in keiner der Bergordnungen zu finden. Dort heißt es nur, daß die Brüche dem Steinbrecher als Lehen, nicht als Eigentum überlassen werden dürfen, und daß sich die Lehnsschaft nur auf die Steinbrüche selbst, nicht auf die Häuser und Gärten beziehe. Dieser Paragraph befindet sich allerdings schon in der ältesten Ordnung vom Jahre 1545 und berechtigt recht wohl zu der Auffassung, daß der Kurfürst der Eigentümer der Berge sei. Andererseits ist es aber zu verwundern, daß, wenn von vornherein diese Auffassung die herrschende gewesen ist, jener Paragraph nicht deutlicher gefaßt worden ist. Auch ist höchstwahrscheinlich niemals ein diesbezüglicher Erlaß gegeben worden, da weder ein solcher vorhanden, noch in irgendeinem Schriftstück darauf Bezug genommen wird. Die Rechtsbegriffe waren um jene Zeit nichts weniger als klar, und man war fast ausschließlich auf althergebrachte Gebräuche angewiesen. Aus einer ganzen Reihe alter Urkunden geht hervor, daß die Befugnis, in einer an der Elbe gelegenen Steinwand Steine zu brechen, niemals ohne weiteres dem Grundbesitzer zustand, sondern daß der zum Betriebe erforderliche Raum ebenso wie beim Bergbau stets als notwendiges Servitut in Anspruch genommen wurde. Aus diesem Grunde wurde auch für das durch den Abbau vernichtete Land keine bestimmte Entschädigung an den Grundbesitzer gezahlt, sondern er mußte suchen, sich mit den Steinbrechern darüber zu einigen. Die Akten berichten von vielen Fällen, wo die Grundbesitzer Klage darüber führen, daß der Bergschreiber auf ihrem Grund und Boden gegen ihren Willen Steine brechen ließe, wodurch ihnen großer Schade zugefügt würde. Diese Gesuche werden aber alle mit dem Hinweis zurückgewiesen, daß das Steinwerk kein Eigentum der Grundbesitzer, sondern ein Regale sei.

Einer solchen Auffassung widersprechen nun verschiedene Tatsachen. Wir verweisen hier auf den an anderer Stelle erwähnten Brief, den am 5. März 1559 der Rat zu Pirna an den Amtsschösser zum Hohnstein und Lohmen richtete, in welchem

es heißt, „daß die Steinschiffer allein allwegs bei gedachten Bürgermeistersleuten die Steine laden und nicht auf viel hoch vermeldeten kurfürstlichen Bergen“. Es werden hier also die kurfürstlichen Berge von den dem Bürgermeister gehörigen Bergen unterschieden. Hätten die an der Elbe gelegenen Steinbrüche als Regale gegolten, so hätte doch der Kurfürst als Eigentümer derselben nicht nötig gehabt, sie käuflich zu erwerben. 1569 kaufte er aber dem Steinbrecher Thomas Richter seine in der Posta gelegenen Steinbrüche ab, und 1609 hatte der Kurfürst Christian II. das Dorf Oberposta gekauft, lediglich um der Steinberge willen. Die Kirche zu Königstein bezog von dem Steinwerk, das in den auf ihrem Grund und Boden gelegenen Steinbergen (Obere Kirchleite, Niedere Kirchleite und Schulhainbrüche) gebrochen wurde, den Bergzins, und die Stadt Pirna war als Besitzerin des Ratsbruches ebenfalls von der Verpflichtung befreit, von den daselbst gebrochenen Steinen die üblichen Abgaben an die kurfürstliche Kasse zu entrichten. Mit der Gemeinde Postelwitz mußte sich die kurfürstliche Regierung ebenfalls vergleichen, und man einigte sich dahin, daß die Gemeinde alljährlich ein bestimmtes Brennholzdeputat aus der Waldung erhalten, künftig aber auf jedes Eigentumsrecht verzichten sollte. Allmählich wurde aber die Auffassung, daß das Steinwerk der Elbbrüche ein Regale sei, immer allgemeiner, und die Regierung vertrat diesen Standpunkt dann auch mit ziemlicher Konsequenz. Es findet sich unter den späteren Akten kein Beispiel, daß Besitzer der an der Elbe liegenden Häuser, Felder, Gärten, Wiesen und Plätze darauf oder dabei gelegene Steinwände und Brüche verkaufen und mit Steinwerk Handel treiben durften. Als im Jahre 1668 der Kurfürst von Brandenburg eigene Steinberge an der Elbe zu kaufen wünschte, war die Angelegenheit dahin geregelt worden, daß ihm ein in Struppen gelegenes Feld mit dem darauf liegenden Gestein, ca. eine viertel Meile Wegs von der Elbe entfernt, käuflich überlassen wurde. Wie bereits gesagt, hatte in den Elbbrüchen jeder Brecher das Recht, auf jedermanns Grund und Boden Steine zu brechen, und der Grundbesitzer mußte sich mit einer von dem mutenden Steinbrecher zu verabreichenden Entschädigung zufriedengeben. Diese Bräuche wurden aber immer unhaltbarer, denn mit gleichem Rechte wäre dann auch jeder Grundbesitzer gezwungen gewesen, einen entsprechenden Teil seines Grund und Bodens abzutreten, damit etwaige Interessenten daselbst Kohlen, Torf, Ton, Kalk, Lehm oder andere Fossilien graben könnten. Einer derartigen Auffassung stand aber das Mandat vom 10. September 1822 entgegen, in welchem Steinkohlen, Torf usw. nicht als Regale be-

zeichnet werden. Außerdem konnte nach der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 niemand zur Abtretung seines Eigentums anders genötigt werden, als wenn die dringende Notwendigkeit es erheische. Eine solche war aber bei dem Steinbruchswesen nur in den seltensten Fällen gegeben. Schon vorher hatte sich wahrscheinlich die Auffassung Bahn gebrochen, das Steinwerk nicht als Regale anzusehen; denn als 1829 von den verschiedenen Behörden Entwürfe zu einer neuen Bergordnung eingingen, stimmten dieselben in dieser Hinsicht vollkommen überein. Obwohl die Steinbrecherordnungen noch bis zum Jahre 1862 Gültigkeit hatten, scheint doch schon in jenen Jahren das früher wenigstens in den Elbbrüchen allgemein anerkannte Vorrecht sang- und klanglos begraben worden zu sein.

Noch unklarer lagen die Rechtsverhältnisse im Liebetaler Grunde. Dort entspann sich im Anfang des Jahres 1800 ein lebhafter Streit darüber, wer das auf einem wüstliegenden Bruche wachsende Holz zu schlagen das Recht habe, und ob der daraus gewonnene Erlös zur Tilgung der auf dem Bruche haftenden Steuerschocke zu verwenden sei. Den Anlaß hierzu gab die Unzufriedenheit der Grundbesitzer, die eine höhere Entschädigungssumme verlangten. Letztere betrug nach der revidierten Bergordnung vom 26. Mai 1691 für jede Elle, die ihnen durch den Abbruch verloren ging, 2 Groschen. Seit dieser Zeit war aber vor allem durch die intensivere Bewirtschaftung des Grund und Bodens eine nicht unwesentliche Preissteigerung eingetreten. Der Streit hätte ohne weiteres entschieden werden können, wenn man sich auf allen Seiten bewußt gewesen wäre, ob die Steinbrüche im Grunde als ein Regale zu gelten haben oder nicht. Aber auch die Regierung war zu Anfang nicht ganz klar darüber, und eine gewisse Unsicherheit geht aus einem Schreiben hervor, das sie am 9. Dezember 1823 an den Kreishauptmann und den Oberlandbaumeister richtete, worin es heißt, „daß das Anführen, der Sandstein sei von jeher als ein Regale betrachtet worden, erst noch zu erweisen sei“. Die Grundbesitzer bestreiten dem Steuerärarium das Recht, das auf den wüsten Steinbergen gewachsene Gras und Holz zu verkaufen und solchen Erlös zur Bezahlung der auf den wüsten Steinbergen haftenden Steuerschocke zu verwenden. Hierzu muß noch bemerkt werden, daß die Schocksteuern nach Katastern eingeteilt waren und daß, wenn ein Steinbruch unbebaut liegen blieb, dieselben in der Hoffnung, den Berg früher oder später an einen neuen Herrn vergeben zu können, in Rest fortgeführt wurden. Nach Ansicht der Grundbesitzer bildeten nun diese wüsten Steinbrüche keine besonderen für sich bestehenden Grundstücke. Deshalb dürfe

auch das darauf wachsende Gras und Holz nicht zur Deckung der auf ihnen ruhenden Steuerschocke verwendet werden. Jeder Steinbruch in Liebetal und der ganzen Umgegend stelle nicht ein besonderes Grundeigentum dar, sondern beruhe ausschließlich auf einer Gerechtsame, auf fremdem Grund und Boden Steine zu brechen. Dieses Vorrecht daure aber nur so lange, als in dem Bruche wirklich Steine gebrochen würden. Erlösche der Steinbruch als solcher, so trete von diesem Augenblicke an wieder der Grundeigentümer in seine Rechte. Zur Erhärtung der Wahrheit dieser Behauptung weisen sie auf den in den königlichen Waldungen bei Lohmen befindlichen Braussnitzer Bruch hin. Dieser Bruch sei mit 31 vollen gangbaren Steuerschocken behaftet, würde vererbt, verkauft und verlehnt. Nichtsdestoweniger aber beruhe er nur auf der Befugnis, an der bezeichneten Stelle Steine zu brechen, während das auf, in und neben dem Bruche befindliche Holz von dem königlichen Fiskus als Eigentümer geschlagen würde. Was hier aber als selbstverständlich gälte, sei auch in der ganzen Gegend seit undenkbaren Zeiten üblich gewesen. Die Grundbesitzer hätten das auf den unbebauten Brüchen wachsende Gras und Holz stets zu ihrem eigenen Nutzen verwendet und seien niemals von dem Steuereinnehmer oder von der Behörde daran verhindert worden. Die gangbaren Brüche wären immer durch Erbgangsrecht und Kauf auf die nachfolgenden Besitzer übergegangen und diesen in Lehen gereicht worden. Auch aus der Art der Besteuerung ginge klar hervor, daß es sich hier nur um eine Gerechtsame handle, denn diese Abgaben würden nicht in Quatembern, sondern nach Schocken entrichtet. Sie seien aber von dem Betriebe des Steinbruches abhängig und nur so lange gangbar, als dieser selbst daure. Die Abgaben hafteten daher nicht auf dem Bruche, sondern nur auf dem Gewerbe. Nach der Bergordnung soll der Berg, wenn er über Jahr und Tag außer Betrieb steht, ins Freie fallen, d. h. ans Amt zurückgehen und einem neuen Bewerber überlassen werden.

Eine gewisse Anzahl von Brüchen waren im Liebetaler Grunde privilegiert und hießen die königlichen Berge. Es durfte z. B. keiner auf seinem Grund und Boden Steine brechen, da sein Bruch ohne weiteres als Winkelbruch erklärt worden wäre. Beweise, daß solches versucht und verhindert wurde, liegen vor. So versuchte im Jahre 1713 ein Bauer, Steine zu brechen an einem Orte, der dicht an dem Rain der königlichen Berge gelegen war. Es wurde ihm aber gesagt, daß, wenn er Steine brechen wolle, er einen wüst liegenden königlichen Berg übernehmen müsse, der nahe bei seinem Bruche läge. Der Bauer

erkannte sein Unrecht und stellte die Arbeit in seinem Berge wieder ein.

Das Eigentumsrecht der Regierung an den Brüchen kann auch folgendermaßen begründet werden. Bereits in den aus dem Jahre 1765 stammenden Schock-Katastern werden die Mühlsteinbrüche ausdrücklich als ins Amt Stolpen gehörig bezeichnet, und es wird gesagt, daß „nicht ein einziger von ihnen mit einer anderen Nahrung verbunden ist“. Daher können sie auch nicht als Avulsum der angrenzenden Güter angesehen werden. Dies geht ferner aus der besonderen Beschockung hervor. Andererseits trug aber der Staat die auf dem Bruche haftenden Abgaben während der Zeit, wo er wüste lag. Kraft seines Eigentumsrechts hatte auch der Staat seit undenklichen Zeiten unter Übertragung der auf einem Bruche haftenden Steuerschocke denselben in Lehen gegeben und, was besonders betont werden muß, dem Belehnten einen Lehnsbrief ausgestellt, welcher Brauch in den Elbbrüchen nicht üblich war. Hiermit steht nun wieder in Widerspruch der in dem obenerwähnten Steuerkataster enthaltene Satz, daß die Steinbrüche überallhin veräußert werden konnten.

In verschiedenen an das Finanzkollegium gerichteten Schreiben heißt es, daß die Liebetaler Brüche sämtlich Privateigentum wären. In einem anderen Berichte des Kommissars an die nämliche Behörde wird gesagt, daß es in einem näher bezeichneten Aktenstücke (das aber nicht vorhanden) erwiesen würde, daß die Brüche von jeher als Regale betrachtet worden wären. Dieser Streit wurde erst durch einen Erlaß vom 24. März 1824 beigelegt, worin den angrenzenden Grundbesitzern ein Eigentumsrecht an dem Grund und Boden der wüsten Steinbrüche aberkannt, dagegen ihnen die Nutzungen, welche nach Berichtigung der darauf haftenden Steuern übrig blieben, noch vorbehalten wird. Die oberste Instanz stellte sich also auf den Standpunkt, daß Steinbrüche und die angrenzenden Grundstücke nicht zu konsolidieren seien, folglich auch die auf den ersteren ruhenden Schocke nicht unter den auf den einzelnen Grundstücken haftenden Schocken mit inbegriffen wären. Das Urteil gründet sich in der Hauptsache also auf die Beschockung. Außerdem bestand um jene Zeit ein Steuergesetz, welches besagt, daß während des Stilliegens eines Steuerobjektes die von demselben zu gewinnenden Nutzungen zum Abtragen der auf ihm ruhenden Steuern zu verwenden sind. In diesem Urteile wird also nicht gesagt, wer der Eigentümer der wüsten Steinberge ist. Sicher ist nur, daß die Steinbrüche walzende, besonders beschockte, katastrierte Grundstücke sind. Aus der Lage geht allerdings

mit Bestimmtheit hervor, daß die Güter früher bis an die Wesenitz herangereicht haben, und daß der Grund und Boden, auf dem sich die Steinbrüche befanden, die sich immer weiter landeinwärts bewegt haben, zu den angrenzenden Gütern gehörten. Es wurde nunmehr so gehalten, daß das auf einem wüsten Bruch wachsende Gras und Holz von der Bezirkssteuer und von einem Vormeister versteigert wurde und der Erlös in die Bezirkskasse floß. Daß nach wie vor niemand recht wußte, wem die privilegierten Brüche gehörten, beweist von neuem die Tatsache, daß bei der im Jahre 1835 stattfindenden allgemeinen Vermessung diese Brüche als Staatseigentum davon ausgeschlossen wurden. 1847 wurde die Aufsichtsführung sowie die Berechnung der Holz- und Gräsereiennutzungen von den Liebetaler Steinbrüchen dem Forstamte zu Stolpen überwiesen.

Ursprünglich mag wohl jeder Bruch einen Namen geführt haben, aber die noch heute übliche Bestimmung, jeden Bruch durch eine Nummer kenntlich zu machen, war zweifellos schon durch die Beschockung der Liebetaler Brüche bedingt, die zwar schon 1628 erfolgte, aber erst 1665 zum ersten Male zu Register gebracht worden sein dürfte. Man unterschied gangbare, moderierte, dekremente und kaduke Schocks, je nachdem dieselben im vollen Betrage oder in einem Teilverhältnis oder gar nicht mehr entrichtet wurden.

Wesentlich anders lagen die Rechtsverhältnisse im Cottaer Grunde. Die Steinbrecher des Cottaer Grundes bildeten eine Innung unter sich, die zwar nicht wie die Liebetaler und Postaer Innung vom Landesherrn bestätigt wurde, sondern von dem jemaligen Erb- und Gerichtsherrn zu Cotta. Die älteste Bergordnung stammt vom 15. Juli 1621 und wurde von Joachim v. Kospoth konfirmiert. Sie ist leider unter den Akten nicht mehr auffindbar, dürfte aber ihrem Inhalte nach von der folgenden wenig abgewichen sein. 1693 trennte sich die Cottaer von der Langenhennersdorfer Innung, und am 15. Mai 1693 werden die Innungsartikel von Otto Frhrn. v. Friesen von neuem bestätigt. Ihr Inhalt ist folgender:

Es soll eine Lade mit drei verschiedenen Schlössern von den Gewerken und Innungsbrüdern angefertigt werden; darin soll das Bergbuch aufbewahrt und alle, die in diesen Bergen die Innung gewinnen, ingleichen alle Berg- und andere Strafen dieser Bergknappschaft eingeschrieben werden. Es sollen zu dieser Lade drei Schlüssel angefertigt werden, von denen einer dem ältesten Vormeister, der zweite dem Richter, bei dem die Lade steht, und der dritte dem Steinhändler, wenn der Herr vorhanden und die Innung gewonnen, oder, wenn es deren

mehrere gibt, dem Ältesten zugestellt werde, damit einer ohne den andern nicht die Lade öffnen kann. Ist der eine oder der andere verhindert, bei einer Zusammenkunft persönlich zu erscheinen, soll es ihm freistehen, einen anderen seiner Konsorten, der Innung hat, den Schlüssel zu überantworten und alles, was bei der Lade geklagt und gesucht wird, gebührlich verrichten zu helfen. Sobald der Bergrichter stirbt, soll mit Vorwissen und Einwilligung des Gerichtsherrn von den Steinbrechern und Fuhrleuten, welche hierzu beauftragt sind, ein neuer Bergrichter erwählt und gerichtlich vereidigt werden. Alljährlich soll zu Lichtmeß von den Gewerken Quartal gehalten werden, und jede Person soll einen Groschen Quartalgeld erlegen. Wenn ein einheimischer Steinhändler mit Steinen zu handeln wünscht, soll er in die Lade einen Taler und der Knappschaft ein Viertel Bier geben. Wollen ausländische Personen künftig Mühlsteine brechen oder damit handeln und die Innung gewinnen, die sollen der Knappschaft ein Faß Bier und drei Taler in die Lade geben. Unter ausländisch versteht man hier, nicht zu der Cottaer Herrschaft gehörig. Will ein Steinbrecher oder Fuhrmann, er sei einheimisch oder ausländisch, Innung gewinnen, soll er der Knappschaft ein Viertel Bier und sechs Groschen in die Lade geben. Geht ein ausländischer Steinhändler mit dem Tode ab und will sein Sohn den Berg und die Handlung nicht aufgeben, so soll er zwei Taler zwölf Groschen in die Lade und ein Viertel Bier der Knappschaft zu geben verpflichtet sein. Bei einem Einheimischen aber aus der Cottaer Jurisdiction sollen die Gebühren nur einen Taler und eine Tonne Bier betragen. Haben die Steinhändler von der Herrschaft die Erlaubnis erhalten, Bänke zu den Mühlsteinen zu fällen und zu verarbeiten, so sollen sie den gewöhnlichen und verabredeten Bergzins entrichten, wovon zwei Teile an die Herrschaft fallen, der dritte Teil aber dem Besitzer zukommen, auf dessen Grund die Bank gefällt wird. Der Grundbesitzer soll dafür verpflichtet sein, das erforderliche Bloßholz zu stellen. Hat der Erbherr einem Bauer die Erlaubnis versagt, Mühlsteine für sich auf seinen Gütern brechen zu lassen, so soll der Bauer, wenn er diesem Verbot zuwiderhandelt, dem Erbherrn mit einem Silberschock zur Strafe verfallen sein. Betreffs des Maßes wird bestimmt, daß kein hochweiter Stein höher als achtzehn Palmen sein soll, die anderen alle, die so viel darunter gemacht, eine Palm kürzer. Alle sollen aber eine gute Elle dick sein, vermöge des eingehauenen Bergmaßes. Würden aber von dem Steinherrn stärkere Stücken verlangt, so sollen sie sich, nach Proportion

der Stücke, sowohl wegen des Bergzinses, als auch wegen des Steinbrecherlohnes untereinander vergleichen.

Es folgt eine genaue Tabelle, welche Löhne die Arbeiter zu beanspruchen haben, z. B. von einem Stein, der zehnviertel drei Zoll weit und eine Elle stark, 2 Taler 8 Groschen, von einem Dreiling zehnviertel drei Zoll weit und dreiviertel stark 2 Gulden usw. Desgleichen ist ausführlich festgesetzt, was ein Steinfuhrmann für Lohn verlangen kann, z. B. von einem ganzen Stein, der zehnviertel drei Zoll weit und eine Elle stark ist, 2 Taler 15 Groschen usw. Jedem Steinbrecher ist es aufs strengste untersagt, Stein aus seines Herrn Steinbruch zu verkaufen, alte Steine zu erneuern und sie zu verkaufen, bei einer Strafe von einem Taler an die Lade. Jedoch behält sich die Herrschaft noch eine besondere Bestrafung vor. Es soll auch kein Steinbrecher sich unterstehen, in der Zeit, wo er in seines Herrn Arbeit steht, bei einem anderen Steinherrn zu arbeiten, und auch nicht aus der Arbeit wegzulaufen, wenn das Jahr noch nicht zu Ende ist. Hat sich zwischen dem Steinherrn und dem Steinbrecher irgend ein Verdruß eingestellt, soll dieser beigelegt werden, und der Steinbrecher soll nach wie vor an seine Arbeit gehen. Steht es aber dem Steinbrecher nicht an, nach Ablauf des Jahres länger bei seinem Herrn zu arbeiten, so soll es ihm freistehen, sich anderwärts Arbeit zu suchen. Wenn der Steinbrecher mit seinem Herrn Verdruß hat, soll er nicht darauf trotzen oder gar mit der Arbeit aussetzen. Fällt ein Steinhändler oder ein Steinherr eine Bank und werden hierbei 50 Keile gesetzt, so muß der Steinherr eine halbe Tonne Bier und für 6 Groschen Semmeln geben; werden 90 Keile gesetzt, so ist eine Tonne Bier und für 12 Groschen Semmeln fällig. Werden aber nur 45 bis 49 Keile gesetzt, so ist der Steinherr zu nichts verpflichtet. Es soll kein Steinbrecher in die Wand hineinräumen, es sei über oder hinter der Wand, sondern soll, bevor er mit dieser Arbeit beginnt, dem Grundherrn, auf dessen Eigentum die Bank steht, 14 Tage zuvor von seiner Absicht benachrichtigen, damit dieser gegebenenfalls das Holz wegräumen kann und ihm kein Schaden zugefügt wird. Ein weiterer Paragraph bestimmt, daß das Innungs- und Strafbier an keinem Sonntage, sondern in der Woche, wenn die Arbeiter am wenigsten behindert, getrunken werde. Stirbt ein Arbeiter oder seine Frau, so sollen alle Arbeiter, welche zu Haus und nicht verreist sind, dem Verstorbenen das Geleit geben und den letzten Willen beweisen bei Strafe von 4 Groschen. Wäre es aber ein Kind, so soll entweder der Mann oder das Weib mitgehen, bei Strafe von 2 Groschen. Nimmt ein Steinbrecher im Berge Schaden

und ist er wegen Armut nicht imstande, den Arzt zu bezahlen, so soll ihm eine Beisteuer aus der Lade geliehen oder nach Gelegenheit geschenkt werden. Wird ein Steinbrecher krank und siech und erwerbsunfähig, so sollen demselben auch diese Handreichungen geschehen. Hierunter sind aber nur solche Arbeiter zu verstehen, die ständig im Berge gearbeitet haben. Wenn fremde Leute und Personen, wer es auch sei, Mann, Weib oder auch Knecht, wenn es ein Knabe von 16 Jahren wäre und ein Eisen in die Hände nähme, damit auf einen Mühlstein oder auch einen Stein, daraus ein Mühlstein werden könnte, hauen würde, da sollen dieselben Arbeiter, auf welchem Berge es ist, alsbald „Lauf zu“ schreien, so sollen alsbald die andern Steinbrecher alles liegen lassen und diesen so geschrien haben, zu Hülfe kommen, und so es vermögende Leute sind, einen Taler Bier zur Strafe geben lassen, oder zum wenigsten 12 Groschen nach Gelegenheit der Person.[1]) Würden aber die Steinbrecher mehr solchen Frevel verschweigen, so sollen sie selbst schuldig sein, einen Taler ohne allen Behelf zur Strafe zu geben. Kein Steinherr soll einem Steinbrecher mehr als fünf Taler geben. Was darüber, soll und will die Herrschaft nicht helfen, danach sich Herr und Knecht zu richten haben. Niemandem soll es erlaubt sein, im Berge Steine zum Wiederverkauf zu kaufen, wenn er vorher nicht die Innung gewonnen habe. Haben die Berggesellen in ihrem Handwerk diese Freiheit, so irgend einer mit dem andern unzufrieden wird, haben sie dieselben, wie aus nachfolgenden Strafartikeln zu ersehen, jedoch der Obrigkeit Bestrafung allenthalben vorbehaltlich, zu bestrafen.

## Strafartikel.

Wenn man Innungsbier trinkt und einer flucht, der soll 4 Groschen zur Strafe erlegen. Wenn Innungsbier getrunken wird, soll keine Kupplerei oder Spiel getrieben, wie solches von dem Bergrichter jedesmal und so oft man Innungsbier trinket, soll ausgerufen werden. Da es aber geschehen würde, so sollen dieselben jeder 3 Groschen in die Lade legen. Wenn einer ein Gefäß aus Frevel zerbricht oder zerschlägt, welchen Namen es auch haben mag, der soll mit Ersetzung derselben der Knappschaft 2 Groschen Strafe erlegen. Wenn einer Bier umgießt, es sei auch wie es wolle, der soll das Gefäß wieder füllen lassen ohne alle Ausrede, und da es vorsätzlich geschehe, hierüber noch 4 Groschen der Knappschaft Strafe geben. Wenn einer den andern schimpft oder eine Maulschelle gibt und heißt

[1]) Auch im Original steht dieser Satz in dieser unklaren Form.

ihn Lügner, der soll auf den ersten Fall der Knappschaft 4 Groschen in die Lade geben und zur gerichtlichen Bestrafung bei der Knappschaft angegeben werden. Wenn einer den Bierlässer bedrängt oder von dem Auszapfen abbringt, also daß das Bier zu Schaden liefe oder gar Preise gemacht oder aber von einer oder der andern Person aus dem Hause, wo es getrunken, vertragen würde, so soll er das Bier ersetzen, in die Lade 4 Groschen erlegen und der Herrschaft seines Frevels wegen in billige Strafe verfallen sein. Wenn einer nicht völlige Keile bringet, soll derselbe 3 Groschen in die Lade erlegen. Wenn man es einem 3 Tage zuvor sagt, und er bringt keine Keile, so soll er das erste Mal 12 Groschen, das andere Mal einen Taler in die Lade zu erlegen gestraft, das dritte Mal aber der Innung verlustig sein. Demnach auch in der alten Bergordnung verboten gewesen, daß kein Weibsvolk hat dürfen zu Bier kommen, die Bergknappschaft sich aber verglichen, daß Weibsvolk gleichfalls dazu kommen möge, doch dergestalt, daß sie sich dabei bescheidentlich verhalten oder widrigenfalls nach Befinden in ebenmäßige Strafe wie die Mannspersonen genommen werden sollen. Es soll sich keiner bei offener Lade vom Bergrichter zweimal rufen lassen, wenn er aber dreimal gerufen wird und antwortet nicht, so soll er der Knappschaft 2 Groschen geben. Nachdem auch bisher einer Ungleichheit wegen Abführung der Mühlsteine unter den Fuhrleuten vorgegangen, worüber sich die Bergknappschaft vergleichen, daß alle Zeit, wenn ein Stück fertig, solches der Reihe nach abgeführt werden soll, wie denn der Vormeister auch den verfertigten Stein mit einem Zeichen zu versehen hat. Im Falle dawider gehandelt würde, soll der Verbrecher einen Taler Strafe geben. Nichts minder auch, wenn ein Stein fertig, er sei groß oder klein, und es wird dem Fuhrmann gesagt, dann denselben abzuführen und dieser räumt solchen auf den dritten Tag nicht weg, daß dadurch die Steinbrecher an ihrer Arbeit verhindert würden, so soll er ebenfalls einen Taler Strafe, als die Hälfte der Herrschaft, die andere Hälfte an die Knappschaft erlegen und soll ihn hierin keine Ausrede schützen. Dazu soll allewegs den Steinherrn und Steinbrechern freistehen, auf Martini einer den andern aufs neue vorzuladen, abzudanken oder aufs Neue folgende Jahr anzunehmen, und da sich der Steinbrecher zu verbessern weiß und daher ebenmäßig aus der Arbeit zu gehen meint, so soll ihm dieses freistehen, doch schuldig sein, seinen vorigen Herrn, wenn er demselben mit etwas verhaftet, seine Schuld abzutragen, sonst soll er an der Arbeit nicht gestattet werden. Kein Steinbrecher soll seines Herrn Arbeit mutwillig verschwenden und es dahin richten, daß mehr

Dreilinge und Böden als elligte Steine gemacht werden. Gegebenenfalls sollen diese nach Besichtigung des Bergrichters und Vormeisters bestraft werden, und was nicht eines Steines würdig, soll den Arbeitern verbleiben.

Diese Innungsartikel der Mühlsteinknappschaft beim Rittergute Cotta wurden nochmals am 16. November 1766 und zuletzt am 28. Mai 1778 bestätigt. Auch die zuletzt genannten Innungsartikel stimmen mit den ersteren in der Hauptsache überein. In vielen Fällen sind nur die Bierquanten und die Geldbeträge erhöht. Es wird dann in der letzteren ausdrücklich verlangt, daß alle Steinbrechermeister, wenn sie die Innung gewonnen haben, vereidigt werden sollen, damit künftighin keine Mühlsteine mehr aus dem Grunde geführt würden, bevor der Käufer nicht nachweisen könne, daß er die kurfürstlichen Berggebühren in Pirna oder Gießhübel richtig abgeliefert und die gewöhnlichen Bergzinsen für die Cottaer Herrschaft und den Grundherrn entrichtet habe. Durch den Eid sollen auch die Steinbrechermeister gezwungen werden, über alle abgeführten Steine in Bezug auf Größe genau Buch zu führen und dieses Verzeichnis alljährlich zu Ostern bei der Herrschaft einzureichen. Einen weiteren Zusatz enthält die zuletzt erwähnte Ordnung über das Holz, das bei der Beräumung der zu fällenden Wand beseitigt werden muß. Der Steinhändler soll sich mit dem Grundherrn darüber zu vergleichen suchen, und wenn eine Einigung nicht zu erzielen ist, so soll das Gericht darüber entscheiden. Entsprechend der Liebetaler Ordnung wird auch hier bestimmt, daß wenn ein Bruch gemutet worden ist und der Steinhänder nicht innerhalb von sechs Monaten mit der Arbeit beginnen ließe, dieser Bruch einem etwaigen neuen Bewerber überwiesen werden solle. Der Steinhändler durfte die gebrochenen Steine nicht länger als ein Jahr im Berge liegen lassen, andernfalls er verpflichtet sein sollte, den doppelten Bergzins zu entrichten. Die Taxe für die Steinfuhrleute fällt in der neuen Ordnung weg. Die beiden Kontrahenten, wird hier gesagt, sollen sich über die Löhne einigen. Entstände darüber ein Streit, so wäre von fremden und unparteiischen Gerichten in solchen Orten, wo Mühlsteine gebrochen werden, die Höhe des Lohnes zu bestimmen, welchem Urteil sich beide Teile bedingungslos zu unterwerfen hatten. Merkwürdigerweise stimmen auch die Lohntabellen dieser verschiedenen Ordnungen überein, obwohl doch zwischen ihrer Aufrichtung nahezu ein Zeitraum von 100 Jahren liegt. Die alte Bergordnung spricht zwar davon, daß der Bergzins zu zwei Teilen der Herrschaft und zu einem Teil dem Grundbesitzer zufalle, schweigt aber, in welcher Höhe derselbe zu ent-

richten ist. In der neuen Bergordnung dagegen ist eine genaue Tabelle darüber enthalten, nach welcher z. B. von einem Stein zehn Viertel, drei Zoll weit und eine Elle stark 8 Groschen, von einem Dreiling zehn Viertel, drei Zoll weit und drei Viertel stark 6 Groschen, von einem Boden zehn Viertel, drei Zoll weit und zwei Vierel stark 4 Groschen usw. usw. zu entrichten waren. Würden aber von den Kunden kleinere Steine verlangt, so soll nach geziemendem Vortrag der Umstände bei der Gerichtsherrschaft der Bergzins auch nach dem Verhältnis verringert werden.

Auf den von dem hier gebrochenen Steinwerk entrichteten Bergzins hatte der Kurfürst keinen Anspruch. In die landesherrliche Kasse flossen nur die Mühlsteingebühren. Wegen der Steinlieferungen für die kurfürstlichen Bauten gab es zwischen dem Bergschreiber und den Cottaer Fuhrleuten beständig Reibereien. Die letzteren zeigten sich in der Ausführung der von ihm erteilten Aufträge außerordentlich lässig oder weigerten sich direkt, diese zu erfüllen. 1709 schreibt daher der Bergschreiber, daß es gut wäre, wenn die widerspenstigen Cottaer Bauern gleich den Steinbrechern in den harten Brüchen rechts der Elbe in eine vom Landesherrn sanktionierte Innung eingeschränkt würden. Sie hatten nämlich für den Zwingerbau Steinwerk geliefert, fanden aber den Preis viel zu niedrig und erklärten, nicht eher wieder Steinwerk liefern zu wollen, als bis sie die gleiche Bezahlung wie früher von neuem erhielten und ihnen der noch restierende Betrag von etlichen hundert Gulden ausgezahlt worden wäre. Das Steinwerk sei seinerzeit zu den Bauten des Palais im Großen Garten und des gräflich Coselschen Hauses hinter der Frauenkirche verwendet, aber bis heute noch nicht bezahlt worden. Um die Cötter Fuhrleute nun zu zwingen, das für den Zwingergarten bestellte Steinwerk zunächst anzufahren und die privaten Bestellungen erst in zweiter Linie zu berücksichtigen, hatte man die Fuhrleute an dem Stadttore zu Pirna aufgehalten und nicht passieren lassen. Durch diese Mittel erreichte der Bergschreiber meistens seine Absicht, aber es führte auch zu vielem Verdrusse. Z. B. ereignete es sich am 3. September 1714, daß der Bergschreiber mehrere Cötter Fuhrleute, die Mühlsteine und anderes Steinwerk für die Steinmetzen in Dresden geladen hatten, obwohl die Schiffer mit ihren Kähnen vor Pirna seit langem auf Ladung warteten, anhalten ließ und den Torwächtern befahl, sie nicht eher passieren zu lassen, als bis sie von ihm den entsprechenden Befehl erhalten würden. Der Besitzer einer solchen Fuhre lief aber zum Bürgermeister und beklagte sich, daß man seinen

Wagen nicht passieren ließe. Der Bürgermeister, darüber sehr ungehalten, ließ die armen Torwächter ohne weiteres hinter Schloß und Riegel setzen. Als dieselben wieder in Freiheit waren, wendeten sie sich an den Bergschreiber, weil dieser ihnen die Strafe eingebracht habe, und verlangten von ihm das Sitzgeld. Der Bergschreiber hatte aber zu diesem Mittel greifen müssen; denn er war für pünktliche Lieferung des Steinwerks verantwortlich und konnte nur in dieser Weise auf die widerspenstigen Fuhrleute einen Zwang ausüben. Auf seine Eingabe erhielt dann auch der Rat zu Pirna einen strengen Verweis, weil er einem früheren Übereinkommen zuwidergehandelt und sich so wenig geneigt gezeigt hatte, zur Förderung der königlichen Bauten beizutragen.

Obwohl ein Generalverbot bestand, daß kein Stein ohne des Oberbauamtes ausdrücklicher Erlaubnis verabfolgt werden dürfe, da zu den königlichen Bauten in Dresden, besonders auch zu dem Wiederaufbau der Neustadt sämtliches Steinwerk notwendig gebraucht wurde, hatten sich doch die Cottaer durch dieses Verbot wenig beirren lassen, sondern an jeden beliebigen Käufer Material abgegeben. Der Bergschreiber, vom Oberbauamte beständig bedrängt, Steinwerk zu liefern, hatte diesen säumigen und widerspenstigen Leuten gegenüber einen schweren Stand. Im Mai 1732 erfuhr er, daß aus genannten Brüchen 1200 Kubikfuß nach Berlin abgehen sollten, die ein preußischer Wirklicher Geheimrat und Kriegsrat zur Erbauung einer Kirche auf seinem Gute im vorhergehenden Jahre bestellt und auch gleich bar bezahlt hatte. Zur Verfrachtung hatte er Schiffe von Berlin geschickt, die bereits seit mehreren Tagen vor Pirna eingetroffen waren. Dieses Beispiel zeigt wieder, daß trotz aller Verbote und angedrohter Strafe sich die Leute doch die günstige Gelegenheit eines guten Verdienstes nicht nehmen ließen. Auch die hohe Obrigkeit beharrte nicht immer auf der strikten Befolgung des Gesetzes, sondern war zu Ausnahmen gern bereit, zumal es sich um hochgestellte Persönlichkeiten handelte. Auf seine Eingabe hin wurde dem Bergschreiber beschieden, die bestellte Ware diesmal zu verabfolgen, weil der Handel bereits im vergangenen Jahre abgeschlossen worden sei, die Steine schon in Pirna lägen und durch deren Abfuhr den königlichen Gebäuden zurzeit kein Nachteil erwüchse. Den Lieferanten im Cöttergrunde solle aber nochmals anbefohlen werden, künftighin ohne Einwilligung des Oberbauamtes keine Bestellungen oder Lieferungen anzunehmen, besonders nicht für andere Länder. Andernfalls sollen sie gewärtig sein, an den Toren oder auf der Elbe in den Gleiten angehalten zu werden. Ihre Ladung soll entweder, wenn

nötig, sofort für die königlichen Bauten verwendet oder ausgeschifft werden und bis zum Bedarfsfalle liegen bleiben.

Unter den Akten befinden sich auch einige Steinbrecherrollen. Die älteste vorliegende, die der Postelwitzer Innung, umfaßt die Jahre 1717—1744 und zählt 1739 mehr als 44 Mitglieder. Das folgende Verzeichnis reicht bis zum 19. Februar 1842, an welchem Tage 6 neue Mitglieder aufgenommen wurden. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts zweigten sich von den bereits vorhandenen Poster und Postelwitzer Innungen zwei neue Innungen ab, eine Königsteiner und eine Krippener Innung, von welchen ebenfalls Rollen vorliegen. Sie beginnen 1796 und sind bis zum Jahre 1844 geführt. Demnach bestanden also im ganzen fünf Innungen, die sich auf folgende Bruchreviere verteilten:

1. Krippener Innung: Teichbrüche, die Reinhardtsdorfer, auch Hundkirchener Brüche genannt, die Brunnenbrüche gegenüber von Schandau.

2. Die Postelwitzer Innung: die Postelwitzer Brüche.

3. Die Königsteiner Innung: der Malzbruch auf dem linken Elbufer, dem Dorfe Prossen gegenüber; die Oberkirchleitener am rechten Elbufer gegenüber von Königstein, die Niederkirchleitener am linken Elbufer unterhalb Königsteins und die Schulhainerbrüche auf dem rechten Elbufer.

4. Die Postaer oder Wehlstädter Innung: die weißen Brüche oberhalb von Wehlen am rechten Elbufer; die Ganssteinbrüche, die den weißen Brüchen gegenüberliegen, der Pirnaische Ratsbruch und der demselben gegenüberliegende Postaerbruch.

5. Die Liebetaler Innung: die Brüche rechts und links der Wesenitz. Die Braußnitzer Brüche und die im Amte Hohnstein zerstreut liegenden Brüche gehörten nicht zur Liebetaler Innung, sondern zu einer der übrigen vier.

Wenn auch in den Tabellen der Rollen das Jahr der Geburt und des Todes nur in wenigen Fällen angegeben ist, so ist dies immerhin ausreichend, auf Grund dieser Statistik zu einem Schlusse auf die durchschnittliche Lebensdauer der Steinbrecher zu kommen. Verunglückungen sind im folgenden natürlich nicht berücksichtigt worden. Im ganzen sind wir imstande, uns auf 91 Fälle zu stützen. Demnach haben ein Steinbrecher das 78. und einer das 72., 4 das 65., 10 das 55. und nur 27 das 45. Lebensjahr erreicht. Ihre durchschnittliche Lebensdauer betrug hiernach 40 Jahre und 7 Monate.

Von Sprengungen durch Schießpulver wird zum ersten Male im Jahre 1728 gesprochen. Auf Befehl König Augusts II. wurde die erste größere Wand von 100 Ellen Höhe in den weißen Brüchen unterhalb der Bastei durch Sprengung zu Fall

gebracht; aber mit dem Resultat war man keineswegs zufrieden. Die Wand war in lauter kleine unförmliche Stücke geborsten, welche mit Nutzen nicht zu verwenden waren. Seitdem wurden zwar zu verschiedenen Malen Minieroffiziere in die Brüche gesandt, aber bei Besichtigung der Felsen äußerten sie stets Bedenken, ihre Kunst zu erproben. 12 Jahre später berichteten der vereidigte Aufschauer und 2 Vormeister, daß 2 Steinbrecher während 25 Wochen auf den Teichen in der Schönaer Gemeinde unter einer Wand gearbeitet, dieselbe aber nicht zu Fall bringen könnten. Sie hätten bis auf 20 Ellen und bis auf die hintere Lose hineingearbeitet, so daß jetzt weiter nichts übrig bleibe, als sie mit Pulver zu sprengen. Die Wand sei über 100 Ellen hoch, 12 Ellen breit und 20 Ellen tief, und es wäre nicht ausgeschlossen, daß dieselbe plötzlich niederginge. Wegen ihrer Lage gefährde sie einesteils die Schiffahrt auf der Elbe stark, andernteils den vorüberführenden Fußsteig. Da die Wand guten Stein enthalte, wäre es wohl der Mühe wert, sie mit Pulver zu sprengen; es wäre davon nur wenig erforderlich, nur um die Wand rege zu machen. Sie wären aber nicht imstande, es aus ihren privaten Mitteln zu bestreiten, sondern bäten darum, solche Sprengungen von höherem Orte zu veranstalten. Darauf wird der königliche Mineurkapitän Rouvrai kommandiert, besagten Felsen zu besichtigen und nach Befinden das Nötige zu verfügen.

Von dem Wegsprengen der Steifen spricht 1829 der Wasserbaukondukteur und Steinbruchskommissar zum ersten Male. In einem Berichte an das Finanzkollegium hält er das Wegsprengen der Steifen für die sicherste und bei einer gewissen Vorsicht auch für die am wenigsten gefährliche Methode. Die bisherigen Versuche seien zwar gescheitert, aber dies sei nur darauf zurückzuführen, weil die Brecher mit einem solchen Verfahren nicht genügend vertraut seien. Er schlägt vor, die Steifen, noch ehe sie untergesetzt würden, der Länge nach auf ihren Querschnitt an einem Ende bis gegen die Mitte anzubohren und von der Außenseite der Steifen dieses Bohrloch am Ende desselben mit einem Zündloche in Verbindung zu bringen, welches, nachdem die Patrone in das Bohrloch gebracht und die Steifen untergesetzt, so lange geschlossen werden müssen, bis die Steifen gesprengt werden sollen. Vor allem käme es aber darauf an, sämtliche Steifen zu gleicher Zeit wegzusprengen. Dies könne leicht durch ein mit den verschiedenen Zündlöchern in Verbindung gebrachtes Leitfeuer bewirkt werden.

1820 begegnen wir zum ersten Male besonderen Vorschriften zur Vermeidung von Unfällen. Es wird bestimmt, daß, wenn das Niedergehen einer Wand erwartet wird, dies den Bewohnern

der zunächst gelegenen Dorfschaften bekanntgegeben werden muß. An den Wegen, die an den Brüchen vorbeiführen, sollen Pfähle mit Warnungstafeln aufgestellt werden. Besonders werden die in den Steinbrüchen an dem von Königstein nach Schandau führenden Wege arbeitenden Steinbrecher zur Vorsicht bei dem Herablassen des Steinwerkes aufgefordert. Die Blossen durften nicht an solchen Stellen angelegt werden, daß sie bis nahe an die Straße reichten oder über dieselbe hinweggingen, wodurch die Pferde der Reisenden scheu gemacht werden könnten. Könne aber die Blosse nicht anders angelegt werden, so soll mit dem Herunterblossen des Steinwerks nicht eher begonnen werden, als bis ein genügender Vorrat bearbeitet ist. An der gefährdeten Stelle der Straße soll dann ein Mann als Wache aufgestellt werden. Die durch das Herabblossen beschädigten Wege waren sofort zu reparieren. In dem gleichen Jahre erschien auch ein Erlaß, der das Einwerfen von Abraum und Horzeln in die Elbe streng verbot, bei 20 Taler Strafe für jeden Kontraventionsfall. Dieses Verbot wurde 1824, 1825 und auch später noch mehrmals wiederholt.

Fassen wir nochmals kurz zusammen, welche Abgaben auf dem Steinwerke hafteten und in welcher Weise dieselben in der zweiten Hälfte des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts vereinnahmt wurden. Die Abgaben bestanden damals:

1. In dem Erbzoll und Geleite, welche von den Zollämtern zu Schandau und Pirna erhoben und verrechnet wurden.

2. In den Bergzinsen, welche von allen aus den am Elbstrom liegenden Bruchrevieren abgehenden Steinwaren in der Bergschreiberei zu Pirna entrichtet wurden. Von den aus den Landbrüchen abgehenden Steinwaren werden für die Liebetaler Steinbrüche die Bergzinsen von einem hierzu verpflichteten Einnehmer in Liebetal, welcher jährlich 5 Taler Besoldung erhält, eingenommen und in die Rentämter Stolpen und Hohnstein vierteljährlich verrechnet. Von allen übrigen rechts und links der Elbe auf privateigentümlichem Grund und Boden liegenden Landbrüchen, also auch von den Cottaer Brüchen, wurden keine Bergzinsen entrichtet, wenigstens nicht an die kurfürstliche Kasse. Die Bergzinsen von denjenigen Steinwaren, welche aus den auf königlichen Forstrevieren angelegten Steinbrüchen abgeführt wurden, sind von den betreffenden Forstbedienten eingenommen und von seiten der Rentämter alljährlich erhoben worden. Sie erhielten dafür von jedem Taler 4 Groschen Einnahmegebühren, welche Auszahlung aber 1817 von dem Kreisoberforstmeister verboten wurde, weil er sie als unzulässig bezeichnete. Daneben existierten noch zwei Steinbrüche auf

Lohmener Revier, der eine in der Braußnitz, der andere bei dem sogen. Kuhberge, wo statt des Bergzinses ein jährliches Äquivalent entrichtet wurde.

3. In den Berggebühren. Sie wurden von den Mühlsteinen, welche aus den bei Reinhardtsdorf und Kleingießhübel gelegenen Mühlsteinbrüchen, den Langenhennersdorfer, Cottaer, Gießhübler, Gersdorfer und Liebetaler Mühlsteinbrüchen bis zur Elbe gebracht und von da zu Wasser verführt wurden, vom Rentamte Pirna erhoben. Von den zu Land abgehenden Mühlsteinen aber wurden die Berggebühren für die Gersdorfer und Gießhübler Brüche von einem Untereinnehmer zu Porschendorf erhoben und zum Rentamte Pirna eingeliefert, wofür diese Einnehmer für die Gesamteinnahme den 10. Teil als Einnehmergebühren erhielten. Nach der Bergordnung wurden die Mühlsteine nach Fuhren und diese wieder nach drei besonderen Arten verrechnet, nämlich nach hochweiten, sechsspännigen und kurzen Fuhren. Jede Art wurde wiederum in $^1/_1$ oder ganze, $^3/_4$ oder Dreilinge und halbe Fuhren eingeteilt. Jede Fuhre sollte folgendes Maß besitzen:

1 Fuhre weit $^{10}/_4$ weit und 1 Elle hoch,
1 Fuhre sechsspännig $^9/_4$ weit und 1 Elle hoch,
1 Fuhre kurz $^7/_2$ weit und 1 Elle hoch.

4. In den sogen. Abfertigungsgebühren, welche im Verhältnis der Größe jedes mit Steinwaren abschiffenden Kahnes nach Höhe von 4, 6—8 Groschen als Akzidenzien für den Bergschreiber bei Bezahlung der Bergzinsen entrichtet wurden.

5. In den sogen. Kahngeldern, 1 Groschen, welcher von jedem der passierenden Steinschiffe mit Ausnahme der mit Horzeln beladenen für die Vormeister in der Bergschreiberei entrichtet und unter dieselben am Jahresschluß nach Verhältnis der Anzahl der Schiffsladungen, welche aus den unter ihrer Aufsicht befindlichen Bruchrevieren abgegangen, verteilt wurden.

6. In den bei Eröffnung eines neuen Bruches an die Bergschreiberei zu entrichtenden Lehngeldes in Höhe von 12 Groschen und den Schreibgebühren in Höhe von einem Groschen.

Mit ziemlicher Sicherheit darf man aber behaupten, daß die Bergzinsen nicht nach einheitlichen Sätzen entrichtet wurden, sondern daß die Erhebung teils auf der Bergordnung beruhte, teils auf einer allerhöchsten Anordnung vom 6. August 1682, teils auf einzelnen Vorschriften und endlich teils auf lokalen Gebräuchen. Nach dieser Zeit bröckelte von den alten Bestimmungen eine nach der andern ab. 1824 war der Bergschreiber gestorben und der Elbzollaufseher wird zunächst als Interimsverwalter der Bergschreiberei beauftragt. Noch in dem-

selben Jahre wird verordnet, daß die Bergzinsen von den Elbzollämtern Pirna und Schandau mit den übrigen Zollabgaben zugleich erhoben werden sollten. Im September 1828 wird bestimmt, daß die durch den Tod des Bergschreibers freigewordene Stelle einstweilen unbesetzt bleiben solle. Die Lokalaufsicht wurde dem Vormeister der Innung übertragen und in den in fiskalischen Waldungen gelegenen Brüchen dem Forstbedienten übertragen. Die Oberaufsicht über die in den betreffenden Amtsbezirken vorhandenen Sandsteinbrüche und die bestehenden Steinbrecherinnungen sollten die Herrn Justizbeamten und Rentbeamten führen. Zur Unterstützung wurde ihnen der Wasserbaukondukteur als beständiger Kommissar zugeteilt, der als unmittelbarer Vorgesetzter sämtlicher, auch der in den Liebetaler und Braußnitzer Steinbergen arbeitenden Steinbrecher galt.

In demselben Jahre werden auch die Konzessionen aufgehoben, denen zufolge das Verschiffen der Sandsteine auf der Elbe einzelnen, besonders hierzu autorisierten Personen zustand, und das Verschiffen der Sandsteine auf der Elbe als ein freies Gewerbe erklärt. Dieses Gewerbe auszuführen war nunmehr jeder berechtigt, der nach Art. 3 der Elbschiffahrtsakte und einer besonderen Verordnung vom 4. März 1822 die Erlaubnis zur Ausübung der Schiffahrt auf der Elbe besaß.

Mit der Gründung des mitteldeutschen Handelsvereins im Jahre 1829 und des 4 Jahre später erfolgten deutschen Zollvereins fielen auch die Zoll- und Geleitsabgaben weg. So fördernd auch die Vereinfachung in der Verwaltung und die Beseitigung der Zollschranken auf den Handel wirken mußten, zeigte es sich doch sehr bald, daß seit Anschluß Sachsens an den preußischen Zollverband eine bedeutende Verminderung in der Einnahme der Berggebühren eingetreten war. Der Grund hierfür mag wohl zum guten Teil mit darin zu suchen sein, daß jetzt eine Kontrolle der Schiffsladungen nur noch selten stattfinden konnte. Die Zollschranken waren beseitigt, und die Schiffer waren nicht mehr gezwungen, in Pirna anzulegen. Gewöhnlich wurde jetzt nur noch ein Mann abgesandt, der die Rekognitionsgebühren, welche für jedes der bei der Zollverwaltung nach Größe und Tragfähigkeit in vier Klassen eingeteilten Schiffsfahrzeuge fest bestimmt waren, und die Bergzinsen zu entrichten hatte, wobei sich aber der Einnehmer nur auf seine Angaben verlassen mußte. Häufig mag es wohl auch vorgekommen sein, daß ein Schiff ganz unangemeldet vorbeifuhr.

Die verringerten Einnahmen am Bergzins veranlaßten 1844 auch die Kirche zu Königstein, sich darüber zu beschweren. Ihr gehörten die Oberkirchleitener-, die Niederkirchleitener- und die

Schulhainbrüche. In keiner Weise besaß das Kirchenärarium eine Kontrolle über den ihr rechtlich zukommenden Bergzins, der von den passierenden Steinschiffen in Pirna entrichtet und von da an die empfangsberechtigten Ämter Hohnstein und Pirna sowie an das Kammergut Lohmen und an die Kirchenverwaltung Königstein verrechnet wurde. Der Wunsch, diese veraltete Erhebungsart zu beseitigen, war wirklich begründet. Welche Unrichtigkeiten sich bei einem derartigen Verfahren ergaben, geht schon daraus hervor, daß gewöhnlich die Steinwaren in verschiedenen Bruchrevieren eingeladen und, wie es in vielen Schriftstücken heißt, auf der Bergzinseinnahme von den Schiffern weder die verschiedenen Reviere noch die Quantität der Waren angegeben wurden. Der Bittschrift lag ein ausführlicher Tarif bei, in welcher Weise künftig der Steinzins erhoben werden soll, denn gerade auf die unvollständige Aufführung der einzelnen Waren in dem jetzt üblichen Tarife seien zum großen Teil die geringen Einnahmen zurückzuführen. Daß bei der Erhebung große Unterschleife vorkämen, bewiesen die Abrechnungen. Bei dem sehr guten Geschäftsgange seien im 1. Halbjahre an die Kirche nur 54 Taler 3 Groschen $8^1/_4$ Pf. überwiesen worden, während in den Jahren 1824—1833 bei einem weit geringeren Absatz durchschnittlich 155 Taler 8 Groschen, 1824 sogar 251 Taler 16 Groschen und 1815 238 Taler 20 Groschen 10 Pf. an die Kirche gefallen wären. Ein hohes Rentamt widerlegt aber die in dem angeführten Bittschreiben gemachten Änderungsvorschläge, auf die wir nicht näher eingehen wollen, und äußert sich dahin, daß eine etwaige Umgestaltung überhaupt nur der Entschließung des königlichen Finanzministeriums anheimzustellen sei, und bei der bevorstehenden Regulierung des ganzen Steinbruchswesens würde auch die bestehende Erhebungsweise der Bergzinsen einer Änderung unterliegen.

In der Erkenntnis des vielen Elends schlägt der Königsteiner Chronist Götzinger zu Anfang des 19. Jahrhunderts vor, eine Unterstützungskasse zu bilden. In der Zeit, wo ein Steinbrecher, er sei verheiratet oder ledig, wöchentlich 12 Groschen oder darüber verdiene, müsse er wöchentlich einen Groschen zur Unterstützungskasse beitragen. Ferner sei der Verkaufspreis eines jeden Mühlsteines und eines jeden Schocks oder Dutzend bearbeiteter Steine um einige Groschen für diesen Zweck zu erhöhen, welcher Betrag von dem Käufer zu tragen wäre. Endlich solle noch jeder Lehrling bei seinem Eintritt in die Innung oder bei der Ernennung zum Meister eine bestimmte Abgabe zu entrichten haben. Auf diese Weise ließe sich bald ein genügender Fonds sammeln, der zur Unterstützung hilfsbedürftiger Arbeiter,

Witwen und Waisen zu verwenden wäre. Zugleich hoffte er, daß auch die Bruchbesitzer zur Verwirklichung dieses Vorschlages einen regelmäßigen Beitrag zu zahlen sich gern verpflichten würden. Die Verwaltung der Kasse könne entweder abwechslungsweise von einem der Bruchinhaber geführt oder dem Bergschreiber übertragen werden.

Die alten Innungsvorschriften bestimmten zwar, daß ein Teil der Strafgelder zur Unterstützung invalid gewordener Steinbrecher verwendet werden sollte. Aber gerade das Steinbrecherhandwerk ist ein sehr gefahrvolles und ungesundes Handwerk, und da nur die wenigsten imstande waren, sich einen Notpfennig zurückzulegen, genügten die auf die genannte Weise vorhandenen Unterstützungsgelder nicht, das Elend auch nur einigermaßen zu mildern. Für die Hinterbliebenen war es oft unmöglich, die Beerdigungskosten aufzubringen. Daher trat schon im Anfang des vorigen Jahrhunderts bei den Mitgliedern der Postelwitzer Steinbrecherinnung der Wunsch auf, bei ihrer Innung eine besondere Begräbnisbenefiziengesellschaft zu errichten. Die diesbezüglichen Artikel wurden von König Friedrich August am 28. Juni 1820 bestätigt. Die Gesellschaft sollte aus 150 Personen bestehen. Als Mitglieder sollten in der Regel nur wirkliche Steinbrecher aufgenommen werden, gleichviel ob sie verheiratet waren oder nicht. Auch den Eheweibern und Witwen der Steinbrecher war, ungeachtet ob sie in Postelwitz oder an anderen Orten wohnten, das Recht der Mitgliedschaft zugestanden worden. Dagegen sollte niemand, auch die Innungsmitglieder nicht, zum Beitritt gezwungen sein. Sollte die vorgeschriebene Zahl der ordentlichen Mitglieder von 150 durch die Steinbrecher nicht erfüllt werden, so sollten auch andere Personen von ehrlichem, unbescholtenem Rufe aufgenommen werden. Bei Gründung der Gesellschaft konnte auf das Alter und die körperliche Konstitution der einzelnen Personen wenig Rücksicht genommen werden, um zunächst einmal eine genügende Anzahl von Mitgliedern zu erzielen; aber es wurde bestimmt, daß künftighin keine Personen über 25 Jahre alt aufgenommen werden sollten. In Zweifelfällen sollte zum Beweise des Alters ein Kirchenattest verlangt werden und der Bewerber verpflichtet sein, seine gute Gesundheit durch das Attest eines verpflichteten Arztes nachzuweisen. Die Festsetzung eines so frühen Alters ist zu zu verwundern; sie wird aber damit begründet, daß die Steinbrecher oft in den besten Jahren vom Tode hinweggerafft würden. Die Aufnahmegebühren betrugen für jedes Mitglied 4 Groschen. Außerdem sollte an dem ständigen Versammlungstage der Steinbrecher, alljährlich am 24. Juni, von jedem Mit-

gliede 2 Groschen als Beitrag entrichtet werden. Fanden sich, nachdem bereits die bestimmte Zahl von 150 ordentlichen Mitgliedern erfüllt war, noch weitere Personen, die sich um die Aufnahme bewarben, so konnten dieselben als außerordentliche Mitglieder oder Exspektanten aufgenommen werden. Die Aufnahmebedingungen blieben hierbei dieselben in bezug auf Alter, Gesundheit und Aufnahmegebühren. Starb ein ordentliches Mitglied, so rückten die Exspektanten der Reihe nach unter die ordentlichen und steuerbaren Mitglieder auf. Vorher aber, d. h. noch als Exspektanten, waren sie weder zu einem jährlichen Beitrag noch zu einer Leichensteuer verpflichtet. Auch wurden sie nicht zu den jährlichen Johannisversammlungen hinzugezogen. Ihre Erben hatten aber auch keinen Anspruch auf eine Leichensteuer, die in jedem Sterbefalle eines ordentlichen Mitgliedes in 2 Groschen bestand und in jedem einzelnen Falle von den steuerbaren Mitgliedern zu entrichten war. Ehemann und Ehefrau wurden jedes als ein besonderes Mitglied angesehen, hatten daher als solches auch die gleichen Rechte und Pflichten. Diese Leichensteuer bestand in einer Summe von 6 Talern für das Jahr 1820, von 8 Talern für das Jahr 1821 und als höchster Betrag in 10 Talern für die folgenden Jahre. Sieben Jahre nach Begründung wurde die Zahl der ordentlichen Mitglieder auf 200 und die Leichensteuer in folgender Weise erhöht: Betrug die Mitgliederzahl 150, so bestand das Begräbnisbenefizium in 10 Talern, welches sich bei einer entsprechenden Mitgliederzunahme von 10 zu 10 um einen Taler vermehrte und bei 191 bis 200 Mitgliedern den höchsten Betrag von 15 Talern erreichte.

Im Jahre 1843 hatten die Steinbrecher zu Kleinstruppen, Naundorf und Obervogelgesang eine Unterstützungskasse für verunglückte Steinbrecher gebildet. Die Bestätigung ihrer Statuten ließ aber lange auf sich warten. Man beabsichtigte, diese Unterstützungskasse für sämtliche Steinbrecherinnungen obligatorisch zu machen. Eine schnelle Erledigung dieser Angelegenheit wäre um so mehr zu wünschen gewesen, weil die Sandsteinindustrie in diesen Jahren nicht unwesentlich an Ausdehnung zugenommen hatte und ein weiterer Aufschwung durch den Bau der sächsisch-böhmischen Eisenbahn zu erwarten stand, und weil die längst geplante zeitgemäße Umgestaltung des Steinbruchgewerbes von Jahr zu Jahr wegen anderer vorliegender Gesetzgebungsgegenstände hinausgeschoben wurde. Eine einheitliche Regelung der Unterstützungskasse kam aber nicht zustande. Es bildeten sich zwar verschiedene solcher Kassen, die aber unabhängig voneinander bestanden. Ende der sechziger

Jahre wurde die Frage einer einheitlichen Regelung der Unterstützungskasse von neuem aufgerollt. Das Ministerium aber entschied dahin, daß wesentliche Ergänzungen oder Abänderungen der Verordnung vom 3. März 1863 nicht notwendig seien, da sich diese Bestimmungen in der Hauptsache als zweckentsprechend bewährten. Es erscheine nicht angemessen, über die Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. Oktober 1861, dem auch der Steinbruchsbetrieb unterliege, hinauszugehen. Insonderheit sei der Beitritt zu Invalidenkassen und die Erstreckung der Wirksamkeit bestehender Kassen dem freien Willen der Beteiligten zu überlassen.

Was man schon sehr lange als außerordentlich nötig erkannt hatte, blieb der neueren sozialpolitischen Gesetzgebung zu schaffen vorbehalten, welche 1883 die obligatorische Krankenversicherung, 1884 die Unfallversicherung und am 1. Januar 1891 die Alters- und Invaliditätsversicherung ins Leben rief. Obwohl sich hier der privaten Wohltätigkeit noch ein weites Feld eröffnet, betätigt sich diese fast gar nicht. Es besteht zwar seit 20 Jahren ein Verein, die freie Waldloge, dessen Bestrebungen in letzter Linie dahin zielen, ein Heim für bergkranke Steinbrecher zu gründen. Man hat auch bereits vor 12 Jahren in Rathmannsdorf ein hierzu geeignetes Grundstück erworben, aber aus Mangel genügender Unterstützung konnte bis heute dieser Plan noch nicht verwirklicht werden.

Gelegentlich haben wir schon darauf hingewiesen, daß die Bergordnungen nicht mehr den Zeitansprüchen genügten. Auf Verlangen des Oberbauamtes war vom Bergschreiber bereits 1748 eine neue Bergordnung entworfen worden. Genau 20 Jahre später war von demselben Beamten ein zweiter Entwurf einer neuen Bergordnung angefertigt worden. Er befindet sich unter den Akten des Kgl. Sächs. Hauptstaatsarchivs und enthält nicht weniger als 44 Paragraphen, nebst einer ausführlichen Bergzinstafel. Dieser Entwurf wurde 1823 von der Regierung eingefordert und eine besondere Kommission mit der Untersuchung des Steinbruchswesens beauftragt. In der neuen Bergordnung sollte der Bergzins nicht mehr nach der Sorte berechnet werden, sondern es sollte ein von dem Geleitsmann Tischer ausgearbeiteter Tarif zur Annahme gelangen, der auf dem kubischen Inhalt des Steinwerks beruhte. Die Verhandlungen und Erörterungen kamen auch in den folgenden Jahren nicht mehr zur Ruhe. 1829 gingen drei neue Entwürfe von dem Steinbruchskommissar, von den Justizbeamten der Ämter Stolpen und Hohnstein und von dem Justizbeamten zu Pirna ein, die, wie bereits erwähnt, darin übereinstimmten, das Steinwerk nicht mehr als ein Regale an-

zusehen. Aber alle diese Beratungen führten zu keinem Resultat. Im Jahre 1840 baten die Steinbrecherinnungen zu Postelwitz, Krippen, Königstein und Wehlen von neuem, die ihnen noch als Norm dienende Bergordnung zu verbessern und zeitgemäß umzuändern, da sie in dieser Form nicht eine Förderung des Handwerks bildeten, sondern dasselbe unendlich erschwerten. 1849 wurden die Vorarbeiten zu der längst beabsichtigten neuen gesetzlichen Regulierung des Steinbruchwesens wieder aufgenommen; es wird auch am 17. September zur Beratung der fraglichen Gegenstände eine Zusammenkunft der Vormeister der sämtlichen Sandsteinbruchreviere einberufen und der Kreisdirektor beauftragt, Lokalerörterungen und mündliche Verhandlungen mit den Beteiligten anzustellen und auf diese Weise eine Vorlage für die Kammer der Volksvertretung vorzubereiten. Erst am 3. März 1863 erfolgte die fast 3 Jahrzehnte vorher angekündigte gesetzliche Neuregulierung des Sandsteinbruchwesens. Man hielt es nicht mehr für zweckmäßig, die alten Bergordnungen zu erneuern, sondern erließ an ihrer Stelle eine besondere Verordnung, den Betrieb der Sandsteinbrüche in den Amtsbezirken Pirna, Königstein, Sebnitz und Schandau betreffend. Diese Verordnung wurde wieder durch die diesbezügliche Verordnung, den Betrieb der Sandsteinbrüche im Bezirke der Amtshauptmannschaft zu Pirna betreffend, vom 1. Mai 1880 ersetzt. Diese Bestimmungen haben vor allem den Zweck, die mit dem Steinbrecherhandwerk verbundenen Gefahren nach Möglichkeit zu beseitigen. Jeder Besitzer oder Pächter eines Sandsteinbruches ist demnach verpflichtet, von jeder Eröffnung neuer Brüche und von jedem Unterhöhlen von Felswänden dem mit der Aufsicht über den Betrieb der Sandsteinbrüche bestellten königlichen Steinbruchsaufseher, und zwar vor der Inangriffnahme, schriftliche Anzeige zu erstatten. Pflicht des letzteren ist es, die betreffende Örtlichkeit umgehend persönlich in Augenschein zu nehmen und zu prüfen, ob der geplante Betrieb etwaigen Bedenklichkeiten unterliegt und spezielle Betriebsordnungen erheischt. Das Resultat seines Besuches hat der Steinbruchsaufseher seinem Dienstvorgesetzten, dem technischen Kommissar für das Steinbruchswesen, unter Beifügung der vom Unternehmer eingereichten Anzeige längstens binnen 6 Tagen vom Empfange der letzteren an gerechnet, schriftlich vorzulegen. Der Kommissar reicht diesen Bericht unter Beifügung seines eigenen Gutachtens an die betreffenden Verwaltungsobrigkeiten, das sind die Bezirks-Amtshauptmannschaften, oder wenn die fragliche Bruchstelle innerhalb des Gemeindebezirkes einer Stadt mit revidierter Städteordnung liegt, an den Stadtrat unter Beachtung derselben

Frist ein. Die zuständige Verwaltungsbehörde hat zu prüfen, ob durch den geplanten Betrieb die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt gefährdet ist, und gegebenenfalls denselben nur unter gewissen Bedingungen zu gestatten oder als unstatthaft zu bezeichnen. Der Unternehmer darf erst dann mit den Betriebs- und Unterhöhlungsarbeiten beginnen, wenn ihm der Erlaubnisschein ausgehändigt und die geforderten Bedingungen erfüllt worden sind. Zeigt es sich während der Arbeit, daß durch den Betrieb die Arbeiter oder die Umgebung ernstlich gefährdet erscheinen, so muß auf Verlangen der Verwaltungsbehörde die Arbeit jederzeit ohne weiteres unterbrochen werden. Bei plötzlich auftretender Gefahr ist auch der technische Kommissar befugt, ein solches Verbot zu erteilen. Jeder Bruch erhält eine Nummer, welche an dem von dem Steinbruchsaufseher gewünschten Orte in deutlicher Form anzubringen ist. Das an steilen Felswänden hängende Gestein ist sorgfältig abzustoßen und das Steingerölle, welches die oberen Steinlagen bedeckt, abzuräumen. Die Unterhöhlungsarbeiten sind in der Regel nur unter Mitwirkung mindestens eines mit Befähigungsausweis versehenen Steinbrechers auszuführen. Einen solchen Befähigungsausweis kann der technische Kommissar jedem tüchtigen und zuverlässigen Steinbrecher erteilen, der sich auf Grund seiner persönlichen Eigenschaften als Bruchmeister eignet. Bevor mit der Unterhöhlung der Wand begonnen wird, ist der davor liegende Arbeitsplatz und ein gewisser Raum zu beiden Seiten desselben von Schutt und Gestein zu säubern, damit die Arbeiter im Falle der Not durch nichts an der Flucht verhindert werden. Noch ehe die Wand sich zu setzen beginnt, sind in einer der Größe der Steinwand entsprechenden Anzahl und Stärke Stützen unterzusetzen und bei fortschreitender Arbeit ein zuverlässiger Mann mit der Beobachtung der Wand zu beauftragen. In bezug auf die sogenannten Schleppen oder Schleifen wird bestimmt, daß dieselben in der Regel nicht über einen Weg führen dürfen, sondern wenigstens einen Auslauf von 7 m Länge auf horizontalem Terrain besitzen müssen, bevor sie einen vorüberführenden Weg erreichen. Dieselben müssen auch am Fuße mit einem nach Anordnung der Wasserbaubeamten angelegten Fange versehen sein. Ist es nicht zu umgehen, die Schleppe über einen Weg zu führen, und ist die Anlegung eines Fanges unmöglich, so ist der Weg durch Barrièren abzuschließen, die von einem besonders aufgestellten Arbeiter während des Schleppens vorzuziehen und zu bewachen sind. Bei nasser Witterung ist das Schleppen nur mit Anwendung von Bremsvorrichtungen erlaubt. Werden kleinere Steinwaren oder Horzeln

von den Schutthalden heruntergebloßt, so ist am Fuße der Halde eine Sicherheitswache aufzustellen, die durch lautes Rufen die bloßende Mannschaft bei Annäherung von Passanten zu verständigen hat, das Bloßen so lange einzustellen, bis dieselben den Gefahrenbereich verlassen haben. Sprengschüsse dürfen nur unter Befolgung der diesbezüglichen Vorsichtsmaßregeln abgegeben werden. Zur Stützung der Schutthalden sind in der vom Steinbruchsaufseher verlangten Höhe Ufer- und Futtermauern aufzuführen, die von vorübergehenden Wegen einen Abstand von wenigstens 3 m haben müssen. Durch Anlegung befestigter Wasserrinnen ist in jedem Bruchrevier für gehörige Entwässerung zu sorgen. Die strompolizeiliche Hochufergrenze darf auf keinen Fall durch Schutthalden nach der Wasserseite zu überschritten werden. Noch darf das zwischen der Hochufergrenze und der Elbe gelegene Uferland zu Werkplätzen benützt und keinerlei Abraum von diesem Uferlande aus in die Elbe geschüttet werden. Zur Erleichterung einer wirksamen Beaufsichtigung sind die Brüche mit Rücksicht auf ihre Lage, die Art ihres Betriebes und die daraus folgende Gefährdung der Arbeit in bestimmte Klassen eingeteilt; jedoch ist die Versetzung eines Bruches in eine andere Klasse bei gebotener Veranlassung jederzeit möglich. Besitzer und Pächter sind verpflichtet, zur unmittelbaren Leitung und Überwachung des Betriebes und zur Beaufsichtigung der Arbeiter einen besonderen Bruchmeister anzustellen. Die Obliegenheiten des letzteren sind durch eine besondere Instruktion geregelt. In jedem Bruch ist ein Revisionsbuch zu halten, in welches vom Steinbruchsaufseher das Datum der von ihm vorgenommenen Revisionen, die vorgefundenen Mängel oder Ordnungswidrigkeiten, sowie die erteilten Anordnungen einzutragen sind. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften oder gegen besonders erteilte Verbote und Anordnungen werden, falls sie nicht unter das Strafgesetzbuch fallen, mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder Haftstrafe bis zu 6 Wochen geahndet.

Der Betrieb der Sandsteinbrüche ist der königlichen Gewerbeinspektion zu Dresden angegliedert, und der Vorsitzende dieser Institution vertritt zugleich das Amt eines königlichen Kommissars für das Steinbruchswesen. Ihm zur Seite stehen zwei königliche Amtsbruchaufseher. Eine wesentliche Unterstützung findet diese Staatsaufsicht durch den technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft (Sektion 7 für das Königreich Sachsen), der vielfach in Gemeinschaft der staatlichen Beamten die verschiedenen Betriebe revidiert. Wenn auch nicht in jedem Jahre sämtliche Brüche einer gründlichen Revision unterzogen werden

können, so ist doch die Möglichkeit einer solchen ein wesentlicher Faktor, der jederzeit einen gewissen Zwang auf die Unternehmer auszuüben imstande ist.

Oberer Bezirk.

| | | Zahl | Eig. Betrieb | Pacht | Liegt |
|---|---|---|---|---|---|
| Weißen Berge | Brüche | 9 | 4 | — | 5 |
| Rathener | „ | 1 | — | — | — |
| Schulhain | „ | 14 | 3 | — | 11 |
| Strand | „ | 2 | 1 | — | 1 |
| Oberkirchleitener | „ | 16 | 16 | — | — |
| Bieberlöcher | „ | 7 | 2 | — | — |
| Prossener | „ | 1 | 1 | — | — |
| Schandauer | „ | 2 | 1 | — | 1 |
| Zahnsgrund | „ | 2 | — | — | 2 |
| Postelwitzer | „ | 26 | — | 9 | 17 |
| Schmilkaer | „ | 1 | — | — | 1 |
| Teich | „ | 7 | — | 5 | 2 |
| Schönaer | „ | 7 | 2 | — | 5 |
| Schönaer Grund | „ | 6 | 6 | — | — |
| Reinhardsdorfer | „ | 3 | — | 3 | — |
| Schandauerborn | „ | 9 | 9 | — | — |
| Kleinhennersdorfer | „ | 8 | 2 | — | 6 |
| Kunnersdorfer | „ | 3 | — | — | 3 |
| Kleingießhübler | „ | 5 | — | — | 5 |
| Gorischer | „ | 2 | 2 | — | — |
| Hüttengrund | „ | 3 | — | 1 | 2 |
| Königsteiner | „ | 2 | — | — | 2 |
| Niederkirchleitener | „ | 3 | — | — | 3 |
| Pötzschaer | „ | 4 | 1 | — | 3 |
| Rosenthaler | „ | 2 | 1 | — | 1 |
| Brausensteiner | „ | 1 | — | 1 | — |
| Thürmsdorfer | „ | 1 | — | — | 1 |
| Weißiger | „ | 1 | 1 | — | — |
| Rathewalde | „ | 5 | — | 1 | 4 |
| Porschendorfer | „ | 5 | — | — | 5 |
| Hohnsteiner | „ | 1 | — | 1 | — |
| Kohlmühlen | „ | 1 | — | — | 1 |
| Wendischfähre | „ | 2 | — | — | 2 |
| Rathmannsdorfer | „ | 10 | 5 | — | 5 |
| Mittelndorfer | „ | 2 | — | 2 | — |
| Lichtenhainer | „ | 1 | — | — | 1 |
| Ottendorfer | „ | 1 | — | — | 1 |
| Saupsdorfer | „ | 3 | 1 | — | 2 |
| | | 179 | 58 | 23 | 98 |

Unterer Bezirk.

| | | Zahl | Eig. Betrieb | Pacht | Liegt |
|---|---|---|---|---|---|
| Postaer | Brüche | 16 | 7 | 4 | 5 |
| Zeichner | „ | 12 | 10 | 2 | — |
| Wehlener | „ | 7 | 3 | — | 4 |
| Pötzschaer | „ | 1 | — | — | 1 |
| Niedervogelgesanger | „ | 2 | 1 | — | 1 |
| Liebetaler | „ | 14 | 6 | 2 | 6 |
| Daubaer | „ | 1 | — | — | 1 |
| Mühlsdorfer | „ | 3 | 3 | — | — |
| Lohmener | „ | 3 | 3 | — | — |
| Postaergrund | „ | 3 | 3 | — | — |
| Alte Poste | „ | 27 | 19 | 7 | 1 |
| Struppener | „ | 10 | 6 | 4 | — |
| Rottwernsdorfer | „ | 10 | 5 | 5 | — |
| Neundorfer | „ | 8 | 4 | — | 4 |
| Kleincottaer | „ | 13 | 11 | — | 2 |
| Langenhennersdorfer | „ | 10 | — | 4 | 6 |
| Großcottaer | „ | 20 | — | 18 | 2 |
| Goeser | „ | 24 | 2 | 11 | 11 |
| Dohmaer | „ | 6 | 2 | 1 | 3 |
| Gersdorfer | „ | 4 | 2 | 2 | — |
| Porschendorfer | „ | 2 | — | 2 | — |
| Dürröhrsdorfer | „ | 1 | 1 | — | — |
| Gottleubaer | „ | 1 | — | — | 1 |
| | | 198 | 88 | 62 | 48 |

Man teilt die Brüche in einen unteren und einen oberen Bezirk ein. Zu dem unteren Bezirke rechnet man alle Brüche im Gottleubatale und die Brüche am rechten und linken Elbufer bis Wehlen. Der obere Bezirk umfaßt die Brüche oberhalb Wehlen zu beiden Seiten der Elbe bis an die böhmische Grenze. In vorstehender Tabelle sind die zu den beiden Bezirken gehörigen Bruchreviere aufgezählt unter Hinzufügung der Anzahl der Brüche, wieviele nach dem Berichte von 1906 sich in eigenem Betriebe oder in Pacht befinden und wieviele außer Betrieb stehen.

Dem Staatsfiskus gehören 19 Brüche in Postelwitz, die Teichsteinbrüche, 3 Brüche in Reinhardtsdorf und je 1 Bruch in Schmilka und in Polenz.

Der nächste Verwandte der Steinindustrie ist der Bergbau. Die Geologen sind sich lange über die Ausdehnung der in Sachsen noch vorhandenen Steinkohlenlager einig, deren Ergiebigkeit sich

bei einem gewissen Förderungsquantum ziemlich genau berechnen läßt. Fragen wir nun nach der Größe der Sandsteinlager im sächsischen Elbgebiete, so muß man antworten, daß dieselben in fast unerschöpflichem Reichtum vorhanden sind und daß noch Jahrhunderte vergehen können, ehe man genötigt ist, zu einem mühsamen und kostspieligen Tiefbau überzugehen.

Auf zwei Arten wird in der Sächsischen Schweiz der Stein gewonnen, einmal durch die nur hier gebräuchliche Methode des Unterhöhlens und dann durch den Abbau vom Stocke. Das sogen. Hohlmachen läßt sich nur bei weniger festen Bergarten anwenden. Obwohl für den Arbeiter diese Methode sehr gefahrvoll und mühsam, ist sie doch schon seit Jahrhunderten die übliche und trotz der vielfachen gesetzlichen Vorschriften, eben weil sie als die rationellste anerkannt, bis auf den heutigen Tag beibehalten worden. Die zum Abbau bestimmte Wand wird unterhohlt, d. h. es wird in dieselbe ein horizontaler Schlitz oder Schramm gearbeitet, bis sie sich durch ihre eigene Schwerkraft loslöst und nach vorn überstürzt. Am Rande ist dieser Schlitz etwa manneshoch, wird dann immer niedriger, damit sich die Wand an ihrem Fuße nicht platt aufsetzen kann, sondern sich überstürzen muß. Diese Art der Gewinnung kommt anderwärts nur wenig zur Anwendung und ist hier durch die Eigenart des Gesteins bedingt. Mit Vorliebe wird der Arbeiter sich für das Hohlmachen die horizontalen, weichen, eingelagerten, tonigen Bänke, oft nur einige Zentimeter hoch, wählen, die er auch als Faulboden oder Hohlmacherboden bezeichnet. Ferner wird er darauf achten müssen, in welcher Weise die Lose die Wand durchsetzen. Um die in Angriff genommene Wand bestmöglich auszunützen, wird die Unterhohlung so niedrig als möglich angelegt, so daß der Arbeiter bei fortschreitender Arbeit nur liegend mit der linken Schulter auf ein Strohkissen gestützt oder in sitzender oder knieender Stellung mit dem sogen. Schroteisen (zweiseitig zugespitzte gerade Hacke an einem 90 cm langen Stiel) hacken oder schroten kann. Der so ausgearbeitete Schramm erreicht mitunter eine Länge bis zu 50 und 60 m, bei einer Tiefe von 15 bis 20 m und einer Höhe von 1 bis 2 m, und oft ist eine monate-, ja jahrelange Arbeit nötig, ehe die Wand zu Bruche geht. Die Länge der zu fällenden Wand bestimmt sich gewöhnlich nach den in den Berg einlaufenden Vertikallosen. Diese Unterhöhlungsarbeiten sind um so beschwerlicher, je früher der Faulboden schwindet und hartes Gestein an seine Stelle tritt. Nach den Vorschriften sind bei größeren Unterhöhlungsarbeiten hinlänglich starke Pfeiler stehen zu lassen. Um bei dem Niedergehen der Wand eine zu große Zertrümmerung des Materials

zu vermeiden, wird vor derselben ein sogen. Bett aufgebaut, d. i. ein ca. 1 m hoher, durch Füllhorzeln gebildeter Steindamm, wobei für die Arbeiter mehrere freie Gassen nach verschiedenen Richtungen frei zu lassen und stets von jedem Verkehrshindernis, Schutt, Gestein und Handwerkszeug zu säubern sind. Die ersten Anzeichen, daß sich die bearbeitete Masse bewegt, besteht in einem kanonenschußähnlichen Rollen im Innern des Felsens, nach welchem es oft noch Tage und Wochen dauert, ehe das erstrebte Ziel erreicht wird. „Die Wand schreit", sagt der Brecher, und es ist dann an der Zeit, die ersten Holzabsteifungen in den Schramm einzustellen, d. h. sie durch eine Anzahl mannesstarker Stempel zu stützen, die oft auf Steinklötze aufgesetzt werden. Diese Steifen werden nur vorn, ca. 1 bis 2 m von der Kante entfernt, aufgestellt, und es ist darauf zu achten, daß hierzu nur kerngesundes Holz ohne Risse und möglichst trockenes verwendet wird. Zwischen diese vorläufig nur ganz locker angebrachten Stützen und den Felsen werden kleine Tonpfeifen, Glasscherben oder Schlackenstücke geschoben, die bei einem weiteren Senken der Wand zermalmt werden. Dies ist das Signal zur Flucht. Ist dieses Knistern aber verstummt, hat sich also die Wand wieder „gesetzt", dann kehren die Brecher an ihre Arbeitsstätte zurück. An der Art und Weise, wie diese eingelegten Scherben zerdrückt werden, kann der erfahrene Hohlmacher unter Umständen mit ziemlicher Sicherheit bestimmen, in welcher Richtung die Wand sich senkt und wann ihr Hereinkommen zu erwarten steht. Von großer Wichtigkeit ist es, die als Decke dienende Wand auf ihre Sicherheit hin zu prüfen. Durch Abbrechen sogen. Steinschalen kann viel Unglück angerichtet werden. Die Decke muß daher, falls sie nicht die nötige Festigkeit aufweist, durch Holz verschalt werden. Wird der Faulboden durch eine Steinbank ersetzt, so geschieht das weitere Hohlmachen heute meist durch Sprengen mit Pulver. Mit dem Fortschreiten der Arbeit ist auch vermehrte Vorsicht geboten. Mitunter zeigen sich die auf den Holzsteifen aufliegenden Stellen der Decke nicht als widerstandsfähig genug. Die Stempel müssen in diesem Falle entfernt, das sich ablösende Gestein muß beseitigt und neue Steifen müssen eingesetzt werden. Nicht lange dauert es oft und die Wand beginnt von neuem zu schreien. Die gewaltige Felsenwand neigt sich immer mehr, sie „kommt auf den Druck", und die Holzsteifen ächzen unter der schweren Last. Hat sich durch Zerbrechen der Scherben gezeigt, daß die Wand in Bewegung ist, so werden die Steifen zwecks Aufnahme des Sprengstoffes angebohrt, der im gegebenen Momente entzündet wird. Früher dagegen wurden die Steifen weggeschlagen. Es war

dies eine höchst gefährliche Arbeit, die gewöhnlich von einem Freiwilligen für einen guten Lohn übernommen wurde. Der Arbeiter begab sich mit einer Axt unter die Wand, schlug mit möglichster Geschwindigkeit eine Steife weg, um nach dieser Arbeit sofort auszureißen, während die übrigen Arbeiter die Wand von allen Seiten beobachteten. Regte sich die Wand aber noch nicht, so mußte noch eine zweite Steife weggeschlagen werden und so fort, bis alle Stützen entfernt waren. Bisweilen wurden diese Steifen auch weggebrannt. Für denjenigen aber, der zur Unterhaltung des Feuers an Ort und Stelle bleiben mußte, war dies außerordentlich gefährlich; denn diese dicken und aufrechtstehenden Holzstämme wurden nur sehr langsam vom Feuer verzehrt. Nicht immer waren aber in den alten Zeiten die Arbeiter imstande, sich überhaupt die zum Absteifen erforderlichen Holzstämme zu verschaffen, da sie für das Holz einen hohen Waldzins entrichten mußten, um dessen Herabsetzung sie stets vergebens gebeten haben. Oftmals geschieht es, daß, obwohl alle Steifen bereits weggeschossen sind, die Wand dennoch nicht kommt. Sie schwebt frei, und unsichtbare Kräfte verhindern ihren Fall. Jedem ist dann der Zutritt zum Bruche verboten; man wartet und gibt der Wand Zeit zum Besinnen. Kommt sie trotzdem nicht, dann wagen sich mehrere mutige Arbeiter an sie heran, um an geeigneten Stellen neue Bohrlöcher zu schlagen und sie mit Sprengstoffen zu füllen, während andere aufmerksam beobachten, ob Anzeichen von weiterer Bewegung der Wand zu entdecken sind. Im anderen Falle sucht man oben durch Eintreiben eiserner Keile oder mittels Sprengstoffes den Trennungsspalt zu erweitern. Noch steht die Wand. An verschiedenen Stellen lösen sich größere und kleinere Steine bereits ab, langsam folgt die Wand dem Gesetze der Schwerkraft, senkt sich weiter und weiter, bis endlich die mächtigen Massen unter furchtbarem Getose zusammenstürzen. Es ist ein prachtvolles und eigenartiges Schauspiel, wenn ein so gewaltiger Felsen, der Jahrtausende allen Mächten getrotzt, zu Falle kommt. Nur wenigen ist es indessen vergönnt, Zeuge eines solchen Vorganges zu sein. Die Stunde des Niederganges ist nie mit Bestimmtheit im voraus anzugeben. Bei freistehenden Wänden mit regelmäßigen Verlosungen mögen wohl alte geübte Steinbrecher ihre Vermutungen meistens bestätigt finden; hingegen zeigt es sich, daß bei geschlossenen Felsmassen, bei Wänden, die mit einer benachbarten auf einer Seite ganz oder teilweise verbunden oder durch sogen. Stiche, das sind Sprünge, die nach verschiedenen Richtungen verlaufen und mit zerklüftetem Gestein durchsetzt sind, jede Berechnung

als höchst unsicher und unzuverlässig anzusehen ist. Die Dunkelheit der Nacht soll dem Schauspiel noch einen erhöhten Reiz verleihen. Durch die gewaltige Reibung der berstenden Teile werden Funken, ja helleuchtende Flammen erzeugt, während am Tage das Ganze durch eine mächtige Staubwolke verdunkelt wird.

Welch ungeheure Massen auf diese Weise gewonnen werden, ersieht man aus der Angabe, daß die am 2. November 1887 unweit Schöna niedergegangene Wand ca. 12000 cbm Rauminhalt und ca. 100000 Ztr. Stein enthielt. Zur Aufarbeitung einer derartigen Masse sind aber Jahre erforderlich. Diese Aufräumungsarbeiten sind abhängig von der Art und Weise, wie die Wand zu Falle kommt. Stürzt sie auf die vor dem Bruche befindliche Schutthalde, so erleichtert sie dieselben ganz wesentlich. Bewegt sie sich aber während des Niedergehens nicht nach vorn, sondern gleitet nur nach unten, d. h. die Wand setzt oder legt sich, so erwachsen dem Räumer bei der Gewinnung des Gesteins viel Mühe und dem Unternehmer bedeutende Unkosten. Die Geschichte weiß aber auch von Fällen zu erzählen, wo mächtige Felswände über den vor dem Bruche befindlichen Platz schlugen und hinab in den Elbstrom rollten, hier die Schiffahrt auf Tage unterbrechend und ihr dann noch lange sehr hinderlich bleibend. Solche Unglückstage waren der 11. Mai 1829 und der 23. Juli 1877, wo zwischen Wehlen und Rathen mächtige Felsen in die Elbe stürzten. Schwere Gefahren birgt diese Abbauungsmethode vor allem noch in den Fällen, wenn die Wand nur teilweise oder nach einer anderen Richtung, als erwartet, fällt oder vorzeitig zu Bruche geht. Denkwürdige Daten hierfür bilden der bereits erwähnte 11. Mai 1829, wo durch vorzeitig abstürzende Felsmassen 13 Arbeiter verschüttet wurden, von denen fünf am sechsten Tage noch lebend ihrem Grabe entrissen werden konnten. Furchtbar müssen die Qualen gewesen sein, die sie während dieser Tage ertragen haben, wenn man hört, daß sie schließlich, halb wahnsinnig vor Hunger, sich an die Leiche eines verunglückten Kameraden heranwagten.

Ein ähnlicher Unfall ereignete sich am 26. Januar 1862, wo in der Nähe von Schandau unvermutet eine Wand niederging und 24 Steinbrecher begrub. Die Felswand muß mit seltener Schnelligkeit und ohne merkliche Anzeichen zusammengestürzt sein, da sie die vor der Wand beim Frühstück sitzenden Arbeiter in dieser Stellung überraschen konnte. So unerwartet das Unglück eintraf, so wunderbar ist auch die Rettung der 24 Arbeiter, die unter eine durch die Trümmer gebildete Höhlung zu liegen kamen und nach 56stündiger Todesangst glücklich gerettet

werden konnten. — In Anbetracht der vielen Gefahren, die mit dem Fällen einer Wand verbunden sind, und der mancherlei Umstände, wie die Wand zu liegen kommt, ist die alte Sitte nicht ganz zu verurteilen, daß nach dem glücklichen Niedergang einer Wand der Unternehmer ein Faß Bier, das sogen. Wandbier gibt.

In der Abbauungsmethode liegen entschieden für Leben und Gesundheit der Arbeiter große Gefahren und von den verschiedensten Seiten ist bereits versucht worden, darauf hinzuwirken, daß dieses Hohlmachen der Wände durch eine weniger gefährliche Art der Gewinnung ersetzt werde. Indes sprechen dagegen so wichtige praktische Bedenken, daß sie sich trotz aller Anfeindungen bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Jede andere Methode würde die Rentabilität der meisten Sandsteinbrüche in Frage stellen, und berücksichtigt man den Charakter der Sandsteinlagerung, so erkennt man leicht die Vorteile des Unterhöhlens. Zunächst werden durch diese Methode die zeitraubenden und kostspieligen Vorarbeiten wesentlich verringert, die z. B. nötig wären, wollte man von obenher zu dem abzubauenden Gestein gelangen. Die über demselben lagernden Gesteinsmassen, der sogen. Abraum oder das Deckgebirge, weisen oft eine Tiefe von 12—16 Meter auf, welche Massen, um bei der eigentlichen Steingewinnung nicht hinderlich zu sein, aus dem Bruche entfernt werden müssen, andernfalls gerade die in der Tiefe lagernden besten Steinbänke durch ihn verschüttet würden und dem Unternehmer verloren gingen. Der Vorgang beim Fällen einer Wand ist hingegen derart, daß der Abraum am weitesten abgeschleudert und vom guten Gestein getrennt wird, wodurch die Aufräumungsarbeiten wesentlich erleichtert werden. Durch den Sturz einer Wand werden aber auf einmal ganz kolossale Massen gewonnen, die, durch den Aufschlag in größere und kleine Stücke zerborsten, den verschiedenen Zwecken entsprechen und die Materialbearbeitung sehr begünstigen.

Nach den besprochenen Unfällen bei Wehlen im Jahre 1877 glaubte die sächsische Regierung die Unfallverhütungsvorschriften verschärfen zu müssen und teilte zu diesem Zwecke die Brüche in vier Klassen ein, entsprechend den Gefahren, die mit dem Abbau in den Brüchen verknüpft waren. Bestimmend für diese Klassifikation war die Größe des Bruchwerkplatzes. Man rechnete daher zur ersten Klasse 70 Brüche, deren Bruchwerkplatz wegen seines Umfanges zu der Annahme berechtigte, daß das beim Fällen einer Wand niederstürzende Gestein nicht über diesen Umkreis hinausgeschleudert wird. Die Besitzer der 26 Brüche, die der zweiten Klasse zugezählt wurden, hatten eine Kaution von 4000—6000 Mk. zu stellen, weil hier die Möglichkeit vorlag,

daß durch das niedergehende Gestein irgendwelche Verkehrsstörungen eintreten könnten. In den 10 zur dritten Klasse gehörigen Brüchen durften die Wände nicht mehr im ganzen, sondern nur in Hälften gefällt werden. Endlich wurde bestimmt, daß der vierten Klasse, welche 31 Brüche umfaßte, das Unterhöhlen überhaupt verboten war und Gestein nur durch das sogen. Abbänken gewonnen werden durfte. Heute kommt diese Klassifikation nicht mehr in Betracht.

In etwa einem Drittel aller Brüche wird der Stein durch Abbänken oder durch Abbau vom Stocke gewonnen, d. h. die Schichten werden von oben nach unten abgetragen. Zunächst wird die Schicht von den Räumern freigelegt. Darauf wird von den Ausschlägern eine ca. 30 cm tiefe Rinne, die „Fussel" oder „Grinse" ausgearbeitet. Um die Schicht durchzuspalten, werden dann mit Hilfe von Holzfuttern (Füllhölzern) dicke Eisenkeile dicht nebeneinander eingetrieben. Diese Methode wird dann angewendet, wenn die Wand besonders gutes Material enthält; denn auf diese Weise geht nichts verloren, während beim Fällen der Wand doch vieles zertrümmert wird. Weiter oben ist bereits gesagt worden, daß oftmals aus verschiedenen Gründen ein Unterhöhlen der Wände behördlich verboten wird. Will der Besitzer dann den Betrieb in seinem Bruche nicht einstellen, so muß er auch zu dem Abbau vom Stocke seine Zuflucht nehmen. Diese Methode kommt ausschließlich im Lohmengrunde bei Groß-Cotta und im Liebetaler Grunde zur Anwendung. Von altersher gewann man hier auf diese Weise den Stein. Es war dies hier die vorteilhaftere Art, weil die vertikalen Losungen in den Felswänden in gerader Richtung regelmäßig von den niederen bis zu den oberen Steinlagern laufen und sich deshalb das Gestein nach geraden Flächen spalten läßt. Zwei weitere Gründe sprechen noch für die Anwendung dieser Methode. Die oberen Lager sind hier nicht verwittert und porös, sondern können ebenfalls zu Ware verarbeitet werden, und dann ist das darüber befindliche Schuttlager nicht sehr stark und läßt sich daher leicht abräumen.

Ist die Wand zu Fall gekommen, so beginnen die Aufräumungsarbeiten. Die durch den Sturz nicht zertrümmerten Stücke sind frei zu räumen und in Schlag zu bringen, d. h. in passende kleinere Stücke zu zerschlagen. Steinwaren von größerem Umfange, die nicht nach dem Stücke, sondern nach dem Rauminhalt verkauft werden, nennt man Fußware. Als Werkzeuge bedient man sich bei der Zerkleinerung der Blöcke des Keiles und der Zweispitze, und auch diese Tätigkeit erfordert langjährige Übung. Es ist hierbei nicht gleichgültig, wo der

Keil eingesetzt wird, da der Stein immer der Lagerung des Gesteins entsprechend sich spalten wird.

Ist die Ware nun zum Versande bereit, so ist sie aus den meist 10—40 Meter über dem Elbspiegel liegenden Brüchen (im Gottleubatale liegen sie fast immer an der Talsohle) hinab zur nächsten Straße oder nach dem Elbufer zu transportieren. Diese Beförderung ist sehr einfacher Art, indem man den Stein auf den Schutthalden hinab in die Tiefe huschen läßt. Unter Schutthalde versteht man hier die schiefe Ebene, welche vor dem Werkplatze liegt und den unbrauchbaren Abraum und die sonstigen Abfälle aufnimmt. Von der Bruchstelle bis zu dem Orte, wo die Husche beginnt, führen neuerdings meist Gleisanlagen, auf denen niedrige, flache Lowrys gleiten, oder man verwendet zu dieser Beförderung den sogen. Steinkarren oder Quaderwagen, ein niedriger, zweirädriger Karren mit langer Deichsel. Die Husche, Schleppe oder Schleife selbst ist entweder eine ausgemauerte muldenförmige Höhlung in der Halde, in welcher die mit Steinen beladenen Schlitten mit großer Geschwindigkeit heruntergleiten, oder man hat die ganze Gleitbahn aus Holz hergestellt und in regelmäßigen Entfernungen horizontal mit Querschwellen belegt, auf denen in senkrechter Richtung schmale Pfosten befestigt sind. Dadurch schafft man eine glatte Bahn für den höchst primitiven Schlitten, der nur aus zwei aneinander befestigten Hölzern besteht. Ein Erdwall bringt im Tale den Schlitten zum Stehen. So einfach die Vorrichtung ist, so erfordert auch sie Vorsicht, weil bei der großen Geschwindigkeit ein Anecken oder die Kollision mit irgend einem Hindernis die Ware zertrümmern und im letzten Augenblick den Verdienst vernichten würde. Ein wesentlicher Machtfaktor für die Brüche ist die Nähe der Elbe, um sich der billigen Fracht bedienen zu können, und wenn irgend angängig, sind die Huschen so angelegt, daß sie in möglichster Nähe des Elbufers aufhören und die Ware direkt in die Elbkähne verladen werden kann.

Mit Staunen liest man von den riesigen Steinquadern, die mitunter ein Gewicht von 1000 Zentnern haben, welche zu den nunmehr 4000 Jahre alten Pyramiden, dann zu den Mauern von Mykenay und Tirent und andern noch heute existierenen Bauten verwendet worden sind, und man muß sich fragen, wie es möglich war, solche Steinkolosse zu transportieren zu einer Zeit, wo die Erleichterungen durch technische Hilfsmittel nur wenig bekannt und die Straßen in schlechtem Zustande sich befunden haben. Auch die neuere Geschichte weiß von der Verwendung solcher riesiger Blöcke zu erzählen. Wir lesen in der „Geschichte Böhmens“ des Paters Vocke, daß der Graf Maximilian von Thun

im Jahre 1670 ein aus dem Niedergrund stammendes Felsstück, 500 Zentner schwer, das einen Umfang von 45 Ellen und einen Durchmesser von 15 Ellen besaß, auf 6 Schiffen nach seinem Schlosse in Tetschen transportieren ließ, um dort nach dem Vorbilde des Brunnens vor dem Museum in Berlin ein Wasserbecken von $8^1/_2$ Meter Durchmesser für seinen Park herstellen zu lassen. Blöcke von gewaltiger Dimension sind auch für den Bau der Altstädter Hauptwache in Dresden verwendet worden. Die massigen Blöcke stammen aus dem Gottleubatale, weswegen sie auch nur auf dem viel beschwerlicheren Landwege zu befördern und vielfach eigens dazu gebaute Wagen und 16 Pferde Bespannung erforderlich waren, um einen einzigen solchen Steinriesen seinem Bestimmungsorte zuzuführen. Unterwegs barst mancher Block in Stücke und alle Mühe ging so verloren, wodurch den Lieferanten große Unkosten entstanden. Auch bei dem Schloßumbau und bei dem Neubau der Akademie auf der Terrasse kamen mächtige Quader zur Verwendung. Zwölf 8 Meter hohe Säulen mit einem Durchmesser von einem Meter aus den Brüchen von Schöna kamen auf der Terrasse zur Aufstellung. Jede dieser Säulen war aus einem Blocke von $9^1/_2$ cbm Inhalt hergestellt, der nach seiner Umarbeitung immer noch ein Gewicht von 222 Zentnern besaß. Noch ehe wir die Akademie erreichen, begegnen wir anderen mächtigen Zeugen unserer sächsischen Sandsteinindustrie, nämlich den prachtvollen Figuren, welche die Terrassentreppe schmücken. Die vier vergoldeten Sandsteingruppen sind von Meister Schillings kunstvoller Hand aus Postelwitzer Material hergestellt. Die riesigen Atlanten, auf deren mächtigen Schultern seit dem Umbau des königlichen Schlosses das Georgentor ruht, entstammen gleichfalls Schönaer Brüchen. Jeder dieser Blöcke besaß im Bruche ein Gewicht von 638 Zentnern und einen Inhalt von $14^1/_2$ cbm. Im Monat Juli 1895 transportierte man einen 700 Zentner schweren Steinkoloß auf Wagen aus einem Bruche zu Niedercotta nach Dresden, der für den Bau des neuen Polizeigebäudes bestimmt war. Auf dem Wege von dem Bruche nach der Rottwerndorfer Chaussee waren 16 Pferde erforderlich, um den Steinriesen in Bewegung zu setzen. Unterwegs hatte man zweimal Unglück; das erste Mal brach bei den Kasernen in Pirna ein Rad, wodurch ein mühsames Umladen auf einen neuen Wagen erforderlich wurde, und ein weiterer Zeitverlust und Müheaufwand entstand dadurch, daß kurz vor dem Ziele am botanischen Garten der Wagen tief in die Erde einsank.

Die Arbeiter in den Brüchen zerfallen in verschiedene Kategorien. Man unterscheidet Bruchmeister, Hohlmacher, Stein-

brecher, auch Ausschläger oder Häcker genannt, und Räumer. Der Bruchmeister ist die verantwortliche Person, der den Betrieb zu überwachen und zu leiten hat. Von den übrigen Arbeitern werden die Hohlmacher am besten bezahlt, die die wichtigste, aber auch die gefährlichste Arbeit des Unterhöhlens zu verrichten haben. Nachdem die Wand gefällt ist, beginnt die Tätigkeit der Häcker oder Steinbrecher, auch Putzer genannt, die die Blöcke bei möglichster Ausnutzung des Gesteins, den eingegangenen Bestellungen entsprechend, weiter zerteilen, und zwar durch Täfeln, parallel der Schichtung des Gesteins und senkrecht zu dieser durch Querspalten. Unter Räumern endlich versteht man diejenigen Leute, die den Schutt aufräumen und nach den Halden bringen. Unter ihnen befinden sich auch viele Frauen.

Die tägliche Arbeitszeit im Sommer beträgt für die Steinmetzen und Spitzmaurer 9 Stunden, für den Brecher und Räumer 10 Stunden, im Winter 7—8 Stunden, wobei die Vesperzeit ausfällt und die Mittagspause auf eine Stunde reduziert wird. Da durch den Stücklohn mehr verdient wird als durch den Stundenlohn, so ist auch der erstere der üblichere. Wenn möglich werden auch die Hohlmacher nach dem Quadratmeter per Unterhöhlungsfläche und die gewöhnlichen Arbeiter und Räumer kubikmeterweise bezahlt. Die Bezahlung nach Stücklohn hat ihre volle Berechtigung, weil hier die Geschicklichkeit und die Leistungsfähigkeit des einzelnen zur Geltung kommt, und der Zeitlohn entschieden große Ungerechtigkeiten in sich schlösse; so verdienten im Jahre 1899 die tüchtigsten Steinbrecher durchschnittlich an einem Arbeitstage 5,22 Mk., während der Verdienst der geringsten nur 3,59 Mk. betrug. Auch im Steinmetzgewerbe erfolgt die Entlohnung durchweg im Akkord. Ein alter erfahrener Arbeiter, der vielleicht das Doppelte leistet wie ein Neuling, würde sich auch schwerlich begnügen, wenn in der Bezahlung kein entsprechender Unterschied gemacht würde. Der Stundenlohn betrug 1897 für

| | | |
|---|---|---|
| Bruchmeister | 0,40—0,60 | Mk. |
| Hohlmacher | 0,40—0,60 | „ |
| Steinbrecher | 0,30—0,50 | „ |
| männliche Räumer | 0,22—0,30 | „ |
| weibliche Räumer | 0,16—0,20 | „ |

Im vorhergehenden Jahre hatten in den Postaer und Liebetaler Brüchen 80 Spitzmaurer und 120 Brecher und Räumer die Arbeit niedergelegt, um eine 25 prozentige Lohnerhöhung zu erzwingen; sie nahmen aber nach kurzer Pause die Arbeit zu den alten Bedingungen wieder auf. Als im Frühjahr 1897 die Bruchinhaber

der Cottaer Brüche eine Verkürzung der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden verweigerten, traten 550 Arbeiter in den Ausstand. Nachdem die Arbeit 14 Tage geruht, nahmen sie dieselbe wieder auf. Sie hatten nichts erreicht, nur sich und ihren Familien für längere Zeit größere Entbehrungen auferlegt. Dieser Streik beschränkte sich nur auf das Gottleubatal und ließ die Arbeiter rechts der Elbe und im gangen oberen Bezirk unberührt. Zwischen der Lohnhöhe des oberen und unteren Bezirkes besteht zugunsten des letzteren ein Unterschied, und die Löhne für das harte Krippener, Postelwitzer, Liebetaler, Postaer Gestein sind wieder 40 bis 50 % höher als diejenigen für die Cottaer Steine. Im Herbst 1899 legten die Steinmetzen in Schlesien, Berlin, Dresden und Pirna gleichzeitig die Arbeit nieder. Der Streik dauerte fünf Wochen und war ohne begründete Veranlassung ausgebrochen, lediglich aus Solidarität für die schlesischen und Berliner Steinmetzen. Die Arbeit wurde schließlich zu den alten Bedingungen wieder aufgenommen. Lagen bei Ausbruch des Ausstandes eine ganze Reihe von Bestellungen vor, die so unerledigt blieben, so hatte sich inzwischen der Geschäftsgang geändert, und im November und Dezember lag das Geschäft ganz darnieder. Auch Riesaer Steinmetzgeschäfte litten sehr unter dem Streik der Berliner Steinmetzen. Ihre Arbeiter, die bisher zufrieden waren, weigerten sich, Berliner Bestellungen auszuführen. Aufträge waren zwar reichlich vorhanden, so daß noch eine größere Zahl von Steinmetzen hätte beschäftigt werden können, aber nach den Vereinbarungen des Verbandes deutscher Steinmetzgeschäfte durften Streikende nicht angestellt werden.

Infolge von Lohnstreitigkeiten kam es im August 1904 zu einer zweiwöchentlichen Aussperrung in sämtlichen Brüchen der Mitglieder des Verbandes sächsischer Steinbruchinhaber. Nach erfolgtem Lohnkampfe mußten 10 Monate später im Pirnaischen Bezirke die Löhne abermals erhöht werden, und am 1. Juni 1906 wurde in den rechts der Elbe gelegenen Brüchen ein Tarif eingeführt, nach welchem die Löhne der Räumer um 15 %, die der Brecher um 20 % und die der Steinmetzen und Spitzmaurer um 25 % gestiegen sind. Zu gleicher Zeit wurden auch die Löhne in den Cottaer Brüchen erhöht, nämlich die der Brecher um 10—12 % und die der Räumer um 12—15 %. Berechnet man das Jahr zu 3000 Arbeitsstunden (300 Tage zu 10 Arbeitsstunden), so zeigt es sich, daß der auf einen Vollarbeiter fallende Jahresdurchschnittslohn in dem Zeitraum von 1886—1906 mit Ausnahme des Jahres 1902, wo ein geringer Rückgang zu konstatieren ist, sich in beständig aufsteigender Kurve bewegt und von 648 Mk. auf 957 Mk. gestiegen ist.

Im Winter kann die Arbeit in den Brüchen keineswegs im vollen Umfange aufrechterhalten werden. Bei 4—5 Grad Kälte muß sie überhaupt eingestellt werden. Um nun einer möglichst großen Anzahl von Arbeitern wenigstens einen gewissen, wenn auch sehr bescheidenen Verdienst zu ermöglichen, ist es vielfach Brauch, umschichtig zu arbeiten, d. h. ein Teil der Arbeiter arbeitet z. B. in den ersten drei Tagen, die anderen in der zweiten Hälfte der Woche. Einen geringen Nebenverdienst verschaffen sich die Arbeiter während der Wintermonate durch Blumenarbeit, besonders in der Sebnitzer Gegend, wo die zahlreichen Fabriken für künstliche Blumen ihnen Hausarbeit überweisen. In den links der Elbe gelegenen Ortschaften dagegen sucht man sich im Winter ein paar Pfennige durch Holzschnitzerei und Korbflechterei zu verdienen.

Die hauptsächlichsten Werkzeuge für den Steinbrecher und Steinmetzen sind das Spitzeisen, der Fäustel, das Schlageisen, der Klöpfel, die Zweispitze, der Flächhammer, der Krönel und das Scharriereisen. Das Spitzeisen ist ein spitzes Eisen, das mit dem Fäustel bearbeitet, dazu dient, kleine Splitter von dem Gestein loszusprengen. Hiervon unterscheidet sich das Schlageisen, auch Bossiereisen genannt, welches einen ca. 25 cm langen und 2—3 cm dicken Meißel mit breiter Schneide darstellt und mit dessen Hilfe die Flächen roh behauen, d. h. bossiert werden. Unter einem Klöpfel, vielfach auch unter dem Namen Klüppel oder Knüppel bekannt, versteht man einen kurzstieligen Hammer, dessen dicker runder Schlegel aus festem, zähem Holz, meist Weißbuche oder Buxbaumholz, besteht. Die Zweispitze ist bereits an anderer Stelle erwähnt und beschrieben worden. Zur Rohbearbeitung der Werkstücke dient neben der Zweispitze auch der Flächhammer oder Zweiflach, ein Hammer mit entweder zwei dem Stiele parallel laufenden Schneiden oder einer Schneide und einer Spitze. Zur weiteren Bearbeitung der Steinflächen verwendet man den Krönel (Gründel oder Kröneleisen). Derselbe hat die Form eines Hammers, der zu beiden Seiten aus einer ganzen Reihe kantig zugespitzter, fest eingeklemmter Stahlmeißel besteht. Eine mit ihm bearbeitete Fläche heißt eine gekrönelte. Ein wichtiges Werkzeug ist endlich das Scharriereisen, ein kurzstieliger Hammer mit breiter Schneide, das ebenfalls zur feineren Bearbeitung dient. Auf der Fläche entstehen dadurch parallele Riefen, welche Arbeit man auch Scharrieren nennt. Zu erwähnen sind noch das Zahneisen und das Beizeisen, ohne die der Steinmetz ebenfalls keine Arbeit vollenden kann.

Bei Bearbeitung des Sandsteins wird viel von dem Steine abgeschlagen, welcher Abfall, die sogen. Horzeln, früher Ge-

hörne, Wurzeln oder Hurzeln, auch Hörzeln genannt, nur wenig Verwendung als Pflaster- und Bauhorzeln fand und vor den Brüchen zu häßlichen und den Betrieb störenden Halden aufgeworfen wurde. Nach Einverleibung Hamburgs aber in das deutsche Zollgebiet (1888) wurden zu den dortigen Hafenbauten ganz enorme Mengen von Horzeln verwendet, und inzwischen ist schon mancher Kahn mit derartiger Ladung bis hinab nach Hamburg geschwommen. Diese Abfälle werden aber auch noch zu anderen Zwecken verwendet. Z. B. braucht die städtische Arbeitsanstalt zu Dresden alljährlich 200—300 cbm weiße Sandhorzeln, die sie für den Betrieb ihrer Sandpocherei benötigt. Diese Verdienste kamen aber zunächst nur solchen Brüchen zugute, die unmittelbar an der Elbe liegen und sich des billigen Wassertransportes bedienen konnten. Die Königl. Sächsische Eisenbahndirektion beantwortete jedoch ein Gesuch der Unternehmer der Brüche, die nicht an der Elbe gelegen sind, mit dem Erlaß eines Ausnahmetarifs, der am 1. März 1894 in Kraft trat und für jede Ladung von wenigstens 10000 kg, die auf einen Frachtbrief lauteten, Geltung besaß. Er galt zunächst nur auf ein Jahr, wurde aber nach Ablauf immer wieder erneuert.

Tausende und Abertausende strömen alljährlich nach unserer Sächsischen Schweiz, um sich an den herrlichen Naturschönheiten zu erfreuen. Manches schöne Bild wird durch die kahlen nüchternen Wände der Steinbrüche entstellt. Solange hier noch der Betrieb aufrechterhalten ist und durch ihn eine Reihe von Menschen ihren Unterhalt verdienen, läßt sich daran wenig ändern. Aber es gibt heute eine große Zahl von Brüchen, wo schon längst nicht mehr der dumpfe Klang des Fäustels erklingt. Die einst hellen Bruchwände haben meistens die dunkle Farbe ihrer Umgebung wieder angenommen, und niemand vermutet aus der Ferne, daß hier einst emsige Hand das Antlitz des Felsens umgeformt. Die Schmerzenskinder sind aber die grauen, häßlichen Halden. Diese nackten hellen Flecken sind weithin sichtbar und jedem Naturfreunde ein Dorn im Auge. Sie stören die Harmonie und lenken gerade wegen ihrer Häßlichkeit die Aufmerksamkeit auf sich. Bei einigem guten Willen ließe sich aber hier viel tun und diese kahlen nüchternen Plätze einigermaßen nutzbringend verwenden oder ihnen doch wenigstens ein freundlicheres Aussehen verleihen. Im voraus soll betont werden, daß es sich hier nicht um rein theoretische Vorschläge handelt, sondern um praktische Versuche, die sich bereits in der Zwickauer und Freiberger Gegend, aber auch schon an verschiedenen Stellen im Elbsandsteingebirge sehr gut bewährt

haben. Zwei Wege kommen hier in Betracht, ein einfacher, der wenig Mühe beansprucht, und ein solcher, der allerdings mehr Sorgfalt und Müheaufwand verlangt, aber dann auch dafür reichlich entschädigt. Der erste Vorschlag bezieht sich darauf, diese toten Halden mit Birken, Kiefern oder Bergerlen zu bepflanzen, welche Bäume recht wohl geeignet sind, auch auf diesem dürftigen Boden zu gedeihen. In der Wehlener Gegend hat man auch versucht, Akazien und Nußbäume auf den Halden anzupflanzen, und die ersteren haben sich sehr gut entwickelt. An verschiedenen Stellen kann man Halden beobachten, auf denen sich Birken, Pappeln, Weiden, Erlen und Kiefern selbst angepflanzt haben, daneben Farrenkräuter und verschiedene andere Gras- und Pflanzenarten und auf diese Weise diese traurigen Sandhaufen in grünende Hügel umgeschaffen haben. Wenn uns aber die Natur selbst ein so gutes Beispiel gibt und uns zeigt, in welcher Weise hier zu verfahren ist, so möge dieser Hinweis für alle Säumigen und Skeptiker eine weitere Aufforderung zum Handeln bilden. Bei dem zweiten Versuche handelt es sich um Halden, deren Besitzer in der Nähe wohnen. Unter diesen Umständen wäre es ratsam, die Halde in eine Erdbeerkultur umzuwandeln. In Baden sind solche Versuche mit gutem Erfolge belohnt worden, und auch aus der Sächsischen Schweiz liegen bereits einzelne Beispiele mit ausgezeichnetem Resultate vor. Man verfährt hierbei derart, daß man in den steinigen Boden kleine Setzlöcher einsticht, dieselben mit Dünger anfüllt, etwas gute Erde darüber schüttet und dann die Erdbeeren sorgfältig einpflanzt. Um aber bei Regengüssen ein Abspülen der guten Erde zu verhüten, ist es ratsam, die Kultur etagenförmig anzulegen. Die dazu aufgewandte Mühe soll durch reichliche Ernten mehr als aufgewogen worden sein. Eine noch bessere Ausnutzung der Halden verspricht die Anpflanzung von Obstbäumen. In diesem Falle müßte man allerdings für jedes Stämmchen eine entsprechend große Grube ausschaufeln, dieselbe mit Dünger und guter Erde anfüllen und mit einem Damm umgeben, damit durch herabrieselndes Regenwasser das gute Land nicht fortgeschwemmt und durch Sand ersetzt wird. An der unteren Donau hat man auf Halden bereits vor 25 Jahren Nußbäume angepflanzt, die heute die besten Erträge liefern. Ist der Boden durch jahrelange Arbeit auf diese Weise genügend aufkultiviert worden, so könnte man an günstig gelegenen Orten es auch mit dem Anbau von Wein versuchen. Jedenfalls würde die steile Felsenwand durch das Abprallen der Sonnenstrahlen die Kraft der Sonne wesentlich erhöhen und eine weitere günstige Bedingung für das Gedeihen bilden. Auch dieser Vorschlag ist

schon unzählige Male verwirklicht worden. Aber ein wirklich gutes Resultat dürfte nur dann zu erzielen sein, nachdem der Boden eine Reihe von Jahren sorgsam kultiviert worden ist.

Daß das Unterhöhlen außerordentlich gefährlich ist, kann nicht bestritten werden. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß sich hier keineswegs mehr Unfälle ereignen als bei einer anderen Abbauungsmethode. Der Grund mag darin liegen, daß sich die Gefahr hierbei in jedem Augenblicke in ihrer ganzen Schreckensgestalt zeigt und beständig zur Vorsicht mahnt. Der größte Teil der Unfälle ist auf Unterlassungssünden zurückzuführen. An der Hand des statistischen Materials läßt sich leider nicht genau nachweisen, wieviele Unfälle auf das Konto einer jeden Methode zu setzen sind, da bei der Zusammenstellung der Unglücksfälle auf die Abbauungsart keine Rücksicht genommen worden ist.

Zweck der Unfallstatistik ist es, nicht nur die Zahl der Unfälle zu bestimmen, sondern vor allem mit deren Hilfe die Ursache derselben ausfindig zu machen. Die von der Berufsgenossenschaft geführten Statistiken nehmen darauf ganz besonders Rücksicht und spezifizieren dieselben bis ins einzelne. Nach denselben ereigneten sich in den Jahren 1895—1905 folgende Unfälle: (s. Tabelle S. 126 und 127.)

Betrachten wir die Tabelle unter dem Gesichtspunkte der verschiedenen Kraftwirkungen, die als Ursache der Unfälle anzusehen sind, so finden wir, daß bei Gruppe 1, 2, und 3 die Schwerkraft als treibendes Moment anzusehen ist; in der Gruppe 4, 5, 6 und 7 sind die Unfälle aufgezählt, die auf den Gebrauch von Handwerkszeugen zurückzuführen, sowie sonstige Vorgänge, die anderweitig nicht unterzubringen sind. In der Rubrik 8 ist der eigentliche maschinelle Betrieb und in der Rubrik 9 der Transportbetrieb zu Wasser und zu Lande berücksichtigt. Die Molekularkräfte endlich kommen in der Rubrik 10 zum Ausdruck. Vergleichen wir nunmehr die Gesamtsumme der Unfälle, so zeigt es sich, daß die meisten derselben durch die Wirkung der Schwerkraft verursacht worden sind. Auf derselben beruhen 879 Unfälle, während die Summe aller übrigen Abteilungen zusammen nur 657 betragen. Die Tabelle lehrt ferner, daß die Zahl der durch die Schwerkraft verursachten Unfälle nahezu zwölfmal so groß ist als die Unfallziffer für den eigentlichen maschinellen Betrieb, und daß durch sie fünfmal mehr Personen verunglückt sind als beim Transportbetriebe. Nachdem wir aber die Schwerkraft als den Hauptfaktor der Unfälle erkannt haben, erhalten wir dadurch auch einen Fingerzeig, wo wir einzusetzen haben, um eine Verringerung der Unfälle herbeizuführen. Schutz-

| Jahr | I | | II | | III | | IV | | V | | VI | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Einsturz von Erd- und Steinmassen, Herabfallen einzelner Teile des Abraums oder der Grubenwand | | Fallen von Leitern, Treppen, Gerüsten, Ausgleiten und Stolpern | | Durch Handbetrieb, Auf- und Abladen, Stapeln, Tragen von Lasten, Karren usw. | | Bei Materialgewinnung von Hand oder durch Werkzeug | | Bei der Materialbearbeitung durch das zu bearbeitende Material oder durch Werkzeug | | Handwerkszeug und einfache Geräte | |
| | Unfälle überhaupt | darunter entschädigungspflichtig | Unfälle überhaupt | darunter entschädigungspflichtig | Unfälle überhaupt | darunter entschädigungspflichtig | Unfälle überhaupt | darunter entschädigungspflichtig | Unfälle überhaupt | darunter entschädigungspflichtig | Unfälle überhaupt | darunter entschädigungspflichtig |
| 1895 | 25 | 10 | 12 | 1 | 28 | 4 | 12 | 3 | 18 | 7 | 2 | — |
| 1896 | 26 | 5 | 12 | 3 | 56 | 12 | 14 | 5 | 15 | 2 | 2 | — |
| 1897 | 26 | 8 | 12 | 1 | 48 | 7 | 17 | 3 | 12 | — | — | — |
| 1898 | 20 | 6 | 18 | 6 | 47 | 12 | 17 | 4 | 11 | 1 | — | — |
| 1899 | 19 | 7 | 21 | 5 | 44 | 9 | 8 | 3 | 20 | 5 | — | — |
| 1900 | 21 | 10 | 10 | 2 | 43 | 6 | 16 | 3 | 15 | 3 | — | — |
| 1901 | 18 | 12 †4 | 18 | 6 | 30 | 8 †2 | 23 *4 | 9 †3 *1 | 3 | — | — | — |
| 1902 | 21 | 5 †1 | 16 | 3 | 45 | 8 †1 | 19 *1 | 3 | 3 | 1 | 6 | 1 |
| 1903 | 19 | 3 †1 | 23 | 3 | 40 | 3 | 24 *1 | 4 | 8 *1 | — | 5 | 1 |
| 1904 | 12 | 2 †1 | 29 | 2 | 46 | 5 | 27 *3 | 5 †1 | 10 *3 | 2 *2 | 19 | 3 |
| 1905 | 13 | 6 | 25 | 3 | 36 | 8 †1 | 21 | 2 | 4 *1 | 1 | 21 | 4 |
| | 220 | | 196 | | 463 | | 178 | | 119 | | 55 | |

† Todesfälle.
* Augenverletzung.

| Sonstige Ursachen | | |

maßregeln allein können dem Übel nicht steuern. Es muß vielmehr darauf hingearbeitet werden, daß der Arbeiter immer weniger zum Tragen von Lasten verwendet wird, nicht mehr gezwungen ist, auf Leitern usw. zu steigen, sondern diese Tätigkeiten müssen durch Fahrstühle verrichtet werden und zum Heben schwerer Lasten beim Auf- und Abladen Hebezeuge aller Art zur Anwendung kommen. Die Annahme ist daher berechtigt, daß mit der Vervollkommnung der Technik auch eine Verminderung der Unfälle Hand in Hand gehen wird, und die Unfallziffern der letzten 10 Jahre lassen bereits die Richtigkeit dieser Behauptung erkennen. Zu demselben Schlusse, zu dem uns die Tabelle führt, die sich ja nur auf den Zeitraum von 11 Jahren erstreckt und einen engen Kreis umschließt, führen aber auch die genannten Statistiken über sämtliche Sektionen der Berufsgenossenschaft.

Neben der beständigen Gefahr, von einem herabfallenden Felsen erschlagen zu werden, ist es der feine Steinstaub, der die kurze Lebensdauer der Steinbrecher verursacht. Als sogen. Steinbrecherkrankheit fordert sie alljährlich eine große Zahl von Opfern. Stark erhitzt durch die mühsame Arbeit und die sengende Glut der Sonnenstrahlen, deren Kraft noch durch das Abprallen an den steilen Felswänden gesteigert wird, trinken die Steinbrecher häufig und fördern so die vielleicht schon in ihnen schlummernden Keime einer Schwindsucht ganz unverantwortlich. Während der Arbeitspausen setzen sie sich auf den kalten Stein. Dabei ist die Beschäftigung des Steinbrechers an und für sich sehr ungesund. Beständig muß er auf dem kalten Steinboden stehen oder in kniender oder sitzender Stellung arbeiten. Kaum dem Knabenalter entwachsen, widmet er sich dem Berufe, und der noch nicht ausgebildete Körper vermag den Gefahren des Berufes nicht in dem gleichen Maße zu trotzen wie der eines erwachsenen Mannes, sondern nimmt schon frühzeitig die gefährlichen Vorbedingungen eines späteren Siechtumes in sich auf. Schumann erwähnt in seinem Staatslexikon noch die von ihm gemachte Beobachtung, daß den Steinbrechern in den Postelwitzer Brüchen die kürzeste Lebensdauer beschieden sei, welche Erscheinung er durch die Lage der Brüche erklärt wissen will. Die Felswände liefen von Osten nach Westen, seien deshalb während des ganzen Tages der glühenden Sonne ausgesetzt. Die Arbeit würde dadurch um so beschwerlicher und der feine Staub, jeder Feuchtigkeit beraubt, um so leichter aufgewirbelt. Weitaus der größte Teil stürbe an der Lungenschwindsucht und Engbrüstigkeit, der Steinbrecherkrankheit. Das Elend wird aber noch durch manche soziale Gebräuche

gefördert. Die zeitigen Heiraten tragen hierzu ein Wesentliches bei. Bei zunehmender Größe der Familie ist der Arbeiter bei gleichbleibendem Lohne nicht mehr imstande, sich und seine Angehörigen zu ernähren, und in dieser Not gesellt sich meist ein neuer Feind zu ihm, der Alkohol. Die berufenen Organe haben daher die Pflicht, auf die trübseligen Folgen dieses Giftes aufmerksam zu machen und dem Alkoholmißbrauch energisch entgegenzuarbeiten. Während der letzten Jahre ist in dieser Hinsicht viel getan worden, aber noch manches bleibt zu tun übrig. Am 17. Juni 1906 richtete z. B. das Reichsversicherungsamt an die Versicherungsträger der Unfall- und Invalidenversicherung ein Rundschreiben, in dem eine erneute Prüfung der Frage der Bekämpfung des Alkoholmißbrauches angeregt wird. Von dem Vorsitzenden des Genossenschaftsvorstandes ist darauf ein Plakat verfaßt worden über „Alkohol und Nährwert“. Es wurde als Beilage zur Monatsschrift und mit den Lohnnachweisungsformularen an alle Genossenschaftsmitglieder versandt und sollte in allen Betrieben und Arbeitsbuden aufgehängt werden. Wie es in dem Berichte des Vorstandes für die Steinbruchsberufsgenossenschaft heißt, wird das Plakat von der Arbeiterschaft viel gelesen und ständig nachgefordert. Neben einer übersichtlichen Darstellung der in allen wichtigen Nahrungsmitteln enthaltenen Nährwerte weist es in 10 Sätzen darauf hin, daß Alkohol kein Nahrungsmittel, sondern ein Gift sei. Durch denselben würden alle körperlichen und geistigen Kräfte geschwächt, der Entstehung aller möglichen Krankheiten Vorschub geleistet und die Dauer der bereits vorhandenen verlängert. Die Folge übermäßigen Alkoholgenusses sei frühe Arbeitsunfähigkeit (Invalidität) und Verkürzung der Lebensdauer. Es weist ferner darauf hin, daß die oft zu vernehmende Äußerung, „Bier sei flüssiges Brot“, eine hohle Redensart sei, und daß ein einziges Brötchen von 3 Pf. mehr Nahrungsstoff enthält als 5 Gläser Bier, die 50 Pf. kosteten. Des weiteren werden ganz besonders die verderblichen Folgen des Branntweins erörtert. Er sei die Ursache vieler schwerer Magen-, Leber-, Herz- und Lungenkrankheiten. Er entfessele die Leidenschaften, führe zu Spiel, Unsittlichkeit, Jähzorn, Roheit und Wahnsinn und fülle vornehmlich die Gefängnisse, Zuchthäuser und Irrenhäuser. Eine große Anzahl aller Unfälle sei auf Mißbrauch des Alkohols zurückzuführen, und durch ihn sei schon manches Familienglück vernichtet worden. Mißbrauch des Alkohols erzeuge endlich eine schwache, erbärmliche Nachkommenschaft und vermindere dauernd die Volkskraft. Gerade diese knappe und übersichtliche Form ist geeignet, in den Arbeiterkreisen Verbreitung und Beachtung zu finden.

Zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauches kommen lediglich drei Wege in Betracht: 1. Eine weitgehende Belehrung über die schädlichen Folgen der Trunksucht, 2. Ausschließung der Betrunkenen von der Arbeitsstätte und Verhinderung des Alkoholgenusses während der Arbeitszeit und 3. Beschaffung von Ersatzgetränken. Darüber dürfte aber der Streit wohl entschieden sein, daß durch Aufklärung und Belehrung über die schädlichen Folgen des Alkohols mehr erreicht wird als durch strenge Vorschriften und Strafen. Weder der eine noch der andere Weg wird zum Ziele führen, wenn der Arbeiterschaft nicht an Stelle des Bieres und des Branntweines ein wohlschmeckendes, alkoholfreies Ersatzmittel geboten wird, das billiger ist als erstere, und ihr stets frisches Trinkwasser zur Verfügung steht. Verschiedene Versuche sozialgesinnter Unternehmer, die von gutem Erfolge gekrönt waren, sind bekannt; so wird bereits in verschiedenen größeren Betrieben teils ohne jedes Entgelt, teils gegen einen sehr geringen Preis in den Kantinen leichter Kaffee verschenkt. In einer anderen Gegend wieder wurde der Bierkonsum dadurch nicht unbeträchtlich verringert, daß man den Arbeitern frisches Wasser, dem eine geringe Menge Rum beigesetzt wurde, verkaufte. Ein außerordentlich empfehlenswertes Getränk während der Arbeit ist der Malzkaffee, der, wenn von guter Beschaffenheit, mit Milch versetzt sehr wohlschmeckend und bekömmlich ist. Sein Nährgehalt ist nicht unbedeutend, und schädliche Stoffe enthält er gar nicht. Dabei ist er außerordentlich billig und sollte in allen Arbeitskantinen verschenkt werden. Während der kalten Jahreszeit sollte den Arbeitern unbedingt Gelegenheit gegeben werden, sich ihren mitgebrachten Kaffee selbst wärmen zu können. Die Statistik läßt allerdings noch nicht erkennen, wie viele Unfälle auf Alkoholmißbrauch zurückzuführen sind; aber es besteht auch kein Zweifel mehr, daß durch denselben die Zahl der Unfälle wesentlich vermehrt wird. Im Interesse der Berufsgenossenschaft liegt es vor allem, dem Alkoholmißbrauch zu steuern. Ihren Kassen entstehen durch die vermehrten Unfälle bedeutende Unkosten; aber auch indirekt erwachsen durch den Alkohol den Genossenschaftsmitgliedern viele Ausgaben, da Alkoholiker, deren Körper bereits durch das Gift unterminiert, bekanntermaßen unter den Folgen eines Unfalles stärker zu leiden haben als Personen, die sich einer vernünftigen Lebensweise befleißigen. Es ist erwiesen, daß die Alkoholiker die allerteuersten Kassenkranken sind. Auf diese Weise werden die Entschädigungen erhöht, und nicht nur der Verunglückte hat zu leiden, sondern auch der Träger der Versicherung wird nachteilig betroffen. Sind die Motive, die die

Berufsgenossenschaften im Kampfe gegen den Alkohol leiten, auch rein finanzieller Natur, so sind diese Bestrebungen doch mit Freuden zu begrüßen. Vor allem verspricht der gewählte Weg der Aufklärung und Belehrung die besten Früchte. Diese Arbeit wird allerdings lange Zeit unverdrossen fortgesetzt werden müssen, ehe auf einen größeren Erfolg gehofft werden darf. Ein derartiges Erziehungswerk läßt aber nur langsam die Früchte reifen, und Mißerfolge sollten nicht zur Entmutigung führen, sondern vielmehr zeigen, wie tief diese Unsitte eingebürgert ist und daher stets von neuem den Antrieb zur eifrigen Bekämpfung bilden.

Die Ursache, daß man immer an neuen Orten Steine zu brechen begann, muß auf die Erkenntnis der verschiedenen Qualitäten des Gesteines zurückgeführt werden. Man erkannte, daß auf Grund seiner Eigenschaften jede Steinsorte zu einem bestimmten Zweck besonders geeignet ist. Bei Wahl einer Gesteinsart ist es unbedingt nötig, die chemischen Eigenschaften des Bindemittels, durch welche die einzelnen Quarzkörper verbunden sind, genau zu kennen, da das Zement allein die Festigkeit und den Grad der Verwitterung bestimmt, und schon mancher tüchtige Baumeister hat in der Wahl des Gesteines schwere Fehler begangen. Ein beredtes Beispiel solchen Irrtums bildet der Dresdner Zwinger. Pöppelmann, der berühmte Baumeister August des Starken, hielt den Cottaer Sandstein wegen seiner feinen, tonigen Äderung zur Ausführung der Rokokoverzierungen am geeignetsten, bedachte aber nicht, daß dieses Gestein gerade auf Grund dieser Eigenschaft feuchter und kalter Witterung am wenigsten zu widerstehen imstande ist. Ein weiteres analoges Beispiel liefert der Kölner Dom, dessen Material belgischen Brüchen entstammt und das wegen seiner geringen Widerstandsfähigkeit gegen Witterungseinflüsse beständiger Reparaturen bedarf. Aber nicht nur jeder Bruch hat eine verschiedene Qualität, sondern es kommt sogar meistens vor, daß innerhalb ein und desselben Bruches eine Variation auftritt und zwischen zwei Wänden von geringer Entfernung ein merklicher Qualitätsunterschied zwischen dem Gestein besteht. Daher ist es für jeden Unternehmer und Bauenden ratsam, sofern er Wert auf die Verwendung einer bestimmten Steinsorte legt, den Bruch zu besuchen und das Gestein der abzubauenden Wand auf die geforderten Eigenschaften hin genau zu prüfen.

Die gewöhnliche Farbe des Sandsteines ist lichtgelblich bis weißlich grau, und nur an vereinzelten Stellen zeigt er eine rötliche Farbe. Als Ausnahmen hiervon sind die Brüche unterhalb der Bastei, die sogen. weißen Berge, wo der Stein in größeren

Quantitäten schneeweiß erscheint und diejenigen am Südwestabhang des Hochwaldes bei Zittau zu erwähnen, wo der Felsen streckenweise kirsch- bis rosenrot erscheint. Daneben kommen aber auch rotgefleckte, gestreifte, geaderte und getüpfelte Partien vor.

Unternehmen wir einen kurzen Rundgang durch die verschiedenen Bruchreviere! Der Liebetaler Grund ist ein von dem Wesenitzbache durchflossener Felsengrund, der sich an der Südseite des Dorfes Liebetal in verschiedenen Krümmungen in östlicher Richtung hinzieht. Auf beiden Seiten des Baches erheben sich ca. 20 bis 45 Meter hohe Sandsteinwände, die an Höhe zunehmen, je tiefer man in den Felsengrund eindringt. Durch den Jahrhunderte alten Steinbruchbetrieb ist der Grund wesentlich erweitert worden. Ursprünglich besaß er aber sicherlich an seinem Eingange dieselbe minimale Breite, wie er sie weiter oben noch heute zeigt, und eine alte Tradition besagt, daß man bei Liebetal die beiden Felswände durch einen Steg verbunden habe. Der hier gebrochene Stein ist grobkörnig und von ungleichmäßigem Korn, fest und porös und eignet sich deshalb vor allem zu Mühlsteinen. Man verarbeitet ihn aber auch zu Rundsteinen für Kollergänge, Raffineure und Defibreure. Der in der Nähe des Rittergutes Lohmen gefundene Stein ist feinkörnig und von gleichmäßiger Beschaffenheit und wird zu feinerer Bauware, häufig auch zu Eisenschleifern von beträchtlichem Umfange verwendet. Im übrigen werden noch vor allem Stufen, Wassertröge, Grundstücke, große und kleine Tafeln und Fenster- und Türeinfassungen hergestellt. Der Stein ist oft von gelben und braunen Eisenteilen durchzogen und erlangt dadurch ein buntes, mitunter fast strahlenförmiges Aussehen. Erinnert werden wir an die durch die alten Bergordnungen geheiligten Bräuche durch eine über der Haustür des letzten Hauses in Jessen kurz vor Eingang in die Brüche angebrachte schwarze Tafel, welche folgende Verse enthält:

Wer kömmt in diese Berge hierein,
Der laß sich dieses eine Warnung sein,
Laß stehn und liegen, was Stahl und Eisen an sich hat,
Sonst wirst du gestraft auf frischer Tat.
Dies merke dir auch dabei, daß das Wort „Lauf zu“
Auch strafbar sei.
Solches alles nimm Dir wohl in acht,
Daß Du nicht wirst in Schaden gebracht.

Einer höchst eigenartigen geologischen Erscheinung begegnen wir beim Verlassen des Grundes, kurz bevor die Wesenitz

in die Elbe mündet. Längs des linken Ufers erheben sich noch eine ganze Reihe von Felswänden, von denen die letzte von Steinkohlenstücken durchsetzt wird. Pastor Liebmann aus Porschendorf hat zuerst auf die höchst merkwürdige Tatsache hingewiesen. Auch die Qualität des Steines ist von der des Grundes verschieden. Er ist weich und man kann ihn ohne Mühe zwischen den Fingern zerreiben. Die einzelnen groben Quarzkörner sind durch Kalk verbunden. Die Kohlenstücke werden immer größer und zahlreicher, je tiefer man in den Felsen eindringt. Nahe dieser Wand befindet sich eine Quelle, deren Wasser ebenfalls Kohlenstückchen mit sich führt. Obwohl dieses Quellwasser im Sommer außerordentlich kalt ist, gefriert es selbst bei strengster Kälte nicht zu. Im Jahre 1770 bahnte sich die Quelle plötzlich einen zweiten Weg gleich am Fuße des Felsens und ergoß sich auf diesem doppelten Wege fast drei Jahre lang. Infolge sehr nasser Witterung hatte sich im Innern des Berges eine zu große Menge Wasser angesammelt, für welche sich der eine Ausweg als zu schmal erwies. Daß zwischen beiden Quellen ein enger Zusammenhang bestand, ist zweifellos, denn auch die zweite Quelle förderte 15 bis 18 cm lange Steinkohlenstückchen zutage. Man vermutete damals, daß in der Tiefe ein Kohlenflöz vorhanden sein müsse. Diese interessante Escheinung erklärt Götzinger folgendermaßen: Als in grauer Vorzeit der Strom die oberen Sandsteinlager durchbrochen und sich durch die Kohlenlager einen Weg gebahnt, setzte er die mitgeführten Sandmassen, die sich dann infolge des kalkigen Zementes verhärteten, durchsetzt von den losgerissenen Trümmern des Kohlenflözes, an der geschilderten Stelle ab. Wären diese Kohlenstücke von weither mitgeschwemmt worden, so schließt er, dürfte ihr Vorkommen nicht auf diese eine letzte Wand beschränkt sein. Für diese Annahme spräche weit eher die Tatsache, daß der Ausbruch der zweiten Quelle ebenfalls zahlreiche Kohlenstücke mit sich führe. Lediglich auf Betreiben dieses Diakonus zu Stolpen wurde von der Kommerziendeputation ein Vorschuß von 150 Talern bewilligt, um Bohrversuche nach dem vermuteten Kohlenlager anzustellen. Diese Hoffnungen haben sich aber als irrig erwiesen. Die zwischen den Sandsteinlagern zerstreuten Kohlenstücke rühren zweifellos von Treibholz her, und in seiner Schrift „Das Quadergebirge oder die Kreideformation Sachsens“ sagt Geheimrat Dr. Geinitz, daß man unter dem Sandstein niemals ganze verkohlte Wälder finden würde, weshalb es auch absurd sei, hier große Kohlenlager entdecken zu wollen. Derartige Schürfversuche sind an verschiedenen Stellen angestellt worden, haben aber überall das gleiche negative

Resultat gehabt. Bereits im 18. Jahrhundert bohrte man bei Pabstdorf und Rosental nach Steinkohlen, 1750 trieb man in den Gohrisch zu demselben Zwecke einen 95 Meter tiefen Stollen, der noch heute zugänglich ist, und hoffte in den Jahren 1840 bis 1850 bei Zatschtke und zwischen Lohmen und Doberzeit auf Kohlenfelder zu stoßen.

In dem nordwestlichen Teile des Bezirkes Mocketal-Posta, Zeichen-Wehlen ist der Stein von mittlerem Korn und wird in der Hauptsache zu Bauware, weniger zu Mühlsteinen und Holzschleifern verarbeitet. Bei Zeichen im südöstlichen Teile des Bezirkes ist man auf eine ca. 25 Meter dicke Sandsteinschicht, die sogen. Schleifader, gestoßen, dessen Stein aus gleichmäßig feinem Korn besteht und nur wenig Bindemittel enthält. Diese Eigenschaften befähigen ihn in hervorragender Weise zu Holzschleifern.

Der Fortsetzung der sogen. Schleifader begegnen wir in dem Bezirke Alte-Poste-Herrenleite, einem mit der Elbe parallel laufenden und von dieser kaum 2 km entfernt liegenden Tale, das sich im Nordosten von Pirna, von Dorf Wehlen bogenförmig bis nach Mocketal hinzieht. Auch hier werden die Brüche auf Holzschleifer, Mühlensteine und Eisenschleifer ausgebeutet. Die Lohmener Brüche decken zum größten Teile den Bedarf an gewöhnlichen Schleifsteinen und liefern alljährlich eine bedeutende Anzahl in die Chemnitzer Maschinenfabriken, die hier zum Abschleifen von Gußeisenteilen, von Feilen usw. verwendet werden.

Die Postelwitzer Brüche zeichnen sich namentlich durch die Höhe der Wände aus, die hier nicht selten bis zu einer Höhe von 70 und 80 m aufsteigen. Durch den ganzen Bezirk zieht sich eine Bank, die sogen. gute Ader, die wegen ihres vorzüglichen Gesteins besonders gerühmt wird. Bei einer Mächtigkeit von $4^1/_2$ Meter findet sie sich in der unteren Hälfte der Wände. Die Quarzkörner sind hier nur durch wenig Zement von tonigem Charakter miteinander verbunden und das hier gebrochene Material besitzt vor anderen den Vorzug einer seltenen Gleichmäßigkeit und Festigkeit des Kornes und eignet sich aus diesem Grunde vorzüglich zu Steinmetz-Bildhauerarbeiten. Aus dem Gestein der anderen Bänke werden hauptsächlich Bausteine gewonnen. Seine gewöhnliche Farbe ist die weiße, aber es finden sich auch Lagen von gelblicher, brauner und rötlicher Farbe. Die Postelwitzer Brüche lieferten das Material zum Reichsgerichtsgebäude in Leipzig, zum Anbau des Brandenburger Tores, zur Säulenhalle der Nationalgalerie, zum Bau des Reichstagsgebäudes und der Technischen Hochschule zu Berlin, der alten Augustusbrücke und der Kreuzkirche in Dresden, des Schlosses und der Stadt-

kirche zu Ludwigslust (1776), der Schlösser zu Dresden und Dessau. Aus denselben Brüchen stammen auch die riesigen Quader, aus denen der großartige Kuppelbau der Frauenkirche in Dresden hergestellt, und die Steine, aus denen das herrliche Werk im Barockstil von Gaetano Chiaveri, die katholische Hofkirche, aufgeführt ist. — An Versteinerungen ist der Quadersandstein im allgemeinen arm; es finden sich jedoch und besonders in den Postelwitzer Brüchen, in den Bänken des festen Sandsteins, aber vor allem auch in den mit losem Sande ausgefüllten Flözklüften nicht selten schöne Abdrücke von Versteinerungen, meistens Abdrücke von Pflanzenblättern, Korallen, besonders aber Radiaten, Muscheln und Schneckenschalen.

Die Teichsteinbrüche, ca. 1 Stunde von Reinhardtsdorf bei Schandau entfernt, heißen deshalb so, weil hier die Elbe wegen ihres langsamen Laufes, der beträchtlichen Tiefe und der Erweiterung des Strombettes gleichsam einen Teich bildet. Die Brüche liegen etwa in gleicher Höhe wie die Postelwitzer. Ihr Material ist wegen seiner Härte und Widerstandsfähigkeit bekannt und findet deshalb vorzugsweise bei Wasser- und Bahnbauten Verwendung. Zum Bau der Dresdner Bahnhöfe wurden aus denselben ganz bedeutende Quantitäten bezogen.

Der in den Kirchleiten und Schulhainbrüchen bei Königstein gebrochene Stein besitzt, besonders in einer gewissen Tiefe, eine sehr große Dichtigkeit und eignet sich aus diesem Grunde besonders zu Trögen für chemische Fabriken und Schleusengrundstücke.

Der unter dem Namen „Cottaer Sandstein“ bekannte Sandstein wird in dem südöstlich von Pirna gelegenen Gebiete Großcotta-Rottwerndorf-Neundorf gewonnen. Dieser Sandstein ist von gelblich bis gräulich weißer Farbe und zeichnet sich durch Gleichmäßigkeit des Kornes aus. Die einzelnen Quarzkörner sind durch ein tonig-kieseliges, meist schwach kalkhaltiges Zement verbunden. Diese Beschaffenheit erleichtert einmal die Bearbeitung des Steines wesentlich, beraubt ihn aber andererseits der Fähigkeit, den Witterungseinflüssen lange standzuhalten. Trotzdem wird er aber bei feineren Steinmetz-Bildhauerarbeiten gern bevorzugt. Diesem Bezirke schließen sich im Süden die Brüche von Langenhennersdorf-Berggießhübel an, die einen weit härteren Stein liefern. Der bei Langenhennersdorf gefundene Stein wird fast ausschließlich zu Mühlsteinen, Eisenschleifern und Raffineursteinen verwendet.

In den Brüchen bei Welschufe-Dippoldiswalde im Süden von Dresden werden in der Hauptsache Stufen und Platten gefertigt. Einen besonderen Ruf genießen die hier gelieferten

Schleifsteine für Drechslereien und Stahlschleifereien, die bis zu einem Durchmesser vom 7 cm hergestellt werden und weit über den Bezirk hinaus nach Berlin, Bayern, Schlesien, selbst nach überseeischen Ländern ihren Absatz finden. Ende der achtziger Jahre wurden in 6 Brüchen ca. 50 Arbeiter beschäftigt, die ungefähr 3000 bis 3500 cbm Stein förderten. Seit dieser Zeit ist aber auch hier der Betrieb eingeschränkt worden. — Die fiskalischen Brüche bei Grillenburg zwischen Tharandt und Freiberg liefern, soweit sie überhaupt noch im Betriebe sind, vorwiegend Holzschleifer. Ein gewisses Interesse besitzen sie deshalb, weil aus ihnen das Material herrührt, aus dem die goldene Pforte an dem Dome zu Freiberg von einem unbekannten Künstler gearbeitet worden ist. Der Dom wurde zu Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts erbaut, und trotz dieses ehrwürdigen Alters ist das Portal, abgesehen von der einst reichlichen Vergoldung, noch ziemlich gut erhalten. — Auf die südlich von Zittau gelegenen Mühlsteinbrüche kommen wir noch später zu sprechen.

Neben den Mühlen sind es vor allem die Holzschleifereien, die alljährlich ein bedeutendes Quantum an Rundsteinen beziehen. Um das Holz für die Papierfabrikation brauchbar zu machen, werden an zwei verschiedenen Punkten während des Prozesses Rundsteine verwendet. Zunächst wird bei der Holzschleifmaschine, auch Zerfaserer, Defibreur genannt, das Holz mittels eines Schleifsteines zerfasert. Das bereits zerkleinerte Holz wird unter gleichmäßigem Drucke entweder an die Umfangs- oder auch an eine Seitenfläche (Flachschleifer) gepreßt, und um den Stein vor einem Verschmieren durch die Holzfasern zu bewahren, wird die Schleiffläche beständig mit Wasser abgespült. Der Stein rotiert entweder in senkrechter Ebene auf wagerechter Achse oder in wagerechter Ebene auf senkrechter Achse. Seine Umfangsgeschwindigkeit beträgt gewöhnlich 700 m pro Minute, d. h. ein Stein von 1 m Durchmesser hat ca. 200, ein solcher von 1,5 m Durchmesser ca. 150 Umdrehungen in der Minute. Als Defibreur verwendet man gewöhnlich Rundsteine aus einem Stücke von einem Durchmesser von 1,3 m und einer Dicke von 0,5 m. Neuerdings werden sie aber auch vielfach strahlenförmig aus verschiedenen Stücken zusammengesetzt, und die letzte Neuerung besteht wieder darin, das Mittelstück aus Beton herzustellen. Die Güte des Steines bestimmt die Feinheit und die Härte des Kornes, welches aus gleichmäßigem scharfen Quarz bestehen muß. Enthält der Stein weiche Stellen, was man oft erst nach Fertigstellung des Steines am Klange entdeckt, indem man mit einem klingenden Gegenstand den Stein abklopft,

so ist er nicht zu gebrauchen; denn die weichen Stellen würden sich unter dem starken Drucke, dem der Stein ausgesetzt ist, sehr bald ausarbeiten und die gleichmäßige Wirkung der Schleiffläche sehr nachteilig beeinflussen. Ein zu harter Stein ist ebensowenig verwendbar wie ein zu weicher. Letzterer nützt sich während des Prozesses sehr schnell ab, verliert eine Menge Sand, der dann auch in dem fertigen Produkte leicht zu erkennen ist und dasselbe minderwertig macht. Ist der Stein zu hart, so wird das Papier splitterig und grob; er nützt sich zwar wenig ab, wird aber leicht glatt und muß oft geschärft werden, indem man die Schleiffläche möglichst gleichmäßig mit dem Schärfhammer bearbeitet. Zur Fabrikation besseren Papiers können nur Steine feinen Kornes verwendet werden, dagegen verdienen bei der Herstellung von geringerem Papier und Pappen Steine mit gröberem Korne den Vorzug. Oft kann man beobachten, daß der Stein von anders gefärbten Adern durchzogen wird. Mit der Veränderung der Farbe braucht aber nicht notwendig ein Unterschied der Feinheit und Härte des Kornes verbunden zu sein. Sehr zu empfehlen ist es, den Stein nicht „grün“ zu verwenden, d. h. der Stein soll vor seiner Verwendung wenigstens ein halbes Jahr an einem trockenen, aber luftigen Ort lagern, im Winter am besten in der Nähe eines großen Ofens; denn es hat sich gezeigt, daß derartig gut abgelagerte Steine sich weit widerstandsfähiger erweisen, als wenn sie als frische Steine direkt eingestellt würden.

Der zweite Ort bei der Holzschleiferei, wo der Sandstein Verwenduug findet, ist die Feinmühle oder der Mahlgang (Raffineur). Um die feinen Holzsplitter, die beim Schleifen übriggeblieben und in diesem Zustande nicht zur Papierfabrikation verwendbar sind, nicht nutzlos wegwerfen zu müssen, werden sie wie Getreide zu Mehl, zu sogen. Mahl- oder Raffineurstoff gemahlen. Auch die Feinmühle besteht aus zwei Steinen, dem Bodenstein, der gewöhnlich unbeweglich ist, und dem darauf ruhenden Läufer, der rotiert. Seit einigen Jahren sind aber auch vielfach Feinmühlen anzutreffen mit umgekehrter Anordnung der Steine. Hierbei verwendet man gewöhnliche Steine von verschiedener Härte, wobei der Bodenstein derjenige ist, der das härtere und größere Korn aufweist. Bei den Raffineursteinen ist es nicht nur wichtig, daß die beiden aufeinander mahlenden Flächen aufs genaueste aufeinander liegen, sondern daß sie auch die erforderliche Schärfung erhalten haben. Wie dieselbe am zweckmäßigsten auszuführen ist, darin gehen die Ansichten auseinander. Nur darin stimmen die verschiedenen Methoden überein, daß in die Mahlflächen eine Anzahl gerader

oder gebogener Rinnen eingearbeitet werden, wodurch eine Menge scharfer Kanten entstehen. Ferner müssen Bodenstein und Läufer verschiedene Schärfung besitzen, will man nicht die gewünschte Wirkung wieder verringern. Die Umlaufsgeschwindigkeit eines Läufers beträgt gewöhnlich in der Minute ca. 120—125 Umdrehungen. Wurden früher als Raffineure ausschließlich Sandsteine verwendet, so sind seit einer Reihe von Jahren auch Lava- (Basalt-) steine, wie sie in Andernach am Rhein gebrochen werden, mit bestem Erfolg in Gebrauch. Dieser Stein ist zwar weit teurer und viel härter als der Sandstein, aber man hat die aus letzter Eigenschaft entspringenden Nachteile dadurch zu beseitigen gewußt, daß man die Rillenwände nicht senkrecht, sondern schräg einschlägt.

Der Geschäftsgang der Sandsteinindustrie geht Hand in Hand mit der Bautätigkeit der an der Elbe gelegenen Städte, vornehmlich Dresdens. Beeinflußt wird derselbe aber auch durch die Moden. Während einer Reihe von Jahren bevorzugt man diese Steingattung und findet diese Bauart als die schönste. Mit der Zeit ändert sich aber der Geschmack, und das vorher beliebte Baumaterial kommt immer weniger in Anwendung. Namentlich der Kunstsinn eines August des Starken und seiner Nachfolger war der sächsischen Sandsteinindustrie sehr förderlich. Dieser Zeit folgte aber eine ziemliche Depression, welche noch durch die drei schlesischen Kriege vergrößert wurde. Zwar waren nach dem Bombardement von Dresden die Kreuzkirche und mehrere hundert Häuser neu zu bauen oder auszubessern, aber dadurch konnte nur eine vorübergehende Besserung des Geschäftsganges erzielt werden. Erst die Gründerjahre von 1872 bis 1875 brachten auch dieser Industrie einen wesentlichen Aufschwung, und die Zahl der Brüche stieg von 409 auf 538. Diesen glücklichen Jahren folgte aber auch, wie in der ganzen deutschen Industrie, eine Zeit schwerer Krisis. Viele Anlagen erwiesen sich als zu groß. Andererseits liefen auch viele berechtigte Klagen über schlechte Ware ein, wodurch die Brauchbarkeit des Sandsteines vielfach angezweifelt und der Industrie dadurch nicht unbedeutender Schaden zugefügt wurde.

Die Sandsteinindustrie hat leider, wie aus zweifelsfreien Angaben deutlich hervorgeht, ihre Blütezeit hinter sich, und ein weiterer Rückgang ist fast mit Sicherheit anzunehmen. Es ist dies für unser stark bevölkertes Sachsen um so mehr zu bedauern, als in ihr und durch sie ca. 20 000 Menschen ihren Verdienst finden. In den Brüchen selbst arbeiteten im Jahre 1898 3867 Personen. Dazu kommen aber noch Tausende, die indirekt durch die Sandsteinindustrie beschäftigt werden, wie

Bildhauer, Steinmetzen, Fuhrleute, Schiffer und Arbeiter, die durch Auf- und Umladen des Sandsteines ihr Brot verdienen, so daß inkl. der Angehörigen die angegebene Zahl keinesfalls zu hoch gegriffen ist. In dem Ziegel, Beton und Eisen sind dem Sandstein drei gefährliche und hartnäckige Konkurrenten erwachsen, und in Dresden, das als Absatzgebiet für den Sandstein in erster Linie in Betracht kommt, entsteht heute manches Haus, wo Sandsteinware überhaupt nicht mehr zur Verwendung kommt. Die Folge dieser beschränkten Nachfrage wird sein, daß Brüche mit weniger gutem Material nach und nach den Betrieb werden einstellen müssen und nur solche Brüche den Konkurrenzkampf überdauern werden, die Gestein bester Qualität liefern. Daneben kommen andere Gesteinsarten immer mehr in Aufnahme. Kamen vor ca. 40 Jahren Granit, Dyabas und Syenit nur wenig zur Verwendung, so benützt man sie heute gern zu Fassadenverkleidungen, zu Säulen bei Toreingängen, Tür- und Fenstereinfassungen, Treppenstufen, Denkmalpostamenten, Brüstungen von Brücken und ähnlichen Gegenständen.

Als zu Anfang der 70iger Jahre die Bautätigkeit so außerordentlich rege war, daß die Sandsteinbrüche die an sie gestellten Forderungen nicht erfüllen konnten, war die Folge davon, daß eine Menge Ziegeleien entstanden, die ebenfalls die besten Geschäfte machten. Bald darauf trat in dem Geschäftsgange ein schwerer Rückschlag ein. Inzwischen hatte sich aber der Ziegel wegen seiner Wohlfeilheit in vielen Gegenden eingebürgert, wo man vorher nur mit Sandsteinmaterial zu bauen gewohnt war. Die Preise der Sandsteine gingen bedeutend herunter, und bei der verminderten Nachfrage wurde größeres Gewicht auf die Güte des Materials gelegt. Sehr empfindlich traf auch manchen Bruchinhaber die Vorschrift, die die Regierung 1877 infolge eines schweren Unfalls erließ, daß nämlich über eine festgesetzte Hochwasserlinie längs der Elbe keine Schuttmassen der Brüche aufgeschüttet werden durften. Im allgemeinen Interesse hatte diese Maßregel ihre volle Berechtigung, aber für den einzelnen war sie teilweise grausam, da durch sie mancher Betrieb eingestellt oder doch wenigstens sehr beschränkt werden mußte.

Nach dem Rückschlage der 70iger Jahre erholte sich die Industrie bald wieder und bewegte sich bis 1890 etwa in aufsteigender Linie. In den Geschäftsberichten der folgenden Jahre treten aber Klagen über den flauen Geschäftsgang immer häufiger auf. Nur vorübergehend ist eine Besserung zu konstatieren, und während der letzten 10 Jahre ist ein weiterer Rückgang erfolgt. In dem Handelskammerberichte vom Jahre

1900 wird gesagt, daß, obwohl die Steingewinnung bedeutend zurückgegangen sei, sich noch große Lager angehäuft hätten. Der Umsatz von rauher als auch von gesägter Ware sei kaum noch halb so groß als in früheren Jahren. Durch das Anwachsen der Schutthalden sei die Betriebsfähigkeit vieler Brüche, besonders im Gottleubatale, überhaupt in Frage gestellt, da es für den Absatz von Horzeln an den nötigen Verkehrsanlagen fehle. Durch Anlegung eines Elbkais in Pirna könne aber diesem Übelstande leicht abgeholfen werden. Als Ursache dieses Rückganges bezeichnet man neben der geringen Bautätigkeit die unsicheren Geldverhältnisse. Durch den hohen Eingangszoll, welchen Österreich auf gesägte Steinware erhebt, namentlich auf gesägte Platten unter 16 cm Stärke und auf vierseitig gesägte Stücke, wird der Absatz nach diesem Lande fast vollständig gelähmt.

Die jetzt herrschende Geschmacksrichtung, die bayrischen Kalkstein, Mainsandstein und schlesischen Stein bevorzugt, konnte für unsere Industrie ebenfalls nicht ohne nachteiligen Einfluß bleiben. Z. B. wurde das Leipziger Rathaus nicht aus sächsischem Sandstein, sondern aus bayrischem Kalkstein aufgeführt. Auch bei den Leipziger Bahnhofbauten wird zurzeit die sächsische Sandsteinindustrie kaum berücksichtigt. Die Hoffnung der Bruchbesitzer, durch den Bau der neuen Augustusbrücke wieder gute Aufträge zu erhalten, hat sich gleichfalls zerschlagen, da es sich herausgestellt hat, daß das alte Material sich noch in einem vorzüglichen Zustande befindet und nach einiger Bearbeitung auch zum Neubau wieder zu verwenden ist. Übrigens werden die Füllungen der Pfeiler aus Beton hergestellt werden. Verschiedene Firmen mußten den Betrieb ganz einstellen, andere berichten, daß die Leistungsfähigkeit ihrer Brüche nur noch mit 40 % in Anspruch genommen würde.

Der schärfste Konkurrent ist der Steinindustrie und insbesondere der Sandsteinindustrie in den Zementwaren erstanden. Tür- und Fenstergewände, Simse, Treppenstufen und Trottoirplatten werden jetzt vielfach dadurch hergestellt, daß man eine Mischung aus Zement und Sand fest in Formen einstampft. Die Herstellungskosten der so gewonnenen Waren sind allerdings weit geringer; dagegen ist sehr zu beklagen, daß dadurch, wenn der vornehme Sandstein noch weiter durch dieses dürftige, öde Material verdrängt sein wird, der Anblick unserer Städte sehr bald ein anderer und durchaus nicht vorteilhafterer werden wird. Gerade in Dresden können wir die außerordentlich günstige Wirkung des Sandsteins beobachten und unsere Residenz verdankt nicht zum wenigsten diesem Gestein den Ruf einer schönen

Stadt. Bei der modernen Spekulationswut ist allerdings die Frage nach der Billigkeit meistens ausschlaggebend, und will die Sandsteinindustrie nicht weiterem Rückgang verfallen, so muß sie mit allen modernen technischen Hilfsmitteln zu fördern gesucht werden, um eine möglichste Vervollkommnung und Verbilligung der Produktion zu erzielen. Wenn dieses edlere Material zu annähernd gleichem Preise wie das Surrogat geliefert werden kann, wird das erstere immer vorgezogen werden. Es lassen sich aber über den Rückgang der Sandsteinindustrie noch eine Reihe anderer triftiger Gründe anführen. Zunächst muß da erwähnt werden, daß von der königlichen Staatsregierung die Bruchinhaber zu wenig unterstützt werden, indem sie bei Vergebung ihres Steinbedarfes nur bestimmte Brüche berücksichtigt. Bei dem Bau der neuen Eisenbahnbrücke über die Elbe, dem Neubau der Dresdener Bahnhöfe usw. sind fast ausschließlich die forstfiskalischen Steinbrüche in Schöna (die sogen. Teichsteinbrüche) mit den Lieferungen bedacht worden. Dem Pächter dieser Brüche wurden verschiedene Vergünstigungen eingeräumt, z. B. Ausnahmefrachtsätze, da die Bahnverwaltung die Ansicht vertrat, daß das Material, für ihre eigenen Zwecke bestimmt, nur die Selbstkosten des Transportes erheische. Eine weitere Vergünstigung besitzen diese Brüche in dem Eisenbahngleisanschluß an die Linie Bodenbach-Dresden, der auf Staatskosten hergestellt wurde. Durch diese Vorzüge waren diese Brüche in der Lage, weit billiger liefern zu können als die übrigen. Diese Anlage ermöglichte es aber auch den Pächtern der fiskalischen Brüche, das nicht für die Staatsbauten bestimmte Material den privaten Kunden billiger zu liefern als ihre Mitbewerber. Der Staat war aber auch ein guter Abnehmer für die Horzeln, und vor allem war er ein zahlungsfähiger Kunde, so daß diese Pächter vor allen finanziellen Verlusten verschont blieben, während die übrigen Bruchinhaber durch die schlechten Zahlungsverhältnisse sehr geschädigt wurden. Eine Reihe von Steinbruchinhabern richtete aber bereits 1902 an die 2. Kammer ein Gesuch, in Zukunft doch ihren Brüchen bei Lieferungen für Staatsbauten größere Berücksichtigung zu schenken. Das von der Bauverwaltung geübte Verfahren habe sämtlichen Brüchen großen Schaden zugefügt, und obwohl in den letzten Jahren eine lebhafte Bautätigkeit geherrscht habe, wäre doch in allen Brüchen ein weiterer Rückgang zu konstatieren. In den an der Elbe gelegenen Ortschaften ginge der Wohlstand immer weiter zurück, und die Gemeindevorsteher klagten über die verminderte Leistungsfähigkeit ihrer Steuerzahler. Viele Bruchinhaber hätten ihren Arbeiterstand verringern müssen, und es sei unter diesen

Umständen dringend zu wünschen, daß die Pächter der fiskalischen Brüche künftighin keine böhmischen Arbeiter mehr beschäftigen dürften. Für die Bahnverwaltung sei nur maßgebend gewesen, billiges und zugleich brauchbares Material zu erlangen; aber es sei doch sehr fraglich, ob dieses Ziel nicht durch den freien Wettbewerb sämtlicher Brüche besser erreicht würde, welche Methode um so mehr zu empfehlen sei, als dadurch die gesamte heimische Sandsteinindustrie gefördert würde. Durch die Verbilligung der Frachten spare zwar die Bauverwaltung, aber um dieselbe Summe würde die Einnahme der Bahnverwaltung verringert, daher bestände für den Staatshaushalt in Wirklichkeit gar keine Ersparnis. Es müßte ferner unbedingt der Ansicht widersprochen werden, daß nur ein einzelner Bruch bestes Material liefere. Vielmehr sei das in einem Bruche gewonnene Gestein durchaus nicht durchgängig von gleicher Güte, und bei Berücksichtigung sämtlicher Brüche biete die starke Konkurrenz eine Garantie, daß für die Staatsbauten nur bestes Material zur Verwendung komme.

Außerordentlich nachteilig auf die Sandsteinindustrie wirkt ferner die Tatsache, daß die Grundbauarbeiten bei Staatsbauten in den letzten Jahren fast ausnahmslos aus Beton hergestellt werden. Früher verwendete man hierzu Horzeln, Grundstücke und Grundquader, die aus einem Material verfertigt werden, das sich für den Fassadenbau usw. nicht eignet. Schwindet aber für diese Steine der Absatz, so wird sich auf dem vor den Brüchen befindlichen, oft spärlich bemessenen Raum bald ein großes Lager anhäufen, das in vielen Fällen die Fortführung des Betriebes hemmt. Sehr geklagt wurde, daß bei den Bahnhofsumbauten in Dresden-Neustadt und bei dem neuen Ministerialgebäude die Grundarbeiten vollständig in Beton ausgeführt wurden. Ein Übelstand, der in fast allen Berichten der Handelskammer erwähnt wird, ist der Mangel an Eisenbahnwaggons. Durch diesen Umstand wird den Bruchinhabern die Möglichkeit genommen, eine günstige Konjunktur ganz auszunutzen.

Seit Jahren ist es ein lebhafter Wunsch aller Interessenten, daß in Pirna ein zeitgemäßer Umschlageplatz angelegt werden möchte, aber bis zum heutigen Tage ist man noch nicht zur Ausführung einer solchen Anlage geschritten. Eine Förderung der auf dem rechten Ufer der Elbe gelegenen Brüche würde auch die Anlegung einer Straße bedeuten, die von den beteiligten Bruchbesitzern seit Jahren gewünscht wird, aber bis heute noch nicht gebaut worden ist. Es ist dies um so mehr zu bedauern, weil durch die erschwerten Verkehrswege viele Bruchinhaber in diesem Distrikte zur Einstellung des Betriebes gezwungen wurden,

da sie häufig nicht imstande waren, die kurzen Lieferungsfristen einzuhalten. Sie sind ausschließlich auf den Wassertransport angewiesen, und wenn derselbe auch viel billiger ist als per Achse, so sind doch damit, sofern derselbe als ausschließlicher Absatzweg dient, verschiedene Nachteile verbunden. Einmal ist zu berücksichtigen, daß in den meisten Fällen ganze Schiffsladungen fertigzustellen sind, ehe eine Abfertigung erfolgen kann, und daß die Aufträge nur in seltenen Fällen einen solchen Umfang annehmen. Außerdem ist aber die Elbe während einiger Monate im Jahre überhaupt nicht schiffbar, sei es nun wegen zu niedrigen Wasserstandes, wegen Hochwassers oder sei es wegen Eisganges. Man hat zwar hinter Coppitz bei Pirna bis nach der Herrenleite eine Bahn gebaut, deren Verlängerung ursprünglich bis nach Wehlen geplant war. Ihre Rentabilität wird aber von verschiedenen Seiten in Frage gestellt, da sie dem vorhandenen Übelstande nur teilweise abhilft. Nur wenige Bruchinhaber ziehen aus dieser Anlage Nutzen. Merkwürdigerweise haben die meisten Bruchbesitzer verzichtet, Anschlußgleise bauen zu lassen, sondern befördern ihre Ware nach wie vor per Achse nach Pirna, da es sich herausgestellt hat, daß der Transport der einmal auf dem Wagen befindlichen Steine billiger zu stehen kommt, als wenn sie in der Herrenleite nochmals umgeladen werden müßten. Der Bau der gewünschten Straße ist bisher deshalb nicht zustande gekommen, weil die anliegenden Gemeinden die Unterhaltung übernehmen sollten. Sie behaupten aber, eine solche Last nicht tragen zu können.

Zur Vervollständigung des Überblickes fügen wir eine Tabelle über die jährliche Gesamtproduktion, die wir nach den Angaben der Handelskammerberichte zusammengestellt haben, und eine weitere über die Zahl der Brüche und der beschäftigten Personen in den Jahren 1872—1904 bei, die den Jahrbüchern für das Königreich Sachsen entnommen ist. Beide Tabellen entrollen uns dasselbe unerfreuliche Bild.

# Beschäftigte

| Jahr | Steinbruchkomplexe | Zahl der Brüche | In Betrieb | Bruchinhaber | Bruchmeister | Hohlmacher | Ausschläger |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1872 | | 409 | | | | | |
| 1873 | 59 | 505 | | | | 60 | 2814 |
| 1874 | | 531 | 397 | | | 160 | |
| 1875 | 65 | 538 | 391 | | | 74 | 1908 |
| 1876 | 65 | 539 | 363 | | | 81 | 1623 |
| 1877 | 65 | 537 | 336 | | | 82 | 1763 |
| 1878 | 64 | 538 | 331 | | | 69 | 1725 |
| 1879 | 64 | 539 | 306 | | | 86 | 1484 |
| 1880 | 64 | 541 | 301 | | | 74 | 1528 |
| 1881 | 65 | 544 | 294 | | | 65 | 1450 |
| 1882 | 65 | 544 | 274 | | | | 1458 |
| 1883 | 66 | 548 | 276 | | | 78 | 1412 |
| | | In Betrieb gewesene Brüche | Auf kurze Zeit in Betrieb | | | | |
| 1884 | 66 | 266 | 18 | 93 | 74 | 78 | 1348 |
| 1885 | 66 | 283 | 18 | 76 | 91 | 83 | 1421 |
| 1886 | 66 | 284 | 18 | 66 | 104 | 112 | 1594 |
| 1887 | 66 | 272 | 14 | 53 | 104 | 111 | 1457 |
| 1888 | 66 | 293 | 14 | 50 | 110 | 97 | 1539 |
| 1889 | 66 | 294 | 16 | 41 | 121 | 98 | 1543 |
| 1890 | 66 | 291 | 28 | 40 | 125 | 92 | 1623 |
| 1891 | 53 | 294 | 27 | 42 | 124 | 68 | 1357 |
| 1892 | 52 | 305 | 16 | 33 | 122 | 23 | 1343 |
| 1893 | 54 | 310 | 31 | 37 | 124 | 72 | 1350 |
| 1894 | 54 | 306 | 29 | 34 | 114 | 74 | 1365 |
| 1895 | 54 | 325 | 23 | 31 | 125 | 59 | 1316 |
| 1896 | 54 | 322 | 22 | 39 | 133 | 68 | 1354 |
| 1897 | 54 | 319 | 55 | 26 | 137 | 70 | 1444 |
| 1898 | 57 | 358 | 41 | 27 | 138 | 84 | 1468 |
| 1899 | 57 | 306 | 29 | 41 | 141 | 59 | 1457 |
| 1900 | 57 | 299 | 33 | 34 | 132 | 71 | 1325 |
| 1901 | 57 | 306 | 25 | 30 | 132 | 59 | 1085 |
| 1902 | 57 | 274 | 20 | 28 | 120 | 49 | 986 |
| 1903 | 58 | 260 | 21 | 32 | 115 | 44 | 912 |
| 1904 | | 265 | | | | | |

# Personen.

| Stein-metzen | Räumer | | Über-haupt | Ver-wendete Pferde | Anzahl d. hohlg. W. | Erlaubnis-scheine für neue Brüche |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | männl. | weibl. | | | | |
| | 14 | 37 | 4311 | | | |
| | | | 2734 | | | |
| | 1020 | 115 | 3203 | 61 | | |
| | 841 | 104 | 2642 | 62 | | |
| | 861 | 90 | 2795 | 73 | | |
| 248 | 785 | 59 | 2899 | 68 | | |
| 280 | 756 | 45 | 2634 | 68 | | |
| 327 | 767 | 66 | 2774 | 78 | 157 | |
| 333 | 771 | 61 | 2689 | 79 | 147 | |
| 261 | 639 | 48 | 2471 | 71 | 122 | |
| 322 | 709 | 84 | 2605 | 72 | 101 | |
| | | | | | Ausgest. z. Hohlm. v. W. | |
| 380 | 643 | 87 | 2703 | 70 | 93 | 2 |
| 430 | 741 | 110 | 2952 | 74 | 112 | 7 |
| 437 | 905 | 143 | 3361 | 86 | 152 | 7 |
| 479 | 998 | 155 | 3357 | 123 | 142 | 3 |
| 513 | 1168 | 187 | 3664 | 124 | 128 | 9 |
| 509 | 1351 | 237 | 3900 | 149 | 103 | 6 |
| 498 | 1419 | 228 | 4025 | 118 | 123 | 3 |
| 405 | 1118 | 176 | 3290 | 84 | 69 | 3 |
| 340 | 1172 | 166 | 3199 | 70 | 73 | 13 |
| 391 | 1326 | 190 | 3490 | 61 | 108 | 6 |
| 452 | 1290 | 171 | 3500 | 56 | 89 | 8 |
| 412 | 1270 | 178 | 3391 | 60 | 93 | 11 |
| 418 | 1251 | 241 | 3504 | 63 | 125 | 9 |
| 438 | 1445 | 237 | 3797 | 66 | 134 | 7 |
| 512 | 1373 | 225 | 3827 | 64 | 127 | 6 |
| 491 | 1502 | 176 | 3867 | 57 | 101 | 3 |
| 394 | 1396 | 143 | 3495 | 42 | 99 | — |
| 318 | 1078 | 118 | 2820 | 47 | 69 | 3 |
| 406 | 1012 | 93 | 2694 | 51 | 94 | 5 |
| 394 | 921 | 73 | 2491 | 52 | 74 | 1 |

Gesamtproduktion.

| Jahr | Oberer Bezirk | Unterer Bezirk | Summa |
|---|---|---|---|
| 1867—1871 | | | 110000 cbm |
| 1873 | | | 387727 „ |
| 1875 | | | 262350 „ |
| 1880 | | | 210000 „ |
| 1881 | | | 200000 „ |
| 1882 | | | 178000 „ |
| 1883 | | | 194000 „ |
| 1884 | | | 185500 „ |
| 1885 | | | 195000 „ |
| 1886 | | | 220000 „ |
| 1887 | | | 200350 „ |
| 1888 | | | 211612 „ |
| 1891 | 60—62000 cbm | 120—125000 cbm | 187000 „ |
| 1892 | 60000 „ | 118000 „ | 178000 „ |
| 1893 | 66—70000 „ | 114—118000 „ | 178000 „ |
| 1894 | 58—60000 „ | 112—115000 „ | 175000 „ |
| 1895 | 55000 „ | 114—117000 „ | 172000 „ |
| 1896 | 60000 „ | 114—117000 „ | 177000 „ |
| 1897 | 65—70000 „ | 140—145000 „ | 215000 „ |
| 1898 | 60000 „ | 140—145000 „ | 205000 „ |
| 1899 | 55—60000 „ | 140000 „ | 200000 „ |
| 1900 | 50000 „ | 112—117000 „ | 167000 „ |
| 1901 | 40000 „ | 80— 90000 „ | 130000 „ |
| 1902 | 37—38000 „ | 75— 80000 „ | 118000 „ |
| 1903 | 33000 „ | 75— 80000 „ | 113000 „ |
| 1904 | 30000 „ | fehlt | |
| 1905 u. 1906 | fehlt | fehlt | |

Ein Blick in die Statistik zeigt eine wesentliche Zunahme der Steinmetzen und Spitzmaurer. Im Jahre 1878 betrug ihre Zahl 248. Seitdem ist sie beständig gestiegen, hat 1898 ihren Gipfel mit 512 erreicht und bewegt sich nunmehr wieder in absteigender Kurve. 1903 zählte man nur noch 394 Arbeiter dieser Kategorie. Mit der Entwicklung der Industrie stieg auch die Zahl der Bestellungen auf fertige Ware, so daß immer mehr Steinmetzen hinzugezogen werden mußten, um die Ware in den Brüchen selbst fix und fertig herzustellen.

Die Preise der Steine sind ebensowenig konstant wie die Produktion. Lohn- und Abbauverhältnisse, Nachfrage, Lage des Bruches und Qualität des Steines wirken auf die Preisbildung nachhaltig ein. Im Jahre 1897 bezahlte man für Waren nach bestelltem Maße für den Kubikmeter:

20,00—28,00 Mk. in den Gottleubatalbrüchen,
16,00—35,00 Mk. in den Elbbrüchen,
18,00—35,00 Mk. im oberen Bezirk.

Rund- (Schleif- und Mühl-)steine für den Kubikmeter:
35,00—45,00 Mk. in den Elbbrüchen,
35,00—70,00 Mk. im oberen Bezirke.

Einzelne Sorten für den Kubikmeter:
40,00—75,00 Mk. in den Elbbrüchen.

Quader für den Kubikmeter 7,00—15,00 Mk. in sämtlichen Brüchen, 0,21 qm starke Grundstücke für den Satz 8,00—10 Mk. in sämtlichen Brüchen.

Treppenstufen für das laufende Meter 1,20—1,60 Mk. in sämtlichen Brüchen.

Bau- und Pflasterhorzeln für das laufende Meter:
1,40—2,00 Mk. in den Gottleubatal- und Elbbrüchen.
1,50—4,00 Mk. im oberen Bezirk.

In dem Zeitraum von 1873 bis 1890 waren die Preise bedeutend gestiegen. Für den Kubikmeter vom Bruche weg zahlte man z. B. 1873 durchschnittlich 13,20 Mk.; 1887 kostete aber dasselbe Quantum 22 Mk. und im Gottleubatalgebiete sogar 25 Mk. Während des regen Geschäftsganges des Jahres 1888 und 1889 steigerten sich die Preise noch mehr, und man zahlte für Cottaer Stein bester Qualität 28, auch 30 Mk. für den Kubikmeter. Flauten die Preise während der folgenden Jahre etwas ab, so erhielten sich dieselben doch immer auf einer Höhe, mit der die Unternehmer zufrieden waren. Erst während der letzten zehn Jahre gingen dieselben immer weiter zurück. Die Nachfrage nach reinen Farbensteinen blieb zwar unverändert eine lebhafte, und ihre Preise behaupteten daher auch die frühere Höhe, aber Rohsteine wurden immer weniger gefordert. Ihr Preis sank für den Kubikmeter um 2—6 Mk., und die Unternehmer klagten, daß auf diese Weise die Selbstkosten nicht mehr gedeckt würden. In dem Berichte von 1906 heißt es, daß wenn in Zukunft die Brüche bestehen und überhaupt etwas abwerfen sollen, eine Preissteigerung eintreten muß. Um die gegenseitige Konkurrenz zu beseitigen, hatte sich 1884 die Mehrzahl der Besitzer der Elbsandsteinbrüche zu einer Konvention vereinigt, dergestalt, daß künftighin der Verkauf sämtlicher Steinwaren einheitlich geregelt und durch die „Zentralstelle sächsischer Elbsandstein-Bruchinhaber“ in Dresden vermittelt werden sollte. Die günstige Wirkung dieses Schrittes zeigte sich sehr bald in der Hebung der Preise für Grundstücke und Quader. 1886 hatte die Geschäftsstelle einen Umsatz von 683000 Mk. bewirkt, welcher bis 1889

fast auf das Doppelte stieg. Diese Vereinigung besteht zwar auch heute noch dem Namen nach, aber schon seit Jahren sind bis auf wenige die Bruchinhaber von den Verpflichtungen zurückgetreten. In der gleichen Weise regelten auch die Besitzer der Cottaer Brüche den Absatz ihrer Waren. Sie gründeten 1888 eine Vereinigung mit dem Sitze in Pirna, die auch elf Jahre lang zur Zufriedenheit der Beteiligten den Absatz vermittelte. Der Zusammenbruch der Pirnaischen Vereinsbank kostete aber auch ihr das Leben.

Ende des Jahres 1906 hat sich von neuem ein Verband gebildet unter dem Namen „Verband Cottaer Sandsteinbruchinhaber“ mit dem Sitze in Pirna. Zweck des Verbandes ist die Förderung gemeinsamer Interessen und die Herstellung und Erhaltung geordneter Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Dieser Verband hat im Januar 1908 mit der Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt, Zweigstelle Pirna einen Vertrag geschlossen, um ein gegenseitiges Unterbieten und damit ein weiteres Fallen der Preise zu verhindern und die Zahlungsverhältnisse zu regeln und zu bessern. Diesem Vertrage zufolge, der zunächst bis Ende 1910 Gültigkeit besitzt, sind die Mitglieder verpflichtet, die sämtlichen Rechnungen für verkauftes und geliefertes Rohmaterial, gesägte Steine und Steinmetzwaren bei der Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt, Zweigstelle Pirna zum Inkasso einzureichen gegen Vergütung von 1% des Rechnungsbetrages. Die Mitglieder des Verbandes sind nicht haftbar, ob der Betrag später ganz oder nur teilweise oder überhaupt nicht eingeht. Ferner haben sich die beiden Kontrahenten über die Mindestpreise und die Zuschläge für Fuhrlöhne pro Kubikmeter vereinbart; demnach betragen z. B. die Preise ab Bruch für einen Kubikmeter

| | | | |
|---|---|---|---|
| rein weißer Bildhauerstein | 28 | Mk. | |
| rein gelber Bildhauerstein | 26 | „ | |
| weißer Sänder | 26 | „ | |
| gelber Sänder | 25 | „ | usw. |

Auf geschnittene Waren kommen 2 Mk. pro Kubikmeter Aufschlag für Zwischentransport zur Steinsäge.

Vergebens suchen wir in der Sandsteinindustrie nach großen Aktiengesellschaften oder anderen Unternehmervereinigungen, um die von der Natur gebotenen Schätze durch Kapitalsvereinigung auszubeuten. Die Betriebe befinden sich durchgängig in den Händen von Einzelunternehmern, und häufig ist der Bruchinhaber zugleich Bruchmeister, was aber nur möglich ist, wenn er selbst von Beruf Steinbrecher ist. Im Jahre 1858 hatte sich

allerdings eine Aktiengesellschaft gebildet, die „Sächsische Sandsteinkompagnie“, und kurz darauf eine zweite, die „Sächsische Bauhütte“, die aber beide wegen Mangel an Kapital die schlechten Geschäftsjahre von 1866/67 nicht überstehen konnten. Die jüngere der beiden Gesellschaften eröffnete zwar 1869 noch einmal den Betrieb, sah sich aber genötigt, auch diesen Versuch als aussichtslos bald wieder einzustellen. Nur die Oberkirchleitener Brüche bei Königstein befinden sich seit 1895 in dem Besitz einer Gesellschaft m. b. H., die den Betrieb mit einem Betriebskapital von 600000 Mk. übernommen hat.

Der Sandstein gehört zu denjenigen Massengütern, die nur bei niedrigen Frachtsätzen das erworbene Absatzgebiet zu behaupten vermögen. Für ihn bleibt daher der Elbstrom stets der wichtigste Weg. Bedauerlicherweise ist eine genaue und vollständige Statistik über die Bewegung von Sandstein aus dem sächsischen Elbgebiet zu erhalten nicht möglich. Es heißt, daß sich die Interessenten aus geschäftlichen Rücksichten meist weigern, genaue Auskunft zu erteilen, aus Furcht, der Konkurrenz einen zu genauen Einblick in den eigenen Geschäftsgang zu geben. Andererseits mag es aber auch an der Unvollständigkeit der statistischen Erhebung liegen. Erst seit 1902 enthalten die Jahresberichte des konzessionierten sächsischen Schiffervereins Angaben, wieviel alljährlich auf der Elbe Sandstein verfrachtet wird, nämlich

| | | |
|---|---|---|
| 1902: | 34335 | cbm |
| 1903: | 25451 | „ |
| 1904: | 12500 | „ |
| 1905: | 20700 | „ |
| 1906: | 23062 | „ |

Mußten die Kähne früher stromaufwärts durch Pferde mühsam längs des Leinenpfades geschleppt werden, so ist jetzt an ihre Stelle die Dampferbugsierung getreten. Dieses veränderte Verfahren hat auch eine Vergrößerung der durchschnittlichen Tragfähigkeit der Kähne zur Folge. Dieselbe erweist sich jetzt nicht nur als möglich, sondern auch als vorteilhaft, da die allgemeinen Unkosten, namentlich die Kosten der Bemannung, nicht in demselben Verhältnis steigen wie die Tragfähigkeiten. Der Chronist Joh. Gabr. Süß berichtet mit sichtlichem Stolze in seiner „Historie des Städtchens Königstein“ aus dem Jahre 1755, daß oft auf einem einzigen Schiffe an 1100—1200 Zentner Steine transportiert worden wären, während wir heute Elbkähne bis zu einer Tragfähigkeit von 200 Tonnen gleich 4000 Zentnern besitzen.

Eine schwere Gefahr bedrohte die sächsische Sandsteinindustrie in Gestalt von Schiffahrtsabgaben, die in ihrem Interesse hoffentlich für alle Zeiten verschwunden ist. Sie ist in erster Linie auf billige Wasserfrachten angewiesen. Bei dem seit ca. einem Jahrzehnt anhaltenden schlechten Geschäftsgange wäre für sie eine Verkehrsbelastung ein unüberwindliches Hindernis, und ein an und für sich niedriger Zuschlag würde sie konkurrenzunfähig machen. Bei der großen Entfernung Sachsens von Seehäfen (von der sächsisch-böhmischen Grenze bis zur Elbmündung 740,5 km) würde der Transport nach denselben ganz bedeutend verteuert werden, selbst wenn die Abgaben nur auf ein Zehntel Pfennig für 1 km festgesetzt würden. Billige Wasserfrachten sind für sie die wichtigste Vorbedingung für ihre Existenz, und nur dort kann sie auf einen guten Markt rechnen, der auf dem Wasserwege zu erreichen ist. Das weite Absatzgebiet von Magdeburg, Berlin und Hamburg würde sie dann schwerlich gegen den starken Wettbewerb behaupten können, und dieser Hinweis allein sollte genügen, um zu zeigen, welche unheilvolle Folgen ein solcher Schritt für die Sandsteinindustrie nach sich ziehen würde. Noch besteht zwar der Art. 54 der Reichsverfassung, nach welchem „auf allen natürlichen Wasserstraßen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden dürfen. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigentum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anlagen und Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen“. Ein weiteres Bollwerk gegen die Einführung von Schiffahrtsabgaben auf der Elbe durch einen einzelnen deutschen Bundesstaat bildet der Art. 1 des zwischen dem Norddeutschen Bunde und Österreich am 22. Juni 1870 vereinbarten Vertrages, der besagt „Vom 1. Juli 1870 ab sollen auf der Elbe von den Schiffen und deren Ladungen sowie von den Flößen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, welche zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden dürfen“. Eine Meinungsverschiedenheit war über die Auslegung dieser Bestimmungen bis in die neueste Zeit nicht aufgetreten, und allgemein galt die Ansicht, daß auf den deutschen Wasserstraßen volle Abgabenfreiheit herrschen solle. Erst während der Verhandlungen im preußischen Abgeordnetenhaus über das Kanalgesetz entstand die Streitfrage über die Zulässigkeit von Schiffahrtsabgaben, und im Lager der Freunde dieser Abgaben wurden verschiedene Stimmen laut, die Ströme wie Rhein, Oder und Elbe als künstliche Wasserstraßen zu be-

zeichnen, weil ohne Aufwendung eines bedeutenden Kapitals eine Regulierung dieser Flußläufe nicht hätte stattfinden können. Nur diesen Verbesserungen verdanke die Schiffahrt ihre heutige Blüte. Weiter versuchten sie den Staatsvertrag vom 1. Juli 1870 dahin zu interpretieren, die künstlich vertieften Fahrrinnen als „besondere Anstalten" hinzustellen, „welche zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind". Diese Auslegungen wurden aber schon von den Mitgliedern der Kanalkommission des preußischen Abgeordnetenhauses als „mehr oder weniger künstlich und gewagt" bezeichnet. Erst 1870 wurden die alten Elbzölle aufgehoben. Mecklenburg, Schwerin und Anhalt verlangten als Entschädigung eine hohe Abfindungssumme. Sachsen hatte auf jede Entschädigung verzichtet. Dagegen im Bewußtsein auf den Fortschritt, der in der Beseitigung der lästigen Zollschranken bestand, sich sogar verpflichtet, an der Aufbringung der genannten Summe zu partizipieren, und die letzte dieser Raten ist erst 1890 entrichtet worden. Damals ahnte wohl niemand, daß die erste Frage wegen Einführung von Schiffahrtsabgaben sobald wieder akut werden würde. Daß die preußische Regierung aber grundsätzlich und ohne Einschränkung die Erhebung von Schiffahrtsabgaben auf allen regulierten deutschen Flüssen für zulässig hält, geht deutlich aus dem vom preußischen Abgeordnetenhaus am 1. Mai 1905 in die preußische Kanalvorlage mit großer Stimmenmehrheit aufgenommenen Paragraphen hervor, welcher lautet: „Auf den im Interesse der Schiffahrt regulierten Flüssen sind Abgaben zu erheben. Die Abgaben sind so zu bemessen, daß ihr Ertrag eine angemessene Verzinsung und Tilgung derjenigen Aufwendungen ermöglicht, die der Staat zur Verbesserung oder Vertiefung jedes dieser Flüsse über das natürliche Maß hinaus im Interesse der Schiffahrt gemacht hat. Die Erhebung dieser Abgaben hat spätestens mit Inbetriebsetzung des Rhein-Weserkanals oder eines Teils desselben zu beginnen". Um eine Änderung des erwähnten Art. 54 d. RV. herbeizuführen, ist aber nicht nur die Zustimmung des Reichstages, sondern vor allem auch die des Bundesrates erforderlich, und ein Veto von 14 Stimmen ist in demselben genügend, den status quo aufrechtzuerhalten. Es ist aber nicht abzusehen, ob nicht früher oder später eine Umwandlung der Gesinnung zugunsten der preußischen Auffassung eintritt, und daß die vordem allgemein als Hemmung des Verkehrs geltenden Schiffahrtsabgaben wieder auf allen deutschen Flüssen erhoben werden.

Verwundert fragen wir, warum die Steinbrecherindustrie sich noch so wenig der modernen technischen Hilfsmittel bedient, die doch gerade diese beschwerliche Arbeit wesentlich erleichtern

müßten. Man arbeitet heute in den Elbsandsteinbrüchen fast noch mit denselben einfachen Werkzeugen und auf dieselbe Weise wie vor 500 Jahren. Ein Fortschritt besteht darin, daß man seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts sich der Sprengstoffe bei dem Hohlmachen der Wände bedient, wodurch diese Arbeit nicht unwesentlich gefördert wird. An maschinellen Versuchen hat es freilich nicht gefehlt, aber die Maschinen waren zu teuer, zu schwerfällig, kaum transportabel, und ihre Kraft konnte nicht voll verwendet werden. Es blieb bei den Versuchen, und reuig kehrte man immer wieder zur Handarbeit zurück. Die natürliche Beschaffenheit der Bruchanlage ist es, die es von vornherein verbietet, derartige massive Maschinen zur Verwendung zu bringen. Solche Konstruktionen verlangen einen festen Platz, während ein Haupterfordernis für eine hier in Betracht kommende Maschine leichte Transportfähigßeit ist. Die Kostspieligkeit bedingt es ferner, daß solche Neuerungen nur in umfangreicheren Betrieben eine rentable Verwendung finden können. Im Laufe der Jahre sind eine ganze Reihe von Bohrmaschinen konstruiert worden, aber keine von ihnen erwies sich als praktikabel. Die Unternehmer standen ihnen immer mißtrauisch gegenüber und schenkten ihnen wenig Beachtung. Man unterscheidet Steinbohrmaschinen, die mit der Hand und solche, die durch irgend eine fremde Kraft getrieben werden, sei es durch Wasser, Elektrizität, komprimierte Luft oder Dampf. Für Brüche mit weichem Stein kommen solche Konstruktionen in Betracht, bei denen der Bohrer eine rotierende Bewegung ausübt, bei hartem Gestein dagegen wird der Stoßbohrer mit gutem Erfolg verwendet. Die Handbohrmaschinen der letzteren Art funktionierten derart, daß mittels einer Kurbel komprimierte Luft erzeugt oder eine Spiralfeder zusammengepreßt wurde, wodurch der Meißel mit in die Höhe gezogen wird, um dann durch die durch die Spannung entwickelte Kraft gegen das Gestein geschleudert zu werden. Die durch die Reibung der einzelnen Maschinenteile hervorgerufenen Widerstände beeinträchtigen jedoch die Wirkung wesentlich, und eine so mangelhafte Neuerung konnte unmöglich Verbreitung finden. Der gleiche Mißerfolg war auch der Handbohrmaschine mit rotierendem Eisen beschieden. Ähnlich wie bei dem Zentrumsbohrer drückt man die Maschine mit der Brust gegen den Felsen, während mit der einen Hand der geschweifte Hebel gedreht wird. Der bohrende Meißel ist mit schraubenlinienartigen Ausschnitten versehen, durch welche das Bohrmehl herausgeschleudert wird. Ein besonderer Übelstand dieser Maschinen ist die überaus schnelle Abnutzung; so kommt es wohl, daß sie in der ersten Zeit leidliche Resultate

liefern, die aber bei fortschreitender Arbeit immer ungünstiger werden. Durch diese Versuche ist es hinlänglich erwiesen, daß nur Bohrmaschinen mit mechanischem Antrieb in Zukunft auf Erfolg rechnen können. Die erste rotierende Bohrmaschine, deren Antrieb durch Elementarkraft erfolgte, war auf der Pariser Weltausstellung im Jahre 1867 ausgestellt und von de la Roche-Tolay erbaut. Auf hydraulischem Wege betrieben, fand sie zwar in dieser Form in der Praxis wenig Aufnahme, diente aber bei späteren Konstruktionen fast ausschließlich als Beispiel, die sich im wesentlichen zwar von ihr unterscheiden, im allgemeinen aber auf demselben Prinzip beruhen. Nun gibt es heutzutage allerdings Bohrmaschinen verschiedener Konstruktion, die sich in der Praxis vollkommen bewährt und in der Hartsteinindustrie auch eingebürgert haben, aber in den Sandsteinbrüchen kommen dieselben nirgends in Anwendung.

Einen epochemachenden Fortschritt für die Sandsteinindustrie bedeutet die Einführung der Steinsägemaschinen. Dieses Verfahren ermöglicht eine bedeutende Zeitersparnis und eine bessere Ausnützung des Materials. Man erhält auf diese Weise Platten und Prismen mit glatten Begrenzungsflächen, die, um als fertige Ware auf den Markt zu kommen, nur noch geringer Arbeit mit der Hand bedürfen. Das erste Steinsägewerk wurde 1882 in Pirna gegründet. Heute bestehen im ganzen 16 solcher Werke, von denen sich 5 in Pirna, 3 in Rottwerndorf, 3 in Neundorf, 1 in Langenhennersdorf, 1 in Dohma, 1 in Kleincotta, 1 in Wehlen und 1 in der oberen Kirchleite gegenüber Königstein befinden. Die Konstruktion dieser Sägen ist folgendermaßen: Ein mehrere Meter langer Rahmen hängt in einem wagerechten Gerüste, in dem, dem Bedarfe entsprechend, ein oder mehrere zahnlose, glatte gußstählerne Sägeblätter eingestellt werden können, unter welche der zu bearbeitende Block gebracht wird. Mit Hilfe einer Dampfmaschine (in zwei Werken durch Wasserkraft) wird nun dieses Gatter in eine schaukelnde Bewegung gebracht. Um die Reibung zwischen Stein und Sägeblättern zu vergrößern, wird gesiebter und getrockneter Elbsand, der auf mechanische Weise oberhalb des Gerüstes gehoben wird, mittels langer, verstellbarer Röhren bei gleichzeitigem Zuflusse einer geringen Wassermenge in die Schnittfugen geführt. Neuerdings bedient man sich in dem Wehlener Sägewerk der Diamantsägen. In die gezahnten Sägeblätter werden kleine, in Stahl gefaßte Diamanten eingesetzt, und zwar in der Anordnung, daß sie abwechselnd rechts, oben und links zu stehen kommen. Die Bewegung des Gatters ist hier nicht eine schaukelnde, sondern genau horizontal. Auch die Zuführung von Sand fällt weg, da-

gegen läßt man auch hier Wasser in die Schnittfugen einträufeln. Ist der die Diamanten fassende Stahl zu weit abgenützt, so daß die Diamanten zu weit hervortreten und die Gefahr besteht, dieselben zu verlieren, so werden die Diamanten daraus entfernt und neu gefaßt. Die Leistungen einer so beschaffenen Säge betragen bei hartem Stein ca. 12—15 cm pro Stunde, bei weichem Stein dagegen steigern sie sich bis zu ca. 50 cm. Eine Säge der erstgenannten Konstruktion schneidet im harten Stein nur ca. 5—7 cm stündlich, in weichem bis ca. 40 cm. Der Vorteil der Diamantsäge besteht aber noch darin, daß ein durch sie hergestellter Schnitt mathematisch eben ist und eine mit der Hand geschliffene Fläche an Sauberkeit übertrifft. Die größten dieser Sägewerke bestehen aus 12 Gattern.

Der Vorgang bei Sprengungen in Steinbrüchen ist folgender: Nachdem die zur Sprengung erforderlichen Bohrlöcher hergestellt sind, bringt man den Sprengstoff nebst Zündschnur in dieselben derart, daß die Zündschnur über den Rand des Bohrloches hervorsteht. Bis vor kurzem wurden als Besatzmittel fast ausnahmslos Lehm oder Lette verwendet, indem man diese Masse mittels Ladestockes, auch Dämmer oder Stampfer geheißen, in das Bohrloch fest einstampfte. Die angezündete Schnur brennt mit einer Geschwindigkeit von ca. 1 cm pro Sekunde durch den Besatz hindurch und bringt schließlich den Sprengstoff zur Entzündung. Diese Besetzungsart schließt aber mehrfach Gefahren in sich, und die auf diese Weise entstandenen Unfälle bilden in der Unfallstatistik einen hohen Prozentsatz. Unter den Arbeitern ist nun die irrige Ansicht viel verbreitet, daß die Wirkung des Schusses um so größer ist, je fester diese Art von Besatz eingepreßt wird; deshalb bearbeiten sie häufig den Ladestock mit Hammer und Schlegel, durch welche Manipulation nur zu oft die Zündschnur beschädigt oder überhaupt abgestoßen wird. Die große Zahl der sogen. Versager ruht in erster Linie mit auf diesem Verfahren. Die Behandlung eines versagten Schusses ist aber sehr gefährlich. Entgegen aller Vorschrift werden dieselben immer und immer wieder ausgebohrt und durch diese frevelhafte Unvorsichtigkeit Explosionen verursacht, die auch heute noch alljährlich viele Opfer fordern. Die Unfallverhütungsvorschriften bestimmen zwar, daß beim Besetzen der Sprengschüsse keine eisernen Dämmer verwendet werden dürfen, sondern dieselben durch hölzerne, kupferne, messingne oder solche mit kupfernem oder messingnem Schuh zu ersetzen sind. Trotz dieses Verbotes sind die ersteren noch weit verbreitet. Diese Bestimmung ruht auf der Erkenntnis, daß bei der Handhabung von Dämmern ersterer Art die stoßenden Bewegungen an dem

Gestein Funken erzeugen können, die eine vorzeitige Explosion herbeiführen. Die Möglichkeit einer solchen wird aber auch dadurch gegeben, daß durch das gewaltsame Einpressen des Besatzes eine starke Kompression der eingeschlossenen Luft stattfindet, wodurch Wärme erzeugt wird, die sich bis zu einem solchen Grade steigern kann, daß dadurch eine Entzündung des Sprengstoffes verursacht wird. Mit großer Freude ist es daher zu begrüßen, daß die zu dem Zwecke allerorts angestellten Versuche, die festzustampfenden Besatzmittel durch ein gefahrloseres zu ersetzen, die besten Resultate gezeitigt haben.

Bei den im Dezember 1905 im Bereiche der 2. Sektion der Berufsgenossenschaft in Karlsruhe angestellten Versuchen handelte es sich vor allem darum, zu prüfen, ob sich der lose Sandbesatz für Sprengungen mit Schwarzpulver überhaupt eignet, und in zweiter Linie, welche lose Besatzmittel sich hierzu am besten verwenden lassen. Die Sprengversuche erfolgten ausschließlich in Muschelkalkbrüchen und erregten in beteiligten Kreisen wegen ihrer günstigen Ergebnisse großes Aufsehen. Bei diesen Versuchen wurde der festgestampfte Lehm durch losen Sand ersetzt, den man einfach mit der Hand in das Bohrloch laufen ließ, bis es bis zum Rande gefüllt war. Der Sand wird weder festgestampft noch eingedrückt, sondern verbleibt in diesem ursprünglichen losen Zustand. Im ersten Augenblick scheint es wunderlich, daß diese lose Masse, zu deren Hebung doch nur ein geringer Kraftaufwand erforderlich ist, genügt, um dem bei der Explosion entwickelten intensiven Druck der Pulvergase widerstehen zu können. Der Vergleich dieser losen Sandschicht mit einem elastischen Polster gibt aber die Möglichkeit, den Vorgang in sehr einfacher Weise zu erklären. Die durch die Explosion erzeugten Pulvergase durchdringen nur langsam die Sandschicht und teilen sich erst nach und nach den übereinander lagernden Zonen mit. Während dieses Vorganges, d. h. noch ehe die Expansionskraft der Pulvergase die oberste Schicht des Besatzes erreicht, erfolgt die zersetzende Wirkung der Sprenggase. Spielt sich der Vorgang in anderer Weise ab, daß der durch die Pulvergase erzeugte Druck die oberste Schicht des Besatzes schon erreicht, bevor die Sprengung erfolgt, so geht die Wirkung der Explosion teilweise oder ganz verloren, und man spricht im letzten Falle von einem sogen. Lochpfeifer. Die Pulvergase würden das Besatzmittel in die Höhe heben, und es findet ein Ausblasen des Sprengschusses statt. Während man bei Sprengversuchen mit Dynamit, Cheddit, Roburit, Westfalit, Donarit und Ammonkarbonit unter Anwendung von losem Besatz durchweg die günstigsten Resultate erzielte, ist Petroklasit in

Verbindung mit losen Besatzmitteln nicht brauchbar. Der lose Sandbesatz wird hierbei einfach ausgeworfen und die Sprengladung brennt ohne jede Wirkung ab. Ursache hiervon ist die langsame und allmähliche Entzündung. Bei den Versuchen gebrauchte man vier verschiedene lose Besatzmittel:

1. Grobkörnigen resp. kleinkörnigen gewaschenen Rheinsand,
2. feinen gewaschenen Rheinsand,
3. Rohmehl aus einem Portlandzementwerk,
4. Mischung der drei genannten Arten zu gleichen Teilen.

In ihrer Wirkung unterschieden sich aber die vier Experimente nicht, und es bleibt abzuwarten, ob weitere Versuche in dieser Richtung deutliche Vorzüge eines bestimmten Besatzes zutage fördern werden. Bisher ist man der Ansicht, daß das Resultat nicht von der Größe des Sandkorns abhängig ist. Bis zu welcher Größe man mit dem Sandbesatz herabgehen darf, um noch eine volle Wirkung des Schusses zu ermöglichen, darüber sind die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen. Indes kommt dies für die Praxis nicht in Frage. Es genügt zu wissen, daß ein Besatz von ca. 15 cm Höhe in allen Fällen ausreichend ist. Die Vorteile, die diese Sprengungsmethode besitzt, sind nicht zu verkennen. Sie schließt eine Reihe von Gefahren aus, welcher Vorzug allein genügt, ihre Verallgemeinerung zu sichern. Der so gefährliche Dämmer kommt hierbei ganz in Wegfall, und mit ihm ist auch die Ursache vieler Unfälle beseitigt, die durch die leichtsinnige Hantierung mit diesem Werkzeuge hervorgerufen werden. Ein Abtrennen oder Beschädigen der Zündschnur ist ganz ausgeschlossen, und die Zahl der Versager wird dadurch wesentlich verringert. Versagt der Schuß aber wirklich, so kann die Zündschnur aus dem lockeren Sande leicht und gefahrlos herausgezogen und das lose Material mühelos mit einem weichen kupfernen oder hölzernen Löffel aus dem Bohrloche entfernt werden. Derselbe Sprengschuß kann unter Umständen ein zweites Mal besetzt werden, eine Handlung, die bei festem Besatze höchst gefahrvoll sein würde und einen groben Verstoß gegen die Vorschriften in sich schlösse. Bei Anwendung des losen Besatzes ist vor allem darauf zu achten, daß das Material vollkommen trocken ist, da es sich sonst leicht zusammenballt und bei der Explosion wie ein Pfropfen aus dem Bohrloche geschleudert wird. Ferner darf das Besatzmittel weder Holzstückchen, Papier oder ähnliche Stoffe enthalten. In vielen Berichten lesen wir auch, daß durch dieses Verfahren an Pulver gespart wird. Auf Konto des elastischen Sandpolsters ist auch die Wirkung der Sprengung zu setzen, daß hierbei die Spreng-

stücke nicht mehr so weit abgeschleudert werden. Dies alles sind unleugbare und außerordentlich wichtige Vorteile, die der Sandbesatz vor festem Lettenbesatz besitzt, und denen man auch nicht einen nennenswerten Nachteil gegenüberstellen kann. In dem uns hier als Unterlage dienenden Vortrag des Diplomingenieurs von Hößlin (Monatsschrift für die Steinbr.-Berufsgenossenschaft 1907 Nr. 1) wird gesagt, daß man bereits vor hundert Jahren Versuche mit losem Besatz anstellte, daß man aber seinerzeit weniger günstige Resultate erzielt habe. Dies mag wohl auf die veränderte Zusammensetzung der Sprengmittel zurückzuführen sein. Die Bezeichnung, die oben geschilderte Methode als das „neue Sprengverfahren" zu bezeichnen, ist also nicht gerechtfertigt. Sie war allerdings vollkommen vergessen worden und kam nur noch ganz vereinzelt, z. B. auf dem Eichsfelde, in Anwendung, wo sie allerdings seit mehr als zwanzig Jahren ausschließlich in Gebrauch ist. Eine Vereinfachung wird durch den Sandbesatz auch insofern herbeigeführt, als hierbei für Pulver und Dynamit, falls die elektrische Zündung in Anwendung kommt, dieselbe Sorte von elektrischen Zündern gebraucht werden kann. Bei dieser Art von Besatz kann endlich auch bei Pulverladung eine Sprengkapsel verwendet werden, durch welche die Anfangswirkung des Sprengstoffs gesteigert wird. Eine solche ist aber bei dem festen Besatz nicht verwendbar, da durch das Festpressen des Besatzes die Gefahr einer Entzündung sehr groß ist.

Im Anschluß hieran sei auf die Unfallstatistiken der letzten drei Jahre der 7. Sektion hingewiesen. Im Jahre 1904 ereigneten sich bei dem Besetzen der Bohrlöcher noch zehn Unfälle, während in den beiden letzten Jahren kein ähnliches Unglück vorkam. Auch ein Zurückgehen der Unfälle durch Ausbohren sogen. Versager und solcher, die durch Herumfliegen der Sprengstücke verursacht, ist zu konstatieren. 1905 und 1906 ereigneten sich auch bei dem Lassenschießen kein Unfall mehr, während dieselbe Rubrik der Unfallstatistik des Jahres 1904 noch zwei Fälle erwähnt. Die Zahl der Schießunfälle, die im Jahre 1904 noch 28 betrug, ist in den beiden folgenden Jahren auf 13 und 8 heruntergegangen. In dem Berichte wird besonders erwähnt, daß diese günstigen Resultate nicht zum wenigsten auf die oben geschilderte Besetzungsmethode der Bohrlöcher mit losem Sand zurückzuführen sind.

Gemäß den von der Steinbruchsberufsgenossenschaft erlassenen Schießinstruktionen ist die Verwendung eiserner Ladestöcke bei dem Besetzen der Bohrlöcher verboten; dagegen wird der Gebrauch von kupfernen, messingnen oder mit kupfernem und

messingnem Schuh versehener Dämmer gestattet und gefordert. Man glaubte, daß das Schießpulver durch Schlag oder Reibung mit so beschaffenem Gezäh sich nicht entzünden könnte. Die vom Kgl. Preuß. Militärversuchsamte angestellten Versuche haben aber zur Genüge bewiesen, daß diese Annahme nicht berechtigt, Pulver vielmehr leicht auf diese Weise entzündbar ist und diese Möglichkeit noch vergrößert wird, wenn, wie dies bei dem Besetzen der Bohrlöcher der Fall ist, rauhes Gestein die Unterlage bildet und das Pulver durch Abbröcklung mit Sand, Steinsplitterchen usw. durchsetzt wird. Diesem letzten Übel kann nun leicht und wird auch meistens dadurch abgeholfen, daß man auf die Pulverladung einen Pfropfen von Papier oder anderem geeigneten Material aufsetzt. Um dann ein Hängenbleiben von Pulverkörnern an der Bohrwand zu vermeiden, bestimmt die Vorschrift, daß das Pulver nur mit Hilfe eines ausreichend langen zinkenen Trichters in das Bohrloch einfiltriert werden darf. Kann sich der Unternehmer aus dem einen oder dem anderen Grunde nicht zu dem losen Sandbesatze entschließen, der ja die Benutzung eines jeden Ladestockes überflüssig macht, so ist, um den bezeichneten Gefahren einer vorzeitigen Detonation in rationeller Weise vorzubeugen, der Gebrauch eines hölzernen Dämmers zu empfehlen. Am dauerhaftesten sind solche aus Weißbuche oder Esche. Durch den hölzernen Dämmer wird auch die Unsitte beseitigt, den Besatz durch Aufsetzen des Ladestockes und durch Bearbeitung desselben mit dem Großfäustel möglichst fest einzupressen. Seine Anwendung würde daher auch aus diesem Grunde dazu beitragen, die Sprengarbeit weniger gefährlich zu machen. In der Cölner Gegend ist derselbe schon sehr verbreitet, und verschiedene Behörden haben seine Anwendung bei Gebrauch brisanter Sprengmittel bereits obligatorisch gemacht, z. B. die königliche Regierung zu Koblenz, das Oberbergamt Breslau und andere mehr.

Drei Hauptarten von Sprengmitteln kommen in unseren Steinbrüchen zur Verwendung, nämlich das Schwarzpulver, das Dynamit und die sogen. Sicherheitssprengstoffe. Unter letzteren versteht man solche Sprengkörper, deren einzelne Bestandteile als solche nicht explosionsfähig sind, sondern erst in ihrer Zusammensetzung diese Eigenschaft erlangen. Ihre Explosion ist aber weiter nur in Verbindung einer Knallquecksilber-Sprengkapsel zu bewerkstelligen. Selbst mit offenem Feuer direkt in Berührung gebracht sind sie gefahrlos, brennen nur schwer und sind sogar bei noch höher entwickelter Temperatur nicht zur Explosion zu bringen. Viele Unternehmer verwenden das Schwarzpulver noch heute mit Vorliebe wegen seiner Billigkeit. Aber

die ihm anhaftende leichte Entzündbarkeit beim Besetzen der Bohrlöcher drängt es allmählich mehr und mehr in den Hintergrund. Durch feuchte Witterung wird seine Zuverlässigkeit höchst ungünstig beeinflußt, und wenn das Bohrloch nicht vollkommen trocken, kann man von vornherein mit einem Versager rechnen. Die Wirkung des Schwarzpulvers ist eine langsame, schiebende, was es besonders zu Sprengungen in Steinbrüchen befähigt, in denen Baumaterial gewonnen werden soll. Aus diesem Grunde hat es auch bis heute in vielen Sandsteinbrüchen seinen Platz behaupten können. Die Kraft bei Pulversprengungen äußert sich mehr nach einer Richtung hin, und es findet ein Zerreißen des Gesteins statt, während die weit größere Sprengkraft des Dynamits den Felsen nach allen Richtungen hin zertrümmert.

Das Dynamit wurde vor ca. 40 Jahren von dem Schweden Nobel erfunden. Handelt es sich darum, Felsblöcke oder andere massive Massen zu sprengen, um sie überhaupt zu beseitigen, dann ist das Dynamit wegen seiner kolossalen Sprengkraft in erster Linie mit bestem Erfolge zu verwenden. Bei dem Sprengen einer Felswand in Sandsteinbrüchen wird aber eine solche zertrümmernde Wirkung nicht erwünscht sein. Es wird daher auch hier nur bei dem Wegsprengen der Holzsteifen angewendet, während es in Granit-, Syenit-, Porphyrbrüchen usw. fast ausschließlich in Anwendung kommt. Seine Benutzung erheischt die größte Vorsicht, und selbst bei Beachtung aller Vorschriften schwindet die Gefahr nicht vollständig, da oft schon ein schneller Temperaturwechsel genügt, um es zur Explosion zu bringen. Eine eigentümliche Eigenschaft besitzt das Dynamit ferner, daß es schon bei 8 Grad Réaumur gefriert, welchem Umstande eine große Anzahl versagender Schüsse zuzuschreiben ist. Das Auftauen gefrorner Dynamitpatronen bietet dem unwissenden Arbeiter immer eine gewisse Versuchung, und dadurch ist schon manches schwere Unglück veranlaßt worden. Die große Anzahl der Unfälle ist jedoch auf bloßen Leichtsinn zurückzuführen. Entgegen allen Vorschriften werden gefrorne Dynamitpatronen immer wieder auf heiße Ofenplatten gelegt oder in die Tasche gesteckt, in dem guten Glauben, sie durch bloße Körperwärme aufzutauen. Im gefrornen Zustande sind aber Dynamitpatronen doppelt gefährlich, weil die darin befindlichen Teile von Nitroglyzerin kristallisieren und bei der geringsten Reibung die Explosion verursachen. Vor dem Pulver zeichnet sich das Dynamit besonders dadurch aus, daß es gegen Nässe vollkommen unempfindlich ist. Statt des üblichen Besatzes von Lehm, Lette usw. kann daher einfach Wasser verwendet werden, und das

Dynamit eignet sich infolgedessen besonders zu Sprengungen unter Wasser, z. B. zur Beseitigung eines die Schiffahrt bedrohenden Felsens oder eines gesunkenen Schiffes usw.

Die dritte Art von Sprengstoffen sind die sogen. Sicherheitssprengstoffe, die man nach dem Gesichtspunkte einteilen kann, ob sie kraft ihrer Eigenschaft das Schwarzpulver oder das Dynamit zu ersetzen bestimmt sind. Die bekanntesten Fabrikate als Ersatzmittel für das Schwarzpulver sind Petroklasit oder Haloklasit (Mischung von Natronsalpeter, Schwefel und Steinkohlenpech), Cahucit, Bobbinit, Kohlenfördit (25 % Nitroglyzerin, 39 % Mehl, 35 % Kalisalpeter, 1 % Talkum). Dynamit wird besonders durch Ammoniaksalpeter-Sprengstoffe ersetzt, deren Hauptbestandteil Ammoniaksalpeter ist, der an sich als Sprengstoff wirkt. Zur Erhöhung der Sprengkraft wird Pech, Harz, Öl, Kohlenpulver, Aluminium oder Nitroverbindungen von Benzol und Naphthalin, Sprengöl oder Schießbaumwolle beigefügt. Die häufigsten Sicherheitssprengstoffe dieser Art, die sich jetzt im Handel befinden, sind: Dynamit und Ammonkarbonit, Kohlenkarbonit, Westphalit, Astralit, Karbonit, Fulmenit, Annagon-Sprengpulver, Gesteins-Fulmenit, Sicherheits-Gallerte-Dynamit, Fördit I, Ammonfördit I, Ammonae, Cheddit, Glückauf usw. Wir halten sie für die einzig wirksamen Mittel, eine wesentliche Verminderung der Unfälle herbeizuführen. Sind dieselben zum großen Teil auch auf Unvorsichtigkeit und Leichtsinn zurückzuführen, so kann zwar durch eine sorgfältige Ausbildung von Schießmeistern viel erreicht werden, aber die Gefahren, die das heimtückische Pulver und Dynamit in sich schließen, lassen sich dadurch nie beseitigen. Zudem sind kleinere Bruchmeister nicht in der Lage, sich einen besonderen Schießmeister zu halten. Es ist sodann eine alte Erfahrung, daß auch der gewissenhafteste Arbeiter durch jahrelangen Umgang mit gefährlichen Sprengstoffen sich an die Gefahr gewöhnt und ihren gefährlichen Charakter immer mehr vergißt. Ist bei der Hantierung mit Sicherheitssprengstoffen auch nicht jede Vorsicht außer acht zu lassen, so verdienen sie doch mit Recht diese Bezeichnung, und bei dem beständigen Fortschritt der Wissenschaft und Technik ist eine weitere Vervollkommnung mit unbedingter Sicherheit zu erwarten. Die großen Vorteile, die diese Sicherheitssprengstoffe wegen ihrer fast gefahrlosen Handhabung vor Pulver und Dynamit voraus haben, sind unbestritten. Die Steinbruchsberufsgenossenschaft gibt für das Jahr 1905 eine Tabelle, in welcher der eben gerühmte Vorteil der Sicherheitssprengstoffe deutlich zutage tritt. Bei den Sprengungen ereigneten sich im ganzen 156 Unfälle, von denen 103 bei Pulver, 40 bei Dynamit

und 13 bei Sicherheitssprengstoffen vorkamen. Forscht man nach den Ursachen der letzteren, so zeigt es sich, daß 3 Unfälle beim Einbringen des Sprengstoffes in das Bohrloch entstanden, daß aber alle drei durch einen und denselben Sprengstoff „Silesia“ hervorgerufen wurden. Die übrigen zehn sind teils auf fortgeschleuderte Sprengstücke, teils auf vorschriftswidriges Ausbohren zurückzuführen.

Wegen ihrer Gefährlichkeit sind Pulver und Dynamit schwer transportabel, und für den Eisenbahntransport bestehen diesbezüglich strenge Vorschriften, die den Bezug dieser Sprengmittel bedeutend erschweren. Die Steinbruchbesitzer müssen sich deshalb einrichten, immer größere Quanten auf einmal zu beziehen und ein größeres Lager vorrätig zu halten. Wegen ihrer Unempfindlichkeit gegen Temperatureinflüsse und mechanische Einwirkungen ist ein Entzünden der Sicherheitssprengstoffe auf dem Transporte ausgeschlossen, wogegen sich die bestehenden Transportvorschriften nur zum geringsten Teile auch auf sie beziehen. Nur einige wenige unterliegen dem sogenannten Dynamitgesetz vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Sie können deshalb ebensogut als Frachtgut, Eilgut oder in Waggonladungen verschickt werden. Ihre Frachtsätze sind zudem niedriger als für Pulver und Dynamit. Der Unternehmer kann sie also jederzeit nach Bedarf und auf schnellstem Wege beziehen. Friert Dynamit bereits bei einer Temperatur von 8° R, eine Eigenschaft, die seine Brauchbarkeit bedeutend beeinträchtigt, so sind die Sicherheitssprengstoffe fast durchgängig selbst an den kältesten Wintertagen brauchbar, und das beschwerliche und gefährliche Auftauen wird hier niemals nötig sein. In hohem Grade unempfindlich gegen niedrige Temperatur zeigen sich die Ammonsalpetersprengstoffe. Aus der oben angegebenen Eigenschaft, daß sich die Sicherheitssprengstoffe nur durch die Knallquecksilbersprengkapsel entzünden lassen, ergibt sich, daß sie sich besonders für das Kesselschießen eignen, da bei ihnen die Möglichkeit, sich durch das heißgewordene Gestein zu entzünden, ausgeschlossen ist. Trotz der eingehaltenen Wartezeit kommen Explosionen häufig vor, sobald das Pulver in das Bohrloch eingebracht wird. Die sonst unbedingt erforderliche Wartezeit zwischen den einzelnen Schüssen, die nach einem Dynamitschuß größer sein muß als bei Pulver und die natürlich sehr lästig empfunden wird, sowie das Abkühlen der Wände durch Bespritzen mit kaltem Wasser fallen hierbei weg und erleichtern dadurch das sogen. Auskesseln ganz bedeutend.

Neben diesen allgemein anerkannten und höchst wichtigen Eigenschaften haften ihnen jedoch auch kleine Mängel an, auf die wir um der Vollkommenheit willen auch hinweisen müssen. Es ist da zuerst ihre große Empfindlichkeit gegen Feuchtigkeit zu nennen. Diese nachteilige Eigenschaft ist aber weniger schwerwiegend, da der Unternehmer nicht genötigt ist, sie auf Lager zu halten, und der Fabrikant stets in der Lage sein wird, sie durch eine entsprechende Verpackung wenigstens auf kurze Zeit vor schädlichen Einflüssen zu bewahren. Einem weiteren Nachteil, dem Abschleudern der Sprengstücke, kann man dadurch leicht steuern, daß man sich des losen Sandbesatzes bedient, oder dadurch, daß man die Sprengschüsse gut abdeckt. Das niedrige spezifische Gewicht, namentlich der Ammonsalpetersprengstoffe, macht es erforderlich, daß der Bohrlochraum etwas größer genommen werden muß als für die entsprechende Menge von Dynamit. Aber auch diesem Mangel ist leicht abzuhelfen, und er kommt nicht in Betracht, wenn man sich der neuesten Errungenschaften der modernen Technik bedient. Die ganz minimale Verteuerung, die mit der Anwendung von Sicherheitsstoffen verbunden ist, sollte in Anbetracht der durch sie verringerten Unfälle nicht berücksichtigt werden. Die erwähnten Nachteile werden durch die großen Vorzüge bedeutend übertroffen, und da die Wirkungen der Sicherheitssprengstoffe in keiner Weise hinter denen des Pulvers und des Dynamits zurückstehen, sollte von allen interessierten Kreisen darauf hingewirkt werden, daß die Sicherheitssprengstoffe mehr und mehr in Aufnahme kommen. Sollte der eine oder andere Unternehmer aber nicht zu überzeugen sein, daß er durch die humanen Rücksichten gegen das so vielfach gefährdete Leben seiner Mitarbeiter moralisch gezwungen ist, sich der Sicherheitssprengstoffe zu bedienen, und der geringe Preisaufschlag ihn wirklich bestimmen, an dem gefährlichen, aber wohlfeileren Pulver festzuhalten, so möge er sich der Erwägung erinnern, daß mit einem Rückgang der Unfälle auch der an die Unfallberufsgenossenschaft zu entrichtende Betrag vermindert werden wird. Welcher Sprengstoff für die verschiedenen Gesteinsarten sich am besten eignet, hängt von seiner speziellen Zusammensetzung ab und muß in der Praxis berücksichtigt werden. Hierauf und auf unsachgemäße Behandlung mag wohl auch das vereinzelte Mißlingen zurückzuführen sein. Daneben liegen aber eine große Reihe von Urteilen vor, die zur Genüge beweisen, daß die Sicherheitssprengstoffe ganz unschätzbare Vorzüge besitzen und mit bestem Erfolg für jede Gesteinsart brauchbar sind.

Bereits taucht am Horizont eine neue Sprengmethode auf,

nämlich die Anwendung flüssiger Luft als Sprengstoff. Schon im Jahre 1905 waren von Professor Linde beim Bau des Simplontunnels Sprengversuche mittels flüssiger Luft ausgeführt worden, die aber den gehegten Erwartungen nicht entsprachen. In der Zwischenzeit hat man aber weiter experimentiert und auch bessere Resultate erzielt. Die Erkenntnis, daß sich flüssige Luft bei einer bestimmten Temperatur plötzlich in Dampf verwandelt, war die Veranlassung zu solchen Versuchen. Spielt sich nun dieser Vorgang in einem engen, fest abgeschlossenen Behälter ab, so wird durch den plötzlichen Übergang der flüssigen Luft in das dampfförmige Stadium eine ganz bedeutende Sprengkraft erzeugt. Um die Explosion herbeizuführen, genügt schon die gewöhnliche Temperatur, da die Umsetzung der flüssigen Luft in Dampf bereits bei mehr als 100° Kälte anfängt. Diese Eigenschaft erschwert aber vorläufig das Laden der Patrone mit flüssiger Luft außerordentlich, da dasselbe erst dann möglich ist, wenn die Patrone bereits in das Bohrloch eingeführt ist. In England erstrecken sich diese Versuche meist nur auf Kohle und weiche Gesteinsarten. Man verwendete Patronen, die aus einem dicken Zylinder von Phosphorbronze bestanden und die etwa 6 bis 8 Minuten nach der Ladung explodierten. So lehrreich diese Versuche auch für die Wissenschaft sind, für die Praxis kommen sie vorläufig nicht in Betracht, und solange noch kein Verfahren entdeckt ist, flüssige Luft auf billigerem Wege herzustellen und sich ihr auf bequemere Weise zu bedienen, haben die jetzt zur Verwendung kommenden Sprengstoffe keine Konkurrenz von dieser Seite aus zu befürchten.

Um in dem Bohrloch eine größere Menge von Sprengstoff unterbringen zu können, verfährt man in der Weise, daß man, nachdem das Bohrloch in der erforderlichen Tiefe hergestellt, auf dem Grunde desselben ein kleines Quantum Sprengstoff explodieren läßt. Die Wirkung des Sprengstoffes wird bei richtiger Bemessung derart sein, daß nur das um den Boden des Bohrloches herumliegende Gestein zerstört wird. Bei mehrfacher Wiederholung wird auf diese Weise ein erweiterter Raum, ein Kessel entstehen, weshalb dieses Verfahren auch Kessel- oder Schnürschießen genannt wird.

Unter Lassenschießen versteht man jene Methode, bei welcher man die den Felsen in vertikaler Richtung durchsetzenden Lassen durch wiederholte Sprengungen zu erweitern sucht. Besitzt diese Lasse bereits eine genügende Breite, so wird dadurch die Herstellung eines Bohrloches erübrigt. Man dämmt die Lasse an einer bestimmten Stelle gut ab und bringt auf dieser Unterlage den Sprengstoff zur Explosion. Der durch

die Lasse auf natürliche Art bereits scharf abgegrenzte Felsblock wird durch wiederholte vorsichtige Explosionen bei steigenden Sprengstoffquanten allmählich aus seiner Lage gehoben werden und durch einen letzten starken Schuß sich von dem übrigen Stein vollständig ablösen. Der geschilderte Hergang dieses Verfahrens besagt von selbst, daß es mit Vorliebe nur dann angewendet wird, wenn es sich um Gewinnung größerer Felsblöcke handelt.

Der methodischen Sprengung wird von seiten der Unternehmer noch zu wenig Beachtung gezollt. Die Vorteile einer solchen sind aber nicht zu verkennen. Bei den Minensprengungen wird das Gestein meist in mehr als gewünschter Form zerkleinert und weit zerstreut, während durch die elektrische Schußzündung neben zerkleinerten Massen durchgängig auch Blöcke von verschiedenen Dimensionen erzielt werden, was für den Sandsteinbetrieb von großer Wichtigkeit ist. Eine ein für allemal gültige Regel, welche Sprengungsart anzuwenden ist, gibt es aber nicht. Der Unternehmer hat vielmehr in jedem einzelnen Falle zu erwägen, welche Methode ihm den größten Vorteil sichern wird. Soll eine lange, gerade Felswand zu Fall gebracht werden, so liegt es ohne weiteres auf der Hand, daß mit der elektrischen Zündung das bessere Resultat zu erzielen sein wird. Die Anbringung der Bohrlöcher ist stets in erster Linie zu berücksichtigen und ausschlaggebend. In dem gegebenen Falle können dieselben aber leicht in einer zur freiliegenden Oberfläche parallelen Richtung hergestellt werden. Der Hauptvorteil für elektrische Schußzündung besteht aber darin, daß die einzelnen Schüsse in beliebiger Reihenfolge und Abständen zur Entzündung gebracht werden können. Daß durch eine solche willkürliche Handhabung das Resultat in vielen Fällen stark beeinflußt werden kann, wird von Sachverständigen stets betont. Der zur Erzeugung des Stromes dienende Apparat hat nur eine Länge von 10,3 cm, eine Höhe von 17,4 cm und eine Breite von 3,7 cm, bei einem Gewichte von nur 2 Pfund, so daß er von dem Schießmeister bequem mittels eines Riemens umgehängt werden kann. Als Elemente benutzt man sechs der sogen. Hellesen-Trockenelemente. Die Zünderdrähte sind aus Kupferdraht hergestellt und durch doppelte asphaltierte Baumwollenumspinnung isoliert. Das Zinkblechkästchen, das die Elemente enthält, kann sicher durch einen Schlüssel abgeschlossen werden und ermöglicht es so, daß sich unberufene Hände nicht daran vergreifen können. Endlich kann man sich mittels eines Galvanoskops versichern, ob keiner der Zünder dem an sich nur schwachen Strom einen zu großen Widerstand entgegensetzt. Eine derartig erzeugte

elektrische Schußzündung beträgt ca. $12^1/_2$ bis $13^1/_2$ Pfg. pro Schuß. Trotz dieser etwas erhöhten Kosten verbreitet sich diese Methode immer mehr.

Wo Licht ist, ist auch Schatten, und auch diese Methode besitzt kleine Mängel, die trotz aller Vorzüge nicht wegzuleugnen sind. Der folgende Vorgang hat sich in ähnlicher Form bereits in mehreren Betrieben abgespielt; wenigstens beruhte hier wie dort das Versagen der elektrischen Zündung auf Kurzschluß. Im ersteren Falle handelte es sich um Sprengversuche. Die zu diesem Zwecke erforderlichen 5 Bohrlöcher waren bereits von dem Schießmeister vor Eintreffen des Aufsichtsbeamten besetzt worden. Wider Erwarten aber erfolgte beim Einschalten des Stromes keine Explosion. Man glaubte, dieses Versagen auf die minimale Kraft des elektrischen Stromes zurückführen zu müssen und entschloß sich, jeden Schuß einzeln zu entzünden. Jedoch auch dieses Bemühen blieb ohne Erfolg. Die Annahme, daß das Mißlingen durch die geringe Kraft des Stromes verursacht sein könnte, wurde dadurch widerlegt, daß man durch dieselbe Batterie einzelne Zünder und andere mit Sprengpulver geladene Sprengschüsse zur Entzündung brachte. Der Grund des Versagens konnte also nur noch im Kurzschluß liegen, der auch bald konstatiert werden konnte. Die für den Versuchssprengstoff erforderlichen Sprengkapseln hatte der Schießmeister, da er solche nicht mehr rechtzeitig beschaffen konnte, mit eigner Hand konstruiert. Er hatte vorhandene elektrische Zünder, die für Sprengpulverladung bestimmt waren, von der Zündmasse befreit, diese mit der Zündbrücke in kupferne Zündkapseln, die nur für Zündschnur brauchbar sind, hineingeschoben und die Kapseln an den Drahtenden festgekniffen. Der elektrische Strom hatte also nicht seinen vorgeschriebenen Weg durch die Zündbrücke genommen, sondern den kürzeren durch die kupfernen Wände der Zündkapseln gewählt. Bevor zu weiteren Versuchen geschritten werden konnte, mußten natürlich die 5 Versager entfernt werden, was stets eine durchaus gefährliche Sache bleibt.

Sind alle Vorbereitungen beendet und hat sich der Aufseher überzeugt, daß alle nicht bei der Sprengung beschäftigten Personen den Gefahrenbereich verlassen haben, so erteilt er den Befehl zum Anzünden der Schüsse. Derselbe darf aber nur von ihm oder von einem ausdrücklich von ihm beauftragten Manne gegeben werden. Vorher muß noch mittels eines Signalhornes, einer Glocke oder einer Pfeife ein dreimaliges Warnungszeichen gegeben werden. Hat ein Schuß versagt, so müssen die Arbeiter wenigstens noch 15 Minuten in ihrer geschützten Stellung verharren und dürfen erst auf ein vom Aufseher gegebenes Zeichen

hin diese Stellung verlassen. Kommt bei der Sprengung die elektrische Zündung ohne Zündschnur in Anwendung, so ist eine solche Wartezeit nicht erforderlich. Ein Versager ist als solcher kenntlich zu machen und, handelt es sich um Pulverladung, sobald als möglich unter Aufsicht des Schießmeisters zu ersäufen oder durch einen daneben gesetzten Schuß wegzutun. Das Ausbohren versagter Schüsse ist unter keinen Umständen erlaubt. Hat bei Dynamitsprengung ein Schuß versagt, so darf der Besatz nur unter Aufsicht des Schießmeisters oder des Vorarbeiters unter der Voraussetzung vorgenommen werden, daß die Tiefe des Besatzes genau bekannt ist. Hierbei darf nur Werkzeug aus Weichkupfer, Weichmessing oder Holz verwendet und die über dem Sprengstoff befindliche Schicht darf höchstens bis auf 10 cm abgetragen werden. Mittels einer Schlagpatrone ist dann der Versager zu beseitigen. Sind die geforderten Bedingungen nicht zu erfüllen, so ist in entsprechender Entfernung ein neues Bohrloch anzubringen und die versagte Patrone durch einen zweiten Schuß wegzutun, worauf sich der mit der Sprengung beauftragte Aufseher genau zu überzeugen hat, ob der Zweck vollständig erreicht worden ist. Ein Tieferbohren bereits besetzter Bohrlöcher ist streng verboten.

In den Berichten des technischen Aufsichtsbeamten heißt es, daß das Verhalten aller Beteiligten gegen die Unfallverhütungsvorschriften noch zu wünschen übrig lasse. Neuerungen auf dem Gebiete der Unfallverhütung fänden sehr langsame Verbreitung. Die Vorzüge der Besetzung mit losem Sandbesatze seien von Sachverständigen allgemein anerkannt und die Brauchbarkeit in der Praxis genügend erprobt worden. Dennoch wären viele Unternehmer nicht zu bewegen, sich dieser Methode zu bedienen. Ratschläge und Anordnungen zur Vermeidung von Unfällen blieben häufig ganz unbeachtet. Die Schuld träfe aber nicht allein die Arbeiter, sondern sei sehr häufig auch auf seiten der Unternehmer zu suchen. An den verschiedensten Stellen wird in den Berichten darüber geklagt, daß die Unfallverhütungsvorschriften nicht einmal ausgehängt werden oder sich in einem so schmutzigen und unleserlichen Zustande befinden, daß sie unmöglich ihren Zweck erfüllen können. Andere Unternehmer wieder glauben, ihrer Pflicht nachgekommen zu sein, wenn sie die Unfallverhütungsvorschriften ihren Leuten bekannt geben. Bleiben die Vorschriften aber tote Buchstaben, so ist damit wenig gedient. Ihren Zweck werden sie erst dann erreichen, wenn die Unternehmer zu aller Zeit mit Energie auf eine strikte Befolgung hinarbeiten. Diese Nachlässigkeit und Kurzsichtigkeit der Unternehmer ist um so weniger ver-

**Die bei der Schießarbeit im Jahre 1905 verletzten Personen nach Unfallhergangsursachen:**

| | Sektion VII | | Genossenschaft | |
|---|---|---|---|---|
| | Zahl d. verletzten Personen | Prozentsatz | Zahl d. verletzten Personen | Prozentsatz |
| A. Transport | — | — | 1 | 0,59 |
| B. Behandlung vor dem Laden | 1 | 0,59 | 2 | 1,18 |
| C. Auftauen von Dynamit | — | — | 7 | 4,13 |
| D. Laden und Besetzen, und zwar im einzelnen | | | | |
| a) Funken | — | — | 1 | 0,59 |
| b) glimmende Feuerreste | — | — | 7 | 4,13 |
| c) Gebrauch von eisernem Gezäh | 1 | 0,59 | 10 | 5,87 |
| d) Gebrauch von Kupfer-, Messing- u. Holzgezäh | — | — | 13 | 7,65 |
| e) Auf sonstige Weise (Gesteinsdruck bei Schnur- usw. Schüssen usw. | 1 | 0,59 | 14 | 8,25 |
| E. Frühzündung, und zwar im einzelnen | | | | |
| a) bei Verwendung von Halm und Schwedel | — | — | 1 | 0,59 |
| b) bei Verwendung von Zündschnur | 1 | 0,59 | 13 | 7,66 |
| c) bei Verwendung von elektrischer Zündung | — | — | — | — |
| d) auf sonstige Weise | 1 | 0,59 | 2 | 1,18 |
| F. Schutzzündung, und zwar | | | | |
| a) bei Verwendung von Zündschnur | — | — | 6 | 3,54 |
| b) bei Verwendung von elektrischer Zündung | — | — | — | — |
| G. Beseitigung von Versagern | 2 | 1,18 | 27 | 15,89 |
| H. Gewaltsame Berührung nicht explodierter Sprengstoffreste | | | | |
| a) im Geröll oder Felsen | 2 | 1,18 | 6 | 3,54 |
| b) von Bohrlochpfeifern | — | — | 3 | 1,77 |
| I. Umherfliegende Sprengstücke | 4 | 2,35 | 39 | 22,92 |
| K. Sonstige Ursachen | 2 | 1,18 | 18 | 10,59 |
| | 15 | 8,84 | 170 | 100,07 |

ständlich, da nur sie vorkommenden Unfällen der Berufsgenossenschaft gegenüber haftbar sind. Alle Schutzvorrichtungen, welche die Arbeit nur im geringsten Maße verhindern, sind den Arbeitern verhaßt und werden von ihnen, wenn irgend angängig, entfernt oder bei vorgenommenen Reparaturen nicht wieder an ihre Stelle gesetzt. Lieber setzen sie sich schweren Gefahren aus, als die kleinen oft nur eingebildeten Behinderungen in den Kauf zu nehmen. Es ist Vorschrift, daß der Arbeiter auf hochgelegenen Arbeitsstellen angeseilt werden muß. Nach Aussage der Beamten wird aber dieser Vorschrift nur in seltenen Fällen genügt. Die Arbeiter behaupten, daß diese Sicherung höchst lästig und störend bei der Arbeit empfunden würde. Vor ca. 2 Jahren nun hat der technische Aufsichtsbeamte der Sektion VII einen Apparat konstruiert, den sogen. Bischoffschen Sicherheitsseilgreifer, der recht wohl geeignet ist, die erwähnten Übelstände zu beseitigen. Der Hauptwert dieses Seilgreifers liegt in den Klemmbacken, die durch Druck auf einen Hebel auseinandergehalten und nach Wunsch am Seile auf und ab geschoben werden können. Der Arbeiter ist mittels einer Zwischenleine am umgeschnallten Leibgurte am Seilgreifer befestigt und kann jederzeit höher oder tiefer am Seile hinauf oder hinabsteigen, ohne sich vom Seile trennen zu müssen. Hört der Druck auf den Hebel auf, so schließen sich die Klemmbacken und ein Abwärtsgleiten des Seilgreifers ist unmöglich. Die leichte Handhabung vermindert nicht nur die Behinderung des angeseilten Mannes bei der Arbeit, sondern schützt ihn mit Sicherheit beim Ausgleiten vor einem Falle in die Tiefe.

Oftmals ist es nicht leicht, die wahre Ursache der Unfälle zu entdecken, da sie zum größten Teil auf Verstößen gegen die Vorschriften beruhen. Die Arbeiter weigern sich, dieselben einzugestehen. Ist ein Kollege tödlich verunglückt, so fehlen entweder Zeugen, die den Hergang des Unfalles genau beschreiben könnten, oder sie behaupten, nichts davon zu wissen. Sie wollen ihren unglücklichen Kameraden nicht denunzieren und trösten sich selbst damit, daß ein offenes Bekenntnis jetzt doch nichts mehr an dem Unglücke ändern könne.

Ein großer Teil der Augenverletzungen ist auf das Nichttragen der vorgeschriebenen Schutzbrillen zurückzuführen. Die Arbeiter behaupten, daß die Brillen bei der Arbeit hinderlich seien und sie riskieren lieber ihr unersetzbares Augenlicht, als sich an diese kleine Unannehmlichkeit zu gewöhnen. Von seiten der Unternehmer wird meistens mit viel zu geringer Energie auf Tragen der vorgeschriebenen Schutzbrillen bestanden. Haben sie Brillen angeschafft und dieselben ihren Leuten zur

Verfügung gestellt, so glauben sie ihrer Pflicht enthoben zu sein und trösten sich mit der Aussage der Arbeiter, daß die Schutzbrillen die Arbeit nur nachteilig beeinflussen. Durch eine derartige Gleichgültigkeit können aber die Unternehmer mit der Berufsgenossenschaft und den staatlichen Aufsichtsbeamten in Konflikt geraten und sich unter Umständen auch einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen. Der Unternehmer ist verpflichtet, auf strengste Befolgung der Vorschriften in seinem Betriebe hinzuwirken, und durch jede geduldete Vorschriftswidrigkeit macht er sich strafbar. Eine Schutzbrille, die allen Anforderungen entspricht, gibt es noch nicht. Besteht die Brille aus dünnem Drahtgeflecht, so wird sie leicht durchschlagen; wird sie aus starkem Geflechte hergestellt, so wird sie schwer und lästig. Sind Glasbrillen im Gebrauch, die aber nur für feinere Arbeiten in Betracht kommen, so verstauben wieder die Gläser sehr leicht, weshalb auch sie lästig empfunden und während der Arbeit oft abgesetzt werden. Zweck der Schutzbrille ist aber nicht nur, das Auge vor schweren Verletzungen zu hüten. Durch die feinen und feinsten Steinspritzer wird die Hornhaut beschädigt, und wenn auch im einzelnen Falle eine derartige leichte Verletzung für gewöhnlich keine Beachtung verdient, so tritt doch durch die häufige Wiederholung im Laufe der Jahre eine wesentliche Schädigung des Sehvermögens ein. Im Interesse der Arbeiter selbst liegt es, mit aller Energie darauf hinzuwirken, daß bei den für die Augen gefährlichen Arbeiten eine Schutzbrille getragen wird. Es mag sein, daß sie in der ersten Zeit unbequem empfunden wird, vielleicht auch Kopfschmerzen verursacht, aber jeder Arbeiter wird sich sehr bald daran gewöhnen und sie nach kürzester Zeit nicht mehr störend empfinden. Ein sehr einfaches Mittel, die Gläser vor dem Beschlagen zu schützen, besteht darin, daß man dieselben auf beiden Seiten mit Seife abreibt, hinterher mit einem sauberen Tuche oder mit Seidenpapier nachpoliert, so daß nur ein ganz schwacher, nicht sichtbarer Überzug zurückbleibt. Diese einfache Methode braucht nur alle paar Stunden wiederholt zu werden, um sie von dem inzwischen angesammelten Staube zu reinigen. Bei einer guten Schutzbrille ist nach ärztlichem Gutachten eine nachteilige Beeinflussung des Sehvermögens ausgeschlossen.

Die Steinbruchsberufsgenossenschaft wurde infolge des Gesetzes vom 15. Juni 1884 Anfang des Jahres 1885 gebildet. Ihr gehört auch die Kalk- und Zementindustrie an. Anfänglich trug man sich mit der Absicht, eine große Berufsgenossenschaft der keramischen Werke zu begründen, die sowohl die Ziegeleien, die Tonröhrenfabriken, die Töpfereien, Steinzeug-, Fayence- und Porzellanfabriken, Lehm- und Tongruben, Kaolin- und Quarzit-

gräbereien umfassen sollte, als auch die Kalksteinbrüche, Kalkbrennereien und Mörtelfabriken, die Traßgräbereien, Zement- und Traßfabriken, die Gips- und Schwerspatbrüche u. a. m. In einer vom Reichsversicherungsamte einberufenen Generalversammlung der die Gruppe 4 der Reichs- und Gewerbestatistik umfassenden Berufszweige am 21. Februar 1885 zu Berlin fand aber dieser Antrag keine Zustimmung. Die Folge dieser Meinungsverschiedenheiten war, daß die Porzellanfabrikanten eine eigene Berufsgenossenschaft bildeten. In gleicher Weise verfuhren die Ziegler, die jedoch die Kalk- und Zementindustrie von ihrem Beitritte ausschlossen. Die letztere, die sich nicht stark genug fühlte, eine selbständige Berufsgenossenschaft zu bilden, stellte beim Bundesrat den Antrag, der Berufsgenossenschaft der Ziegler zugeteilt zu werden. Diesem Antrag konnte aber nicht stattgegeben werden, sondern sie wurde, wie bereits erwähnt, der Steinbruchsgenossenschaft angeschlossen. Die Genossenschaft zerfällt in 10 Sektionen, von denen die VII. unser Königreich Sachsen umschließt. Von der segensreichen Wirkung der Berufsgenossenschaft geben die folgenden Zahlen den besten Beweis, welche die von der Sektion VII und von der ganzen Berufsgenossenschaft ausgezahlten Entschädigungen vergegenwärtigen sollen.

| | Gezahlte Entschädigungen der Sektion VII. | Gesamtsumme der von der Berufsgenossenschaft gezahlten Entschädigungen. |
|---|---|---|
| 1895 | 49456 | 233130 |
| 1896 | 49557 | 246788 |
| 1897 | 50088 | 260198 |
| 1898 | 49534 | 272910 |
| 1899 | 57325 | 301940 |
| 1900 | 60595 | 313463 |
| 1901 | 63892 | 351417 |
| 1002 | 73807 | 386706 |
| 1903 | 69588 | 426600 |
| 1904 | 70002 | 453792 |
| 1905 | 67330 | 460649 |

Die strengen Bestimmungen, die das Bürgerliche Gesetzbuch in bezug auf Haftung enthält, lassen es unbedingt für ratsam erscheinen, daß sich die Steinindustriellen in eine Versicherungsgesellschaft einkaufen, um sich auf diese Weise vor schweren finanziellen Schädigungen zu wahren. Obwohl bereits eine ganze Reihe teils sehr guter privater Versicherungsanstalten besteht, hat sich 1891, zweifellos einem Bedürfnis entsprechend, aus der Steinbruchsberufsgenossenschaft heraus die „Unfallgenossenschaft

der deutschen Steinindustrie“ G. m. b. H. entwickelt. Ihr Zweck ist, ihren Mitgliedern diejenige Schadensersatzsumme zu gewähren, für die sie laut Gesetz wegen eines an Personen und Sachen durch einen Unfall im Gewerbebetriebe entstandenen Schadens haftbar sind. Als Mitglieder können sich nur solche Unternehmer einkaufen, die der Steinbruchsberufsgenossenschaft angehören. Ist der Unternehmer außerdem Mitglied einer anderen Berufsgenossenschaft, so kann auf seinen Antrag hin die Mitgliedschaft der Unfallgenossenschaft doch auf seine sämtlichen Betriebe ausgedehnt werden. Da sich diese Institution der Einrichtungen der Berufsgenossenschaft bedienen kann, denn sie befindet sich unter der Verwaltung von Vorstandsmitgliedern der Steinbruchsberufsgenossenschaft und die laufenden Geschäfte werden von Beamten der letzteren nebenbei ausgeführt, ist ihre Geschäftsführung wesentlich verbilligt. Sie sparen auf diese Weise an Miete, Beleuchtung, Heizung und Gehältern, können sich unentgeltlich die Unterlagen für die Beitragsberechnung, Ermittlungen und Recherchen verschaffen, da ihnen das dazu erforderliche Material stets von der Berufsgenossenschaft zur Verfügung gestellt wird. Dieser Umstand gibt ihr vor privaten Versicherungsanstalten einen großen Vorzug. Während letztere stets darauf bedacht sein müssen, mit Gewinn zu arbeiten, um hohe Tantièmen und Provisionen zu erzielen, wovon natürlich die Höhe der Prämien nicht unbeeinflußt bleiben kann, fallen diese Rücksichten bei der Haftpflichtgenossenschaft weg. Aus diesen Gründen namentlich wird sie auch mit Vorliebe von allen Mitgliedern der Steinbruchsberufsgenossenschaft benützt.

Außerhalb des Elbgebietes sind in Sachsen noch, wie bereits erwähnt, bei Jonsdorf in der Nähe von Zittau Sandsteinbrüche vorhanden. Jonsdorf liegt dicht an der böhmischen Grenze, etwa zwei Stunden von Zittau entfernt. Östlich von ihm liegt der Oybin, und die Sage erzählt, daß zu der Zeit, wo auf dem einsamen Felsen noch die Cölestiner Mönche wohnten, diese in dem Tale einen Meierhof anlegten und dahin einen Schäfer Namens Jonas zur Bewirtschaftung schickten, nach dem der 1539 gegründete Ort seinen Namen erhalten habe. Als 1574 das Kloster aufgelöst wurde und die reichen Besitzungen samt den Steinbrüchen an die Stadt Zittau fielen, verpachtete sie dieselbe an Unternehmer. Die Mühlsteinbrüche liegen auf den sogen. Mühlsteinbergen, jenen schroff aufsteigenden und stark zerklüfteten Felshöhen, die sich südlich von Neujonsdorf und nördlich von dem an der Landesgrenze auf böhmischer Seite gelegenen Plissenberge hinziehen. Der Jonsdorfer Sandstein gehört der oberen Abteilung des oberen Quaders an. An vielen

Stellen ist er durch Basalt und Phonolithgänge durchzogen, worauf seine heutige Beschaffenheit zurückzuführen ist. In feuerflüssigem Zustande hat der Basalt die Sandsteinlager durchbrochen und durch die Glut die letzteren in einen Zustand angehender Schmelzung, in einen sogen. gefrittenen Zustand versetzt. Das Gestein war nur unvollkommen zur Schmelzung gelangt, und die allmähliche Erstarrung machte die Gesteinsmassen nicht nur porös, sondern auf diesem Vorgang beruht auch die säulenförmige Absonderung. Diese Bildung ist in der Weise zu erklären, daß die äußere Kruste schneller erstarrte als die inneren Teile und später der Bewegung derselben als feste Masse genügenden Widerstand entgegensetzen konnte. Die beiden Bestandteile trennten sich durch senkrecht zur äußeren Oberfläche entstehende Klüfte, und es entstanden diese säulenförmigen Gebilde. Diese Säulen sind meist vier- oder fünfseitig; aber es finden sich auch solche, in denen dreiseitige Pyramiden zu erkennen sind. Ihre Höhe beträgt gewöhnlich $^1/_2$—4 m, während höhere die Ausnahme bilden. In der Dicke messen sie gewöhnlich 20—30 cm, oft aber auch nur 5—10 cm. Es sei in diesem Zusammenhange erwähnt, daß am Hochstein bei Böhmisch-Zwickau diese Säulchen oft nur Fingerdicke besitzen. Der Stein besteht aus mehr oder weniger grobkörnigen Quarzkörnern. Seine gewöhnliche Farbe ist grau oder weiß. An manchen Stellen enthält er Adern eisenschüssigen Gesteins oder Trümmer von Brauneisenerz, wodurch der Stein oft rötlich erscheint und ein ader- oder netzförmiges Aussehen erhält. Auch hier ist der Vorrat an Gestein so groß, daß derselbe noch auf eine unabsehbare Zeit eine reichliche Ausbeute verspricht.

Als ersten Pächter der Jonsdorfer Mühlsteinbrüche nennt man Hieronymus Richter vom Jahre 1580, dem man die Brüche für einen jährlichen Pachtzins von 10 Talern überlassen hatte. Die Pachtung der Brüche setzte sich viele Jahrzehnte in der Familie des Richter fort. Er soll auch das erste Gartengrundstück in Hinterdorf von Jonsdorf besessen haben. Die ältesten Brüche sind die bei den Rabensteinen, bei den sogen. drei Tischen. In allen Pachtverträgen heißt es, daß in Rücksicht der Preise für den Stein der Pächter die möglichste Billigkeit zu beobachten hat und ohne Not keine Steigerung vornehmen soll. Vorzüglich wird aber dem Pächter zur Pflicht gemacht, daß die vom Rate erteilten Bestellungen vor allen anderen zu erledigen sind. Wegen des Preises wird vereinbart, daß der Pächter für die Steine, welche der Rat seinen Pachtmüllern zu liefern verbunden ist, nur den festgesetzten Preis von 2 Talern für einen Läufer und 1 Taler für einen Bodenstein verlangen darf, d. h. der Pächter

mußte die Steine unentgeltlich liefern, durfte aber ihren Wert in der angegebenen Höhe von dem vereinbarten Pachtzinse abkürzen. Dieser Modus wurde auch stets aufrechterhalten. An Werkstücken sollen nur folgende vier Sorten verfertigt werden:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| $^6/_4$ | Ellen | lang, | $^3/_4$ | Ellen | hoch, | $^3/_4$ | Ellen | breit, |
| $^6/_4$ | „ | „ | $2^1/_4$ | „ | „ | $2^1/_4$ | „ | „ |
| $^4/_4$ | „ | „ | $^2/_4$ | „ | „ | $^2/_4$ | „ | „ |
| $^3/_4$ | „ | „ | $^2/_4$ | „ | „ | $^2/_4$ | „ | „ |

Fehlt bei der einen oder der anderen Sorte $^1/_2$ Viertel, so soll dieselbe zu der darauf folgenden niederen Sorte gerechnet werden. Die $^6/_4$igen kosteten 5 Taler 12 Groschen das Schock.

Die $^5/_4$igen kosteten 2 Taler 18 Groschen das Schock
„ $^4/_4$ „ „ 2 „ — „ „ „
„ $^3/_4$ „ „ 1 „ 12 „ „ „

An Fremde sollten Steine nur mit Vorwissen und Einwilligung des Rates abgegeben werden. Die Brüche unterstanden der speziellen Inspektion der Forstdeputation. 1767 bitten die Pächter, weil die Gewinnung der Steine schwer geworden sei, den Preis der $^6/_4$igen Werkstücke auf 7 Taler, den der $^5/_4$igen auf 3 Taler 12 Groschen, der $^4/_4$igen auf 2 Taler 8 Groschen und den der $^3/_4$igen auf 1 Taler 18 Groschen zu erhöhen. Dieser Vorschlag wird aber vom Rate nicht akzeptiert, sondern man einigte sich auf folgenden Preis:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| $^6/_4$ige | 6 | Taler | 12 | Groschen |
| $^5/_4$ „ | 3 | „ | 6 | „ |
| $^4/_4$ „ | 2 | „ | 6 | „ |
| $^3/_4$ „ | 1 | „ | 18 | „ |

1780 wurde der Preis abermals erhöht, wenigstens für die $^6/_4$- und $^5/_4$igen und, zwar auf 7 Taler 12 Groschen und 3 Taler 20 Groschen. An den Rat mußten aber die $^6/_4$igen das Schock zu 4 Talern geliefert werden. Der Pacht der Mühlsteinbrüche in den einzelnen Jahren betrug:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1760 | 140 Taler | | 1810 | 465 | Taler |
| 1760 | 140 „ | | 1820 | 601 | „ |
| 1772 | 170 „ | | 1824 | 400 | „ |
| 1776 | 180 „ | | 1830 | 330 | „ |
| 1780 | 251 „ | | 1836 | 330 | „ |
| 1786 | 326 „ | | 1844 | 330 | „ |
| 1792 | 279 „ | bis | 1854 | 360 | „ |
| 1798 | 217 „ | von | 1854 an | 2400 | „ |

Die Pachtsumme mußte immer zu Weihnachten pränumerando bezahlt werden. In dem Werkchen „Geschichte von

Jonsdorf bei Zittau von einem Jonsdorfer“ heißt es, daß die Pächter der Mühlsteinbrüche von 1791 an eine Spezialsteuer von 16 Talern 16 Groschen zu entrichten hatten, welche Steuer aber schon nach 10 Jahren wieder in Wegfall gekommen wäre. Unter dem Aktenmaterial aber, das die auf diese Zeit bezüglichen Pachtverträge enthält, sucht man vergebens nach einer solchen Bestimmung. Es ist daher auch kaum anzunehmen, daß eine Steuer wirklich bestanden hat. Nach einem Bericht um die Wende des vorigen Jahrhunderts setzten sich die verpachteten Brüche aus folgenden Revieren zusammen:

A. Waltersdorf.

1. Der Mühlsteinbruch an der Reichstädter Grenze. Dieser Bruch wurde erst 1797 eröffnet. Er wurde zunächst bis 1803 verpachtet für ein jährliches Pachtquantum von 121 Talern. Der Kontrakt wird aber nicht ausgehalten, weil der Stein den gehegten Erwartungen nicht entsprach, und der Rat mußte sich mit der Summe von 160 Talern zufrieden geben. Von 1802 bis 1806 wurde er von neuem verpachtet für die Summe von 45 Talern. Da sich aber 1806 kein neuer Pächter fand, wurde er in diesem Jahre eingezogen.

2. Die Steinbrüche am Hölleberge; sie bestehen aus vier Brüchen:

1. Die große Werkstatt am Hölleberge,
2. die oberen Wände,
3. der kleine Weinkeller oder das Jakobsloch und
4. der Leichensteinbruch.

Die Steine dieser Wände (große Werkstatt) soll von vorzüglicher Qualität und Feinheit gewesen sein. Der kleine Weinkeller ging 1808 ein, weil das Steinlager zu schwer zu gewinnen war und wegen der erforderlichen Abräumung des Schuttes zuviel Unkosten erzeugt haben würde. In dem Leichensteinbruch stellte man ca. 1820 auch den Betrieb ein. Dieser bezeichnete Bruchkomplex war für die jährliche Summe von 180 Talern verpachtet.

3. Der rote Steinbruch am Sonnenberge; jährliche Pachtsumme 40 Taler.

4. Der Steinbruch am Sonnenberge. Der Stein war zwar nicht so fein wie am Hölleberge, eignete sich aber sehr gut zu Baumaterialien. Der letzte Bruch wurde für eine Pachtsumme von jährlich 130 Talern verpachtet.

5. Der neue Steinbruch am Sonnenberge, gegen die Jonsdorfer Forstgrenze zu gelegen. Dieser Bruch wurde erst 1808 eröffnet und gegen die Pachtsumme von 40 Talern verpachtet.

### B. Der Mühlsteinbruch in Jonsdorf.

Zu diesem Steinbruchkomplexe gehörten folgende Werkstätten:

1. Das schwarze Loch;
2. die Werkstatt gegen den neuen Weg, auch die lange Wand oder die vordere Wand genannt;
3. der weiße Felsen;
4. das Bärloch;
5. der Kellerbruch.

Die Vorzüglichkeit des Steines aus dem schwarzen Loche und die besonderen Eigenschaften, die ihn zu Mühlsteinen geeignet machten, wurden schon 1808 von den Schandauschen Bruchmeistern anerkannt, die zur Beurteilung des Steines und der Gewinnung herangezogen worden waren. Im Bärloch ruht der Betrieb schon seit den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts. In dem Kellerbruche wurde der Betrieb bereits 1760 eingestellt.

### C. Der Steinbruch in Oybin.

Der neue Steinbruch beim Töpfer in Oybin; Pachtsumme jährlich 12 Taler. Der dazu gehörige gegenüberliegende Steinbruch am sogen. Einsiedel war vollkommen verschüttet, und wegen der Unkosten, die eine Beräumung verursacht haben würde, konnte an eine Wiederaufnahme des Betriebes nicht gedacht werden.

### D. Der Hartauer Steinbruch.

Eine alte und eine weiter oben gelegene neue Werkstatt. Der Stein in der alten Werkstatt war nur zweiter Qualität und enthielt zu viel Kies, weshalb er sich nicht gut bearbeiten ließ. Wegen zu großer Schutthaufen wurde daselbst nur wenig gebrochen.

Ein weiterer Bruch befand sich im Lückendorfer Forste beim sogen. faulen Brückel, dessen Betrieb aber schon 1790 eingestellt wurde. Von den Revisionsbeamten wird sehr geklagt, daß fast allgemein Raubbau getrieben würde. Viel guter Stein ginge verloren, weil durch Schutt vergraben, und die Brüche würden fast ausnahmslos schlecht bewirtschaftet. In dem Berichte heißt es weiter, daß es nicht gut sei, die Brüche für eine zu hohe Summe zu verpachten. Für den Augenblick profitiere zwar der Magistrat dadurch, aber andererseits würden die Pächter zu einer liederlichen Bewirtschaftung verleitet und später könne sich der Rat genötigt sehen, den Gewinn wieder zur Herstellung der Ordnung in den Brüchen zu verausgaben. Eine zu hohe Pachtsumme wirke aber auch auf die Preise nachteilig,

wodurch der Abgang vermindert und die Käufer abgeschreckt würden.

Alle Pachtkontrakte enthielten die Klausel, es sollten ohne eines hohen Rates Erlaubnis keine Steine ans Ausland verkauft werden. In Zeiten, wo in der Stadt sehr viele öffentliche und Privatgebäude errichtet wurden, war dieser Satz sicherlich begründet. Ob dieses Verbot aber immer beachtet wurde, ist eine andere Frage. An anderer Stelle wird ausdrücklich gesagt, daß z. B. die Waltersdorfer Brüche gar nicht bestehen könnten, wenn sie nicht nach dem in Böhmen gelegenen Warnsdorf einen großen Teil ihrer Steine absetzen könnten. 1835 kostete ein guter Mühlstein 4—12 Taler, ganz große Windmühlensteine 20—25 Taler. Um jene Zeit wurden alljährlich 300—400 Mühlsteine angefertigt, die hauptsächlich nach Böhmen, Mähren und Polen abgesetzt wurden. Die jetzt meist übliche Methode, Mühlsteine aus mehreren Stücken zusammenzusetzen und zu verkitten, entsprach damals nicht den kontraktlichen Bedingungen und war deshalb verboten.

Von 1854—1864 waren die Brüche an eine Vereinigung von Unternehmern verpachtet. Nach Ablauf des Pachtvertrages war es aber nicht möglich, einen neuen Pächter zu finden. Es war dies um so erklärlicher, weil die letzten Pächter die Brüche derart ausgebeutet hatten, daß sie eine große Menge rohes Material gebrochen, solches unmittelbar unter dem städtischen Steinbruche angehäuft und von diesem Material noch jahrelang nach Ablauf des Pachtvertrages die Nachfrage befriedigen konnten. Hierzu muß bemerkt werden, daß die ehemaligen Pächter auch die Besitzer der Mühlsteinfabrik waren. Auf die Dauer konnte aber nur derjenige den Betrieb in der Fabrik aufrechterhalten, der auch der Besitzer der der Stadt gehörigen Brüche war. Es war also nicht leicht, für die Fabrik einen Käufer zu finden. Aus dem in Böhmen nahe der sächsischen Grenze gelegenen Hoffnungsbruche konnten zwar die ehemaligen Pächter das Material stets von neuem ergänzen, aber dadurch wäre das durchaus begründete Renommée der Jonsdorfer Brüche untergraben worden. Um sich nun diese nicht unerhebliche Einnahmequelle nicht entgehen zu lassen, mußte die Stadt bestrebt sein, die Mühlsteinfabrik möglichst bald in ihren Besitz zu bringen. Nachdem der Betrieb von 1865 an geruht hatte, übernahm am 1. Juli 1873 die Stadt den Betrieb nebst dem alten Vorrat auf eigene Rechnung. Kurze Zeit vorher hatte sie auch die in Jonsdorf gelegene Mühlsteinfabrik käuflich erworben. Seit dieser Zeit ist der Betrieb wesentlich erweitert worden und infolge der sachgemäßen und rein kaufmännischen Verwaltung hat ein be-

deutender Aufschwung stattgefunden. Die alten und den Betrieb störenden Geröllmassen sind abgetragen worden und an Stelle des unvernünftigen Raubbaues ist eine planmäßige Abbauungsmethode getreten. In der Fabrikation der Mühlsteine sind wesentliche Verbesserungen eingeführt und der ganze Betrieb der Neuzeit entsprechend eingerichtet worden. Die größte Werkstätte ist diejenige der „Weißen Wand“, welche durch Vereinigung der früher geschiedenen Arbeitsstellen der „Weißen Wand“ und des „Schwarzen Loches“ entstanden ist, indem man 1873 die die beiden Stellen trennenden Massen, die faule Wand, beseitigte. Der östlichste Teil der Brüche ist der „Weiße Stein“, der zurzeit als die beste Bruchstelle gilt. Der Betrieb am „Kellerberge“ wurde schon 1888 eingestellt. Durch die seit 1891 bestehende Sekundäreisenbahn nach Oybin und Jonsdorf haben die Mühlsteinbrüche auch Anschluß an das sächsische Eisenbahnnetz erlangt, wodurch die Abfuhr der Mühlsteine und der in den anderen Bruchkomplexen gefertigten Steinwaren sehr erleichtert worden ist. Außer den Mühlsteinbrüchen bestehen heute nur noch einige wenige Brüche von geringer Bedeutung, die lediglich Bauware liefern und nach wie vor verpachtet werden; es sind dies die Brüche am Ameisenberg und Töpfer, am Nordabhange des Hochwaldes bei Waltersdorf und am Nordabhange der Lausche.

Die Vorzüge des Jonsdorfer Mühlsteines bestehen in seiner Härte und Porosität. Für das trockene Mahlen von Getreide kann nur ein solcher Stein in Betracht kommen, weil diese Eigenschaft ein zu starkes Erwärmen des Getreides vermeidet, was für die Konservierung desselben von großer Wichtigkeit ist. Es hat lange gedauert, bis sich der Jonsdorfer Mühlstein zu seiner heutigen Anerkennung durchgerungen hat. Der französische, der sogen. Pariser Mühlstein vereinigt Schärfe und Härte in seltenem Grade, und die uns Deutschen anhaftende Vorliebe für alles Fremde macht es begreiflich, daß dieser französische Stein trotz der hohen Transportkosten so lange über jede Konkurrenz erhaben bleiben konnte. Endlich hat man aber erkannt, daß wir selbst ein Material besitzen, das dem französischen würdig zur Seite gestellt werden kann, in der Praxis sich sogar in mancher Hinsicht als das bessere erwiesen hat. Zum Ausschälen der Körner wird zwar noch gern französischer Stein verwendet, aber in dem weiteren Verlaufe des Mahlprozesses kommen fast ausschließlich deutsche Steine, oft mit französischen gepaart, zur Verwendung, da auf diese Weise eine ergiebigere Ausnutzung des Getreides ermöglicht und eine bessere Qualität des Mehles erzielt wird. Die Kornbildung des Steines ist be-

sonders scharf, und während des Mahlens entsteht durch die scharfen Ränder der Poren fortwährend eine Menge neuer Schnittkanten. Die einzelnen Quarzkörner sind fast ohne jedes Bindemittel außerordentlich fest miteinander verbunden, was dem Steine große Dauerhaftigkeit verleiht. In kleineren Betrieben, z. B. bei Windmühlen, wo nicht mehrere Paare Steine zu gleicher Zeit arbeiten, ist er recht wohl imstande, auch ohne den französischen Stein ein vorzügliches Mehl zu liefern; denn selbstverständlich ist er auch zum Ausschälen der Körner sehr gut geeignet und gleich vorteilhaft zum Weizen-, Roggen-, Maismahlen usw. zu gebrauchen. Man unterscheidet drei Haupthärtegrade, die wieder in verschiedene Unterabteilungen zerfallen und bei der Zusammensetzung in geschickter Weise ausgenützt werden.

Der Stein wird auch hier durchgängig durch Abbau vom Stocke gewonnen. Wird der Stein aus einem Stücke hergestellt, so wird er gewöhnlich in dem Bruche so weit bearbeitet, daß er nur noch einer letzten Zurichtung bedarf. Für gewöhnlich bringt man die ausgewählten Stücke auf einer Schleppbahn herab in die Mühlsteinfabrik, wo die Mühlsteine aus mehreren Stücken zusammengesetzt und verkittet werden. Der Sicherheit halber werden sie noch mit einem eisernen Reifen umgeben, der zugleich den Zweck hat, den Stein während des Transportes vor Beschädigung zu schützen. Die einzelnen Teile werden strahlenförmig aneinander gereiht und durch eiserne Bolzen zusammengehalten. Vielfach verfährt man bei der Zusammensetzung auch so, daß man um ein 5—10eckiges, regel- oder unregelmäßiges Herz- oder Mittelstück die Seitenstücke herumlegt. Diese einfache Bolzenverbindung hat sich aber in der Praxis wenig bewährt, da bei einem Bruche eines dieser Teile die Stücke auseinanderfliegen und großen Schaden anrichten können. Man gibt daher neuerdings den Stoßfugen der Teilstücke eine zwei- oder mehrfach gekrümmte Form in der Weise, daß die vorspringenden Teile in die entsprechenden eingemeißelten eingreifen. Die Berührungsflächen werden ferner durch Zement oder ein ähnliches Mittel miteinander verbunden. Endlich befestigt man die einzelnen Sektoren in der Nähe des Zentrums durch Flansche und Bolzen gegenseitig. Diese Herstellungsmethode verhütet ein Verschieben der einzelnen Teile und bei eingetretenem Bruche eines oder mehrerer Stücke ein Fortschleudern derselben. Die Zusammensetzung der Steine aus mehreren Stücken gibt die Möglichkeit, die einzelnen Stücke von derselben Qualität wählen zu können und einen sehr gleichmäßig wirkenden Mahlstein herzustellen.

Der Absatz der Mühlsteine findet in der Hauptsache nach Rußland statt, viele passieren auch die schwarzgelben Grenzpfähle. In den achtziger Jahren wurde durch Vermittlung Herrnhuts eine größere Menge Steine nach den afrikanischen Kolonien versandt. Während der letzten Jahre betrug die Produktion:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1890 | 556 | Stück | 1900 | 832 | Stück |
| 1892 | 754 | „ | 1904 | 832 | „ |
| 1894 | 702 | „ | 1905 | 480 | „ |
| 1898 | 766 | „ | 1906 | 446 | „ |

Der bedeutende Rückgang des Absatzes ist lediglich auf den russisch-japanischen Krieg zurückzuführen. Daneben wird in den Kunstmühlen der Mühlstein immer häufiger durch die gußstählerne Walze ersetzt.

In der Hauptsache werden Mühlsteine verfertigt; jedoch verwendet man den Jonsdorfer Mühlstein auch gern als Raffineur bei der Papier- und Holzstoffabrikation, als Schleifstein beim Eisenschleifen und bei der Zementmüllerei. Außerdem gebraucht man sie zum Zerreiben der verschiedensten Körper, z. B. in den Ultramarinfabriken, in den Knochenmühlen, bei der Öl- und Lohmüllerei, bei der Töpferei, dem Zichorienmahlen usw. Jener weiche Stein, welcher den Übergang aus dem festen, gefrittenen zu dem benachbarten ungefrittenen bildet, wird mit Vorliebe zum Hirseschälen verwendet, weil ein härterer Stein den Kern der Hirse zu sehr angreifen würde.

Zu Mühlsteinen verwendet man auch verschiedene Süßwasserquarzite, namentlich den Stein von La Ferté sous Jouarre, östlich von Paris, dann die Quarzite von Fony in Ungarn, unweit Tokay. Von Laven und Basalten haben diejenigen im Gebiete des Laachersees und besonders die Mühlsteinlava von Andernach am Rhein eine gewisse Bedeutung erlangt. Mühlsandsteine werden in den Brüchen von Hoffnung bei Böhmisch-Zwickau unweit Jonsdorf gebrochen, und Mühlsteinporphyre finden sich in Thüringen, bei Schemnitz in Ungarn und in den Karpaten.

Ein besonderer Industriezweig hat sich in Deutschland dadurch gebildet, daß mehrere Mühlsteinfabriken entstanden, die französische Mühlsteine, auch Burrsteine oder Franzosen genannt, als Rohmaterial beziehen, dasselbe bearbeiten und die Stücke zu Mühlsteinen zusammensetzen. Aber auch dieses Geschäft ist bedeutend zurückgegangen. In den siebziger Jahren bestanden in Dresden noch fünf solcher Fabriken, die jährlich ca. 2500 kg Rohsteine aus Frankreich bezogen und daraus ca. 800—900 Stück Mühlsteine im Werte von ungefähr 225 000 Mk. verfertigten. Heute bestehen nur noch zwei Fabriken dieser Art.

Auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung, welcher besagt, daß durch Beschluß des Bundesrates für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordungen erlassen werden können, hat der Bundesrat bestimmt, daß in solchen Steinhauereien, in denen regelmäßig fünf oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, für die im Freien beschäftigten Arbeiter zur Unterkunft während der Arbeitspausen ausreichend große und wetterdichte Räume vorhanden sein müssen. Dieselben müssen durch das Tageslicht genügend erhellt, mit einem dichten Fußboden versehen und heizbar sein. Für jeden dauernd beschäftigten Arbeiter müssen sie einen Sitzplatz enthalten und den Arbeitern muß die Möglichkeit geboten werden, die mitgebrachten Speisen wärmen zu können. Diese Räume sind täglich zu reinigen und dürfen nicht als Lagerungs- und Aufbewahrungsräume verwendet werden. Ist die Arbeiterzahl eine geringere, so kann die zuständige Behörde durch Verfügung oder Anordnung oder durch Polizeiverordnung die erwähnten Einrichtungen vorschreiben. Für die während der Arbeit den Unbilden der Witterung ausgesetzten Arbeiter sind über den zu bearbeitenden Werkstücken Schutzdächer oder Arbeitsbuden zu errichten, die auf wenigstens drei Seiten geschlossen sein müssen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitern jederzeit gesundes Trinkwasser oder andere geeignete Getränke zur Verfügung zu stellen. Auf Anordnung der genannten Behörde kann den Arbeitgebern die Befugnis eingeräumt werden, den Arbeitern das Mitbringen von Branntwein in den Betrieb zu verbieten. Der Abstand der einzelnen Arbeiter, die mit Bossieren oder der weiteren Bearbeitung von Sandstein beschäftigt sind, muß mindestens zwei Meter voneinander betragen. In hygienischer Hinsicht bestimmt die Verordnung, daß zur Vermeidung der Staubentwicklung die Werkstücke, falls technische Rücksichten dies nicht verbieten und wenn nötig, auch die Arbeitsplätze und Fußböden der Arbeitsbuden und Werkstätten feucht zu halten sind. Die letzteren sind auch nach reichlicher Besprengung mit Wasser täglich von Abfall und Schutt zu reinigen. Die Arbeitszeit solcher Arbeiter, die mit Brechen, Unterschrämen, Hohlmachen, dem Herstellen und Besetzen von Bohrlöchern usw. beschäftigt werden, wird auf 10 Stunden täglich festgesetzt. Auf 9 Stunden wird die Arbeitszeit derjenigen Arbeiter in Steinbrüchen und Steinhauereien herabgesetzt, die bei dem Bossieren oder der weiteren Bearbeitung von Sandstein verwendet werden. Nur in Notfällen

und bei Arbeiten, die im öffentlichen Interesse nicht aufgeschoben werden dürfen, kann die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen gestatten. Unter diesen Umständen darf die Arbeitszeit nicht über 2 Stunden erhöht und die Erlaubnis höchstens auf die Dauer von 14 Tagen erteilt werden. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern ist in den Steinbrüchen bei der Steingewinnung oder der Rohaufarbeitung von Steinen verboten. Jugendliche Arbeiter dürfen auch nicht bei der trockenen Bearbeitung von Sandsteinen in Steinhauereien beschäftigt werden, ebensowenig Arbeiterinnen mit anderen Arbeiten, bei denen sie der schädlichen Einwirkung von Steinstaub ausgesetzt sind. Ihnen sowie den jugendlichen Arbeitern ist in Steinbrüchen und Steinhauereien die Beschäftigung beim Transport oder Verladen von Steinen untersagt. Unter Steinhauereien werden hier auch solche Betriebe verstanden, in welchen die über die Rohaufarbeitung hinausgehende Bearbeitung der Werkstücke in Steinbrüchen erfolgt. Diese Bestimmungen sind auf einer Tafel in Steinbrüchen und Steinhauereien an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen und sind am 1. Oktober 1902 in Kraft getreten, mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, die die Beschäftigung von Arbeitern betreffen; dieselben erlangten erst vom 1. Oktober 1903 an Gesetzeskraft.

In den beiden die Arbeitszeit betreffenden Paragraphen hat sich der Gesetzgeber entschieden nicht deutlich genug ausgedrückt, in welcher Weise er seine Worte interpretiert wissen will. Er schreibt vor, daß in den Steinbrüchen Arbeiter, die bei der Steingewinnung verwendet werden, nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden dürfen, und fügt in Parenthese bei, was unter Steingewinnung verstanden werden soll, nämlich Brechen, Unterschrämen, Hohlmachen, Herstellen und Besetzen von Bohrlöchern usw. Außerdem gibt es aber in Steinbrüchen noch andere Beschäftigungen als die aufgezählten, und der Unternehmer könnte dann die obigen Vorschriften in der Weise umgehen, daß er den Arbeiter nur einige Stunden bei der Steingewinnung verwendet und ihn dann außerdem noch mit anderen Nebenarbeiten beschäftigt, so daß sich seine Gesamtarbeitszeit vielleicht auf 12 Stunden beläuft. Tatsächlich ist diese Auffassung unter den Unternehmern mehrfach angetroffen worden. Diese Auslegung findet noch eine weitere Stütze in dem folgenden Paragraphen, in dem das Verbot ausgesprochen wird, Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter bei der Steingewinnung oder Rohaufarbeitung von Steinen zu beschäftigen. In Abs. 2 heißt es dann: „Außerdem dürfen in Steinbrüchen und Steinhauereien Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht beim

Transport und Verladen von Steinen beschäftigt werden". Da hier Transport und Verladen von Steinen besonders erwähnt werden, unterscheidet also der Gesetzgeber zwischen dieser Tätigkeit und der Steingewinnung und die Bestimmung des zehnstündigen Arbeitstages wäre demnach illusorisch. Einen allgemeinen Maximalarbeitstag kennt die Gewerbeordnung nur für weibliche und jugendliche Arbeiter, und wenn hier ein Maximalarbeitstag auch für erwachsene männliche Arbeiter gefordert wird, so waren hierfür eben die Schwere der zu leistenden Arbeit und die gesundheitsschädliche Einwirkung des mineralischen Staubes das treibende Moment. Beide Argumente fallen aber weder beim Transport, noch beim Verladen der Steine weg, deshalb ist auch die oben ausgesprochene Auslegung nicht aufrechtzuerhalten. Sie widerspricht dem Geiste und den Absichten des Gesetzgebers und ist mit den Anforderungen, die an die moderne soziale Gesetzgebung gestellt werden, unvereinbar. Um des Friedens willen zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern wäre es in unserer sozial denkenden Zeit sehr zu wünschen, daß die ersteren nicht auf alle mögliche Weise die zum Schutze der Arbeiter erlassenen Vorschriften zu umgehen versuchen.

Auch der Abs. 2 des erstgenannten Paragraphen hat zu Mißdeutungen Anlaß gegeben. Er besagt: „In Steinbrüchen und Steinhauereien dürfen Arbeiter, die bei dem Bossieren oder der weiteren Bearbeitung von Sandstein verwendet werden, nicht über 9 Stunden beschäftigt werden". Die Streitfrage entsteht durch die Auffassung, daß sich die gesetzlich fixierte Arbeitszeit von 9 Stunden nur auf die Arbeitsstätte beziehe. Dagegen trete der Paragraph nicht in Kraft, wenn der Arbeiter außerhalb beschäftigt würde. Nach Erläuterung des vorhergehenden Absatzes ist es ohne weiteres klar, in welchem Sinne der Gesetzgeber den Paragraph gedeutet wissen will. Die Schwere der Arbeit und die großen Gefahren, die während derselben seine Gesundheit bedrohen, sind auch hier der Anlaß des Gesetzes gewesen, und beide Faktoren bleiben unverändert bestehen, gleichviel, ob der Arbeiter in der Werkstätte oder vorübergehend außerhalb beschäftigt wird.

Interessant ist ein Prozeß, der am Cölner Oberlandesgericht am 3. Februar 1906 zur Entscheidung kam. Es handelt sich um einen Steinhauermeister, der die Arbeitszeit seiner Leute auf 11 Stunden festsetzte, wenn diese außerhalb der Arbeitsstätte, z. B. auf dem Friedhofe bei Aufstellen von Grabdenkmälern und dergl. beschäftigt waren. In demselben Verhältnis, daß 9 Stunden Steinhauerarbeiten gleich 11 Stunden sonstiger

Arbeiten wären, wurde auch die Arbeitszeit der Arbeiter verlängert, die nur ein paar Stunden in der Steinhauerei beschäftigt waren, den Rest des Tages aber außerhalb arbeiteten. Das Schöffengericht sah in der Handlungsweise des Unternehmers eine Verletzung der vom Bundesrat erlassenen Vorschriften und eine Übertretung der diesbezüglichen Paragraphen der Gewerbeordnung (120e und 174e) und erkannte auf Verurteilung des Angeklagten, während letzterer von der Strafkammer des Landgerichts zu Saarbrücken freigesprochen wurde. Sie begründete ihr Urteil mit dem Hinweis, daß die in dem erwähnten Paragraph der Bundesratsverordnung festgesetzte Arbeitszeit von 9 Stunden nur für Arbeiter in Betracht käme, die in Steinbrüchen und Steinhauereien, also nicht außerhalb beschäftigt würden. Der Strafsenat des Cölner Oberlandesgerichts stellte sich aber auf einen anderen Standpunkt, hob das Urteil der Strafkammer auf und verwies die Sache an die Vorinstanz zurück. In seiner Begründung führte er im wesentlichen aus: Das von der Vorinstanz gefällte Urteil entspreche zwar dem Buchstaben des Gesetzesparagraphen, widerspreche aber dem Sinne der Bundesratsverordnung, der zweifellos so zu verstehen sei, die Arbeitszeit der in den Steinbrüchen und Steinhauereien beschäftigten Personen wegen der anstrengenden Tätigkeit und der mit ihr verbundenen Gesundheitsschädigungen auf eine bestimmte Anzahl von Stunden zu beschränken. Es wäre daher anzunehmen, daß der Gesetzgeber nicht nur die Arbeitszeit in den Werkstätten selbst fest begrenzt wissen wollte, sondern die Arbeitszeit der Steinhauerarbeiten im allgemeinen ohne Rücksicht darauf, wo die Arbeit ausgeführt wird. Selbst wenn Abs. 2 dieses Paragraphen nach dem Wortlaute ausgelegt werden sollte, wäre das Urteil des Vorderrichters zu beanstanden, da unter Steinhauerei nicht der Ort der Tätigkeit, also die gewöhnliche Arbeitsstätte gemeint wäre, sondern die Steinhauerarbeiten im ganzen, das Gewerbe als solches, worunter auch die Tätigkeit der Arbeiter auf dem Friedhofe zu rechnen sei.

Ein ähnlicher Fall wird in dem Februarhefte von 1907 der Monatsschrift für die Steinbruchsberufsgenossenschaft erwähnt. Auch hier wird in der ersten Instanz nach dem Wortlaute des Gesetzes das Urteil gefällt, mit dem Hinweis, daß der zehnstündige Arbeitstag nur für solche Arbeiter in Frage käme, die nur bei der Steingewinnung verwendet, aber nicht für solche, die außerdem noch mit Nebenarbeiten beschäftigt würden. Aber mit dieser Auffassung zeigte sich weder das Landgericht, noch das Oberlandesgericht einverstanden. Das erstere führte zur Rechtfertigung seiner Ansicht aus, daß mit dem Erlaß der Ver-

ordnung der Bundesrat lediglich die Absicht verfolgt habe, die Gesundheit der Steinbrucharbeiter wegen der Gefährlichkeit der Arbeit zu schützen. Die nachteiligen Einwirkungen der Arbeit bei der Steingewinnung auf die Gesundheit der Arbeiter sei durch die Aussage medizinischer Autoritäten bewiesen. Deshalb läge ein Widerspruch in jener Auffassung, nach welcher die Arbeitszeit bei der Steingewinnung selbst auf 10 Stunden beschränkt werden solle, dagegen die Nebenarbeiten von dieser Bestimmung ausgeschlossen sein sollen. Aus dieser Auffassung folge mit logischer Notwendigkeit, daß die Steinbrecher allgemein nur eine gewisse Anzahl von Stunden mit den Arbeiten der Steingewinnung würden beschäftigt werden, aber außerdem, durch diese beschwerliche und schädliche Arbeit ermüdet, noch zu anderen Arbeiten über die durch die Verordnung bestimmte Arbeitszeit hinaus hinzugezogen würden. Jeder mit dem Steinbruchswesen Vertraute wisse ferner, daß die Steinbrecher durchaus nicht ausschließlich bei der Steingewinnung verwendet würden, sondern in allen Betrieben wäre es Brauch, daß sie je nach den Umständen sich auch an den Aufräumungsarbeiten beteiligten und das gebrochene Material nach der Lagerstelle schafften. Lege man die Verordnung in dem obigen Sinne aus, dann falle dieselbe überhaupt in sich zusammen. Das Oberlandesgericht stellte sich auf denselben Standpunkt und fügte zur Begründung des Urteils noch folgendes hinzu. Der erwähnte Paragraph bestimme, daß Arbeiter, die bei der Steingewinnung Verwendung finden, nicht länger als 10 Stunden beschäftigt werden dürfen. Hiernach habe diese Bestimmung für alle Arbeiter bindende Kraft, die überhaupt bei der Steingewinnung beschäftigt würden. Die Zeitdauer, während welcher sie bei dieser Beschäftigung tätig wären, käme überhaupt nicht in Betracht. Es stützt sich ferner auf § 120 c der RGewO., wo es heißt, daß für solche Gewerbe, in welchen durch die Art und Weise der zu leistenden Arbeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, die Arbeitszeit auf ein bestimmtes Maß beschränkt werden soll. In diesen Zeilen sei deutlich ausgesprochen, welchen Zweck die Verordnung erfüllen solle. Zu dem gleichen Resultate müsse auch eine einfache praktische Erwägung führen, daß nämlich die andere Auslegung des Paragraphen jedwede Kontrolle über die vorgeschriebene Arbeitszeit unmöglich mache.

Anlaß zu verschiedenen Prozessen hat auch der folgende Paragraph geboten, durch den die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen in Steinbrüchen beschränkt wird, weil der Begriff der Rohaufarbeitung kein bestimmt begrenzter ist, sondern selbst nach Aussage von Sachverständigen in ver-

schiedener Weise ausgelegt werden kann. Nach dem Gesetze dürfen in Steinbrüchen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter bei der Steingewinnung und Rohaufarbeitung von Steinen nicht beschäftigt werden, außerdem nicht beim Transport oder Verladen der Steine und bei solchen Arbeiten, bei denen sie der Einwirkung von Steinstaub ausgesetzt sind. Wird nun durch diese Verordnung auch das Knackschlagen von Steinen, das ist Zerkleinerung der Abfälle zu kleinen Steinen verboten oder ist diese Tätigkeit unter die Aufräumungsarbeiten zn rechnen? Manche Sachverständige vertreten die Ansicht, daß man unter Rohaufarbeitung nur das Behauen der Steine, um die eingegangenen Bestellungen zu erledigen, und diejenigen Arbeiten verstehen könne, die auf die Gewinnung des Steines selbst gerichtet sind. Das Knackschlagen sei deshalb nicht unter diesen Begriff zu rechnen. Andere wieder deuten den Begriff der Rohaufarbeitung dahin, daß derselbe alle Tätigkeiten in bezug auf Steingewinnung umfasse, mit Ausnahme der Aufräumungs- und einiger leichterer Arbeiten. Die Lösung dieser Streitfrage ergibt sich nach den vorangegangenen Erörterungen von selbst.

Ein treffendes Beispiel sei zum Schlusse noch erwähnt, wie ein Urteil dem Wortlaute des Paragraphen entsprechend zwar als richtig erkannt werden muß, aber dem Gerechtigkeitssinne nur weniger entsprechen dürfte. Die erwähnte Bundesratsverordnung bestimmt in § 4, daß für die im Freien arbeitenden Steinhauer zum Schutze gegen die Unbilden der Witterung entweder Schutzdächer über den Werkstücken oder Arbeitsbuden zu errichten sind. Im vorliegenden Falle war gegen einen Unternehmer Anklage erhoben worden, weil er für die in seinem Steinbruch beschäftigten Schrottschläger (Arbeiter, welche sich mit der Rohaufarbeitung von Steinresten und Zerkleinern derselben beschäftigen) kein Schutzdach über den Werkstücken oder Arbeitsbuden hat errichten lassen. Das Schöffengericht zu Hennef, ebenso das Landgericht zu Bonn erkannten auf Freispruch. Für das letztere waren folgende Erwägungen maßgebend: In den Verordnungen des Bundesrates vom 2. März 1902 würde ausdrücklich ein Unterschied zwischen Steinhauern und Steinbruchsarbeitern gemacht. Unter den ersteren verstehe man solche Arbeiter, deren Tätigkeit in der Bearbeitung von größeren Steinen, Säulen, Grabdenkmälern usw., überhaupt von größeren Werkstücken bestehe. Der fragliche Paragraph könne nur auf sie Anwendung finden. Gegen die Forderungen des § 1, der für Schrottschläger und Steinhauer allgemein bestimmt, daß für sie zur Unterkunft während der Arbeitspause ausreichend große und wetterdichte Räume vorhanden sein müssen, habe

der Angeklagte nicht verstoßen. In der Begründung des Urteils heißt es weiter, daß die Verordnungen zwar den Zweck hätten, die Gesundheit der Arbeiter zu schützen, und die Steinbruchsarbeiter und Schrottschläger bedürften in gleicher Weise diese Vergünstigung wie die in Steinhauereien beschäftigten Personen. Die Verfügung des Bundesrates könne aber nicht auf diese Arbeiterkategorie ausgedehnt werden, da in derselben zwar Steinhauer und Steinbruchsarbeiter, nicht aber Schrottschläger erwähnt würden. Berufe man sich auf den allgemeinen Sprachgebrauch, so zeige es sich, daß nach demselben Steinhauer und Schrottschläger nicht zu identifizieren seien. Man verstehe unter Steinhauern ausschließlich solche Leute, welche sich mit Vorrichtung von Werkstücken beschäftigen. — Die Staatsanwaltschaft legte gegen dieses Urteil Revision ein, mit dem Hinweis, daß § 4 der Bundesratsverfügung auf Steinbruchsarbeiter im allgemeinen anzuwenden sei. Das Oberlandesgericht aber verwarf diese Revision und erklärte sich mit dem Urteil der Vorinstanz einverstanden.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Das Thema zur vorliegenden Arbeit hat mir in liebenswürdigster Weise Herr Professor Dr. Stieda in Leipzig zur Verfügung gestellt, und ich erlaube mir, auch an dieser Stelle Herrn Professor Dr. **Stieda,** sowie den Herren Professoren Dr. **v. Eheberg,** Dr. **Falckenberg,** Dr. **Neuburg** und Dr. **Hensel** in Erlangen für ihre gütige Unterstützung meinen aufrichtigsten Dank auszusprechen.

# Lebenslauf.

Ich, Robert Willy Herrschel, evangelisch-lutherisch und königlich sächsischer Staatsuntertan, wurde am 20. Juni 1877 zu Bockwa bei Zwickau in Sachsen als vierter Sohn des Bergwerksbesitzers Ernst Herrschel und dessen Gemahlin Lina Herrschel, geb. Ebert, geboren. Den ersten Unterricht erhielt ich von Ostern 1884 an auf der höheren Bürgerschule zu Zwickau und wurde Ostern 1889 in die Sexta des Annenrealgymnasiums zu Dresden aufgenommen, welche Anstalt ich Ostern 1898 mit dem Reifezeugnis verließ. Während der drei folgenden Semester studierte ich an der Universität in Berlin Staatswissenschaft und Philosophie und setzte das Studium in Leipzig fort, nachdem ich daselbst bei dem 2. Kgl. Sächs. Ulanenregiment Nr. 18 meiner Militärpflicht genügt hatte. Ein Herzleiden zwang mich aber 1902 das Studium aufzugeben, und erst während einer Seereise nach Ostasien im Jahre 1906 erholte ich mich so weit, daß ich nach meiner Rückkehr privatim die Arbeit wieder aufnehmen konnte.